Johann Jacob Mosers,

Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimen und Hertzoglich-Würtembergischen Regierungs-Raths,

vermischter

Schrifften

über mancherley, das Teutsche

Staats-Recht

betreffende Materien.

Zweyter Theil.

Nebst einem

Anhang

von dem Studio Juris junger Standes- und anderer Personen.

Franckfurt und Leipzig,
In Verlag Johann Steins, 1736.

Innhalt
dieses zweyten Theils.

1.) Rechtliches und Politisches Bedencken, von fürsichtiger Anlehnung auf Güter, Gefälle und Gerechtsamen, welche Reichs- oder Land-Ständen 2c. 2c. im Heil. Röm. Reich zustehen.

2.) Bedencken: Wie ferne dem Kayserlichen Geheimen Rath in Reichs-, besonders in Reichs-Justiz-Sachen, eine Cognition zukomme? Oder: Wie ferne Ihro Kayserliche Majestät die Reichs-besonders die Reichs-Justiz-Sachen, ausser Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu tractiren befugt seyen?

3.) Von dem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

An-

Anhang.

Aufrichtige Gedancken, von dem Studio Juris junger Standes- und anderer Personen.

I. Entwurff einer Einleitung zu dem allerneuesten Europäischen Völcker-Recht in Friedens- und Kriegs-Zeiten, worinnen fast alle zwischen zweyen oder mehrern Potentien von Europa, oder deren Gesandten oder Unterthanen, in Friedens- und Kriegs-Zeiten vorzukommen pflegende Zufälle, nach denen, seit dem Jahr 1701. biß jetzo sich ereigneten und häufig beygebrachten Exempeln unter gewisse Regeln gebracht &c. &c. erzehlet werden.

II. Entwurff einer vollständigen Einleitung zu der Erkänntnus der heutigen Verfassung und Zustandes eines Alt-Fürstlichen Hauses und dessen Lande. Woraus sich nicht nur junge Printzen dieselbige leicht bekannt machen, sondern auch ein Regierender Herr und dessen Ministri selbsten, fast in allen fürkommenden wichtigen, das Hoch-Fürstl. Hauß, oder Lande betreffenden Fällen Raths erhohlen können.

I.

TRACTAT

rechtliches und politisches

Bedencken,

von fürsichtiger

Anlehnung

auf Güter, Gefälle und Gerechtsamen, welche Reichs oder Land-Ständen &c. im Heil. Röm. Reich zustehen.

Innhalt dieses Bedenckens.

§. 1. *Casus*, worüber gefragt wird. §. 2. Er ist wichtig. §. 3. Ob ein Stand des Reichs ꝛc. Güter oder Gefälle an eine auswärtige Potentz versetzen könne? *Rationes pro negativa.* Es wird *affirmirt*; doch *sub limitationibus. Applicatio ad casum præsentem. Responsio ad contraria.* §. 4. Ob Land-Stände oder andere *Mediati* es thun können? §. 5. Die Haupt-Frage muß in *submembra dividi*ret werden. §. 6. General-Cautel bey geistlichen Ständen. §. 7. Was zu beobachten seye, wann ein Stifft ein *pignus constitui*ren will in einem *bono mensali?* Was bey gemeinen Stiffts-Gütern zu beobachten? was bey einer *Hypothec* eines gantzen Stiffts? §. 8. Was, wann das Stiffts-Haupt nebst dem Capitel *contrahi*ret? §. 9. Was, wann das Stiffts-Haupt alleine *contrahi*ret? §. 10. Was, wann das Capitel allein *contrahi*ret? §. 11. *Casus diversi*, wann weltliche Stände Geld aufnehmen wollen. §. 12. Was zu beobachten seye, wann das Pfand Reichs-Lehen und 1.) aller *Interessi*rten *Consens* vorhanden ist? §. 13. 2.) Wann nicht des Kaysers, aber samtlicher

Agnaten *Consens* da ist? §. 14. 3.) Wann nur einige Agnaten *consentiret* haben? §. 15. 4.) Wann nur der Kayser *consentiret* hat? §. 16. 5.) Wann niemand darein *consentiret* hat? §. 17. Ob auch die Unterthanen darein *consentiren* müssen? §. 18. Einige *Observationes* von der *versione in rem.* §. 19. Wie? wann ein Stand ein grosses, §. 20. oder nicht gar grosses Stück seines Reichs-Lehens versetzen wolte? §. 21. *Pacta domus* u. d. seynd fleissig zu *inspiciren.* §. 22. Wie? Wann ein Stand *mediate* Reichs-Lehen versetzen will? §. 23. wie? wann *Allodia.* §. 24. die mit einem *Fideicommiss* beschweret seynd, §. 25. oder nicht Einiger *Distinction inter bona Domanialia, Fiscalia, non patrimonialia,* und *Matrimonialia* wird verworffen. §. 26. Was bey einer Reichs-Stadt zu beobachten? §. 27. Was bey Land-Ständen zu beobachten? §. 28. wann solche eine neue Schuld machen, §. 29. Oder mit dem Entlehnten eine alte abstossen wollen. §. 30. Gefahr wegen zu besorgen habender *Moratoriorum. Cautel* dagegen. §. 1. Ob ein Unterschied seye zwischen Versetzung Güter, Gefälle oder Gerechtsamen? §. 32. ob versetzte Güter 2c. von Anlangen frey bleiben

ben? §. 33. Oder die Steuer-Freyheit des Capitals *paciscirt* werden könne? §. 34. Der *Creditor* wird entweder *immittiret* und geniesset die *Revenuen* statt Zinses, §. 35. oder auf Rechnung nach einer gewissen *Bilance*, §. 36. oder nach dem würcklichen Erlöß. §. 37. *Immissio* ist allezeit das *profitabel*ste vor den *Creditorem*. §. 38. Wie? wann der Landes-Herr sich über das versetzte die *Superioritatem territorialem* vorbehalten wolte. §. 39. Wie? wann *Creditori* nur das *possessorium constituir*et würde? §. 40. Wie? wann die Beamte verpflichtet würden den *Creditorem* zu bezahlen. §. 41. Wie? wann die Güter nur verschrieben werden, aber *sub clausulis executivis*. §. 42. oder *simpliciter*. §. 43. Was anzufangen seye, wann 1.) ein *Creditor* von einem Reichs-Stand *in possessione turbir*et würde? §. 44. (was ein *Mandatum S. C.* würcke?) §. 45. Oder wann es *Mediati* thun? §. 46. 2.) Was? wann *Creditori possessorium constituir*et wäre, der *Contract* aber nicht gehalten würde. §. 47. 3.) Was? wann die beeidigte Beamte das *pactir*te nicht lieferen. §. 48. 4.) Was? wann eine mit *Clausulis executivis* versehene *Obligation* nicht gehalten würde? §. 49. 5.) Oder wann man einer *sim*-

plen *Obligation contravenir*te? §. 50. Wo ein Reichs-Stand solchen Falles belanget werden könte? §. 51. Wo Land-Stände oder andere *Mediati*? §. 52. Ob jederzeit *prompte* Justitz und *Execution* zu erhalten seye? §. 53. Ob man die Unkosten wieder bekomme? §. 54. Was der *Procefs* kosten möchte? §. 55. *Cautelæ generales* in dieser Materie.

§. 1.

Großmögende Herrn,
Hochgebietende gnädige Herrn.

Casus worüber gefragt wird.

DEmnach Euer Hochmögenden von verschiedenen Orten, Fürsten und Ständen, wie auch Land-Ständen des Römisch-Teutschen Reichs, mehrmalen der Antrag beschehen: ob dem hohen Stand nicht blieben möchte, gegen Verschreibung und unterpfändliche Einsetzung gewisser Aemter, oder anderer Landes-Einkünffte und Gefälle, selbigen einige Capitalien anzuvertrauen? Euer Großmögende aber in solche Vorschläge einzuwilligen vielfältiges Bedencken, Zweiffel und Hindernüssen gefunden, sonderlich aber besorget, es dörffte heut oder morgen, bey ausbleibender Bezahlung, die wieder-Eintreibung des Capitals unbeliebige Weitläufftigkeiten geben, ja gar erfolgen, daß Euer Großmögen-

genden, ohngeachtet aller Mühe und vieler Kosten, zu dero ausgeliehenem Geld dannoch nicht wieder gelangen könten, so behutsam auch der Contract immer aufgerichtet und allen Fällen darinn vorzubiegen, und, die beste Sicherheit zu nehmen, getrachtet worden wäre: als haben Euer Großmögenden beliebt meine unpartische und rechtliche Gedancken zu erforderen: wie sicher oder unsicher, commod oder beschwerlich, dergleichen Verschreibungen seyen, wie man auf ein und andere Art wieder zu dem Seinigen zu gelangen Hoffnung haben dörffe oder nicht?

§ 2.

Euer Großmögende haben allerdings hohe Ursach, in dergleichen Fällen, besonders wo es auf starcke Capitalien ankommt, sehr behutsam zu gehen, indeme eines Theils zuweilen grosse Herren in dergleichen Fällen mehr thun, als ein Nachfolger zu agnosciren verbunden ist, anderen Theil hingegen auch nicht nur die Nachfolgere in einer Landes-Regierung zuweilen rechtmässige Schulden ihrer Vorfahren gerne von sich abwältzen und denen Creditoribus das leere Nachsehen lassen möchten, sondern auch theils neuere JCti ihnen hierinen trefflich unter die Arme greiffen. Es seynd bedenckliche Worte, welcher sie der Hallische JCtus LUDWIG *in Præfat.* seiner *Opusc. miscell, p. 19.* Er ist wichtig.

aus Gelegenheit seiner Dissertation: de *Obligatione successoris in Principatus & Clientelas S. R. J. ex facto Decessoris*, bedienet, und die also lauten: Nostro ævo admodum est familiare, tam Principes, quam nobilioris ordinis cives, plus numorum deglubere, quam vires & reditus Principatuum & Patrimoniorum patiuntur. Fit inde, ut raro aliquis eorundem moriatur, qui non sit in multo ære alieno. Accidit ergo, ut quidam Princeps successor hoc uteretur dilemmate: aut absolvendum se ab obligatione sui decessoris, aut, si quidem debita illius solvere teneretur, perdendum Principatum, expilandos subditos, spe inani decipiendos rerum administros, quibus salaria promitti queant, non solvi. Neque tot nominibus extinguendis sufficere moderationem sumtuum & impensarum, integri seculi parsimoniam, quam illa etiam sordida sit & principali adparatu indigna, non expleturam tot lacunas. Quid vero Juris consiliique? Titubant, hæsitant variantque hic suprema etiam Imperrii Tribunalia suntque multiplicia sibique ipsis adversa. In hoc igitur labyrintho in arenam prodii, atque ex Jure Germanico & rationibus medii ævi clare docui: nec quicquam obligari successorem ex facto & ære alieno sui antecessoris, sive patris, sive agnati. Hoc olim Jure vixisse Germaniam, hoc, non alio, usos esse Principes, & gentilitiam Patriæ nobilitatem, circulos hosce Leges præcipue Romanos turbavisse, ut pristini Juris

Pa-

Patrii omnino opus sit instauratione, universæ Germaniæ salutari. Re ipsa intellexi post, non perditum oleum; potius hoc Juris auxilio plures fuisse usos eoque creditores redegisse ad transigendum & remittendum. Alios vero providos magis nostra fecisse, ne crederent porro æs suum Proceribus ac Principibus ad libidinem & luxum essentque in fide habenda difficiles, nisi constaret de versione in rem utilitatemque & commoda Reipublicæ, adeoque esset ultima in nexu simul cum debitore purpurato ac principali. Endlich so ist auch nicht ohne, daß, wann die Sache nicht behutsam angegriffen wird, man wenigstens leicht in einen Proceß verwickelt, dieser aber manchmalen einem so sauer werden, und so hoch zu stehen kommen kan, daß man wünschte, man hätte sein Geld behalten.

§. 3.

Um nun gnädig verlangter Massen, meine wenige Gedancken von der Sache selbst gehorsamst zu eröffnen: Ob nemlich? wie ferne? und wie? allen diesen Schwürigkeiten begegnet oder abgeholffen werden könne? so halte ich dafür, es komme allerforderist auf die Frage an:

Ob ein Stand des Reichs-Güter oder Gefälle an eine auswärtige Potentz versetzen könne?

Ob einem Stand des H. Röm. Reichs, oder Land-Ständen in demselben, erlaubt seye, Aemter, Güter oder Gefälle, an eine ausserhalb Teutschland gesessene Potentz,

tentz, (wie dergleichen der hohe Stand Bern ist,) zu verpfänden?

Autores pro negativa.

Nun ist nicht zu läugnen, daß es unter denen neuesten und besten Teutschen Publicisten zerschiedene gibt, welche diese Frage verneinen, z. E. KEMMERICH *in Institut. Jur. publ. Lib. 8. Cap. 10. §. 15. p. m. 1306.* schreibt: Licet oppignorationes Territorium regulariter sine Cæsaris & Agnatorum consensu fieri nequeant: tamen particulas Territorii, Præfecturas aliasve res singulares, etiam inscio Imperatore, & exigente necessitate ac utilitate Territorii, insciis quoque Agnatis, valide oppignorari posse & ratio & praxis docet; *modo extero non oppignorentur, quod præjudicium Imperii haud admittere videtur.* Und §. 9. p. 1304. sagt er von der Alienatione (cujus species quoddammodo est oppignoratio) allodiorum in exteros: proinde neque hæc *sine Imperatoris & Electorum, vel pro re nata omnium Statuum, consensu* in Exterum transferri poterunt. Und der Baron von LYNCKER *de Libert at. Stat. Imper. sect. III. Membr. 2. §. 5. p. m. 77.* läst sich also vernehmen: Quantum ad Obligationem seu Oppignorationem attinet, communiter obtinuit, ut possit quidem Princeps Statusque Imperii (qui Statum suum sustinere potest nihilominus, aut non potest aliter, adeoque urgente necessitate,) unam vel alteram particulam, & imo præfecturam vel oppidum suæ ditionis, irrequisito Cæsare, Con-Statui suo vel indigenæ alii, (*nam ut*

Exte-

Extero fiat, Imperii præjudicium non admittit, ceu ex BALDO & aliis respondet MERCKELBACH apud KLOCKIUM. I. *Cons. 11. n. 144. seqq.*) Hypothecæ supponere, imo in eum per traditionem transferre &c.

Alleine, was SCHILTER *in Institut. Jur. publ. Lib. 2. Tit. 7. §. 1. p. 290.* von der Alienation schreibt: Territoria & res, quæ Juris publici sunt, a Dominis suis Jure Dominii regulariter alienari possunt, *salvo tamen Jure Imperii & ne ad æmulos aut hostes fiat alienatio*, hat gewiß noch vielmehr bey Verpfändungen statt. Dann forderist ist nirgendswo kein Reichs-Gesetz vorhanden, welches verböte, Immobilia an auswärtige Potenzien zu verpfänden; ja ich wüste auch kein anderes Reichs-Gesetz, aus dessen Analogie sich solches herleiten liesse. Eben so wenig wird jemand erweisen können, daß es Reichs-Herkommens seye, daß keine unbewegliche Güter an auswärtige Potenzien verpfändet werden dürffen: ja es findet sich im Gegentheil vielmehr erst zu unserer Zeit ein notables Exempel, da der Kayserliche Hof selbst die an Fremde, dem Reich unverdächtige, Potenzien oder deren Unterthanen beschehene Verpfändungen agnosciret hat: Es haben nemlich die Herrn General Staaten derer vereinigten Niederlande, oder deren Unterthanen, der Stadt Emden in Ost-Frießland, gegen Verpfändung gewisser Güter, Capitalien vorgeschossen; da nun bey denen Es wird affirmirt.

jetzi-

jetzigen bekannten innerlichen Differentien in Ost-Frießland die Herrn General-Staaten wegen dieser Sache besorgt waren, und durch den Herrn Cardinal de Fleury bey Ihro Kayserlichen Majestät unter anderen ansuchen liessen: qu'on ne prejudicât point à l' Hypotheque, que les Hollandois ont sur les Biens Embdenois pour les sommes, qu'ils leur doivent, liesse, sich der Kayserliche Hof also erklären: On repete la promesse, de ne vouloir pas toucher aux *Hypotheques* des Hollandois. Siehe meine Reichs-*Fama. Part. 6. p. 673. 674.* Und daß dieses nicht (wie sonst zerschidenes dieser Sache,) aus einer besonderen Complaisance des Kayserlichen Hofes gegen die Herren General-Staaten hergeflossen seye, sondern von jenen dafür gehalten worden seyn müsse, es seye dieses Juris ordinarii, lässet sich gar zu deutlich daher schliessen: weilen, da der Kayserliche Hof sonst in seinen Resolutionen, und in eben dieser Instruction, für den Baron de Fonseca, woraus obiges genommen ist, gar fleissig angemercket, wo die Herrn General-Staaten etwas verlangten, welches denen Reichs-Gesetzen zuwider wäre, oder wo ihnen aus besonderer Cousideration etwas zu Gefallen gethan worden seye, doch bey diesen Puncten, so wohl von dem einen als anderen, kein Wort vorkommt.

Vielleicht möchte jemand auch das Exempel

pel Hertzog Ulrichs zu Würtemberg hieher ziehen, welcher An. 1533. dem König in Franckreich die gantze Grafschafft Mömpelgart verpfändet hat, und zwar so, daß, wann er sie innerhalb einer gewissen Zeit nicht wieder einlösen würde, sie dem König heimfallen solle; vid. CRUSII *Annal. Svevic. Part. 3. Lib. 11. Cap. 8. p. 623.* alleine da nicht alles, was geschiehet, gleichbalden ein Reichs-Herkommen ausgemachet, auch der Kayser von dieser gantzen Sache nichts gewust, und es, wie aus dem Zusammenhang der Historie selbiger Zeit leicht zu ersehen ist, gewiß nicht gebillichet haben würde, über deme dort eine gantze Reichs-Lehenbare Grafschafft (welches, wie wir hernach hören werden, ohne Consens des Kaysers alle ICti für ohnerlaubt halten,) und noch darzu an den dem Teutschen Reich so forchtbaren König in Franckreich, versetzet worden ist, so stehe ich billich an, ob dieses, was Hertzog Ulrich damals in seiner äussersten Noth, da man auf keine Gesetze reflectiret, gethan, sich eben rechtfertigen oder als ein Exempel der Nachfolge anführen lasse.

Gehen wir ferner auf das Jus publicum universale und das Europäische Völcker-Recht, so ist zwar allerdings gantz richtig und gewiß, daß es von keinem Reichs-Stand keines Staats in gantz Europa würde gedultet werden, wann er seine Land-Güter oder Gefälle einer auswärtigen Potentz

tentz, ohne Vorwissen seines Souverains, verpfänden wolte, ia es stehet dahin, ob nicht ein solcher als ein Majestäts-Verletzer würde angesehen werden; alleine ist auch dieses gewiß, daß die Stände des H. Römisch. Reichs nicht auf den Fuß tractirt werden können, wie die Reichs-Stände anderer Staaten, sondern sie haben in ihren Landen vollkommene Macht, alles das zu thun und zu lassen, was ein souverainer Herr in seinem Staat thun oder lassen kan, in so ferne ihnen nicht durch die Reichs-Gesetze, das Reichs-Herkommen, oder durch Verträge u. d. die Hände gebunden seynd. (v. GOEBEL *de Jurib. Majestatic. Procer. Imper.*) Nun supponiren wir hier einen Stand des Reichs der keine durch Verträge u. d. gebundene Hände habe; einem solchen aber seynd in gegenwärtiger Materie weder die Reichs-Gesetze, noch des Reichs-Herkommen, entgegen, und also hat er dißfalls die Rechte eines Souverains: Ein Souverain aber (wo nicht auch einem solchen durch Verträge diese Macht benommen ist,) kan, wie es die vielfältige Erfahrung lehret, anderen Potenzien wohl etwas von seinen Staaten versetzen.

Doch sub limitationibus.

Doch, da die Stände des Röm. Reichs nicht nur auf sich allein, sondern auch auf das gantze Reich zu sehen haben, und alle darauf schwören: des H. Röm. Reichs Schaden zu verhüten; so folget aus dieser beson-

besonderen Verpflichtung, sowohl, als auch aus der allgemeinenen Natur und Obliegenheit eines Mitgliedes eines Staats, daß eine solche Verpfänduug an eine fremde Potenz so geschehen müsse, daß das Vatterland keinen Schaden oder Gefahr daher zu besorgen habe, folglich muß ein solches Gut währender Verpfändung eben sowohl als zuvor unter dem Staat und dessen Ober-Bottmässigkeit bleiben, auch alles dasjenige abtragen, worzu es sonst verbunden wäre; sodann und fürnemlich muß die Verpfändung an niemand geschehen, von deme man besorgen müste, er werde es gar nicht mehr herausgeben, oder dem Reich entziehen, oder daher Gelegenheit nehmen, sich in die Reichs-Sachen zu mischen oder dem Reich Verdruß zu machen u. d.

Appliciren wir nun dieses auf gegenwärtigen Fall, so ist nirgendsher einige Ursach zu finden, welche dem Kayser und Reich Ombrage verursachen könte, wann etwas an die Herrn Eydgenossen, und besonders an Euer Großmögende, von einem Stand des Reichs versetzet würde. Dann es ist eine in gantz Europa angenommene Wahrheit, daß Teutschland von denen Herrn Eydgenossen sich nicht das geringste zu befahren habe, sondern daß vielmehr im Gegentheil die Schweitz eine sichere Vormauer vor Teutschland seye. Ja überhaupt muß MONZAMBANO. *de Statu Imper.* — Applicatio ad casum præsentem.

Germ.

Germ. Cap. 7. §. 5. denen Herrn Eydgenossen das Lob beylegen: Helvetico vicino nihil commodius, cui sua duntaxat tueri, alieni nihil affectare, & prodesse potius quam nocere, lex est.

Responsio ad contraria.

Bey dieser Beschaffenheit nun fället mit dem von denen oben angeführten Publicisten besorgten Præjudicio des Reichs auch das gantze Fundament, auf welchem dieselbe die Verpfändungen derer Reichs-Lande an eine auswärtige Potenz vor unerlaubt gehalten haben, hinweg. Und scheinet mir diese meine Meynung die der natürlichen Billichkeit und der Raison d' Etat des Teutschen Reiches gemässeste Mittel-Strasse zu seyn, zwischen der Meynung der erstberührten ICtorum und Meynung dererjenigen, welche, ob sie gleich die Materie, wie weit sich der Stände des Reichs Macht in Verpfändungen derer Reichs-Lande erstrecke? ex professo untersuchen, dannoch diese Frage: ob die Verpfändung auch an eine auswärtige Potenz geschehen könne? gäntzlich übergehen und also selbige entweder für überflüssig zu halten oder tacendo simpliciter zu affirmiren scheinen, wohin gehören FROMMANN. Diss. *de oppignorat. Feudor. Regal. particulari sine consensu Domini, Jure & Moribus permissa*, HORN. *in Jurisprud. feudal. Cap.* 19. §. 10. *p. m.* 396. ITTER. *de Feudis Imper. Cap.* 23. §. 5. *p. m.* 976. AUTOR

Bre-

Brevic. Prax. Imper. Aulic. Tit. 17. p. 66. und viele andere mehr.

§. 4.

Und so verhält es sich mit dieser Frage, wann man von Ständen des Teutschen Reichs redet: wann aber die Frage von Land-Ständen einer Provintz des Teutschen Reiches oder anderen Mediatis ist, scheinet sie etwas bedencklicher zu seyn, indeme Land-Stände ꝛc. sich derjenigen Gründe nicht bedienen können, welche die Teutsche Reichs Stände für sich anzuführen haben: doch kan man bald aus der Sache kommen, wann man nur zweyerley casus separirt. Nemlich entweder bewilliget der Landes-Herr in eine solche Verpfändung, oder nicht: Bewilliget er darein, so kan er ex post auch nichts dagegen einwenden, der Kayser und das Reich aber haben in diesem casu kein mehreres Interesse, als bey dem vorigen, und ist also genug, daß der Landes-Herr zufrieden ist. Consentirte aber dieser nicht darein, so ist es (es wüste dann die Potentz, welche das Geld vorschiessen will, sonsten schon, daß, und wie sie wiederum, allen Falls, auch wider Willen des Landes-Herrns, zu dem Ihrigen gelangen könne,) allemal eine mißliche Sache vor den Creditorem. Wird das Geld zu des Landes-Herrns oder Landes Besten aufgenommen, so wird der

Ob Land-Stände oder andere Mediati solches thun können.

Landes-Herr nicht leicht eine Schwürigkeit machen, darein zu bewilligen; thut er aber dieses nicht, so exponiret sich der Creditor, ob gleich etwa die Ursach, warum das Geld aufgenommen werden will, sich wohl hören lässet, oder die Land-Stånde gar von Kayserlicher Majeståt darzu autorisiret seynd, so vielen Verdrießlichkeiten, daß er besser thut, er emploire sein Geld sonst, und dieses noch mehr, wann das Geld directe oder indirecte gegen den Landes-Herrn employiret würde, wie z. E. in denen Mecklenburgischen Differentien geschehen kan. Weil aber Euer Großmögenden Ihre Gelder schwerlich an ein solch Ort werden anlegen wollen, so will ich mich auch nicht dabey aufhalten, zu zeigen, was dann in solchem Fall, nachdeme die Umstånde so oder so beschaffen seynd, Juris wåre?

§. 5.

Dieses nun zum Voraus gesetzt, kommet nun das übrige darauf an: wie ein oben beschriebener Massen beschaffenes Anlehen fürsichtig und auf die dem Creditori fürtråglichste Art geschehen, und wie dieser allen Falls, und wann alle bey Schliessung des Contracts gebrauchte Fürsichtigkeit nicht zureichen will, es gütlich zu erhalten, per viam Juris wieder zu dem Seinigen gelangen könne?

Die Haupt-Frage muß Bey der ersten Frage: **Was nemlich eine fremde Potenz bey Anlehnung**

eines

eines Capitals an einen Reichs-Stand oder Land-Stände, auf Güter oder Gefälle, fürsichtig zubeobachten habe? Ist wiederum vieles auseinander zu setzen; dann einer anderen Fürsichtigkeit bedarff es bey Reichs- einer anderen bey Land-Ständen. Die Reichs-Stände seynd wieder entweder geistlich oder weltlich.

in Sub-Membra dividiret werden.

§. 6.

Ist der, so das Geld entlehnen will, ein geistlicher Stand, so ist forderist nicht ausser Acht zu lassen, was FREUNDENBERG *de Rescript. morat. Concl. 32. n. 14.* sagt: Cavendum esse omnibus à contractu cum Ecclesia, tanquam re pestifera & perniciosissima, und BOEHMER. *in Jur. Eccles. Lib. 3. Tit. 16. §. 36. p. m. 774.* thut hinzu: Verissimum hoc esse, und STRYCK *de Cautel. Contract. Sect. 1. Cap. 3. §. 8. p. 33.* sagt: vix hic quis satis cautus esse potest, quo minus læsionem quandam incurrat, vel à metu resolvendi contractus, ob favorem Ecclesiæ summum, se liberet. Ferner will es entweder das Stiffts-Haupt mit Consens der gesammten Geistlichkeit des Stiffts entlehnen, oder zweytens nur der Bischoff oder Abbt mit Consens des Capituls, oder drittens der Bischoff oder Abbt allein, oder vierdtens das Capitul allein.

General-Cautel bey geistlichen Ständen.

§. 7.

In dem ersten Fall wird entweder ein pignus constituirt, und der Creditor in das ver-

Was zu beobachten seye, wann

ein Stifft ein pignus constituiren will in einem bono mensali?

pfändete immittiret oder es bleibt bey einer blossen Hypothec oder Verschreibung. Ist jenes, so muß alles das beobachtet werden, was bey einer gäntzlichen Alienation eines Kirchen-Guts in acht zu nehmen ist. BOEHMER. *l. c.* §. *35. p. 773.* von solchen cautelis, nun haben REDOANUS, REBUFF, TURRICELLUS, WIESTNER und andere gantze Tractaten geschrieben, auch handlen alle Canonisten, so Systemata oder Compendia hinterlassen haben, davon. Kürtzlich kommt es darauf an. Einige machen einen Unterschied: Ob die Güter, so veräusseret werden sollen, ad mensam Episcopi vel Capituli gehören oder nicht? Jene sollen absque consensu Pontificis absolute inalienabel seyn, ita ut ne quidem cum solennitate Canonica alienari possint, REDOANUS *de reb. Eccles. non alien. Qu. 3. n. 31.* und ob gleich das Capitul und Successor darein consentirten, solle doch alles nichts helffen, cum tales confirmationes eodem vitio laborent. Andere hingegen glauben, quod accedente solennitate Canonica, etiam bona mensalia, maxime in Germania, alieniret werden können, welches sonderlich HARPPRECHT *Resp. 57. n. 75. seqq.* weitläufftig darzuthun gesucht hat; deme auch BOEHMER. *l. c.* §. *24. &c. p. 695.* beypflichtet, und die berühmte Canonisten ENGEL, ZYPÆUM, ESPEN, SARMIENTO und WIESTNER zu Zeugen anführet, daß in Teutschland der consensus Pontificis bey

der

der alienatione bonorum mensalium nicht erfordert werde, cum Principes Ecclesiastici nostri liberius in suis Dioecesibus agant, ac quidem Episcopi & Prælati in Italia; & sic nunquam ad Pontificem recurrere soleant, sive alienatio concernat bona mensalia, sive communia. Alleine, da doch diese Meynung nur so auf denen Sentimens gewisser JCtorum beruhet, denen wieder eben so viele andere entgegen stehen, und der Creditor nicht wissen kan, welchem Theil etwa, bey entstehendem Streit, der Richter beypflichten möchte, so ist es eben einem Creditori nicht zu rathen, ohne vorhandenen Päbstlichen Consens, sich in einen solchen Handel einzulassen.

Ferner seynd bekanntlich alle Reichs-Stiffter auch Reich-Lehen und also auch die bona mensalia Stücke derselben. Nun werden wir zwar unten hören, daß die Publicisten insgemein der Meynung seynd, die lehenbare Reichs-Stände, und also auch die Geistliche, seyen wol befugt, von ihren Reichs-Lehen etwas, so gegen dem übrigen Lehen in keine sonderliche Consideration komme, zu veräusseren oder zu verpfänden, ohne nöthig zu haben, den Kayserlichen Lehenherrlichen Consens darüber einzuhohlen; alleine, wie wäre es, wann das, so verpfändet werden will, gegen dem übrigen Reichs-Lehen etwas merckliches ausmachte? BOEHMER *l. c. §. 27. p. 697.* meynet überhaupt, der Kayserliche Consens seye nicht nöthig. Seine Raisons

seynd: 1. die Jura Canonica erforderten es nicht, 2. eben so wenig die Reichs-Gesetze 3. die Kaysere hätten die Investituram per baculum & annulum verlohren, und 4. die Bischöffe hätten per plura Secula den Kayserlichen Consens negligirt. Ich gestehe aber gerne, daß mir diese Rationes gar kein Genügen thun: dann ad 1. & 2. ist gnug, daß das Jus feudale commune, nach welchem, Reichs-kündiger Massen, die geistliche Reichs-Lehen in Lehens Sachen eben sowohl als die weltliche beurtheilet werden, den Consensum Domini directi erfordern; ad 3. weiß ich gar nicht wie dieser grosse JCtus auf solches Fundament fället: dann durch den Verlust der Investitur cum baculo & annulo hat der Kayser nur dieses verlohren, daß er die geistliche Reichs-Stände nicht mehr mit ihrem geistlichen Amt belehnen darff; mit ihren Landen aber belehnet er solche alle noch auf den heutigen Tag; wann nun ein Stück dieses Landes solle versetzet werden, so gehöret ja allerdings der Lehenherrliche Consens darzu; ad 4. wäre erst zu erweisen, daß geistliche Reichs-Stände ehedessen merckliche Portiones ihrer Reichs-Lehenbaren Lande ohne Kayserlichen Consens versetzet haben: und gesetzt, es könne dieses erwiesen werden, so muß man alsdann erst probiren, daß der Kayserliche Hof legale Notiz davon überkommen habe, indeme es ja eine ausgemachte Regel des Teutschen

Staats-

Staats-Rechts ist, daß zu einem Reichs-Herkommen unumgänglich erforderet werde, daß, wann ein Theil etwas als ein Reichs-Herkommen anführet, er zugleich erweisen müsse, daß die andere dabey interessirte Partheyen es gewust und dazu geschwiegen haben. Vid. **mein Grund Riß der gegenw. Staats-Verfaß. von Teutschl.** *Lib. 1. Cap. 7. §. 5. p. 38.* KEMMERICH. *Introduct. in Jus publ. S. R. J. Lib. 2. Cap. 2. §. 6 seqq. p. 283. alii que plurimi.* So lange nun auch dieses nicht genugsam erwiesen ist, bleibe ich allerdings der Meynung, daß der Kayserliche Consens nöthig seye; Ein anderes aber wäre es, wann das Gut oder die Gefälle, so versetzet werden wollen, eigentlich nicht dem Stifft einverleibt, sondern sonsten zu demselben erkaufft oder gebracht, und nicht vorhin Reichs-Lehenbar wären, dann so wäre der Kayserliche Consens (es wolte dann jemand behaupten, daß die geistliche Reichs-Stände, qua tales, gar nichts Jure Allodii besitzen könten, welches ich aber nicht dafür halte,) nicht nöthig, doch aber müste das observiret werden, was das Jus Canonicum oder Pacta &c. erforderen. Schließlichen ist, über das bishero gesagte, bey Alienation derer bonorum mensalium auch noch alles das zu observiren, was jetzo weiter folget.

Nemlich bey gemeinen Stiffts-Gütern, die Was bey gemeinen

Stiffts-Gütern zu beobachten.

die nicht præcise mensæ Episcopi vel Capituli gewiedmet seynd, wird bey der Alienation erfordert. 1. justa causa, nemlich necessitas, pietas, utilitas oder incommoditas: oder kürtzer: evidens necessitas oder utilitas des Stiffts: von diesem requisito mercket Herr BOEHMER. *l. c.* §. *42. p. 702.* wohl-an: res in thesi ut plurimum expedita, sed in hypothesi magis involuta, cum ut plurimum post longiorem temporis tractum in dubium vocari soleat: an tempore alienationis justa adfuerit causa? quæ manifesta quidem fuit tempore alienationis, sed obscurior facta per vetustatem, qua memoria rei gestæ facile perire potuit. Dahero er auch §. *36. p. 774.* nachdeme er gezeiget, daß, wann das Stifft nachmals darthun könne, pecuniam mutuo ab Ecclesia acceptam in rem ejus haud versam esse, es contra hoc mutuum in integrum restituiret werde, endlich schliesset: Proinde ad hoc præjudicium avertendum duo commendanda esse censeo: ut creditor, qui cum ipsa Ecclesia contrahere vult, ad minimum curiosus sit, & videat, in quem finem & usum Ecclesia mutuum accipiat, ut postea restitutionem petenti Ecclesiæ eo fortius se opponere possit. Mehrere Cautelæ circa versionem in rem werden unten vorkommen.

2. Muß Tractatus solennis diligens oder causæ cognitio bey versammletem Capitul vorhergegangen seyn, es wäre dann, daß

evi-

evidens necessitas vel utilitas könte dociret werden BOEHMER *l. c.* §. *35. p. 706.*

3. Wird Consensus, wenigstens majoris partis, Capituli erfordert. IDEM *l. c.* §. *36. p. ead.* und endlich

4. Consensus superioris, *ibid.* §. *40. p. 710.* folglich bey Abbatibus non exemptis des Bischoffs, bey exemptis aber, wie auch bey Ertz- und Bischöffen, des Pabsts, wiewohlen wir von denen letzteren bereits oben gehöret, daß viele der Meynung beypflichten, es seye nicht einmal bey bonis mensalibus, geschweige communibus, dergleichen Consens, wenigstens in Teutschland, vonnöthen.

Einige erforderen auch noch specificum Decretum, Registraturam & Subhastationem, welche aber andere nur vor nützlich und rathsam, nicht aber als nöthig, ansehen. Conf. iterum BOEHMER *l. c.* §. *43. seqq. p. 713. seqq.* welcher §. *47. p. 716.* noch diesen einem Creditori seculari forchtsamen Schluß beygefügt: Hæc est doctrina communis Interpretum circa alienationes bonorum Ecclesiasticorum, cui infinitas Declarationes & Limitationes subjungunt, ut vix ulla rerum Ecclesiasticarum possit suscipi alienatio, quæ non ex traditis Doctorum, sibi maxime contrariis, impugnari & rursus eadem defendi possit, ut non mirandum sit, in eodem casu diversissima omnino reperiri Doctorum responsa & consilia. Id tamen simul constat, has præcautiones, cautelas & requisita, primario inventa &

excogitata fuisse, ne bona Ecclesiastica ad seculares usus revertantur. - - - Facilius alienatio permittitur ab una Ecclesia in aliam. Mit dem Kayserlichen Consens aber hat es hier eben die Beschaffenheit wiederum, wie bey denen bonis mensalibus gesagt worden.

Und dieses wäre dann der Casus, wann das verpfändete Gut dem Creditori eingeraumt wird; wann es ihme aber von dem Stiffts-Haupt und gantzen Stifft nur verschrieben wird, hält man dafür, der Contract bestehe ohne obige Solennitäten, und der Creditor habe nicht nöthig, versionem in rem Ecclesiæ zu dociren. Pluribus BOEHMER *l. c. Tit. 16. §. 33. seqq.* cum ibi allegatis.

Was bey einer Hypothec eines gantzen Stifts.

§. 8.

Was, wann das Stiffts-Haupt, nebst dem Capitul, contrahirt?

2. Wann der Bischoff oder Abbt, nebst dem mehrerem Theil des Capituls in die Schuld consentiren, halten viele es quoad effectus Juris vor einen casum mit dem vorigen, weil der Bischoff oder Abbt nebst dem Capitul heutiges Tages die Kirche oder das Stifft representirten. BOEHMER *l. c. §. 37. p. 775.* doch kan dieser berühmte JCtus nicht nur selbst nicht laugnen, daß viele von GONZALEZ und BARBOSA allegirte in diesem Fall simpliciter probationem versionis in rem Ecclesiæ desiderirten, und daß auch die, so das letztere in regula nicht erfordern, dannoch ihren Satz limitiren, nisi ad exsolutionem mutui necesse sit alienare bona Ecclesiastica, sondern gehet mir auch ein anderes

deres wichtiges dubium bey, nemlich wo in einem Stifft Land-Stände seynd, wie fast alle Teutschen Hoch-Stiffter dergleichen haben, repræsentirt der Bischoff nebst dem Capitul in temporalibus, und wo es um Land und Leute zu thun ist, keinesweges allein das Stifft, sondern die Land-Stände gehören allerdings auch mit darzu.

§. 9.

Was, wann das Stiffts-Haupt allein contrahirt?

3. Wann aber ein Bischoff oder Abbt oder Administrator eines Stiffts etwas entlehnete, und des Stiffts oder Capituls Consens nicht beybrächte, seynd fast alle Canonisten darinnen eins, das Stifft oder der Nachfolger in der Regierung, habe die Schuld nicht zu agnosciren, als wann der Creditor versionem in rem dociren könne. Post TRENTACINQUIUM, ENGELIUM, BERLICHIUM, STRYCKIUM, BOEHMER *l. c. §. 40. p. 777.* adeo ut ab hac probatione non liberetur Creditor, si vel maxime in chirographo Administrator vel Prælatus confessus fuerit, in utilitatem Ecclesiæ hanc pecuniam acceptam fuisse, quia tali confessione Ecclesiæ præjudicare nequeat, nisi alia adminicula concurrant. BOEHMER selbsten distinguiret folgende casus: si Ecclesia sit obærata admodum, ut ad alienationem bonorum Ecclesiasticorum deveniri debeat, so müsse versio in rem dociret werden. Si vero aliunde debitum solvi possit, so habe entweder der Bischoff, oder Abbt, oder Administrator,

man-

mandatum, usque ad certam summam pecuniam mutuo sumendi gehabt oder nicht: seye jenes, so seye das Stifft obligirt, wann er nicht mehr aufnehme, als er Erlaubnuß gehabt; nehme er mehr auf, seye das Stifft für den Uberschuß zu stehen nicht schuldig, es werde dann versio in rem erwiesen. Wann aber der Bischoff 2c. keine Vollmacht habe, so könne er zwar, wann gegen ihme selbsten agiret werde, sich dieser Exception nicht bedienen; wann aber gegen das Stifft, oder gegen den Nachfolger des Entlehners, angeruffen werden wolle, müsse abermalen versio in rem erwiesen werden. Alleine, man sihet wohl, daß es, auch nach diesen Distinctionen, eine höchst-gefährliche Sache ist, einem geistlichen Stand etwas für sich creditiren, zumalen, da zu deme, was Herr BOEHMER anführet, noch dieses hinzukommet, daß bey denen meisten Stifftern besondere Capitulationes, oder andere Verträge zwischen dem Regenten und dem Capitul, oder denen Land-Ständen vorhanden seynd, Krafft welcher jenem alle Macht benommen ist, etwas ohne Einwilligung des Dom-Capituls, Convents, oder auch derer Land-Stände, zu veräusseren, oder zu verpfänden 2c. Auch ist etwas, so ein Creditor, der allen Falls es auf eine Actionem personalissimam wolte ankommen lassen, wohl zu bedencken hat, daß, wann ein Reichs-Stand Schulden wegen verklagt wird, ihme

me allemahl das Beneficium competentiæ zuerkannt, und Krafft solches so viel von seinen Einkünfften, als er Standes Gebühr nach unumgänglich nöthig hat adjudiciret wird, die Verschreibungen mögen auch lauten wie sie immer wollen, und der Creditor mag dabey so übel zukommen, als er will. Mit dem Kayserlichen Consens aber verhält es sich bey diesen drey letzteren Casibus abermalen, wie bey dem ersten. Wolte endlich ein geistlicher Stand des Reichs Güter oder Gefälle versetzen, welche seinem Stifft nicht afficirt, sondern seine Privat-Güter wären, so würde er alsdann nach deren Beschaffenheit als ein anderer weltlicher Innhaber dergleichen resp. un- oder mittelbarer Güter angesehen, und das beobachtet, was von solchen gleich jetzo folget.

§. 10.

Endlich und wann ein Capitul oder Convent ohne Einwilligung des Bischoffs oder Abbts 2c. etwas entlehnen wolte, ist es abermahlen eine um so mißlichere Sache, weil ein solches Collegium nur einen Leib ohne Kopff vorstellt, und also auch in dergleichen Fällen, so dem Stifft zum Nachtheil ausschlagen könten, dessen Actiones so angesehen werden, als ob sie ein Mann ohne Kopf gethan hätte, das ist, als ungültig, und was der Bischoff 2c. nicht darff, ist dem Capitul gewiß noch weniger erlaubt.

Was, wann das Capitul allein contrahiret?

§. 11.

§. 11.

Casus diversi, wann weltliche Stände aufnehmen wollen.

Ist aber der Reichs-Stand, der Geld entlehnen will, weltlich, so seynd die Güter oder Gefälle, welche er versetzen will, entweder Reichs-Lehen, oder Lehen von anderen Ständen, oder Allodia und eigenthumliche Güter.

§. 12.

Was zu beobachten seye, wann das Pfand Reichs-Lehen und 1. aller Interessirten Consens vorhanden ist?

Seynd es Reichs Lehen, so will er entweder das gantze Lehen versetzen, oder nur einen Theil davon. In dem ersten Fall ist entweder der Consens des Kaysers und derer so auf dieses Reichs-Lehen über kurtz oder lang eine Anwartschafft haben, vorhanden, daß und wie viel der Lehenmann auf das Reichs-Lehen aufnehmen dörffe oder nicht? Ist der Consens des Kaysers und derer Agnaten, wie auch resp. derer Expectivirten, vorhanden, so finde ich, wann man stricte bey der verwilligten Summ bleibt, quoad punctum Juris keine Bedencklichkeit, und hat in diesem Fall der Creditor um die versionem in rem, oder worzu das Geld angewendet werden wolle? sich nicht zu bekümmeren; genug, daß alle, die ein Jus contradicendi haben, dareiu bewilligen, daß der Entlehner so und so viel auf das Lehen aufnehmen dürffe, zumalen da dergleichen Consens nicht leicht, und am Kayserlichen Hof wohl gar nicht, ertheilet zu werden pflegt, es seye dann eine genugsame Ursach zu einer solchen Entlehnung vorhan-

handen. Uberhaupt ist eine Kayserliche Confirmation einer von Reichs- oder eine Landes-herrliche Confirmation einer von Land-Ständen beschehenden Verpfändung in omnem casum deswegen nutzlich und rathsam, weil ein solcher Creditor bey etwa sich ergebendem concursu Creditorum in eine gute Classe locirt, und vor anderen bezahlet wird.

§. 13.

Ist 2. kein Kayserlicher Consens vorhanden, hingegen derer samtlichen auf das Lehen Expectanz habender Agnaten ihrer, oder Erb-Verbrüderten 2c. so hat der Creditor allerdings darauf zu dringen, daß jenes annoch suppliret werden möge, indeme es der Natur der gemeinen Lehen zuwider ist, solche gantz ohne Consens des Lehen-Herrens zu versetzen, wie dann auch meines Wissens kein einziger JCtus ist, welcher sich getrauete zu behaupten, daß ein Stand des Reichs dergleichen Freyheit geniesse, wohl aber können sehr viele, die das Gegentheil expresse behaupten, angeführet werden, als z. E. ITTER. *de Feudis Imper. Cap. 23. §. 5. p. m. 976.* HORN. *in Jurisprud. Feudal. Longobard, Teuton, Cap. 19. §. 10. p. m. 396.* cum ibi allegatis ZIEGLERO, JCtis Wittebergensibus, RHETIO, aliisque cumpluribus, KEMMERICH *in Introduct. ad Jus publ. Lib. 3. Cap. 10. §. 15. p. 1306.* & ibi allegati. Und obgleich Creditor es darauf wagen wolte, daß die Familien

2. Wann nicht des Kaysers, aber samtlicher Agnaten 2c. Consens da ist?

lien des Debitoris, und derer, so sonst consentirt, noch so bald nicht aussterben und das Lehen dem Reich heimfallen werde, so können sich doch sonsten allerley Zufälle ereignen, und der Kayser kan, wann er die Sache in Erfahrung bringt, den Contract cassiren, oder es können auch des Debitoris Descendenten oder Agnaten, die erst gebohren werden, und nicht beneficio Parentis vel Agnati, sondern vi primæ Investituræ, und also Jure proprio, zu succediren prætendiren, künfftighin contradiciren, da so dann, wann die Schuld nicht mehr bey Lebzeiten des Entlehners in Richtigkeit gekommen ist, es gefährlich damit aussihet, es wäre dann, daß versio in rem dociret werden könte, welches aber meistens nicht geschehen kan, dann sonst würde der Entlehner schwerlich Bedencken tragen, sich um den Kayserlichen Consens zu bewerben, um desto eher einen Creditorem zu bekommen. Es ist wohl wahr, daß dieses ein Casus ist, da es sich 50. oder 100. mal zutragen kan, daß der Creditor wieder pünctlich bezahlet wird, doch kan ihm niemand Gewehrschafft dafür leisten und ist der Stand klein, so hat er den Kayserlichen Hof zu förchten; ist er aber mächtig, so muß er sorgen, er richte per viam Juris nichts gegen ihne aus, wovon unten. Vid. tn. §. 20.

§. 14.

3. Wann nur einige

Haben aber 3. weder der Kayser, noch samt-

samtliche Agnaten ꝛc. sondern nur einige dieser letzteren, fürnemlich die nächste und præsumtive Landes-Folger, darein consentirt, so ist es für den Creditorem noch mißlicher, indeme alsdann die, so nicht darein consentirt haben, die Schuld auch regulariter nicht zu agnosciren gehalten seynd; wann folglich die, so darein consentirt haben, die Schuld nicht abstossen, sondern sich des principii bedienen, die alte Schulden nicht zu bezahlen und die neue alt werden zu lassen, so kan Capital und Zinß verlohren gehen, es wäre dann der, bey solchen Umständen fast nicht præsumptible gegen End des nächst-vorhergehenden §i berührte Casus vorhanden, daß nemlich versio in rem dociret werden könte: was man aber noch über dieses wegen des Kaysers zu beförchten habe ist aus eben solchem §o zu ersehen. Doch, wann es einer trifft, daß man an dem Kayserlichen Hof, wo es zur Klage käme, durch die Finger sihet, und die, so darein consentirt haben, gute Zeit im Leben bleiben, oder auch etwa ihre Descendenten sich, bey vorhandenem solchem Consens ihrer Ascendenten, nicht moviren, lässet sich schon eher etwas wagen; alleine es ist etwas ungewisses. Ingleichem läßt sich in diesem casu kühnlicher etwas vorstrecken, wann der Creditor in das versetzte Gut ꝛc selbst immittiret wird, und die Gefälle so beschaffen seynd, Agnaten consentiret haben?

und der Contract so geschlossen wird, daß der Creditor sich allen Falls davon für Capital und Interesse bezahlt machen kan und darff, welches beedes sich aber wiederum eben nicht offt zuträget.

§. 15.

4. Wann nur der Kayser consentirt hat?

Ist 4. nur der Kayserliche, hingegen keiner Agnaten Consens vorhanden, (welches aber ein Casus ist, der sich nicht offt zuträgt,) so hat zwar der Creditor vieles für sich, und sich der Assistenz des Kayserlichen Hofs zu getrösten; Doch, wann ein Agnat zur Regierung kommen sollte, der nicht darein bewilliget hat und mächtig ist, der kan, wann er will, einem die Sache schwer genug machen, biß man des Seinen habhafft wird, wovon die Ursachen unten zu ersehen seynd.

§. 16.

5. Wann niemand darein consentirt hat?

Endlich wann 5. weder des Kaysers noch der Agnaten Consens vorhanden ist, sondern bloß die Verbindung dessen, der das Geld aufnimmt, so seynd die ICti ungemein differenter Meynuug, wie ferne ein Successor dadurch obligirt werde? Der Herr von LUDEWIG in der schon oben angeführten Dissertation de Obligatione Successoris in Principatus & Clientelas S. R. J. ex facto Decessoris (worinn fast unglaublich viele, toto cœlo von einander abgehende Opiniones recensiret werden,) macht diesen Schluß: quod ex facto Antecessoris neque obligetur Filius Successor,

ne-

neque Agnatus. Wie wenig er aber dieses erwiesen habe, und wie viel gegen seine Gründe einzuwenden seye, habe ich bereits in meiner *Biblioth. Jur. publ. Part. 2. p. 781.* gezeigt.

Anderer mehrerer Autorum, die von dieser Materie gehandelt haben, nicht zu gedencken, so ist ein Haupt-Scriptum hierinn das, so unter dem Namen Gotthardt NVNNROOD zu Wetzlar 1710. in 4. mit diesem Titul heraus gekommen ist: Disceptatio forensis: An Successor in Primogenio teneatur de exsolvendis Antecessorum debitis? Es werden darinn 3. Responsa der Juristen-Facultæten zu Maintz, Tübingen und Giessen, oder einer andern Hessischen Universität, angeführt, darinnen dafür gehalten wird: Der Herr Graf zu Hanau seye verbunden, eine gewiesse, von seinem Vorfahren absque Consensu Cæsaris & Agnatorum gemachte Schuld (worüber damalen an dem Cammer-Gericht gestritten wurde) zu bezahlen, unter anderem aus diesen allda mit mehrerem ausgeführten Gründen, weilen die Successores in Feudis Imperii Regalibus majoribus pro Successoribus universalibus gehalten würden, und also das æs alienum à Prædecessoribus contractum bezahlen müssten, sodann weil versio in rem Comitibus durch die in dem Instrumento obligationis beschehene Assertion genugsam erwiesen seye.

Es wurde aber Hanauischer Seits, eine Demonstratio Juris Hanovici, entgegen gesetzt, und darinn ausführlich darzuthun gesucht, quod in Feudis Imperii non ultimo defuncto, sed primo acquirenti, & in vicem ac locum primi investiti & acquirentis succedatur, ideoque ejusmodi Successor debita ab Antecessoribus contracta solvere non teneatur; Ferner ein Successor seye nur zu denen Schulden verbunden, welche in Majoratus (vel Feudi) ipsius utilitatem, non autem in solum possessoris commodum, vertirt worden seyen, allen Falls werde auch ein Regent hier nicht qua talis, sondern qua privatus, considerirt, und werde also seinem Geständnus, in præjudicium tertii, kein fides adhibirt, sonst könte ein Antecessor seinen Successorem in einen so grossen Schulden-Last bringen, als er nur immer wolle. Endlich führet der Autor auch 6. Cameral-Urtheile an, da die Grafen von Hanau bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht An. 1673. 74. 77. 87. und 95. von dergleichen actione reali absolviret worden seyen; wie er dann von der letzten Urtheil ins besondere anmerckt, daß in der Obligation, auf welche die Urtheil gesprochen worden, ebenfalls enthalten seye, daß die aufgenommene Gelder zu Nutzen verwendet worden, und die Klägere sich äusserst bemühet hätten, in ihren Schriff-

ten

ten zu behaupten, quod succedens in Ducatu vel Comitatu Prædecessorum æs alienum solvere teneatur, dessen ohnerachtet aber seye die Urtheil dahin erfolgt, daß das Mandatum de dimittendo hypothecam zu cassiren seye, (und also actio realis nicht statt habe, so viel aber das Mandatum de solvendo (actionem personalem) betreffe, soll der Kläger zuvor bescheinen daß die Beklagte der Entlehnere Erben worden, oder sonsten zur Zahlung verbunden seyen.

Es hat aber eine der oben erzählten Juristen Facultæten in einem grossen Responso ihre vorige Meinung nochmals zu behaupten gesucht, und antwortet auf die angeführte Præjudicia, daß solche, um vielerley Ursachen willen, in keine Consideration kommen können, allen Falls aber nicht schwer wäre, ex praxi quotidiana beyzubringen, daß in solcherley Fällen contra Successores in Comitatu vel Principatu am Cammer-Gericht, ob debita ab Antecessoribus contracta, Mandata S. C. nicht allein erkannt, sondern auch derer Successorum exception: se non esse hæredes defuncti, sed saltem ex pacto & providentia Majorum in Principatu vel Comitatu successisse, verworffen und ihnen auferlegt worden seye, ihrer Prædecessorum Verpflichtung zu geleben, wie also in causa der Brandenburgischen Creditorum contra Brandenburg, item de Lavenne contra den Bischoffen zu Lüttich, und sonst, gesprochen worden seye.

Alleine auch dieses bliebe nicht ohne Replic, sondern man schriebe Hanauischer Seits Vindicias dagegen, darin ebenfalls, mit noch mehrerer Weitläufftigkeit, als zuvor, die Anfangs geäusserte Meynung behauptet, und unter anderem auf die lezt angeführte Præjudicia regeriret wird: Die Urtheil in causa der Brandenburgischen Creditoren contra Brandenburg laute gantz anderst, und so: Daß der Marckgraf von der beschehenen Citation zu absolviren und zu entledigen seye; woferne aber die Creditores bescheinen könten, daß er eigenthumliche Güter habe, so solle alsdann ergehen, was Recht ist. In causa de Lavenne contra Lüttich aber seye die ratio decidendi diese gewesen, daß die Schuld zu Werbung oder Ubernehmung Kriegs-Volcks und Defension des Landes contra bellum ingruens & hostem jam jam invadentem, mit Genehmhaltung des Capituls, gemacht worden seye. Hingegen führet dieser Autor noch ein Præjudicium von dem Reichs-Hof-Rath an, da auf Ansuchen des Successoris in dem Hause Hanau nicht nur die Obligation des Antecessoris cassirt, sondern auch noch der Fiscal darzu excitiret worden ist.

Uber diese bißhero angeführte Autores könten noch 100. weis andere alt- und neue produciret werden, welche allerley Meynungen hegen; wie ferne ein Nachfolger in der Regierung seines Vorfahrens Schul-

den

den zu bezahlen verbunden seye; Allein ich glaube, es sey aus dem bißherigen schon zur Genüge zu ersehen, daß wenigstens so viele ICti seynd, welche, wo versio in rem nicht dociret werden kan, den Successorem, er seye nun Descendens, oder Agnatus, oder Extraneus, für nicht verbunden halten, seines Vorfahrens Schulden zu bezahlen, als derer seyn mögen, welche das Gegentheil statuiren, und daß es in dergleichen Fällen nicht an Exempeln mangle, da gegen die Creditores gesprochen worden. Wie nun dieses hinlänglich genug ist, einen Creditorem fürsichtig zu machen, so will ich mich auch bey Untersuchung der zerschiedentlichen Meynungen derer ICtorum um so weniger aufhalten, als solches nicht geschehen könte, ohne ein ganzes Volumen zu schreiben, worzu aber die mir zu Erstattung meines gehorsamesten Gutachtens bestimmte Zeit nicht hinreichet, solche Arbeit auch vermuthlich gegenwärtig überflüßig seyn würde, weil Euer **Großmögenden** nicht incliniren werden, sich auf dieses schlüpferige Eis zu begeben.

Doch meine eigene, wie ich gänzlich glaube, der Billichkeit, denen Rechten und der Praxi, nicht ungemäße Meynung kürzlich zu sagen, so halte ich dafür, es komme hier auch abermalen auf versionem in rem an; kan der Creditor diese genugsam erweisen, so kan es wohl seyn, daß er das

Seinige wieder erhält; Doch muß er sich allenfalls zu einem Proceß, und dessen unten beschriebenen Incommodis, resolviren: Kan aber versio in rem nicht genugsam dociret werden, kommt es darauf an: Ob der Creditor allodialien hinterlassen, worüber er hätte disponiren können oder nicht? In jenem Fall ist der Successor, wann er die allodial-Erbschafft antritt, des Antecessoris privat-Schulden zu bezahlen verbunden, und zwar wann die Antrettung der Erbschafft absque beneficio Inventarii geschehen, simpliciter, wo er sich aber dieses beneficii bedienet hätt, so weit solche allodialien reichen, weiter aber, oder wo gar keine dergleichen allodia verhanden seynd, gar nicht, es seye nun der Successor des Debitoris Descendent, oder Collateral-Agnat, oder Extranens, dann diese succediren einmal einer wie der andere, Jure proprio, welches ihnen ihr Antecessor nicht hat beschweren können.

§. 17.

Ob auch die Unterthanen darein consentiren müssen?

Schließlichen ist nur noch mit wenigem zu erinnern, daß auch theils ICti, die von NUNNROOD *l. c. p. 148. seq.* angeführet werden, der Meynung seynd: Es müssen auch selbst die Unterthanen, so versetzet werden wollen, darein consentiren. Alleine limitiren sie ihren Satz meinstens selbsten also: Wann die Unterthanen dadurch deterioris conditionis würden, und wer der

Staats

Staats-Verfassung von Teutschland und der Praxeos nur ein wenig kundig ist, wird leicht erkennen, daß nicht nur ausser diesem Fall gewiß keinem Landes-Herrn würde von einem höchsten Reichs-Gericht zugemuthet werden, dergleichen Consens beyzubringen, sondern daß auch ein wahres und merckliches præjudiz vorhanden seyn müsse, wann man denen Unterthanen (supposito, daß diese nicht ex pacto aliquo in dergleichen Fällen ein Jus contradicendi haben,) dergleichen Avantage über ihren Landes-Herrn eingestehen wolte.

§. 18.

Einige Observationes von der versione in rem.

Um aber auch die Versionem in rem, welche in dieser Entlehnungs-Materie so offt fürkommt, in etwas genauer zu betrachten, so ist es damit eine sehr delicate Materie, und wann der Creditor fürsichtig gewesen, und der Farb nicht nur so trauen wollen, schon mancher dergleichen Contract darüber würde wider zuruck gegangen seye. Dann

1. Ist, wie jeder vernünfftiger Mensch leicht selbst erachten kan, nicht genug, daß der Entlehner nur so überhaupt und in Folle sage: Er wolle das Geld zum Nutzen seines Staats oder des Landes anwenden, dann dieses wird auch einer der ohnnützliche Schulden macht vorgeben. Eben so wenig ist auch genug, wann der Debitor in dem Instrumento Obligationis nur der Exceptioni non factæ versionis in rem renun-

ciren, und er kan damit seinem Successori nicht præjudiciren, noch verhinderen, daß dieser darnach frage: ob es auch würcklich geschehen seye, oder zeige, daß es nicht geschehen seye.

2. Ist etwas sehr beschwerliches, daß offt in der That der Entlehner nicht nur bona fide etwas für sehr gut und seinem Land ersprießlich ansehen kan, sondern der Creditor selbsten etwa auch dieser Meynung ist; alleine nicht nur ein künfftiger Successor, sondern auch manchmalen der Richter selbsten, sehen, sonderlich wann etwa der Effect zurückgeschlagen hat, und man findet, daß die Schlösser nur in der Lufft gebauet, oder die Rechnung ohne den Wirth gemacht gewesen, mit gantz andern Augen an, oder stellen sich wenigstens so, als sähen sie die Sache anderst an, und können also unter diesem Prætext dem Creditori zu Leib.

3. Ist abermalen eine höchst nöthige Cautel für einen Creditorem, daß, wann der Entlehner vorgibt, das Geld zu dieser oder jener pressanten Schuld-Abstossung zu gebrauchen, er nicht gleich auf die Gedancken gerathe, versio in rem seye also genugsam erwiesen, sondern daß er wohl untersuche: woher diese Schuld NB. ursprünglich herrühre? z.E. es könte seyn, daß ein Stand, zu seinem Plaisir, oder anderen ohnnützen Sachen, Geld um 12. per Cento Interesse aufnehme, hernach aber anderwärts Geld um 5. oder 6. per Cent. entlehnen wolte, jene Schuld mit abzu-

abzustossen; da müste nun ein einfältiger Creditor seyn, der da glauben wolte, versio in rem seye genugsam dargethan, weil nicht nur eine andere Schuld damit abgetilget, sondern auch dem Debitori das Interesse um die Helffte verringeret werde und zu gutem komme; dann ein Successor und der Richter sehen auf den Ursprung der Sache, und urtheilen: ob die Schuld zu des Debitoris oder Landes Besten gemacht worden seyen oder nicht?

4. Wann auch schon die Ursach, warum das Geld entlehnet werden will, offenbar billich ist, so muß dannoch ein Creditor abermalen sorgfältig zusehen, daß es auch würcklich darzu verwendet werde, worzu es dem Vorgeben nach gewidmet ist: dann weil eben doch auch grose Herrn und ihre Ministri Menschen bleiben, so wäre es vielleicht auch etwas nicht allerdings unmögliches, daß ihnen dieses Hertz stärckende Metall, wann sie es zu Gesicht und in die Hände bekommen, das Gedächtnuß schwächte, daß sie sich nicht mehr eigentlich zu entsinnen wüsten, worzu man es anfänglich habe gebrauchen wollen. Mehreres von dieser Materie findet sich in oballegirten Tractat des verkappten NUNNROODS und anderswo.

5. Ist gut, wann in der Schuld-Verschreibung angemercket wird, worzu das Geld verwendet worden seye? so hat man zumalen, wo offenbar ist, daß es zu des Debito-

bitoris wahrem Besten geschehen, und wann man gewiß weiß, das das Geld darzu würcklich employiret worden seye, desto weniger von einem Successore oder sonst zu befahren.

§. 19.

Wie, wann ein Stand ein grosses

Will aber ein Reichs-Stand nur ein Stück eines Reichs-Lehens versetzen, so kommt es darauf an: wie sich dieses Stück gegen dem gantzen Lehen verhalte? Machte es über oder gegen die Helffte, oder den dritten oder vierten Theil ꝛc. desselben aus, so halten die Rechts-Gelehrte dafür, es habe eben die Bewandtnuß damit, als wie, wann er das gantze Lehen versetzen wolte. Conf. JCti supra citt.

§. 20.

oder nicht gar grosses Stück seines Reichs-Lehens versetzen wolte?

Wann aber das versetzte gegen dem gantzen Reichs-Lehen, welches der Entlehner besitzet, in keine besondere Consideration kommt, z. E. wann von einem ansehnlichen Land ein Amt, Statt oder Schloß, oder noch weniger, oder einige Gefälle, versetzet würden, so halten fast alle Feudisten und Publicisten dergleichen Verpfändung für erlaubt, ohne daß die Stände nöthig hätten, den Kayser, als Lehen-Herrn, oder auch, wann versio in rem erwiesen werden könne, die Agnaten ꝛc. darum zu befragen. Der damalige Professor Juris zu Tübingen und nachmalige Würtembergische Geheime Rath Jo. Andreas FROMMANN hat An. 1699. zu Tübingen eine eigene Dissertation pro Loco gehalten,

de

de Oppignoratione Feudorum regalium particulari, sine consensu Domini, Jure & Moribus permissa. Er zeigt darinn §. 16. seqq. diversissimas olim tam circa alienationem, quam oppignorationem Feudorum in Curiis feudalibus obtinuisse consuetudines; antiquissimis temporibus licuisse, inconsulto etiam Domino, totum Feudum alienare, sive regale sive non regale fuerit; hanc facultatem ita deinde temperatam esse, ut ultra medietatem oppignorare non permitteretur, nec id tamen pro lubitu, sed famis cum primis, aut alia quadam necessitate urgente, tamen Imperatoribus Lothario II. & Friderico I. omnem penitus oppignorationem prohibitam esse, etiam in casu necessitatis, adeo, ut consensu Domini ad oppignorandum non adhibito privetur ipso Jure Vasallus. Secus tamen esse, si simplicem tantum hypothecam constituerit, vel si liberior circa feudum disponendi facultas ei competat, ut si feudum sit hæreditarium, vel si proximiori Agnato oppignoratio facta, vel cohæredi feudali, vel si sub-Feudum pignoratitium constitutum. Talem oppignorationem præjudicare filiis & descendentibus, non autem Agnatis, nisi in feudo mere hæreditario, feudoque regali Linea finita &c. ad Dominum redeunte non extingui oppignorationem factam in feudo hæreditario, bene tamen in sub feudo. Nachdeme darauf besagter Autor gezeiget, moribus bene introduci posse, ut valeat oppignoratio sine consensu Domini,

ni, atque Feuda Regalia Imperii Germanici ex Jure feudali Longobardico judicanda esse, nisi publicis Imperij Constitutionibus aut Moribus aliud constitutum sit, so untersucht er: quomodo igitur tot oppignorationes in Imperio factæ legitimari possint? und weiset: si feudum hæreditarium fuerit, sustineri ejus oppignorationem Jure feudali communi, ut & sub-feudum pignoratitium, item oppignorationem remotiori Agnato factam, ut & illam, quæ coheredi in Feudo regali fiat. Und dieses alles gehe an, wann auch das ganße Lehen versetzet würde: Extra hos casus vero Oppignorationes particulares in Imperio quoque permissas esse, non ex eo, quod Vasalli illustres ipsius quidem universitatis utile, rerum vero particularium directum habeant Dominium, nec ex eo, quod pleraque feuda Imperii sint feuda oblata, vel quod feuda Imperii omnia sint hæreditaria, vel quod hodie Principes Vasalli Imperii habeant Superioritatem territorialem, sed deducendum esse hoc Jus oppignorandi, vel ex Literis Investituræ, vel Privilegio concesso Vasallo, vel Pactis gentilitiis ab Imperatore confirmatis, vel ex Consuetudine Germaniæ universali. Nemlich er sagt, dergleichen Verpfändungen seyen, 1.) ab Immemoriali jam tempore, 2.) à Vasallis Imperii majoribus, 3.) haud inscio Imperatore, 4.) frequenter geschehen, 5.) in contradictorio judicio firmiret, nec 6.) unquam ob Imperialis consensus defectum revociret wor-

worden. Er beruffet sich dißfalls sonderlich auf ZASIUM *de Feud. p. 9. n. 22.* CURTIUM Jun. *Conſ. 58. n. 8.* GYLMANNUM *T. 4. Symph. p. 1. Vot. 3. n. 90. T. V. Relat. 13. n. 34. ſeq.* AUTOREM *Conſ. Marburg. 35. n. 116.* ANDLERUM *Lib. 1. Jur. publ. & privat. 10. p. 5. n. 16.* MICHAELEM *Reſp. 14. p. 30.* (qui abſurdum credat, ſi quis de recepta hac & per omnem Germaniam uſitata conſuetudine, res particulares alienendi & oppignorandi, dubitare velit, & ſine diſcrimine, ſive ex cauſa neceſſaria, ſive voluntaria initium capiat oppignoratio, ex uniformi hoc uſu pœnam Jurium feudalium locum non habere,) STRUVIUM *J. F. 14. aph. 29. n. 5. ibique allegat Conſ.* FRANTZKII, ZIEGLERUM *de Jure Majeſt. l. 1. c. 4. §. 28.* ITTERUM *de Feud. Imp. C. 23. §. 2. ſeq.* STRYCKIUM *de obl. feud. conſ. mun. c. 2 n. 10. ſeqq.* an, welche Autores wiederum unzählich andere allegirten. Er zeiget ferner, es könne weder der ſelbſten, ſo dergleichen verſetzet, es hernachmals anfechtẽ, noch auch ſeine Söhne, und zwar dieſe ob textum *2. Feud. 45. 1. F. 18. & 13. in fin.* ſuccedere enim Filium in Feudo, non tam ex perſona primi acquirentis, quam potius mediante Patre, à quo Jus ſanguinis habeat, unde, ſi à Parente licite quoddam onus feudo fuerit impoſitum, ex ipſa hac ſuccedendi ratione & filium neceſſe habere feudum ad ſe devolutum una cum onere iſto agnoſcere, per tradita STRUVII *J. F. c. 13. aph. 16. n. 5.* ubi fuſius hanc Quæſtio-

ſtionem pertractet; nec faciendam hic ullam differentiam inter feuda minora, & ea, quibus regalis dignitas adhæret, textus enim eſſe generales & eorum rationem utrinque applicabilem: Idque obtinere etiam in Imperio, cum nec contraria Conſuetudo, nec ulla Imperii Conſtitutio, diverſa edicens extet. PISTOR. *l.3.q.4.n.44. ſeq.* MICHAEL.*Reſp.Chilon. 14. p. 119.* STRYCK *l.c.* ITTER. *l c.* §. *13.*

Weiter deduciret er weitläufftig, daß nicht, wie viele dafür halten wolten, extincta linea Oppignorantis, dergleichen Oppignoration ſimpliciter erlöſche, ſondern das Recht der Agnaten und anderer in feudo ſuccedirender ſeye ex natura feudorum & modo ſuccedendi zu æſtimiren Hinc eos pignus in feudo hæreditario conſtitutum non revocare, uti nec ſi in reliqua hæreditate ſuccedant, aut pro debitis feudalibus pignus conſtitutum ſit in feudo, præſertim ſi debitum contractum ſit pro ipſius feudi neceſſitate vel utilitate, aut dignitatis vel officii Principalis intuitu, bene tamen, ſi ex nulla plane neceſſitate vel utilitate factæ ſint; es wäre dann, daß der Succeſſor dem Oppignoranti auch in Allodialibus ſuccedirte. Ich will hierbey nicht anführen, was für, weder von dieſem Autore noch anderen bemerckte, ſcheinbare Dubia ſich noch gegen dieſe vorgebliche Befügnus derer Stände des Reichs, ohne Kayſerlichen Conſens particulas ihrer Reichs-Lehen veräuſſeren oder verſetzen zu dörffen, machen laſſen,

weil

weil ich selbst glaube, daß sich solche endlich noch wohl heben lassen, und daß der Kayserliche Hof, wann das Stück nicht gar zu groß ist, endlich nicht so viel daraus machen dörffte: Was aber von denen Söhnen gesagt wird, daß diese die Oppignorationes Ascendentium simpliciter agnosciren müsten, ist nicht nur, wie ich oben erinneret, wenigstens von denen Teutschen Reichs-Lehen, im Stand Rechtens schwerlich zu behaupten, und zu gegenwärtigem Vorhaben genug, daß man weiß, daß viele tapffere JCti anderer Meynung seynd; da nun der Creditor nicht weiß, mit welchem Sentenz es allen Falls ein künfftiger Successor oder Richter halten dörffte, so hat er allerdings Ursach, dißfalls auf seiner Hut zu stehen, und sich um die versionem in rem zu bekümmeren, welches noch mehr zu sagen, wo man besorgen muß, das Lehen möchte bald auf Collaterales fallen, als von denen fast alle JCti einmüthig bezeugen, daß sie dergleichen Schulden und Versetzungen nicht zu agnosciren haben, wo nicht das Geld zum erweißlichen Nutzen des Hauses oder Landes angewendet worden ist.

Ferner ist auch kein Zweiffel, daß, wann dergleichen Particular-Verpfändung von einem Regenten mehrmahlen ohne Consens des Kaysers und seiner Agnaten wolte practiciret werden,, solches nicht angehen würde,

D in-

indeme derselbe solcher Gestalten in kurtzer Zeit den grösten Theil des Lehens, oder wohl dasselbe gantz, Fetzenweis veräusseren könte, womit aber dem Lehen-Herrn und denen, so die Anwartschafft darauf haben, nichts gedienet wäre.

§. 21.

Pacta Domus u. d. seynd fleissig zu inspiciren.

Schließlichen ist in allen diesen und folgenden Fällen nicht nur auf das zu sehen, was Juris communis ist, sondern sich auch genau zu erkundigen, ob nicht (wie in der That bey vielen Häusern dergleichen Verträge vorhanden seynd,) einem Regenten, durch Stamm-Vergliche oder Recesse mit denen Land-Ständen, die Hände noch mehr gebunden seyen, als durch das Jus commune. Man ruckt zwar mit solchen Sachen gemeiniglich nicht gerne heraus, alleine, wer will einem Creditori übel nehmen, wann er sich, sonderlich da es um beträchtliche Summen zu thun ist, auf alle Fälle, die sich ereignen können, auf alle nur mögliche Weise, prospiciret? Es verstehet sich aber von selbsten, daß ich dieses nur von dem Fall verstehe, wann der, so Geld verlangt, keinen Consensum aller Agnaten beybringt, dann wann diese darein consentiren, so renunciren sie ja eo ipso auf das Recht, so sie ex Pactis an den Entlehner hätten.

§. 22.

Wie, wann ein Stand mediate

Will ein Stand des Reichs solche Güter oder Gefälle versetzen, welche zwar keine

Reichs-

Reichs-Lehen seynd, aber von anderen Ständen oder Potenzien ꝛc. zu Lehen rühren, so muß beobachtet werden, was die Lehens-Rechte und Gewohnheiten selbigen Lehen-Hofes, oder, in Ermanglung deren, das gemeine geschriebene Longobardische Lehen-Recht, oder in Sachsen, was das Sächsische, dem Sachsen-Spiegel annectirte, Lehen-Recht circa alienationem vel oppignorationem feudi erlaubet oder verbietet. Das erstere erfähret man bey dem Lehen-Hof selbsten, deren wir die Menge haben, und das dritte bey denen Sächsischen Feudisten, sonderlich bey STRUVIO in Syntagmate Juris feudalis und bey HORNIO in Jurisprudentia feudali. Reichs-Lehen versetzen will?

§. 23.

Weiter, und wann ein Reichs-Stand Allodial-Güter oder Gefälle versetzen will, so seynd selbige entweder mit einem Fideicommiss, oder Erb-Verbrüderung, oder dergleichen etwas, beschweret oder nicht. Wie, wann Allodia?

§. 24.

In jenem Fall kan wieder entweder versio in rem genugsam dargethan werden oder nicht: Ist das erste, so stehet zwar der Creditor schon so sicher; doch da ein Nachfolger im Regiment leicht etwa die versionem in rem anfechten und er darüber mit ihme in einen kostbaren, weitläufftigen und verdrießlichen Proceß gerathen könte, so ist, es wä- Die mit einem Fideicommiss beschweret seynd.

wäre dann versio in rem gar augenscheinlich, z. E. wann Geld zu Abstattung einer Brand-Schatzung hergegeben worden wäre, u. d. allemal sicherer, der Creditor lasse sich von dem Entlehner den Consens derer, so an die Güter oder Gefälle, welche versetzet werden wollen, einiges Recht zu haben vermeynen, beybringen, oder es von einem höchsten Reichs Gericht bestättigen, wiewol dieses letztere auch nicht leicht geschiehet, ohne daß die Interessirte darüber vernommen worden wären.

Noch mehr aber ist solcher Consens der Interessirten nöthig, wo die versio in rem zweiffelhafft, oder gar nicht zu erweisen wäre; widrigen Falles hat hier alles dasjenige statt, was in præcedentibus von denen Lehen, (welche in hoc tertio mit dergleichen mit Fideicommissis &c. beschwerten Gütern einerley Natur seynd,) v. NUNNROOD *l. c.* gesagt worden ist.

§. 25.

Oder nicht? Ja auch unter denen Allodialien, welche mit keinem Fideicommiss oder anderen dergleichen Pacto beschweret seynd, machen theils JCti wiederum einen Unterschied: Ob solche Domanialia, Fiscalia, non Patrimonialia oder Patrimonialia seyen.

Einiger Distinction inter Domanialia nennen sie das Patrimonium populi, Principi ad Principalis dignitatis onera sustinenda concessum. FROMANN *de Oppignor.*

pignor. partic. feudor. regal. 8. Andere definiren sie auch anderst. Von diesen Gütern und Gefällen nun sagen sie, daß das Dominium darüber dem Staat, dem Landes-Herrn aber nur der Genuß davon, zustehe, folglich könten solche ohne Bewilligung des gantzen Staats nicht versetzet werden. Und komme es hierinn nicht darauf an, ob vieles oder wenig verpfändet werden wolle; dann es bleibe einmal, in Ansehung des Landes-Herrns, eine fremde Sache, und also habe er über ein weniges nicht mehr zu sagen, als über das gantze. Wann aber dannoch ein Regent dergleichen etwas versetze, könne der Staat, oder ein Nachfolger am Regiment, es wieder an sich ziehen, es wäre dann, daß es der Regent, aus dringender Noth, oder um eines grossen Land daraus erwachsenden Nutzens willen, thue, welchen Falles er darzu befugt seye, wann auch das Volck dagegen wäre, vi summi, quo civium salutem & securitatem procurat, imperii. *ibid.* §. *10.* bona Domanialia,

Doch sehe ich nicht, wie dieses, was von solchem berühmten JCto also gesagt wird, mit seiner *th. 14.* übereinkomme, allwo er sagt: Hæc (Territoria) si Allodii Jure teneant, quin pro lubitu de iisdem disponere possint, dummodo id in Imperii decrimentum non vergat, ex iis patet, quæ supra de alienatione Regnorum patrimonialium deduximus, neque hic vel Imperatoris vel Subdi-

torum Consensum necessarium esse Arg. Art. 39. Cap. Leop. vers. So vom Lehenthum keine Dependenz haben ꝛc. docet RHETIUS *in Jur. publ. L. 2. T. 32. §. 2.* Dn. STRYCK. *Diss. de J. Princ. c. allod. c. 5. n. 17. seq.* hic in materia omnino videndus. B. Parens Jo. Andr. FROMANN *de Condomin. Territ. c. 9. §. 6.*

fiscalia, Bona & Jura Fiscalia nennen sie die, quæ Principis dignitati connexa adhærent, und von diesen melden sie, reservanda eadem esse ad futuros Reipublicæ usus, idque eo magis, quo iisdem diminutis facilius Imperii dissolutio secutura sit Ex CLAPMARIO & ARNISAEO, FROMANN *l. c. §. 8.*

non Patrimonialia Bona non Patrimonialia seynd besagten JCtis ferner die, wann Unterthanen sich einem Landes-Herrn freywillig unterworffen und ihm zu ihrem Regenten angenommen haben, entweder unter dem expressen Beding, daß sie an keine andere Herrschafft sollen veräusseret oder verpfändet werden, oder auch ohne dergleichen Beding. Nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem letzten Fall, sollen solche Güter ohne Einwilligung der Unterthanen, nicht können verpfändet werden; sua enim ratione niti illam præsumtionem, qua subditi, transferendo imperium in certam familiam vel personem, ab ea potissimum, non ab alio, inviti regi voluisse creduntur. Ex HOTOMA-

TOMANNO, GROTIO & BOECLERO, FROMANN *l. c. §.* 7.

Patrimonial-Güter endlich sollen seyn, womit ein Regent nach freyem Belieben schalten und walten könne, bey welchen folglich auch sich kein Anstand äussern kan, warum er sie nicht eben so wohl sollte verpfänden können, und zwar ohne das Volck oder sonst jemand zu fragen. Post PUFENDORFFIUM, ZIEGLERUM, KULPISIUM & STRYCKIUM, FROMANN *l. c.* und Patrimonialia

Alleine ich gestehe, daß mich diese Divisiones wenig anfechten würden, wann Allodialia nur sonst mit keinem Fideicommiss oder pacto Familiæ &c. beschwehret seynd, oder kein Vergleich mit dem Land vorhanden ist, daß dieses nicht zertrennet werden solle. Dann die hier beschriebene bona non patrimonialia gehören in Teutschland allem Ansehen nach unter die non entia; Daß die bona Fiscalia eine besondere und oben definirte Art von Gütern in einem Staat ausmachen sollen, ist eine Erfindung etlicher Doctorum Politices & Juris Naturæ, und wann man das, was von denen bonis Domanialibus, so angeführt wird, ad praxin appliciren will, und deutlich sagen soll, was man dann eigentlich damit wolle, und worinn sie specifice bestehen, so will es sich nirgends damit schicken und habe ich bey wird verworffen.

denen täglich mehr gegen Stände des Reichs an denen höchsten Reichs-Gerichten entstehenden Debit- und Veräusserungs-Proceßen, noch niemalen kein Vestigium gefunden, daß auf diese Destinctiones reflectiret worden wäre. Dieses ist wohl wahr, daß in Praxi, mehrmalen der Unterscheid zwischen denen Patrimonial- und übrigen Gütern eines Standes des Reichs fürkommt, und unter jenen die verstanden werden, welche ein Stand aus seiner Chatoul erkaufft, und nicht zu dem übrigen Land geschlagen seynd; Unter diesen aber die, welche dem Land incorporirt und von demselben inalienabel seynd; Alleine das letztere hat abermal ein pactum Familiæ, oder mit denen Land-Ständen und Unterthanen zum Grund, sodann aber ist es ein besonderer Casus, der nicht ex Jure communi decidiret werden muß, sondern ex illo pacto; wir reden aber nur, was Juris communis seye?

§. 26.

Was bey einer Reichs-Stadt zu beobachten?

Will endlich eine Reichs-Stadt Geld entlehnen, so kan einem Creditori pro Cautela dienen, was Ihro Kayserliche Majestät in der Dünckelspühlischen Commissions-Sache sub. d. 9. Oct. 1731. membr. 29. verordnet haben, und also lautet: „So „verordnen Allerhöchst Dieselbe; daß es „damit (mit dem modo probandi versionem „in rem) nachfolgender massen gehalten wer-

„werden soll. Und zwar 1.) hat Commis„sio Cæsarea alle Creditores auf eigene Ko„sten vorzuladen, auch 2.) da selbige ihrem „Bericht einfliessen lassen, daß der Magist„rat zu Dünckesbühl, nach der daselbstigen „Verfassung, nicht befugt seye, ohne Vor„wissen und Einwilligung der Burger, „oder des die Burgerschafft repræsentiren„den äussern Raths, einige Capitalien auf„zunehmen, allen Fleißes zu untersuchen: „Ob etwa solches Angeben in einer Kayser„lichen Resolution, Recess, Statuto oder an„derwärtigen daselbst richtig eingeführten „Observanz, sich gründe? So dann, Falls, „sich dergleichen würcklich ergeben solte, „einen Unterschied zwischen denen sich ange„benden Creditoribus zu machen, mithin je„ne, welche dergleichen richtige, mit-Ein„willigung deren, so die gantze Stadt repræ„sentiren, errichtete Obligationes vorzeigen „werden, von dem onere probandi versionem „in utilitatem Civitatis zu entbinden, jene hin„gegen, die dergleichen gefertigte Schuld„Brieffe aufzuzeigen nicht vermögen, da„mit ohne Unterschied zu belegen, ausser „deme aber von Commissions wegen darauf „sorgfältig zu sehen: In wie weit ein jeder „Creditor, nach Beschaffenheit seiner an die „Stadt stellenden Forderung und der da„selbstigen Verfassung, ad probationem ver„sionis anzuhalten, oder davon zu befreyen „seyn möchte. &c.„ Vid. meine Reichs-

Hof-Raths-*Conclus. Tom.* 8. *pag.* 420. Auch gehöret daher, was ibid. n. 37. *p.* 409. der Commission aufgegeben wird: „37. Will allerdings die Nothdurfft erfordern, daß, wegen der ohne Vorwissen „der Burgerschafft, auch des grössern und „äussren Raths, dem Vernehmen nach, vielfältig vorgegangenen Veräusserung derer „gemeinen Stadt-Güter, von Commissions wegen, eine genaue Untersuchung angestellet, und diesemnach Ihro Kayserlichen Majestät der weitere umständliche „Bericht, mit deutlicher Bemerckung derer dermaligen Besitzere und beygefügten „Gutachten: Ob die Veräusserung mit „oder ohne denen erforderlichen Solennitæten beschehen? und was allenfalls à possessoribus cum *vel sine refusione pretii* von denen alienirten Gütern wieder herbey zu „schaffen seyn dörffte? forderfamst erstattet werde.„ Woraus man siehet, daß man grosse Ursachen habe, auch bey Reichs-Städten, sich vor Anlehnung eines Capitals zu erkundigen: Wer nach derselben Stadt Verfassung, Erlaubnus habe, Geld aufzunehmen? Wollte endlich eine Reichs-Stadt eine Reichs-Lehen versetzen, so hat man nicht nur alles das auch bey ihro zu beobachten, was oben von Reichs-Lehen angeführet worden, sondern auch ins besondere, niemalen nichts ohne Kayserlichen Consens zu schliessen, weilen der Kay-

ser

ser eine gantz besondere Autorität über die Reichs-Städte hat, und prætendiret, und man diesen vieles nicht passiren lässet, wor- zu man bey denen grösseren Ständen durch die Finger siehet.

§. 27.

Seynd es aber Land-Stände, welche Geld auf gewisse Güter oder Gefälle ent- lehnen wollen, so ist darauf zu sehen: Ob sie eine neue Schuld machen, oder eine Al- te damit abbezahlen wollen? Was bey Land-Ständen zu beob- achten?

§. 28.

Ist jenes: So hat der Creditor aller- dings darauf zu tringen, daß sie ihme er- weisen, 1. entweder a) daß sie überhaupt von dem Land Vollmacht haben, nöthigen Falles Gelder aufzunehmen, und zwar illimitate, oder doch in so grosser Summ als sie verlangen, oder b) daß das Land in die Aufnahm gegenwärtiger Summ gewilliget habe: Dann wie sie nur des Landes Deputati seynd, also können sie sich auch keiner weiteren Macht anmassen, als ihnen expresse aufgetragen worden, und mit des Landes Vorwissen Herkommens ist, wo sie aber die Schrancken hierin über- schreiten würden, wäre weder der Landes- Herr, noch das Land, die Schuld zu ag- noſciren verbunden. 2. Müssen sie so dann auch noch ferner darthun, daß der Landes-Herr ihnen ebenmäßig solchen Ge- walt, entweder insgemein, oder doch zu der Wañ solche eine neue Schuld machen,

der-

dermalen verlangenden Summa eingestanden habe; Massen nach dem nachdrücklichen Innhalt des 15. Artickuls der Kayserlichen Wahl-Capitulation in dergleichen Sachen, dem Landes-Herrn die Ober-Aufsicht ohnwidersprechlich gebühret. 3. Haben Land-Stände ferner billich zu dociren, daß sie in rechtmäßigen Besitz der Güter oder Gefälle seyen, welche sie verpfänden wollen. Vielleicht möchte auch jemand dencken, sie müsten über dieses darthun, daß sie befugt seyen, solche Gefälle u. d. zu versetzen; Alleine, wann supponirt wird, daß die Gefälle ꝛc. quæstionis dem Land für beständig, oder doch auf gewieße Zeit, eigenthumlich zustehen, und dieses entweder generaliter, in die von denen Administratoribus derer Landes-Mittel machende Schulden, oder specialiter in Gegenwärtige consentiret habe, halte ich es nicht für nöthig, qui enim vult finem, vult etiam media: Nun weiß man aber wohl, daß Credit todt ist, und fürsichtige Leute einem auf nichts, auch nichts geben. Was aber ins besondere die Versetzung an eine auswärtige Potenz, und dabey vorfallende Bedencklichkeiten, anbetrifft, so ist von selbigen das nöthige schon oben beygebracht worden. Endlich so hat auch hier der Creditor zuzusehen, daß das Entlehnte würcklich ad destinatos usus verwandt werden möge.

§. 29.

§. 29.

Wann aber andere Stånde mit dem Geld, so sie entlehnen wollen, eine alte Schuld abzustossen gesonnen seynd, hat der Creditor darauf zu sehen: Ob jene Schuld von dem Land und Landes-Herrn agnoscirt worden, oder doch demselben zu guten gekommen ist. In dem übrigen bleibet es bey deme, was allererst n. 2. & seqq. errinneret worden.

oder mit dem Entlehnten eine alte abstossen wollen.

§. 30.

Uberhaupt ist noch zu erinneren, daß wann schon bey allen dergleichen Anlehnungen alle bißhero erzählte Fürsichtigkeiten gebraucht werden, und allemal der nöthige Consens derer dabey Interessirten beygeschaffet wird, der Creditor doch noch über dieses in Gefahr stehe, es möchte etwa sein Debitor von dem Kayserlichen Hof, über kurtz oder lang, ein Moratorium erhalten, und jenen dadurch nicht nur auf eine gewiße Anzahl Jahre die Hände gebunden werden, dem Schuldner das Capital aufkünden oder es per viam Juris von ihme fordern zu können, sondern er auch dadurch genöthiget werden, die Zinse, so lange, als das Moratorium währet, nachzulassen, oder man möchte noch über dieses, gar auch an dem Capital einen Nachlaß prædentiren. Nun kan man zwar dieses letztere keinem Creditori par force zumuthen, alleine hat der Kayserliche Hof Media compellendi genug darzu; dann

Gefahr wegen zu besorgen habender Moratoriorum.

dann er darff nur sagen: Der Debitor ist in Statu impossibilitatis zu zahlen, (sonderlich nach Abzug der Reichs- und Crayß-præstandorum, welche allen anderen Creditoribus vorgehen,) und darff sub hoc prætextu keine Execution gegen denselben verhängen, so bekommt man zuletzt weder Zins noch Capital, und ist froh, daß man thut, was man anderer Seits nur will, damit nur nicht alles zu Schanden gehe. Und wiewolen der Effectus Moratoriorum sich eigentlich nicht auf bereits abgeurtheilte Sachen, oder in denen schon gar die Execution erkannt ist, erstrecket; so fehlet es doch auch nicht an Exempeln, da dem Reichs-Hof-Rath befohlen worden ist, mit denen schon decretirten Executionen an sich zu halten. vid. **meine Reichs-***Fama Tom. 2. p. 358.* **meine Reichs-Hof-Raths-***Conclus. Tom. 8. pag. 290.*

Cautel dagegen.

Ein (wiewohl meines Wissens noch niemals practicirtes,) Mittel dagegen wäre, wann nicht nur der Debitor expresse der Exception Moratorii, und anderer æquipollentium remediorum, wodurch der Creditor an Capital oder Zins verkürtzet würde, für beständig und inquosqunque casus renuncirte, sondern auch (damit nicht etwa der Kayser ex plenitudine potestatis und ex principio: Salus Reipublicæ suprema Lex esto, und ein solcher Stand müsse bey Kräfften erhalten werden, dem Reich præstanda

præ-

præstiren zu können, den Debitorem davon in totum vel tantum, casu existente, absolviren möge,) der Reichs-Hof-Rath um dessen Bestättigung, die der Debitor propriis sumtibus auszuwürcken hätte, ersuchet würde, obwolen ich fast vermuthe, wann nicht solches Geld zu äusserst nothwendigen Angelegenheiten verwendet würde, es dörffte eben nicht leichtlich damit willfahret werden, und die Wahrheit zu gestehen, wann es der Debitor doch auf einen Proceß ankommen lässet, und der Richter ihme favorisiret, kan es leicht seyn, daß auch diese Fürsichtigkeit den Creditorem nicht viel hilfft.

§. 31.

Und dieses wäre also, meiner wenigen Einsicht nach, in Ansehung deßen, der das Geld entlehnen will, zu beobachten: Nun folget, was für Behutsamkeit in Ansehung der Sache, die versetzet werden will, zu gebrauchen seye?

Nemlich es werden bald Güter, bald Gefälle, bald gewiße andere Gerechtsamen, als ein Unterpfand angetragen: Ich wüste aber hiebey keine Differenz quoad punctum Juris, als daß es gewisse Gerechtsamen giebt, welche nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen nicht verpfändet werden können, z. E. Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Craiß-Tägen, die Müntz-Gerechtigkeit und andere

Ob ein Unterschied seye zwischen Versetzung Güter, Gefälle, oder Gerechtsamen?

dere Personal-Freyheiten, ꝛc. Ich wüste auch keine besondere Cautelas, die hierbey Reichs- oder Land-Ständen zu beobachten wären, sondern wann sie nur das de Jure verpfänden können, was sie zu solchem Ende anerbieten, so seynd eben hernach die bekannte allgemeine- von dem berühmten STRYCKIO in seinem Tractat *de Cautelis Contractuum* mit mehrerem ausgeführte Cautelæ bey Verpfändungen zu appliciren, z. E. daß es besser ist, man lasse sich Güter und beständige- als ungewisse Gefälle oder Gerechtsamen, die entweder gar keine, oder wenige und unbeständige Gefälle haben, versetzen, weil man sich an jenen auf alle Fälle besser erhohlen kan, so werden auch Gerechtigkeiten insgemein sehr hoch angeschlagen, ob sie gleich wenig ertragen, (vid. GRASS. *de modo & Jure taxandi Jurisdictionem*,) wiewohlen es hierinnen alles auf Pacta ankommt, ferner: Daß wann gewisse Natural-Gefälle, und zwar nicht auf Rechnung, verpfändet werden, man wohl überschlage, wie hoch solche von ihm, dem Creditore, nach seinen Umständen, genutzet werden können, oder nicht? Ob sie der Feindes- Gefahr u. d. nicht unterworffen seyen? u. s. f. Welche Materie aber, mehr für einen Cammeralisten, als Juristen gehöret.

§. 32.

Ob versetzte Güter ꝛc. von Anlagen befreyet bleiben?

Die Frage belangend: Ob dergleichen verschriebene Güter von ordinari- und extra-

traordinari-Anlagen befreyet bleiben? So ist darauf mit Unterschied zu antworten: In einigen Landen, z. E. in Mecklenburg, muß der Landes-Herr von seinen Cammer-Gütern auch Steuern geben; anderwärts hingegen, z. E. in Würtemberg, seynd alle Fürstliche Gefälle und Patrimonial-Güter Steuer-frey: Auch giebt es sonst hin und wieder gantze ansehnliche Güter, welche beständig Steuer frey seynd, und nirgends hin contribuiren, doch ist zuweilen deren Steuer-Freyheit restringirt, so lang die Landes-Herrschafft, oder diese oder jene Familie ꝛc. die Güter oder Gefälle besitze, nach welchen Umständen man sich also vor Schließung des Accords zu erkundigen hat. Wären aber die verpfändete Güter, Gefälle, u. d. steuerbar, würde es schwer halten, sie, währender Pfandschafft, von diesem Onere loszumachen, wenigstens würde es ein Landes-Herr nicht für sich thun können, weilen die Steuren und Anlagen nicht in seine, sondern in die Landes-Caßa fallen, und was hier abgezogen würde, dem anderen Lande zuwachsen würde, weilen deßwegen dem Land an Reichs-Craiß- und andern Præstandis nichts abgerechnet würde, und also würde auch des gantzen Landes Consens hierzu nöthig seyn. Ja es könnte sich ein Casus ereignen, daß auch dieses nicht sufficient wäre; dann wann das

übrige Land hernach nicht zulänglich seyn solte, die Reichs- und Craiß-Præstanda ertragen zu können, würde sich das Reich und Craiß mit größtem Fug, pro rato auch an das versetzte Stück halten, indeme nicht nur die Personen, sondern auch Grund und Boden selbsten, dem Reich und Craiß, in Ansehung derer onerum publicorum, afficiret seynd, also auch ohne deren Bewilligung nicht von diesem nexu los gemacht werden können.

Doch ich finde nicht, warum man sonderlich auf diesen Puncten zu sehen habe? Dann wären dergleichen Stücke Steuerfrey, würden sie desto höher, widrigen Falls aber desto geringer, in Anschlag gebracht, und die Abnutzungen darnach berechnet werden, und also kommt es doch zuletzt auf eines hinaus, zumalen da, wann die Güter sonst Steuer-frey seynd, der Pfand-Innhaber ihnen währender Pfandschafft nichts dergleichen, denen Steuerbaren aber zu eigenem und privat-Nutzen ebenfalls nichts, sondern nur so viel auflegen dörffen, als zu denen necessitatibus publicis nöthig ist, wie aus allen Teutschen Publicisten zu ersehen. Conf. quoque HARPPRECHT *Conf. 30. n. 63. & 174.*

§. 33.

Ob der die Steuer-Freyheit des Capitals paciscirt werden könne?

Eine andere Frage ist: Ob es nicht angehe zu pacisciren, daß ein solch vorgeliehenes Capital mit keiner Steuer beleget, und diese nicht von denen Intereßen abgezogen wer-

werden mögen? Dann dieses geht allerdings an, es wird auch dieses täglich practiciret. Nun hat man sich allemal zu erkundigen: Ob alle von dem Debitore aufgenommene Capitalien in selbiger Provintz ipso Jure Steuer-frey seyn? Oder der Debitor allein dergleichen Steuer-Freyheit zu ertheilen befugt seye? Nachdeme es sich nun dißfalls mit dem Gesetzen oder dem Herkommen eines Landes verhält, nachdeme muß auch der Creditor seine Mesures nehmen, und zusehen, daß kein nöthiger Consens abgehen möge.

§. 34.

Der Creditor wird entweder immittirt und geniesset die Revenuen statt Zinses.

Die Verpfändung selbsten anbelangend, so geschiehet solche entweder 1.) also, daß der Creditor gleichbalden in das Gut oder die Gefälle selbsten immittirt wird, und zwar also, daß er die Revenuen davon statt des Interesse von seinem vorgeliehenen Capital geniesset, welches ein pactum antichreticum genennet wird, und zwar nach dem Jure Canonico unerlaubt, Krafft eines undisputirlichen allgemeinen Reichs-Herkommens in Teutschland aber, allerdings erlaubt ist und täglich practiciret wird. Vid. LAUTERBACH *de Jure Antichret.* Es erhält aber der Creditor dadurch keineswegs das dominium der Sache, und daß er damit schalten und walten dörffe, wie er wolle, sondern er bekommt bloß die Macht, die Einkünffte einzuziehen und zu nutzen, so gut er

kan, auch die etwa mit-versetzte Gerechtsamen zu exerciren, doch darff er nicht nur nichts davon veräußeren, sondern auch keine nicht unumgänglich nothwendige Aenderung darin vornehmen, vielmehr muß er alles in dem Stand lassen, wie er es angetretten hat. v. FROMMANN *de Oppignorat. partic. Feudor. Regal. th. 35, & ibi alleg.* PICCIUS *de Antichresi. th. 49.*

§. 35.

oder auf Rechnung, nach einer gewißen Bilance.

Oder 2.) wird der Creditor in die verpfändete Güter oder Gefälle zwar immittiret, doch also, daß eine Bilance von gewissen Jahrgängen, z. E. 10. oder 20. gezogen, selbige zusammen geschlagen; daraus eine gewiße Summ formiert, und wann Früchte, Wein oder dergleichen, darunter seynd, diese in einem gewißen Preis dem Creditori überlassen werden. Solchen Falles muß er zwar Rechnung thun, wie viel er z. E. Malter oder Scheffel Frucht eingenommen habe, aber das Malter ꝛc. wird nach dem verglichenen Preiß berechnet, der Creditor mag dabey gewinnen oder verspielen. Ist nun nach solcher Rechnung ein Uberschuß da, wird es ihme an dem Capital abgezogen, oder er gibt das Geld dafür heraus, reicht es aber nicht zu, muß ihme der Abgang entweder gleich bonificiret werden, oder er erhohlet sich an dem Uberfluß der folgenden Jahre, oder er bringt es in die End-Rechnung.

§. 36.

§. 36.

Oder es wird 3.) ferner der Creditor immittirt, muß aber über Einnahm und Ausgab derer Revenuen Rechnung thun, und den jedesmaligen würcklichen Erlös in Rechnung bringen; Ist ein Uberschuß da, wird es ihme entweder an dem Capital abgerechnet, oder er giebt es in natura, oder baar heraus, reicht es aber nicht zu, gehet es, wie zuvor erinnert worden. oder nach dem würcklichen Erlös.

§. 37.

Es geschehe nun solche Immissio auf eine oder die andere Weise, so ist sie für dem Creditorem allemal das sicherste Mittel: Dann so kan er sich selbsten bezahlt machen, und darff nicht warten, ob ihme der Debitor einhalten werde oder nicht? Es wird es auch ein nicht recht potenter Herr schwerlich wagen, ihme in seiner possession (der Creditor gebe dann selbst Ursach darzu,) zu turbiren, sonderlich aber ist solches von Land-Ständen und anderen mediatis nicht leicht zu befahren, oder wo ja etwas solches erfolgte, so hat der Creditor Hoffnung, durch einen Proceß viel leichter zu dem Seinigen zu kommen, als auf andere Art. Und ob zwar die Selbst-Administration auch ihre Beschwerden hat, so seynd sie doch nicht so groß als die, welche man hat, wann man nicht bezahlt werden kan. 2. Kan man sich bey Schließung des Contracts prospiciren, daß die zu der Administra- Immissio ist allezeit das profitabelste vor den Creditorem.

tion erforderliche Kosten auf den Debitoren fallen, und 3. wann der Creditor die Sache verstehet, oder derselbigen kundige Leute darauf hält, kan er manchmalen über seinen Anschlag vieles gewinnen.

§. 38.

Wie, wann der Landes-Herr, sich über das Versetzte die Superioritatem territorialem vorbehalten wollte?

Wolte aber ein Landes-Herr sich in dem Contract die Landes-Hoheit über die versetzte Güter, Gefälle, u. d. worein der Creditor immittiret wird, vorbehalten, kan dieser zwar solches wohl eingehen, weil ihme sonsten auch dieses Exercitium der Landes-Hoheit, so ihme doch wenig oder nichts eintrüge, hoch in Anschlag gebracht würde, doch hätte der Creditor dahin zu trachten, daß dieses also limitiret würde, daß der Landes-Herr sich wenigstens, so viel den Einzug der versetzten Gefälle betrifft, derselben Zeit währenden Contracts begebe, und dagegen dem Creditori, so viel von der Jurisdiction, als er allen Falls zu Beytreibung derer ihme versetzten Gefälle nöthig hat, überlasse; geschiehet dieses nicht, kan man sich der Landes-Hoheit leicht mißbrauchen, und, indeme man dem Creditori nicht mit benöthigter Execution gegen die morose Censiten rc. an die Hand gehet, oder auch sonsten, grossen Verdruß und Schaden verursachen.

§. 39.

4. Wie wann Creditori nur

Wird 4.) der Creditor in die verpfändete Güter oder Gefälle rc. nicht immittirt, hin-

hingegen in Faveur seiner, das Possessorium constituiret, das ist, der Debitor bleibt zwar in der Possession, declariret aber, daß er diese verpfändete Güter, Gefälle ꝛc. nicht in selbst eigenem, sondern in des Creditoris Namen besitze, welches in der Obligation kurtz mit denen Worten: „Mit Verpfändung (hier werden die Stücke benahmst,)„ „cum clausula constituti Possessorii &c. oder „gestalten ich zu solchem Ende das constitu„tum Possessorium würcklich einraume„ zu geschehen pflegt, LAUTERBACH *in Colleg. Pandect. Lib. 41. Tit. 2. §. 19.* so hat der Creditor diesen einigen Vortheil, daß er hoffen darff, durch einen Procels eher zu erhalten, daß ihme das Gut ꝛc. biß zu seiner Bezahlung, abgetretten werden müsse, als wann er ein simpler Hypothecarius wäre.

Possessorium constituiret würde?

§. 40.

5.) Wird offt der Creditor zwar nicht selbsten immittiret, der Debitor aber verspricht, die über die verpfändete Güter oder Gefälle gesetzte Beamte, z. E. Zoller, Steuer-Einnehmer, Pachter u. d. dahin beeidigen, oder denen Creditoribus angeloben zu lassen, daß sie die von denen verpfändeten Gütern oder Gefällen eingehende Gelder gantz, oder so weit nöthig, zu Abführung der bedungenen Summe, niemand anderes, als dem Creditori, liferen sollen; und dieses ist nicht nur de Jure, sondern auch de Praxi, bey gewissenhafften und Parole zu halten pflegenden

5. Wie, wann die Beamte verpflichtet werden, den Creditorem zu bezahlen?

den Debitoribus wohl eben so gut, als ob man selbsten in das Gut oder die Gefälle immittiret wäre; weilen es aber die Erfahrung gibt, daß zuweilen auch die heiligste Versicherungen nicht gehalten werden, und wann man sonst kein Geld hat, eben nimmt, wo man findet, und zwar verspricht, etwa es Anfangs auch im Sinn hat, es bald wieder zu ersetzen, hernach aber es entweder gerne vergisset, oder so wenig, oder noch weniger, in dem Stand ist, es wieder zu ersetzen, als man Anfangs im Stande gewesen, es zu entbehren, mithin man eben zuletzt nothwendig Proceß anfangen müste, so ist dannoch, nachdem die Leute seynd, um viel rathsamer, der Creditor lasse sich würcklich auf ein oder andere Art in die verpfändete Güter oder Gefälle immittiren.

§. 41.

6. Wie, wann die Güter nur verschreiben werden, aber sub clausulis executivis?

6.) Werden dem Creditori die Güter oder Gefälle nur simpliciter verschrieben und verpfändet, doch mit der Clausul: Daß er solche, mit oder ohne Recht, angreiffen und sich davon bezahlt machen dörffte, oder: der Creditor solle Macht haben, die Execution, ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Proceß anzustellen, oder: mit Gericht und ohne Gericht, oder: der Creditor solle eigenes Gefallens inn- oder ausserhalb Rechtens die Unterpfand zu ergreiffen, und sich zu bezahlen Macht haben u. d. (welcherley

Clau-

Clausulæ, Clausulæ executivæ genennet werden,) so hat der Creditor diesen einigen Vortheil davon, daß er ein Mandatum S. C. gegen den Debitorem erhalten kan. Vid. infra §. 48.

§. 42.

Wann aber 7.) Güter und Gefälle nur simpliciter, oder auch ohne die vorbemerckte Clausuln, verpfändet werden, so muß sich eben auch der Creditor mit denen, den Creditoribus hypothecariis simplicibus nach denen Rechten zukommenden Privilegien begnügen, das Seinige vielleicht durch einen langweiligeren Proceß suchen, und bey einem sich ergebenden Concurs zuruck stehen, biß die Creditores magis privilegiati bezahlt seynd. oder 7. simpliciter?

§. 43.

Würde nun ferner ein, in gewisse Güter oder Gefälle immittirter Creditor in deren Besitz ohne rechtmässige Ursach von dem Debitore oder denen Seinigen turbirt, so kan er, wann der Debitor unmittelbar ist, bey einem höchsten-Reichs-Gericht um ein Mandatum resp. (nachdeme die Umstände seynd,) cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. bitten. Dann dergleichen eigenmächtige Turbation ist ein factum nullo Jure justificabile, weilen, wann der Debitor wegen Mißbrauchs des Unterpfands, oder sonst, gegen den Creditorem zu klagen hätte,

Was anzufangen seye, wann 1. ein Creditor von einem Reichs-Stand in possessione turbiret würde?

er nicht via Facti, sondern via Juris procediren solte, folglich hat auch in einem solchem Fall, nach denen Reichs-Constitutionen, allerdings ein Mandatum S. C. statt. Vid. Meine Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-*Process. Part. I. Cap. 2. §. 2. p. 51.*

§. 44.

(Was ein Mandatum S. C. würcke?)

Ein dergleichen Mandatum S. C. hat diese Würckung, daß 1. von Rechtswegen der Beklagte, wann er nicht negiren kan, daß das Factum sich angebrachter massen verhalte, absque omni exceptione, und bey Vermeidung einer gewissen, deswegen dem Mandat einverleibten Straff, pariren solle; doch das letztere ist meistens nur ein Schrecken-Wort, und auch quoad prius ist nicht leicht eine Parthie, die nicht dannoch excipiret. Es werden die Exceptiones gleichbalden aber 2. öffters ex officio verworffen, und ein Urtheil gefällt, oder wo ja die Exceptiones ad replicandum communiciret werden, solle doch der Process sich mit denen Replicis schliessen; nun geschiehet zwar dieses meistens, doch kommt es zuweilen auch zu einem mehreren Schrifft-Wechsel, oder wohl gar zu kostbaren Kayserlichen Commissionen, sonderlich wo man puncto liquitationis, meliorationis oder deteriorationis, miteinander zu thun bekommt, welchem aber ein fürsichtiger, gewissenhaffter, und nichts als Recht und Billigkeit suchender Creditor meistens selbst vor-

vorbiegen kan. Endlich so behält der Actor in dem Mandat - Procefs allemal das letzte Wort, welchrs kein geringer Vortheil vor denselben ist. Mehreres von denen commodis, incommodis, und der Natur, des Mandat - Processes findet sich in oballegirter meiner Einleitung *l. c. Cap. I. §. 16. seqq. p. 39. seqq. & per tot.*

§. 45.

Sollten aber Land-Stände, oder andere mittelbare Personen, also mit ihrem Creditore verfahren, wird gegen sie vor dem Gericht, dahin die Sache ihrer Natur nach gehörig, oder Krafft Contracts gebracht werden darff (vid. infr.) auf gleichen Fuß agiret. Oder wann es mediati thun?

§. 46.

2. Wären dem Creditori die Güter oder Gefälle sub clausula constituti possessorii verpfändet, der Creditor würde aber von dem Debitore nicht Contracts - mässig bezahlt, so seynd die JCti nicht einig: Ob der Creditor die Possession selbst ergreiffen könne? LAUTERBACH *in Colleg. Pandect. Lib. 41. Tit. 2. §. 20. p. m. 227* sagt: Per hunc, licet Analogicum, modum transfertur possessio, quam constituens habet, in Constitutarium *l. 38.* (forte 18.) *§. 1. de acquir. vel amitt. possess. l. 15. ff. de usucap.* ejusque heredes. TIRAQUELL. *Tract. Tom. 4. de Jure const. poss. p. 2. ampl. 12.* POSTH. *O. 11. num.*

2. Was, wann Creditori possorium constituirt worden wäre, der Contract aber nicht gehalten würde?

num. 10. & seqq. ita tamen, ut quidem *vacuam* Possessionem propria autoritate ingredi arg. *l. 25. §. f. l. 44. ff. de acqu. vel amitt. possess.* non vero debitorem invitum & resistentem vi expellere, & fundum de facto occupare, liceat. Sed adire prius debet Judicem, quia Constituens facile causam contradicendi atque Jus potentius habere posset *l. 176. pr. ff. de R. J.* MEVIUS *l. 5. Dec. 351.* junct. *Dec. 352.* ubi plures causæ referuntur, ex quibus Constituens se contra Constitutarium, possessionem sibi asserentem, defendere potest. BRUNNEMANN *ad d. l. 18. num. 8. & seq.* TIRAQUELL *p. I. num. 38. &* COLERUS *de Proc. execut. p. I. Cap. 10. num. 184. & p. 3. c. 2. num. 88. & seqq.* aliter sentiunt, rati hoc non magis occupare, quam defendere suam possessionem, dici. MEVIUS *d. Dec. 352.* Ich vor meine Person kan, wann ich betrachte, was ad casum sequentem 4. wird gesagt werden, nimmermehr glauben, daß man in Praxi mit hinaus langen oder es bey denen höchsten Reichs-Gerichten würde approbiret werden, wann man die Possession propria autoritate ergreiffen wolte, sondern man würde eben müssen, wann der Debitor immediat wäre, um ein Mandatum de solvendo & in eventum immissoriale S. C. bey einem höchsten Reichs-Gericht ansuchen, wider einen mediaten Creditorem aber schon gezeigter Massen verfahren. add. §. 48.

§. 47.

§. 47.

3. Ereignete sich dieser Fall, daß die Beamte oder Einnehmer der Gefälle, welche beeydiget worden seynd, dem Creditori auf gewisse Zeiten eine sichere Summ Geldes zu lieffern darinn säumig wären, so müssen solche förderist bey ihren Principalen belanget werden, es wäre dann, daß die Beamte rc. sich mit dem Befehl ihrer Oberen, oder, daß diese ihnen die baare Mittel hinweggenommen, entschuldigten: dann da es in solchem Fall eigentlich an dem Debitore fehlet, so wäre vergeblich, wann man die Beamte, oder ihn vielmehr selbst, bey ihme selbst, verklagen wolte, sondern, wann die gütliche Remonstrationes nichts helffen, kan man gleich, da es ein unmittelbarer Stand wäre, nach Anleitung des in præcedentibus gegebenen Raths, gegen ihme verfahren, weilen auch dieses in alle Wege ein Factum nullo Jure justificabile wäre, oder wo es eine mittelbare Person, Commun, Collegium &c. wäre, verhält man sich abermalen, wie allda gezeiget worden. Ein gleiches ist auch in beeden Fällen zu sagen, wann der Debitor auf die, gegen seine Beamte bey ihme angebrachte Klagen die Justiz nicht administriret.

3. Was, wann die beeidigte Beamte das pactirte nicht liefern?

§. 48.

4. Wäre der Creditor nicht in die verschriebene Güter oder Gefälle immittirt, selbige aber ihme unter denen oben beschriebenen

4. Was, wann eine mit Clausulis executivis

verſehene Obligation nicht gehalten würde?

nen Clauſulis executivis verpfändet, und die Bezahlung des Capitals oder der Intereſſen ſteckte ſich, und die gütige Mittel wolten nichts verfangen, ſo iſt kein anderer Weg übrig, als um ein Mandatum S. C. de ſolvendo vel dimittendo hypothecam zu bitten, als welche, wann die Obligationes mit clauſulis executivis verſehen ſeynd, erkannt werden ſollen. Vid. Reichs⸗*Deput.* Abſchied *de An. 1600. §. 31. 32.* und meine Einleit. zum Reichs⸗Hof⸗Raths⸗*Proceſs p. I. Cap. 2. §. 14. ſeqq. p. 70. ſeqq.* Sich ſelbſten aber de facto bezahlt machen und zu ſolchem Ende die verſchriebene Güter und Gefälle mit Gewalt hinweg nehmen wollen, gehet nicht an, und wird, wegen des vielen Mißbrauchs, ſo dabey vorgehen kan, und der vielen Inconvenientien, ſo daraus entſtehen können, wie auch, weil überhaupt in denen Reichs⸗Conſtitutionen via facti gegen einander verbotten iſt, von denen höchſten Reichs⸗Gerichten niemalen geſtattet werden, wann es auch noch ſo deutlich in der Obligation ſtunde, weil ſolche quoad ejusmodi paſſus Reichs⸗Conſtitutions - widrig ſeynd, und ſemel pro ſemper in obenangeführten Reichs⸗Abſchied der Effect dieſer Clauſuln expreſſe dahin reſtringirt iſt, daß ſie nicht ſo viel würcken ſollen, daß gleich balden ein Mandatum S. C. darauf erkennet werden möge. STRYCK *de Cautel. Contract. Sect. 2. Cap. 1. §. 36. p. m. 150.* iſt auch meiner Meynung

nung und sagt: Ut vero & in resistentem (Debitorem) quid liceat Creditori, (daß er den Schuldner mit Gewalt aus den Gütern werffen möchte, mit eben solchem Recht, wie es der Richter selbst nach ergangenem Reichs-kräfftigen Urtheil zu thun befugt) vigor Disciplinæ publicæ non admittit: nec enim pacto, quæ bonis moribus vel quieti publicæ adversa, concedi possunt. Conf. Dn. BRUNNEMAN *Comm. Cod. ad L. 3. de pignor. n. 5.* In diesem einigen Fall möchte es etwa angehen, daß man sich selbsten bezahlt machte, wann des Debitoris verpfändete Güter oder Gefälle in des Creditotis Land liegen, und man, ohne sonderlichen Gewalt zu gebrauchen, deren Meister werden könnte, doch wäre auch dieses etwas gewagtes und ungewisses, wann sich der Debitor das Hertz nähme zu klagen.

§. 49.

5. Oder, wann man einer simplen Obligation contravenirte?

Hätte aber 5. der Creditor sich mit einer blossen gemeinen Obligation und Verpfändung begnüget, oder die wenigstens nicht mit vorgedachten Clausulis executivis versehen wäre, es mag nun ein Jurament oder sonst für Clausulæ hinzugekommen seyn, was für welche) wollen, so kan er eben nicht Staat darauf machen, daß er gewiß ein Mandat erhalten werde. Man bittet zwar freylich auch darum, und erhält es zuweilen, wann anderst die Schuld sonst liquid ist, weilen theils JCti dafür halten, daß auf alle liqui-

de

de Schulden Mandata S. C. erkannt werden können; Vid. meine Einleit. *l. c. Cap.* 2. §. 38. *p.* 105. alleine offt erhält man auch ein Rescript, welche zwar zuweilen eben die Dienste thun, wie Mandata S. C. manchmalen aber die Sache sehr in das Weite spielen. Das Petitum wird auch hier dahin gestellt: der Schuldner solle zahlen oder Hypothecam dimittiren.

§. 50.

Wo ein Reichs-Stand solchen Falls belanget werden könnte?

Die Gerichte betreffend, wo der Debitor belanget werden kan, so ist der Debitor entweder ein Stand des Reichs oder nicht. In dem ersten Fall qualificiret sich die Sache ad Mandata S. C. oder nicht, ist jenes, so kan man gleich an ein höchstes Reichs-Gericht gehen, weil in solchen Fällen die beneficia primæ instantiæ cessiren, vid. Dn. de LUDOLFF *in Jur. Cameral. Sect. I. §. 10. p. 97.* und hat man die freye Wahl: Ob man an den Reichs-Hof-Rath, oder an das Cammer-Gericht zu Wetzlar, gehen will; doch ist es fast räthlicher, das erste zu erwählen, weilen nicht nur regulariter die Processe dort geschwinder zu Ende gebracht werden können, sondern auch der Reichs-Hof-Rath eher jemand findet, welcher die Execution gegen den Debitorem, sonderlich wo es kein gar schwacher Stand ist, übernimmt, als das Cammer-Gericht, weilen die Reichs-Stände den Reichs-Hof-Rath um vielerley Ursachen willen mehr brauchen, als das Cammer-

mer-

mer-Gericht, und also auch für dessen Judicata und Befehl mehreren Egard machen müssen. Wann aber die Schuld-Sache sich nicht zu einem Mandato S. C. qualificirt, so solten regulariter die Reichs-Stände (ausser den Reichs-Städten) in prima instantia für ihren Austrägen, (das ist entweder vor anderen gewissen Reichs-Mit-Ständen, oder vor ihrem eigenen Cantzler und Räthen, nachdeme ein Stand entweder mit privilegiatis oder nur mit denen gemeinen Legal-Austregis versehen ist,) belanget werden, von denen alsdann, wann ein Theil mit ihrem Ausspruch zufrieden ist, die Sache per Appellationem an ein höchstes Reichs Gericht gelangen kan: Alleine man hört und siht nicht nur in Praxi offt in langer Zeit nichts von diesen Austrägen, und beschweren sich die Stände sehr, daß man bey denen höchsten Reichs-Gerichten, sonderlich bey dem Reichs-Hof-Rath, gleich alles in prima instantia annehme, sondern ich glaube auch gäntzlich, obschon die Cameralisten dieses Casus keine Meldung thun, daß die Austräge cessiren, wann der Kläger ein ausserhalb Reichs Gesessener und dem Reich nicht unterworffener ist, weilen alles, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. 2. Tit. 2. seqq.* von Austrägen, verordnet ist, offenbar nur auf die Fälle gehet, wann es ein Reichs-Stand mit dem anderen, oder mit einem zwar mittelbaren, aber Reichs-Unterthanen, zu thun hat.

Und da über dieses die Multiplicatio Instantiarum und der Austregal-Procefs einem Recht-suchenden Kläger sehr beschwerlich, und also odios ist, so sehe ich keine Ursach, warum diese Disposition ultra verba Legis extendiret werden solte. Und also lauffet es auch hier wiederum mit dem vorigen auf eines hinaus, nemlich und überhaupt, wann der Creditor immediat ist, kan er gleichbalden an einem höchsten Reichs-Gericht, und zwar nach freyem Belieben, entweder an dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, verklagt werden.

§. 51.

Wo Land-Stände oder andere mediati?

Wäre aber der Debitor mittelbar, wie z. E. die Land-Stände seynd, so muß solcher regulariter vor seinem Landes-Herrn beklaget werden, wann aber dieser Justiz denegirte, oder protrahirte, oder ein Theil mit seinem Ausspruch nicht zufrieden wäre, so kan die Sache per Appellationem an ein höchstes Reichs-Gericht gelangen. Weil aber hierüber viele Zeit und Kosten verlohren gehen können, so kan sich ein Creditor damit prospiciren, wann er sein Geld Land-Ständen oder anderen mittelbaren Personen, Communen oder Collegiis, nicht anderst leyhet, als mit dem expressen Beding, daß der Landes-Herr die Obligation nicht nur ratificire, sondern auch geschehen lassen zu wollen in der Confirmation declarire, daß, wann der Creditor genöthiget würde, bey ihme zu klagen, ihme aber innerhalb einer gewissen kurtzen zu bestimmenden Zeit nicht voll-

vollkommene Satisfaction widerführe, der Creditor alsdann befugt seyn und Macht haben solle, ohne weitere Anfrage, an ein höchstes Reichs-Gericht zu gehen, als woselbsten solchen Falles die Klag würde angenommen werden, oder er kan sich auch ausbedingen, daß er gleich, mit Ubergehung des Landes-Herrns, sich an ein höchstes Reichs-Gericht wenden dürffe, wiewol ich jenes für rathsamer hielte; dann vielleicht komt er auf selbige Art, ehe es der Landes-Herr geschehen lässet, daß man an ein Reichs-Gericht gehe, in kürtzerer Zeit, und mit wenigeren Kosten, zu dem Seinigen, als wann er gleich an ein Reichs-Gericht gehet, und schlägt ihme diese Hoffnung ja fehl, so hat er doch wenig Zeit verspielt, und geringe, oder gar keine, Kosten gehabt. Wolten aber Land-Stände oder mediati nur für sich also des beneficii primæ instantiæ sich begeben, würde es nichts helffen, weil sie in præjudicium Domini territorialis die Jurisdiction nicht prorogiren können.

§. 52.

Ob nun jederzeit gegen einen præstanda nicht præstirenden Debitorem prompte Justiz und Execution an denen höchsten Reichs-Gerichten zu erhalten seye? Ist eine schwer zu beantwortende Frage. Der modus procedendi bey ermelden Reichs-Gerichten ist, 1.) wann es auch gut gehet, doch langsam, und ein grosses Glück, wann ein Proceß in 3. oder 4. Jahren zu End

Ob jederzeit prompte Justiz und Execution zu erhalten seye?

gehet, wohl aber währen dieselbe, und zwar auch Mandat-Proceße, gemeiniglich 10. und resp. offt 20. 30. 50. und mehr Jahre. Ferner 2) hat Kayser Ferdinand III. sich gegen das Chur-Fürstliche Collegium hautement declariret: Was ratio Status und andere Umstände mit sich brächten und erforderten, darinn wolte der Kayser sich die Hand frey offen behalten. Vid. UFFENBACH **vom R. Hof-Rath** *in Append. p. m. 75.* LIMNÆI *Jus publ. Tom. IV. ad Lib. 9. Cap. 4. n. 1. p. 443.* **meine vermischte Schrifft. aus dem Teutsch. Staats-Recht.** *P. I. p. 481.* Und die Welt stehet in denen Gedancken, dieses Principium gelte noch an dem Kayserlichen Hof, wie nun, wann diese ratio Status erforderte oder anriethe, des Debitoris zu schonen? 3) Ist in der That unsere Jurisprudenz ein rechtes Chamælæon, welches alle Farben annimmt, und fast nichts ist so gerecht, deme nicht ein geschickter Advocat den Schein der Ungerechtigkeit geben, und nichts so ungerecht, deme er nicht den Schein der Gerechtigkeit anstreichen könte: Wann nun 4) gar der Richter mit gewißen dem menschlichen Verstand und Willen hier und da anklebenden Schwachheiten behafftet. Oder wann 5) wahr wäre, was HENNIGES *in Meditat. ad Instr. Pacis Specim. 5. p. 675.* sagt: Daß es auch Assessores an denen höchsten Reichs-Gerichten ge-

ge-

geben habe, welche sich corrumpiren lassen, so ist leicht zu erachten, daß es, nach ausgestandener langer Gedult, und angewandten vielen Kosten, wann es endlich auf die Urtheil ankommen, zuweilen fast nicht besser ist, als ob man in einen Glücks-Hafen langte. Ja wann auch die höchste Reichs-Gerichte das ihrige thun, und pro Justitia sprechen, so kan man endlich gegen Land-Stände, oder andere privatos, (die durch ihren Landes-Herrn, oder wann derselbe in mora ist, durch einen anderen benachbar-Reichs-Stand exequiret werden,) wie auch gegen kleine Reichs-Stände, schon und offt bald, Execution erhalten, je mächtiger aber der Debitor ist, je härter hält es gegen denselben damit: Weilen nicht nur der Kayserliche Hof offt egard für denselben hat, und mit Erkennung der Execution nicht daran will, sondern auch die Craiß-Ausschreibende Fürsten, welche die Executiones gegen Unmittelbare verrichten müssen, sich untereinander, oder andere potentiores nicht gern, beissen, und wegen eines tertii mit ihnen abwerffen, dahero man gantze Dutzende sehr notabler Exempel hat, da die Executiones zwar schon offt seynd anbefohlen, doch aber weder bißhero vollstreckt worden, noch auch künfftig so leicht werden vollstreckt werden. Uber dieses heißet es zwar allemal: Die Execution solle sumtibus partis exequendæ geschehen, alleine der obsiegende

Theil, muß dannoch den Vorschuß derer Executions-Kosten thun, welche er zwar freylich wieder bekommen solle, doch bleibet offt manches z. E. die Verehrungen an die Subdelegatos oder gar an die Ministres u. d. zuruck.

§. 53.

Ob man die Unkosten wieder bekomme?

Und so gehet es auch mit denen sich offt zimmlich hoch belauffenden Unkosten des Proceßes selbsten, bey welchen man noch darzu zu besorgen hat, daß solche in der Urtheil möchten compensirt und jeder Theil die Seinige zu tragen angewiesen werden, als welches vielfältig geschiehet, doch in Mandat-Proceßen weniger als in anderen, massen in jenen der Beklagte meistens in die Unkosten condemnirt wird. Und wann man auch die Unkosten adjudicirt erhält, müssen doch solche allemal durch einen neuen Proceß liquidirt werden, worauf sie der Richter (offt um gar vieles) moderirt, da sie dann endlich auf eben die Art, wie von der causa principali gesagt worden, exequirt werden.

§. 54.

Was der Proceß kosten möchte?

Wie hoch sich die Unkosten belauffen möchten? kan man ohnmöglich sagen: Offt lässet es sich mit etlich 100. fl. richten, offt nicht mit viel tausenden. Vieles kommt mit diesem und den gantzen Proceß auf die Umstände der Zeit, der Sache, des Klägers oder der Beklagten, vieles auf den

Re-

Referenten, ꝛc. an. Und daß man die Sache geschickt anzugreiffen wisse. Wie hierinnen zu verfahren seye? hat man viele Bücher, so wohl von dem Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht, aber die beste Kunst-Stücklein darff man nicht in diese Bücher setzen, und siehet man sich derohalben in dergleichen Fällen billich um, einen in diesen Sachen gewickelten, und, wo möglich, zugleich gewißenhafften Mann, (damit er nicht um seines eigenen Interesse willen, die Sache in das Weite spiele,) um

§. 55.

Uberhaupt kommt in dieser gantzen Materie vieles darauf an, mit was für Personen oder Communen man zu thun habe? Ob sie sonst viele Schuld machen, da es zu bösen Häusern gehen könte oder nicht? Und ob solche ihre Vorsprüche getreulich und pünctlich zu halten pflegen oder nicht? Bey jenen bedarff es sich, wie leicht zu erachten, nicht so vieler Behutsamkeit, als bey diesen: Doch ist auch bey erstgemeldten Credit zu erhalten pflegenden, fürsichtig zu verfahren, und auch auf die sich etwa künfftig ereignen-könnende Fälle, als Krieg, Absterben u. d. zu reflectiren, dann in solchen Casibus offt hypothequen, und alles, wenig oder gar nichts helffen, wie aus dem famosen Exempel der von einigen Holländischen Kauffleuten auf den Zoll zu Riega hergeschossene Gelder zu ersehen ist.

Cautelæ generales in dieser Materie.

 Schließ-

Schließlichen schreibt Syrach gewiß nicht ohne Ursach Cap. 8. v. 15. „Leihe nicht „einem Gewaltigern, dann du bist„ (und so auch einem, den du nicht selbsten exequiren kanst,) „Leihest du aber, so „achte es als verlohren.„ Trifft es nicht allemal ein, trifft es gewiß doch offt ein, und trifft es nicht allemal gäntzlich ein, so trifft es doch offt pro parte ein. Einer der dieser Sachen unerfahren ist, mag leicht glauben, ich fingire mir, bey dergleichen Anlehnungen, gar zu viele Schwürigkeiten, und ist es an deme, daß solche vielleicht in 99. Casibus unnöthig seynd, es können sich aber sodann wieder 99. andere ereignen, da sie allerdings höchst nöthig seynd, wann man nicht erfahren will, was man sonst zu sagen pflegt: Bonus vir est semper tyro.

Und dieses ist es, Großmögende, Gnädig-Hochgebietende Herrn, was bey denen mir fürzulegen beliebten Fragen, und sonsten, ich zu erinneren und zu beobachten nöthig befunden habe; Sollte eines oder das andere noch vergessen seyn, oder eine weitere Deduction dienlich erachtet werden, stehe Euer Großmögenden ich noch ferner auf Dero jedesmalige gnädige Befehle zu gehorsamsten Diensten, als

Euer Großmögenden ꝛc.

II.

Bedencken:

Wie ferne dem Kayserlichen Geheimen-Rath in Reichs- besonders in Reichs-Justiz-Sachen, eine Cognition zukomme?

Oder:

Wie ferne Ihro Kayserliche Majestät die Reichs- besonders die Reichs-Justiz-Sachen, ausser dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu tractiren befugt seyen?

Innhalt dieses Bedenckens.

§. 1. Unterscheid zwischen den Reichs-Staats- und *Justiz*-Sachen. §. 2. Vor den Reichs-Hof-Rath gehören nur Reichs-*Justiz*-Sachen. §. 3. Die Staats-Sachen aber nur *incidenter*, und nicht *quod cognitionem vel decisionem*. §. 4. Von dem Cammer-Gericht lässet sich nicht auf den Reichs-Hof-Rath *argumentiren*. §. 5. Die Reichs-Staats-Sachen gehören nicht für den Kayserlichen Geheimen-Rath. §. 6. Was für Reichs-*Justiz*-Sachen für dem Reichs-Hof-Rath gehören? §. 7. Und welche nicht dahin, sondern für den Kayserlichen Geheimen-Rath *privative*? §. 8. Der Kayserliche Geheime-Rath kan in Reichs-*Justiz*-Sachen *Commissiones ad amicabilem compositionem* erkennen. §. 9. Der Kayser kan in Reichs-*Justiz*-Sachen *Vota* von dem Reichs-Hof-Rath erforderen. §. 10. In was für Sachen der Reichs-Hof-Rath Gutachten zu erstatten gehalten seye, nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung. §. 11. Es müssen nicht alle *Definitivæ per Votum ad Imperatorem* gebracht werden. §. 12. Warum die

die Wahl-*Capitulation* von Reichs-Hof-Raths-*Votis* in wichtigen Sachen rede? §. 13. Warum nur von *Votis* in *Justiz*-Sachen? §. 14. In welchen Fällen der Kayser gewiße Personen zur *Relation* der Reichs-Hof-Raths-*Votorum* ziehen solle? §. 15. Wer solche Personen seyen? §. 16. Wie ferne dieselbe dabey zu *concurri*ren haben? dem Kayser bleibet das *Decisum* allein. §. 17. Der Kayser kan auch seine Geheime-Räthe zur *Relation* der Reichs-Hof-Raths-*Votorum* ziehen. §. 18. *Objectiones* darwieder, und deren Beantwortung. §. 19. Es ist kein *Consilium Principum* in dergleichen Fall dem Kayserlichen Geheimen-Rath *surrogi*rt. §. 20. Die Reichs-Hof-Raths-*Vota* seynd *regulariter* nicht nur *Vota notificatoria*. §. 21. Was der Reichs-Hof-Rath schließt, dabey solle es bleiben; doch kan der Kayser auf die geklagte oder vermuthende *Nullitæ*ten *inquiri*ren. §. 22. Und bey deren Befund die Urtheil *cassi*ren. §. 23. Doch, daß die Sache nochhero vor den Reichs-Hof-Rath *remitti*ret werde. §. 24. Ob, und wann *in Casu nullitatis* die *Execution* der vorigen Reichs-Hof-Raths-Urtheil *sisti*ret werden könne? §. 25. Ausser diesen Fällen verspricht der

Kay-

Kayser denen durch den Reichs-Hof-Rath allein gehenden Sachen den freyen Lauff zu lassen. §. 26. Wie das, was vom Kayserlichen Geheimen-Rath bißhero gesagt worden, zu verstehen seye? §. 27. Wir machen den Kayserlichen Geheimen Rath deßwegen zu keinem höchsten Reichs-Gericht, noch *subordiniren* ihme den Reichs-Hof-Rath. §. 28. Der Kayserliche Geheime-Rath, kan in Abwesenheit des Kaysers in Reichs-*Justiz*-Sachen nichts schliessen. §. 29. *Cautelæ* bey dieser *Materie*.

Vor-Bericht.

§. 1

Die meiste Publicisten hegen irrige, und theils injuriose Principia von des Kayserlichen Geheimen-Raths Au-

Ich habe mich mehrmalen sehr verwundern müssen, daß die meiste und theils berühmte Publicisten unseres Teutschen Vatterlandes sich in die wichtige Materie von dem Kayserlichen Geheimen Rath so gar nicht zu finden gewust haben, daß einige Ihro Kayserlichen Majestät gar keinen Kayserlichen Geheimen Rath eingestanden, und Dero Geheime Räthe

Räthe, für keine Kayserliche, sondern für Königlich Ungar- und Böhmische, etc. oder Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische, und dergleichen Geheime Räthe angeben dürffen, andere aber zwar wohl eingesehen, daß Ihro Kayserlichen Majestät, auch qua tali, ein Kayserlicher Geheimer Rath zukomme, hingegen aber demselbigen bloß in Reichs-Staats-Angelegenheiten einige Autorität beylegen, von allen Reichs-Justiz-Sachen aber ihn völlig excludiren wollen, und sonderlich die bekannte Praxin des Kayserlichen Hofes, die Reichs-Hof-Raths-Gutachten im Kayserlichen Geheimen-Rath zu überlegen, mit der Kayserlichen beschworenen Wahl-Ccpitulation nicht zu vereinigen gewust, ja theils es gar als eine nicht geringe Contravention derselben angesehen haben.

torität in Reichs-Justiz-Sachen.

§. 2.

Exempel hievon.

Ich will zur Probe nur einige solche Autores anführen, welchen nach man leicht von selbsten schliessen und sich einbilden kan, was dergleichen Leute intra privatos parietes, absonderlich in Collegiis, von dieser Materie reden und dencken, und wie in einen üblen Concept man in dieser importanten Sache den Kayserlichen Hof ohnverschuldeter Dingen mancher Ort bringt, oder doch zu setzen trachtet. Nehmlich es schreibet e. g. Spener in seinem Teutschen *Jur. publ.*

publ. Lib. 4. Cap. 7. §. 4. p. m. 332. satis crude & dictatorie:

Eigentliche Reichs-Räthe hat der Kayser nicht. Seine Geheimde Räthe haben mit dem Reich nichts zu thun.

THYLLIUS *in Commentar. ad Capitu'at. Aug. Caroli VI. art. 16. p. m. 123.* sagt:

Ab hoc Judicio Imperiali Aulico tamen distinguitur der Kayserliche Geheime Rath; *In illo Causæ tractantur judiciariæ, in hoc vero Politicæ*, tum Imperii. tum aliorum Regnorum Statum contingentes. Quod si vero in illo causæ incidant momentosæ, ponderosæ, vel Considerationes Politicas concernentes, ad Conclusionem & Sententiam usque tantum proceditur, ante hujus pronunciationem vero ad Imperatorem refertur. Quo facto causæ illæ *non uti olim in Judicio secretiori*, sed coram ipso Imperatore, tractantur & deciduntur, vel ipsis Capitulationis hujus verbis dissertissimis probantibus.

MAURITIUS *de S. Cæs. Maj. Judic. Aulic. §. 24.* inter EIUS *Opusc. p. m. 420.*

Consueverant *antehac* causæ graviores, si Politicæ Considerationes accederent, &c. In postrema Capitulatione Leopoldi expresse definitur, *ne negotiis Imperii se immisceat Consilium secretum. art. 42.* Wir wollen, ut verba habent, nicht gestatten 2c. Sed huic videtur Instrumento Pacis *surrogatum*

gatum esse Consilium Principum, *art.* 5. §. 20. *vs. Qua processum*. Liberum sit &c.

IDEM *ad Capit. Leopold. art.* 40. *v.* Unsern Geheimen Rath. *l. c. p.* 874. junct. *art.* 42. Unser Geheimen Raths-*Collegium. p.* 880.

Duo Imperator in Aula sua habet Consilia, in quibus negotia Imperii pertractantur. Alterum vocatur Consilium secretius, der Kayserliche Geheime Rath, *ubi causæ Politicæ* Statum Imperii aliorumque Regnorum, quæ Imperator tenet, (eo cernentes) agitantur, - - alterum, quod dicitur Consilium Cæsaris Imperiale Aulicum, der Kayserliche Reichs-Hof-Rath, quod *causas judiciarias* tractat. - - Quod si vero causæ Politicas una concernant Considerationes, in hoc Judicio Imperatoris Aulico proceditur tantum usque ad conclusionem, & Sententiam, ea tamen non pronuntiatur, sed prius causa cum Voto, mit einem Gutachten, refertur ad Imperatorem. Quo facto causa proponitur in Judicio secretiori, ubi *non tam* Justitiæ & Juris quam Status consideratur ratio. - - Ita enim reliqui Ordines Imperii ad hunc Art. monuerunt, daß der zukünfftige Kayser ꝛc. *nihilominus sit hodieque, quod notatum est ad Art.* 40.

BRUNNEMANN *in Exam. Jur. publ. Cap.* 4. *Qu.* 8.

Quod institutum (transmittendi causas controversas, ubi aspectus quidam Politi-

ci

ci intervenerint, ad Cæsaris Consilium sanctius) secundum Bœclerum - - plenam prudentiæ laudem, *sed non Justitiæ impartialis* habet, & *expresse hoc prohibitum est Capitul. Leop. & Joseph. art. 42.*

HILLER *de Concurs. & Elect. utilior. remed. contra Sentent. in summ. Imp. Tribun. latas. Cap. 2. §. 12. p. m. 41.*

Præterea, *nisu plane fruestraneo*, causis in Augustissimo Judicio Aulico ventilatis & discussis sese immiscet Secretum Imperatoris Consilium &c.

Uffenbach vom R. Hof-Rath. *Cap. 17. sect. 2. p. 243.* weiß sich auch nicht zu helffen, will also der Sache eine andere Tour geben und schreibt:

Es ist aber diesen Votis Aulicis und Relationibus ad Cæsarem & Consilium Secretius nicht zu wider, was in Capitulatione sacratissimi nostri *Art. 42.* versehen, - - wohl erwogen solche Vota Aulica, eorumque Relationes, ad Consilium Secretius auch zu dem Ende keineswegs, sondern nur darum geschehen, damit Ihro Kayserliche Majest. von dergleichen importanten Sachen special-Wissenschafft haben möge &c.

GERCKEN *in Otio Vienna - Ratisbon. Cap. 6. §. 4. pag. 59.* ist der Meinung:

Quia Vice-Cancellarius Imperii etiam est Consiliarius Consilii Imperialis Aulici non

solum

solum exinde, sed & ex Verbis: Wir wollen nicht gestatten ꝛc. patet, quod Consiliarii intimi, quia præprimis Augustissimæ Domus Austriacæ, & Consiliarii Conscientiæ, dum Religionis Interesse, respiciunt, *ab hac deliberatione excludantur.*

Der AUTOR *Meditat. ad Capitulat. Joseph.* (MULDENER) *ad Art. 41. v.* Unsern Geheimden Raths. *p. 332. seqq.* schreibt: Attamen Electores jam Anno 1637. monuerunt, ne hoc (die Vornahm der Reichs-Hof-Raths-Gutachten im Kayserl. Geheimen Rath) amplius fieret. Ratio in promptu est, quod in Consilio Secretiori *non tam Juris quam utilitatis* ratio haberi soleat, quasi non tam ad Imperii, quam ad privatam Domus Austriacæ utilitatem foret respiciendum. - - Principes & Status etiam in Monitis ad Capit. Leop. Art. 42. expresse statuendum esse desiderabant - - unde & Capitulationi Leopold. Art. 42. dispositio hæc primitus inserta fuit. *An autem illa in Aula Cæsarea ab eo tempore sancte custodita fuerit, quæstio est majoris momenti.* - - Notari interim meretur, in Instr. Pac. Art. 5. §. 55. *Consultationi huic cum Consilio Secreto surrogatum esse Consilium Principum &c.*

Der AUTOR des Teutschen Reichs-Staats. *Part. 9. Cap. 3. §. 11. p. 869.* lässet sich also vernehmen:

Ferner ist zu wissen, daß, ob zwar der Kayserliche Geheimde = Rath, und der Reichs=Hof=Rath, gantz unterschiedliche Collegia sind, indeme jenes mit Staats= dieses aber mit *Justiz*-Sachen zu thun hat, dannoch vor diesem ꝛc.

Et post alia:

Daher man sich verwundern muß, daß Böckler - - wann bey dem Reichs=Hof=Rath ein Urtheil gefället und solches Ihro Kayserl. Majest. communiciret worden, um zu vernehmen, ob es rathsam sey, dasselbe zu exequiren, dergleichen ein heilsames rühmliches und kluges Vorhaben nennt. - - Doch machen wir uns deßfalls nichts theilhafftig, sondern referiren nur der Publicisten Meynungen. Es stehen auch die Reichs=Stände in denen Gedancken, daß deßfalls biß *dato* noch keine Aenderung getroffen worden.

Mehrere Stellen will ich dermalen nicht anführen.

§. 3.

Wichtigkeit der Materie.

Diese Materie ist auf allen Seiten wichtig, so wohl weil sie die Majestät und das Obrist=Richterliche Amt, ja, wegen imputirter Violation der Wahl=Capitulation, die allerhöchste Ehre Ihro Kayserlichen Majestät, als auch, weil sie die Gerechtsamen

men des Kayserlichen Geheimen-Ersten und Obersten Raths-Collegii, sodann ebenfalls die Reputation des höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, betrifft, als welch letzterer, wann es wider die Wahl-Capitulation wäre, auf die erstattete Reichs-Hof-Raths-Gutachten im Kayserlichen Geheimen Rath die Resolution abzufaßen, sich nach dem Art. 16. besagter Wahl-Capitulation darwider in Corpore & individuis setzen sollte. Und bey solchen Umständen meritiret diese Controvers eine gründliche und außführliche Untersuchung, und das um so mehr, als auch diejenige wenige, welche hierin saniora principia führen, doch die Sache nur kurtz berühren, auf die Gegenseitige und andere fürkommende Dubia nicht antworten, und es nicht sowohl ex Legibus Imperii als ex capite prudentiæ vel necessitatis defendiren.

---

§. 1.

Wann wir die, von dieser Materie handlende Passagen der Reichs-Gesetze und Actorum publicorum uns zu Nutzen machen und daraus gründlich zeigen wollen, was also heut zu Tag dem Kayserlichen Geheimen-Rath für eine Autorität und Cognition in Reichs- sonderlich in Reichs-Justiz-Sachen zukomme, so müssen wir forderist die Staats-Ge-

Unterschied zwischen den Reichs-Staats- und Justiz-Sachen.

schäffte von denen Justiz-Geschäfften wohl unterscheiden. Zwar gibt es Staats-Geschäffte, welche mit dem Justiz-Wesen die geringste Connexion nicht haben, noch einige præviam causæ Cognitionem, wenigstens nicht per modum Judicii, erforderen, als wie die pure Gnaden- und pure Staats- (e. g. Kriegs- Friedens- Allianzen- u. d.) Sachen seynd. Andere Staats-Sachen aber haben mit dem Puncto Justitiæ eine zwar bald mehrere, bald wenigere, doch aber wenigstens einige Verknüpffung. Von dieser letzteren Differenz schreibet BECHMANN oder PÜRCKHL *de Commiss. Imper. in caus. Justit.* §. *3. p. m. 7.* nicht uneben.

Commissarios autem Justitiæ his omnino, qui in causis Status deputari solent, opponimus: non utique rationem Status in illis (adde vel rationem Justitiæ in his) plane aut semper excludentes, sed regulariter, & quod illorum expedienda negotia non æque prope ac horum ipsum statum & Imperii securitatem, Pacem, tranquillitatemve, quin potius causas tantum privatas, seu singulis Statibus subditisve Imperii proprias, easque sub respectu administrandæ Justitiæ, saltim hoc prævalente, immediate concernunt.

Und so ist es auch in der That; nemlich wann eine Sach in die Administration, den Ruhestand, Sicherheit u. d. des gantzen

Reichs

Reichs, oder mehrerer Stände, einschläget, so ist es eine Staats-Sach, wann es aber nur darum zu thun ist, zu decidiren: welcher von denen streitenden Theilen Recht habe, und wie weit? so ist es eine Justiz-Sach. Nach diesen diversis respectibus gehöret einerley Sache, entweder in ein Staats- oder in ein Justiz-Collegium, oder in beede zugleich, wiewol in unterschiedlichen Absichten, Ex. gr. wollen wir die Ranzauische Inquisitions- und Successions-Sache ansehen. So ferne Dännemarck, der Graf von Ranzau, dessen Gemahlin und Allodial-Erben ab intestato, gegen einander agiren und es sich fraget: ob der Graf die andictirte Strafe verdienet habe, und eventualiter wer ihme succediren solle? ist dieses eine Justiz-Sache; so ferne es aber darauf ankommt: Wer in casu criminali, sonderlich bey solchen obwaltenden Umständen, wie hier, eines unmittelbaren Reichs-Grafens Richter seye? ferner: so weit das Kayserliche Obrist-Richterliche Amt und Autorität darunter Noth leidet, wo die secundum Justitiam abgefaste Sprüche nicht exequiret würden, oder Unruhe in dem Nieder-Sächsischen Craiß und dort herum, oder andere Inconvenientien, daraus entstehen könten, wann sie exequiret würden, oder wann es darum zu thun ist, wie die bey der Execution sich befindliche Schwürigkeiten zu heben seyn

möchten? u.d. so ist es in alle Wege eine Staats-Sache.

§. 2.

Vor den Reichs-Hof-Rath gehören nur Reichs-Justiz-Sachen.

Diese Distinction erkennen nicht nur alle Politici und JCti, ja die Stände deß Reichs und die Reichs-Gesetze selbsten, sondern es gestehen auch die letztere dem Reichs-Hof-Rath gantz nicht die Cognition in denen Reichs-Geschäfften, und also auch in denen Reichs-Staats- sondern nur in denen Reichs-Justiz-Sachen ein, simpliciter und überhaupt, dann so heisset es, *Art. 16.* der neuesten Wahl-*Capit.* gar notanter:

Was auch einmal in erstgedachtem Unserem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht *in Judicio contradictorio* geschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben.

Ist also des Reichs-Hof-Raths Departemēt, was ad Judicium contradictorium gehöret, so ist er eo ipso von denen Staats-Geschäfften excludiret. Dann es weiß männiglich, daß die Staats-Sachen in keinem Judicio contradictorio erörteret werden. Weiter wird *eod. Art.* noch ein anderer deutlicher Unterschied zwischen den Reichs-Sachen gemacht, und nur von einigen gesagt, daß der Reichs-Hof-Rath darinnen zu cognosciren habe:

In die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören.

Dann, daß hier die so viel seye, als diejenige, (illa negotia quæ &c.) solches ist aus

deme, was wir Sect. I. (1) §. 19. & 23. beygebracht, Sonnen-klar, indeme als in dem Projecto Capitulationis perpetuæ Anfangs gesetzet ware: Die Reichs-Sachen, welche **allein** vor den Reichs-Hof-Rath gehören, dannoch nachmahls so wohl das Chur- als Fürstliche Collegium dafür gehalten, und geschlossen haben, es solte das Wort: **allein**: ausgelassen werden, und also selbst einmüthig erkannt, daß es Reichs-Sachen gebe, deren sich der Reichs-Hof-Rath nicht anzumassen habe, gleichwie auch das Chur-Fürstliche Collegium schon An. 1658. statt der von denen Fürsten und Ständen verlangten Clausul: **die Reichs- oder** Justiz-Sachen allein vor dem Reichs-Hof-Rath zu tractiren, nur gesetzet: die Reichs-Sachen, so vor den Reichs-Hof-Rath gehören: Endlich so würden vielleicht einige auch hieher referiren, daß die Wahl-Capitulation noch *eod. Art.* sagt:

> Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen *Justiz*-**Sachen** ein Votum oder Gutachten abgefasset werden solte.

Dann, könte man sagen, gehöreten die Staats-Sachen auch für den Reichs-Hof-Rath, würde er gewißlich auch darinnen, und um so vielmehr, je von grösser Impor-

(1) Unter dieser Sectione I. verstehe ich allenthalben die in meinen vermischten Schrifften befindliche Historie des Streits über gegenwärtige Frage.

tauz die Staats- vor denen blossen Justiz-Sachen seyn, Gutachten erstatten müssen, folglich derselben auch hier Meldung gethan worden seye, da vielmehr in dem Gegentheil, als es in dem Projecto Capitulationis perpetuæ nur geheissen: **In wichtigen Sachen**, hier, nicht ohne sonderlichen Vorbedacht, hinzugesetzet worden: *Justiz*- alleine ich meines Orts glaube, daß dieses Wörtlein *Justiz* hier vielmehr auf etwas anderes abzwecke. Conf. §. 13. Uber dieses, und wann auch die Reichs-Gesetze schon keinen so deutlichen Unterschied zwischen denen Reichs-Negotiis macheten, so gibt es doch notorie nicht nur viele pure Reichs-Staats- sondern auch von der Raison d'Etat und Justiz gemischte Reichs-Sachen, von welchen selbsten kein einiger Stand des Reichs, noch JCtus sagen oder behaupten wird, daß sie in des Reichs-Hof-Raths Incumbenz einschlagen. Von der ersten Gattung haben wir schon §. 1. einige berührt, nemlich Reichs-Kriegs-Friedens-Allianzen-Sachen, u. d. von der letzteren Sorte aber werden wir §. 7. eben so ohnwidersprechliche Exempel beybringen, dahin ich mich also hier bezogen haben will.

§. 3.

Die Staats-Sachen aber nur incidenter

Jedoch ist dieses, was wir §. præc. gesagt, mit der bereits §. 1. aus dem Pürckhl bemerckten Cautel und latitudine zu verstehen, daß nemlich die Reichs-Staats-Sachen

vor

vor den Reichs-Hof-Rath nur principaliter & quoad Decisionem nicht gehören, dann völlig lässet sich der Staats-Punct nicht wohl allemahl von den Justiz-Puncten separiren, massen, wann ein Richter ein Urthell sprechen, oder dessen Execution anbefehlen will ꝛc. er ja auch vernünfftiger Weise zugleich darauf bedacht seyn muß: ob und wie solches practicabel? was für Difficultäten sich dabey finden und wie solche zu heben seyn möchten? und weilen aber hier das Officium Judicis aufhöret, und das Officium des Politici angehet, auch die Gräntzen der Justiz und der Raison d'Etat sich hier scheiden, so schneidet er zwar, so zu sagen, dem Politico die Materie zu, und sagt: Diesen oder jenen Anstand und Bedencken habe es, die weitere Uberlegung und Decision aber stellet er dem Staats-Rath anheim; und so ist es auch mit dem Reichs-Hof-Rath beschaffen. und nicht quoad decisionem.

§. 4.

Zwar möchte etwa jemand das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht objiciren wollen, indeme selbiges auch ein höchstes Reichs-Gericht ist, und nach denen Reichs-Gesetzen nur Judicialia und Justiz-Sachen zu tractiren hat, dessen ohnerachtet aber ziehet es die politische Umstände selbsten in Consideration, und richtet sich nach solchen, ohne deswegen bey jemand weiters anzufragen. Alleine, es ist 1.) zwar wohl compati- Von dem Cammer-Gericht lässet sich nicht auf den Reichs-Hof-Rath argumentiren.

patibel, daß die Justiz- und Staats-Sachen, sonderlich wo beyde Puncten in einer Causa concurriren, auch in einem Collegio abgethan werden, gleichwie solches an manchen, zumalen kleinen, Höfen geschiehet, wo der Geheime- und der Regierungs- oder Justiz-Rath eines seynd, ja offt eine oder zwey Personen alle Staats- Justiz- Oeconomie- Geistliche und alle andere zu der Regierung eines Landes nöthige Weisheit in pectore beysammen haben und besitzen müssen, indessen kan es doch anderst seyn, und ist auch würcklich vieler Orten anderst, daß also von einem Hof, Ort oder Collegio, auf das andere, licet ejusdem de reliquo Gradus & Dignitatis, sich nicht schliessen lässet: Und dieses zweytens von dem Cammer-Gericht auf den Reichs-Hof-Rath um so viel weniger, je bekannter es ist, daß auch sonsten zwischen diesen beeden höchsten Reichs-Gerichten sich in manchem ein grosser Unterschied befindet, und bald jenes vor diesem in etwas, bald dieses vor jenem in etwas anderes einen Vorzug hat. Endlich so seynd auch die Raisons leicht zu begreiffen, warum es sich dißfalls bey dem Reichs-Hof-Rath anderst als bey dem Cammer-Gericht befinde, nemlich theils, weilen sich der Reichs-Hof-Rath an dem Kayserllchen Hof enthält, da sich die Staats- von denen Justiz-Sachen eher trennen lassen, und ihre Erledignng weit geschwinder erhal-

erhalten können, als wann das Cammer-Gericht allemahl in solcken Fällen bey dem Reich (welches ohnehin ehedessen nicht also beständig versammlet gewesen ist, wie nunmehro) anfragen müste, theils weilen dem Reichs-Hof-Rath die Cognition in so vielen Kayserlichen Reservat-Fällen e. g. denen Successions-Strittigkeiten in Reichs-Lehen u. d. zukommt, welche eben jederzeit die meiste Bedencklichkeiten mit sich führen, und also, weil bey dem Cammer-Gericht bey weitem nicht so viele Casus fürkommen, welche eine sondeeliche politische Consideration meritiren, wie bey dem Reichs-Hof-Rath, und theils endlich auch, weilen bekanntlich Ihro Kayserliche Majestät bey und über Dero Reichs-Hof-Rath weit mehr zu sprechen und zu befehlen haben, als bey dem Cammer-Gericht.

§. 5.

Die Reichs-Staats-Sachen gehören für den Kayserlichen Geheimen Rath.

So wenig nun also die Reichs-Gesetze den Kayser verbinden, die Reichs-Staats-Geschäffte dem Reichs-Rath zu überlassen, eben so wenig, und noch viel weniger, gedencken sie irgendswo eines anderen Collegii, deme solche zu erledigen zukäme, folglich hat der Kayser dißfalls vollkommen freye Hände, und kan selbige, salvis per omnia Legibus Imperii, in seinem Kayserlichen geheimen Rath vornehmen und decidiren. Wie dann auch, indeme Art. 17. nur verordnet wird, daß in denen Sachen, welche *præviam causæ*

cogni-

cognitionem, scilicet per modum Judicii vel intuitu administrandæ Justitiæ, erforderen, kein Stand des Reichs mit Decretis aus dem Kayserlichen geheimen Rath beschweret werden solle, also die übrige, mithin eben die rechte Staats-Sachen, dem Kayserlichen geheimen Rath zimlich deutlich, und per inevitabilem Consequentiam überlassen werden.

§. 6.

Was für Reichs-Justiz-Sachen für den Reichs-Hof-Rath gehören.

Jedoch es seynd nicht nur die Reichs-Staats-Sachen, welche nicht vor den Reichs-Hof-Rath gehören, sondern es sind verschiedene pure und eigentliche Reichs-Justiz-Sachen von dessen Departement ausgenommen. Dieses desto besser zu verstehen, müssen wir nothwendig præmittiren, was für Justiz-Sachen dann dem Reichs-Hof-Rath überlassen seynd. Die neueste Wahl-Capitulation erkläret sich hierüber an zweyen Orten, erstlich *Art.* 16. da sie sagt:

> Was auch einmal in erst-gedachtem Unserem Reichs-Hof-Rath -- *Judicio contradictorio* -- geschlossen ist ꝛc.

Was dieses nun sagen wolle, begreiffet jeder von selbsten, nemlich es seynd die Sachen, wo ein Kläger nnd Beklagter vorhanden ist, zweytens heist es *Art.* 17.

> Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so *præviam causæ cognitionem* erforderen, mit Kayserlichen Decretis aus Unserm geheimen Rath beschweret, noch die-

dieselbe *in Judicio* angezogen werden sollen. Nun lauten diese Worte zwar Anfangs zimlich general, doch limitiren sie sich gleichbalden selbst, und zeigen, daß von solchen præviam causæ cognitionem erforderenden Sachen geredet werde, welche ad contradictorium & Judicium erwachsen können, folglich seynd auch hier diejenige Justiz-Sachen, welche zwar præviam causæ cognitionem erforderen, aber nicht ad Judicium kommen, ausgenommen.

§. 7.

Und welche nicht dahin, sondern für den Kayserlichen Geheimen-Rath privative.

Diese nun seynd, wann, wie zum öffteren geschiehet, auf Reichs-Tägen, Reichs-Deputations-Tägen, solchen Friedens-Conventen, als der Westphälische war, bey Cammer-Gerichts-Visitationen 2c. Reichs-Justiz-Sachen fürkommen, und darüber von denen Kayserlichen Principal- oder Con-Commissariis und Gesandten Relationes, oder von denen Reichs-Collegiis, Deputationen, Visitationen 2c. Gutachten an den Kayser, erstattet werden, oder wann der Kayser von selbsten Commissions-Decreta in solchen Sachen an den Reichs-Convent, oder die Reichs-Deputationes, Visitationes &c. ergehen zu lassen, nöthig oder rathsam findet. Dergleichen Commissions-Decreta, Relationes, Gutachten 2c. erforderen nun in alle Wege præviam causæ cognitionem, und eine reiffe Uberlegung, ehe der Kayser selbige resp. abfassen oder seine Reso-

Resolution darauf ertheilen kan, indessen seynd es keine Sachen, die ad Judicium contradictorium gehören, oder dahin erwachsen, folglich gehören sie auch nicht für den Reichs-Hof-Rath, wann es auch schon pure Justiz- und mit der Raison d'Etat die geringste Connexion nicht habende Materien seynd, e. g. wie hier oder da die Formalia oder Materialia Processus bey denen höchsten Reichs-Gerichten zu verbesseren wären ꝛc. wie dann auch weder einiges Reichs-Gericht mit sich bringt, noch jemahls ein Stand des Reichs- oder Publicist sich zu behaupten hat einfallen lassen, als ob der Kayser diese Sachen in dem Reichs-Hof-Rath überlegen lassen, oder Gutachten von ihme darüber erforderen müste. Wie aber alle eben so wenig eine andere Instanz nahmhafft machen können, an welche der Kayser solcherley zu bringen und es allda zu resolviren gehalten wäre, so gibt sich daraus von selbsten zu Tag, daß also der Kayser diese Justiz-Sachen wohl in seinem geheimen Rath tractiren könne. Und das müssen auch diejenige, welche sich nicht getrauen, dem Kayserlichen geheimen Rath übrigens einige Autorität in Reichs-Sachen zu zuschreiben, dannoch selbsten eingestehen. Vid. e. g. KEMMERICH *in Instit. Jur. publ. Lib. 5. Cap. 6. §. 3. 4. p. m. 772.*

§. 8.

Der Kayserl. Geheime Rath

Der zweyte Casus, da der Kayserliche Ge-

Geheime Rath sich, meinem Beduncken nach, einer Reichs-Justiz-Sach annehmen kan, ist, wann eine Parthie ihre Klage wider ihren Gegentheil nicht bey dem Reichs-Hof-Rath, sondern bey dem Kayser immediate, oder dessen Ministerio, anbringt. Dann in solchem Fall sehe ich nicht, warum nicht der Kayser aus einem Geheimen Rath, ad instantiam Partis, oder ex officio, jedoch ersten Falls sumtibus Impetrantis, und letzten Falls auf eigene Kosten des Kaysers oder auch des Impetrantis, (jedoch nicht anderst, als wann dieser darein verwilliget) eine Commissionem erkennen könne, wo nur dieser nicht zugleich aufgetragen wird, bey entstehender Güte, die Sache zu untersuchen, und cum Voto zu schöpffender fernerer Kayserlichen Erkanntnuß zu berichten, als welches schon ad contradictorium, mithin vor den Reichs-Hof-Rath, gehöret. Wo man aber in jenen Terminis verbleibt, so ist erstlich die Sach noch nicht ad *Judicium* contradictorium erwachsen, noch erfordert, zweytens solche præviam causæ cognitionem, noch wird, drittens dadurch, suppositis limitibus supra determinatis, weder der eine noch andere Theil im geringsten beschweret, und also fallen samtliche Requisita einer vor den Reichs-Hof-Rath allein gehörigen Sache weg. Und obschon Art. 16. der Wahl-Capit. in genere gesagt wird:

kan in Reichs-Justiz-Sachen Commissiones ad amicabilem compositionem erkennen.

Noch auch, daß einige Processe, Mandata,

data, Erkanntnusse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expediret werden sollen;

so erläuteret sich doch, schon gehörter massen, die Wahl-Capitulation selbst, daß sie nemlich nur Sachen, so præviam causæ cognitionem erforderen, darunter verstehe, wie dann auch ja dieser gantze Passus von lauter Processualibus, und bereits für den Reichs-Hof-Rath gehörigen oder daran verfangenen Causis, redet. Endlich so ist hauptsächlich daraus ohnwidersprechlich klar, daß hier nur von Judicial-Verordnungen die Rede seye, weilen sonsten, wann diese Worte, prout jacent, nude, crude, in generalissima sua latitudine, genommen werden wolten, in Reichs-Justiz-Sachen auch keine Kayserliche Commissions-Decreta an den Reichs-Convent, Rescripta an die Kayserliche Principal-Commissionen ꝛc. anderstwo als im Reichs-Hof-Rath resolvirt oder ohne dessen Vorbewust expedirt werden dörfften, welches zu statuiren keinem auch nur im Traum einfallen wird. Conf. dicta §. præc. 7.

§. 9.

Der Kayser kan in Reichs-Justiz-Sachen Vota

3. Kan der Kayser entweder gleichbalden, wann eine ad contradictorium sich qualificirende Sach bey Hof wolte angebracht werden, aber an den Reichs-Hof-Rath

Rath verwiesen wird, oder, wann eine Sache bey dem Reichs-Hof-Rath schon bereits anhängig ist, befehlen, daß der Reichs-Hof-Rath die Sache nicht decidire, sondern sie, finito Processu, durch Gutachten an ihme, zur im Geheimen Rath vorzunehmenden Decision, gelangen lasse, oder auch währenden Proceßes ein Votum darüber erstatte: Wiewohl letzteres nur notitiæ causa, um zu sehen, wie weit die Sache beruhe, und wie weit es damit gekommen seye, oder aber, um, vel ad instantiam Partis, oder ex officio, nachzusehen: Ob der Reichs-Hof-Rath, oder der Referens, auch secundum ordinem Juris & Constitutiones Imperii verfahre, und resp. das Factum & merita causæ auch fideliter vortrage, jedoch, daß utroque casu, dem Proceß vollends der Lauff gelassen, und nach Abstellung des etwa befindenden Unfugs, die Sache an Reichs-Hof-Rath, um wenigstens usque ad conclusionem & sententiam darinn fortzufahren, remittiret werde. Wie nun diese Obrist-Richterliche Macht in denen beeden erst erzählten Fällen niemand dem Kayser, als des Reichs-Hof-Raths-Ober-Haupt und Richtern, disputirlich zu machen noch ihme die Hände selbsten zu binden begehren wird, denen sich etwa äusserenden oder beförchtenden Unordnungen bey dem Reichs-Hof-Rath fürzubiegen, also finde ich auch bey dem Erste-

ren keinen wichtigen Anstand. Dann daß der Reichs-Hof-Rath verbunden seye, in wichtigen Fällen, von selbsten Gutachten ad Imperatorem zu erstatten, werden wir bald hernach hören: Warum sollte dann der Kayser nicht auch Macht haben zu sagen, daß er eine Sache, aus ihm bekannten Umständen, für wichtig halte, oder warum sollte dem Kayser nicht auch in dem kleineren erlaubt seyn, was ihme im grösseren vergönnet ist? Zwar heisset es wohl *Art. 16.* der **Wahl** *Capit.*

> Dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauff - - lassen, und dem Reichs-Hof Rath - - keinen Eintrag thun, noch von anderen im Reich, directe oder indirecte, zu geschehen gestatten,

Ferner:

> Auch wollen wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt oder jemaud derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinnen auf einerley Weise demselben eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, **oder ihm** in cognoscendo vel judicando, **oder sonst in einige Wege, Maaß noch Ziel geben.**

Alleine quoad 1. so behält ja der Proceß dannoch seinen stracken Lauff, der Reichs-

Hof-

Hof-Rath cognoscirt in der Sach, vollführt den gantzen Proceß und fället die Urtheil, nur daß er diese hernach ad approbandum vel reformandum dem Kayser, als seinem obersten Haupt und Richter, überschickt, der sich sodann mit seinen Geheimen Räthen bespricht, das resolvirte aber wiederum zur Execution vor dem Reichs-Hof-Rath remittirt. Sollte aber dieses heissen dem Proceß den stracken Lauff nicht lassen, oder dem Reichs-Hof-Rath Einhalt thun, so würden dadurch alle Reichs-Hof-Raths-Vota verbotten seyn, oder wenigstens zu lauter Votis mere notificatoriis gemachet werden; Da aber, wie sich unten zeigen wird, die Reichs-Gesetze selbsten in beedem ein anderes statuiren, so folget, daß auch also in diesem Casu durch abforderende Reichs-Hof-Raths-Gutachten demselben kein Eintrag geschehe, noch der stracke Lauff des Processes gehemmet werde. Und fast ein gleiches ist auch ad 2. zu sagen; Dann so ferne die Sache usque ad Sententiam für den Reichs-Hof-Rath gehöret, mischet sich der Geheime-Rath nicht darein; Daß aber in wichtigen Sachen die Decision selbst nicht dem Reichs-Hof-Rath, sondern dem Kayser, zukomme, wird sich hernach zeigen, und eben deswegen kan auch weder gesagt werden, daß dem Reichs-Hof-Rath eingegriffen werde, noch daß man ihme mit dergleichen Befehle beschwe-

re; massen ihme keine Beschwerung bringen kan, wann der Kayser declarirt, daß er eine Sach für wichtig ansehe, und deswegen ihme Gutachten darüber erstattet werden sollen, da der Reichs-Hof-Rath von selbsten, wann er eine Sache für wichtig hält, es per Votum an den Kayser gelangen lässet. Seynd aber schon dem Reichs-Hof-Rath die Ursachen nicht bekannt, warum der Kayser etwa diese oder jene, sonst nicht also anscheinende, Sache für wichtig halte, so ist doch derselbe gewißlich allemal von seinem Ober-Haupt versichert, daß dannoch dergleichen vorhanden seyen, obgleich die regulæ prudentiæ & justitiæ nicht erlauben, selbige jedesmal gleich zu entdecken. Weiter, so wird der Reichs-Hof-Rath auch durch Abforderung eines Gutachtens nicht irre gemacht, oder ihme in cognoscendo Ziel und Maaß gesetzet, indeme er dannoch, gleichwie es würde geschehen seyn, wann kein Gutachten wäre begehret worden, in cursu Processus biß zu Ende fortfähret. - - Endlich so wird ihme auch in judicando nichts fürgeschrieben, sondern die Sentenz wird von ihme nach besten Wissen und Gewissen abgefast, daß aber wann sie ad approbandum vel reprobandum dem Kayser zugeschicket werden müsse, dem Reichs-Hof-Rath dadurch kein Ziel gestecket werde, zeiget sich daraus, weil ihme, in wichtigen Fällen, die Decision absque Voto nicht zukommet, ihme

me also indeme, so er überhaupt nicht hat, kein Ziel gestecket werden kan, auch, wo diese Worte in einem anderen Verstand genommen werden, der Reichs-Hof-Rath sich der Erstattung aller Votorum entziehen könte, so doch der noch durch die neueste Wahl-Capitulation hactenus bestättigten Reichs-Hof-Raths-Ordnung è diametro zuwider lauffen würde.

§. 10.

In was für Sachen der Reichs-Hof-Rath Gutachten zu erstatten gehalten seye, nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Nunmehro leitet uns die Ordnung auf die von dem Reichs-Hof-Rath von selbsten und ohnerinnert an den Kayser abgebende Gutachten, da dann 1. zu untersuchen ist, in was vor Fällen der Reichs-Hof-Rath verbunden seye, Gutachten zu erstatten? Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1654. specificiret in denen oben Sect. 1. §. 15. beygebrachten Stellen folgende Casus: 1. Wann in einer Sache im Reichs-Hof-Rath die Stimmen in zimlicher Anzahl zertheilet, und der Præsident vermercken würde, daß beeder Theil Meynung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärckrt. 2. Wann in dem Reichs-Hof-Rath Sachen vorkommen, darinnen die Reichs-Hof-Räthe sich nicht vergleichen möchten, dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bey dem Kayser vonnöthen 3. Wann der Re- und Cor-Referens sich in Facto nicht vergleichen können. Bey dem

Ersten Casu ist nichts zu erinneren, und kommt es also in selbigen auf den Reichs-Hof-Raths-Præsidenten an: Ob und wann er nöthig erachtet, ein Gutachten an den Kayser zu erstatten. Der Zweyte Casus ist dunckeler, dann es scheinet zwar wohl Anfangs, als wann darinn die Rede von dem Fall wäre, wann wegen zertheilter Stimmen zu keinen Vergleich oder Schluß zu kommen; Alleine, daß dieses der Verstand dieser Worte nicht seyn könne, schliesse ich daher: Entweder es wären Vota paria oder majora vorhanden, und zwar, daß letzteren Falles die minora auch starcke Fundamenta für sich hätten oder nicht; Wegen des ersten Falls nun aber, war bereits vorher gesagt worden, daß der Præsident mit seinem Voto majora machen solle, wird aber nicht das geringste gedacht, daß alsdann Gutachten erstattet werden sollte, und wär, wo man diese Opinion adoptiren wolte, der andere gantze Passus platterdings vergeblich gesetzt, welches ja niemand glauben kan und wird: Von dem Zweyten Fall ware ebenmässig bereits und erst immediate vorhero disponirt, daß in demselben Gutachten erstattet werden sollte, kan es also dieser auch nicht seyn, und eo ipso, da theils befohlen wird, daß nur in dem Casu, wann die in mercklicher Anzahl zertheilte Stimmen beederseits starcke Gründe vor sich haben, die Sach per Votum an

den

den Kayser gebracht werden solle, theils schon vorhero verordnet worden, daß regulariter die Majora statt haben sollten, so ist auch obiger Dritter Casus damit decidirt, und kan derselbige hier auch nicht gemeynt seyn. Bey diesem Umstand also 1. und da 2. sich aus Sect. 1. §§. 1. 3. 5. & 7. ergiebt, daß die vorhergehende Reichs-Hof-Raths-Ordnungen diesen passum also gefasset:

Darin sich Unsere Hof-Räthe nicht vergleichen möchten, oder die sonst an ihnen selbst hochwichtig, tapfer und ansehnlich wären, daß sie Erledigung bey Uns bedörffen.

Und nicht zu glauben ist, daß Kayser Ferdinandus III. die Fälle, worin Vota an ihm ergehen sollten, habe reduciren wollen, um so weniger, als er nach §. 18. alles mit seinem Vorwissen geschlossen haben wollen, so vermuthe ich fast, es dörffte in dem Concept oder Original der neuesten Reichs-Hof-Raths-Ordnung heissen:

Darinnen Unsere Reichs-Hof-Räthe sich nicht vergleichen möchten, oder wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bey Uns vonnöthen.

Folglich wäre der Sensus, es sollte sowohl, wann die Reichs-Hof-Räthe selbsten Bedencken trügen, etwas zu schliessen, als auch überhaupt, wann die Sache wichtig, Gutachten erstattet werden. Jedoch, wann man

man auch bey der vulgari Lectione bleiben wollte, so muß doch nach vorangeführten Umständen dieses: sich nicht verglei-chen möchten &c. entweder, wie schon vor-gemeldet, heissen: Wann die Reichs-Hof-Räthe selbsten Bedencken trügen wegen Hochwichtigkeit der Sache etwas zu schlies-sen, und solchen Falles käme es mehr auf das Arbitrium des Reichs-Hof-Raths-Collegii an, worin es Gutachten erstatten wollte, oder weil mögen, sonderlich nach dem Stylo voriger Seculorum, auch zum öff-tern so viel heist, als können oder dörffen, das Wort vergleichen aber hier ohnstrit-tig so viel bedeutet als schliessen, so könnte auch der Verstand seyn: Wann die Reichs-Hof-Räthe, wegen Hochwichtigkeit der Sache nichts schliessen könten, oder dörff-ten, welche Meynung dadurch verstärcket wird, weil es expresse heist: Dahero deren Erledigung bey Uns vonnöthen. Und dieses letztere ist es, welches macht, daß endlich doch im Haupt-Werck alles auf ei-nes hinaus kommt, daß nehmlich in wichti-gen Sachen des Kaysers Entscheidung in alle Wege vonnöthen seye; dann wann es nur hiesse:

Darinnen Unsere Reichs-Hof-Räthe sich nicht vergleichen möchten, dahero deren Erledigung bey uns vonnöthen,

würde das Fundament, warum ein Gut-achten erstattet werden sollte, darin gesetzt,

weil die Reichs-Hof-Räthe selbst nichts schliessen wollen, so aber da es heisset:

Dahero **wegen ihrer Hochwichtigkeit** rc.

siehet man wohl, daß der Grund dieser ist: Weilen die Sache wichtig, welches auch durch das Wörtlein: **vonnöthen**, durch den §. seq. folgenden passum der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und, wie wir bald hören werden, durch die Wahl-Capitulation selbst, bestärcket wird. Bey dem Dritten in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung formirten und obangeführten Casu finde ich wiederum nichts zu erinneren.

§. 11.

Zwar heisset es in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *l. c. §. 18.* Es müssen nicht alle Definitivæ per Votum ad Imperatorem gebracht werden.

Was auch einmal in Unserem Reichs-Hof-Rath, in contradictorio Judicio, cum causæ cognitione, **und mit Unserem Vorwissen**, ordentlicher Weise gehandelt und beschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben rc.

Und scheinet, nach diesen Worten, nöthig zu seyn, daß der Reichs-Hof-Rath, in allen und jeden Sachen, wenigstens ante definitivam, Gutachten erstatten müsse; Alleine nicht zu gedencken, daß dieses sciente & tacente Imperatore nicht observiret wird, so würde doch heut zu Tag diese Disposition keine Krafft mehr haben, nachdeme

in der neuesten Wahl-Capitulation zwar die Reichs-Hof-Raths-Ordnung überhaupt in so fern confirmirt, hingegen dieser passus aus denen vorigen Wahl-Capitulationen der neuen verbotenus, aber, wie auch in jenen, mit Auslassung derer Worte: **Und mit Unserem Vorwissen**: inseriret, folglich dem generi per speciem, & Legi priori per posteriorem, derogiret, und überhaupt alle in dem Reichs-Hof-Rath cum debita causæ cognitione, und ordentlicher Weise abgefaste Schlüsse, für unumstößlich erkläret, folglich dem Reichs-Hof-Rath eo ipso eingestanden worden, daß er, cœteris paribus, auch absque Voto ad Imperatorem definitive sprechen könne. Conf. Sect. I. §. 25.

§. 12.

Warum die Wahl-Capitulation von Reichs-Hof-Raths-Votis in wichtigen Sachen rede?

Ferner wird in der neuesten Wahl-Capitulation, von denen vom Reichs-Hof-Rath erstattenden Votis disponirt:

Wo auch im Reichs-Hof-Rath, in wichtigen Justiz-Sachen, ein Votum oder Gutachten abgefasset und uns referiret werden sollte. ꝛc.

Die Wahl-Capitulation redet also forderist von **wichtigen** Sachen. Aus der Sect. I. §§. 18. 19. 20. 23. ist klar, daß zwar die Fürsten, gleich Anfangs als auf die Bahn gekommen, dieser Materie in der Wahl-Capitulation zu gedencken, verlanget,

get, einfliessen zu lassen: Wo auch der Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit erfordert, wogegen aber die Chur-Fürsten nur gesetzet: Wo auch im Reichs-Hof-Rath ein *Votum &c.* doch hernach, auf Verlangen des Fürstlichen Collegii, eingeruckt: In wichtigen Sachen ꝛc. Daß aber der Fürsten, indeme sie darauf getrungen, der wichtigen Sachen Meldung zu thun, Intention keines Weges gewesen seye, dadurch den Reichs-Hof-Rath vorzuschreiben, in welchen Sachen Vota ad Imperatorem erstattet werden sollten oder nicht, ist aus besagter Fürsten eigener, oben Sect. 1. §. 21. schon angeführter Erklärung, warum sie dieses Monitum beharreten, klar, nehmlich, damit nur in denen, Parthien von beederley Religionen betreffenden wichtigen, causis auch Evangelische mit bey der Relation des Voti wären, und beobachten könten, damit ihren Religions-Verwandten nicht zu kurtz geschehe: Welche Observation, ob gleich der Reichs-Hof-Rath selbsten nur in denen Sachen, die er für wichtig hält, Gutachten erstattet, uud der Kayser dergleichen ebenfalls, nur in wichtigen Sachen, erforderet, doch darzu dienet, daß man, weilen in des Kaysers und Reichs-Hof-Raths Belieben stehet, in welchen Sachen Vota resp. abgefordert oder erstattet werden sollen, denenselben nicht vorschreiben kan, welche Sachen sich zu einem Reichs-

Hof-

Hof-Raths-Gutachten qualificirten, oder ihnen vorwerffen, daß unter dem Vorwand wichtiger Sachen auch andere, die dergleichen nicht wären, vor den Kayserlichen Geheimen-Rath gezogen würden.

§. 13.

Warum nur von Votis in Justiz-Sachen?

Weiter heisset es: In *Justiz*-Sachen. Hier seynd abermal die §. præc. allegirte Stellen unserer ersten Section zu conferiren, als aus welchen ersichtlich ist, daß dieser Zusatz erst in letzterer Wahl-Capitulation geschehen, da es in denen vorherigen Monitis und Projecten immer nur überhaupt geheissen: **Sachen**, zu was Ende? wird sich aus folgenden §. ergeben. Indessen mercken wir hieben zweyerley an. 1) Daß, so gewieß es also ist, daß die Reichs-Hof-Raths-Vota ad Imperatorem auch in denen Justiz-Sachen Platz finden, so sicher ist es 2.) auch, daß hiedurch die Vota in Reichs-Staats-Sachen gantz und gar nicht ausgeschlossen seynd, theils, weil wir oben §. 2. 3. schon erwiesen, daß die Staats-Sachen, nicht in deß Reichs-Hof-Raths Incumbenz einschlagen, woraus dann selbsten folgt, daß so bald eine Justiz-Sach anfängt eine Staats-Sache mit zu werden, selbige per Votum ad Imperatorem gebracht werden muß, theils, weil hier nicht die Rede ist, in welchen Fällen der Reichs-Hof-Rath Gutachten zu erstatten habe, sondern wann der

Kay-

Kayser verbunden seye, die gleich darauf specificirte Personen mit zu der Deliberation über die Reichs-Hof-Raths-Vota zu ziehen, atque adeo unius positio non est alterius exclusio.

§. 14.

Zweytens kommt nun in Consideration: In welchen Fällen sich der Kayser engagiret habe, gewiese Personen (von denen hernach) mit zu Uberlegung der Reichs Hof-Raths-Gutachten zu ziehen. Diese seynd nun 1.) Wann Vota in Justiz-Sachen vorgetragen werden; Wie weit der AUTOR **der gegenwärtigen Verfaß. der Kayserlichen Regier. in Teutschl.** (von Zech) *ad h. l. not Z. p. m. 130.* Grund habe, wann er schreibt: Dieses Wort *Justiz* scheine mit gutem Vorbedacht anhero eingerückt zu seyn, weil man ausser deme die Evangelische Reichs-Hof-Räthe gar leichtlich, unter allerhand Interpretation des Worts: **wichtig**: von der Relation ausschliessen können, lasse ich dahin gestellet seyn: So viel ist gewieß, daß natürlicher Weise und ohnumstößlich daraus folget, wann der Kayser die in der Wahl Capitulation benahmste Personen nur zu Deliberirung der Votorum in Justiz-Sachen zuzuziehen gehalten ist, so kan man ihme nicht verbinden, dieselbe auch zu Uberlegung derer Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Staats-

In welchen Fällen der Kayser gewiese Personen zur Relation der Reichs-Hof-Raths-Votorum ziehen solle?

Staats-Sachen, oder so ferne die Justiz-Sachen in die raison d' Etat. einschlogen, und also so fern zu Staats-Sachen werden, zu admittiren. Was nun Staats- und was Justiz-Sachen seyen, haben wir bereits §. 1. dieser Section untersuchet. 2.) Ist der Kayser auch nicht einmahl in allen Justiz-Sachen an solche Personen gebunden, sondern nur in denen wichtigen. Was aber wichtige Justiz-Sachen seyen? zu decidiren, ist weder denen Ständen des Reichs, noch dem Reichs-Hof-Rath, noch denen Parthien, noch jemand anderes, durch die Reichs-Gesetze aufgetragen, und also dem Kayser überlassen, hierinn selbsten den Ausspruch zu thun, und nach solchem sich, wegen Mitzuziehung offtgedachter Personen, zu richten. Endlich, so ist die Adhibirung beederseitiger Religions-Verwandten nur alsdann sonderlich nöthig, wann die Sache Parthien von beederley Religionen betrifft. Wie nun aus Beysetzung des Worts sonderlich schon überhaupt erhellet, daß also es in denen übrigen Fällen nicht eben so absolutæ necessitatis seye, also zeiget sich auch aus der Sect. 1. §. 21. angeführten eigenen Erklärung der Evangelischen, daß sie es in denen Fällen, wann beede Parthien Catholisch seynd, gar nicht, und also etwan ausser dem Casu, wann zweyerley Religions-Verwandten mit einander zu thun haben, es nur alsdann

ver-

verlangten, wann die Sache pur Evangelische Parthien beträfe.

§. 15.

Drittens ist zu erwägen: Was für Personen, in erstbesagten Fällen, der Kayser bey Referirung der Reichs-Hof-Raths Gutachten, zu admittiren schuldig seye? Diese nun seynd, nach der Wahl-Capitulation *art. 16.* 1. Der Reichs-Hof-Raths-Præsident, 2. Reichs-Vice-Cantzlar, 3. Referens, und 4. Cor-Rerens causæ im Reichs-Hof-Rath, und 5. andere Reichs-Hof-Räthe beeder Religionen. Conf. tamen dicta ad finem præc. §. 1.

Wer solche Personen seyen?

§. 16.

Viertens ist zu erörteren: Wie ferne diese Personen dabey zu concurriren haben, und der Kayser ihren und des Reichs Hof-Raths-Votis nachzugehen habe? Da dispo nieret nun die neuste Wahl-Capitulation ebenfalls 1. Der Kayser wolle sich die Reichs-Hof-Raths-Vota in ihrer Anwesenheit vortragen lassen. 2. Mit ihnen darüber berathschlagen, und 3. Sie in keinem anderen Rath (als nehmlich in dieser Beyseyn, conf. §. 17.) resolviren. Wer aber das Decisum zu geben habe, ist darans nicht zu ersehen, indeme die Worte: **Und in keinem anderen Rath** *resolviren*, allzu general seynd. Da nun einer Seits die Wahl-

Wie ferne dieselbe dabey zu concurriren haben?

Dem Kayser bleibt das Decisum allein.

Wahl-Capitulation gar nichts hievon, weniger etwas der Reichs-Hof-Raths-Ordnung contraires, disponiret, anderer Seits hingegen jene diese dict. art. 16. iteratis vicibus expresse confirmirt, so halten wir uns auch billich an deren oben Sect. 1. §. 15. excerpirte Verordnung, welche dahin gehet. 1. Er der Kayser, wolle die Sache erledigen, oder 2. nach seinem Willen und Gefallen in andere Weg der Gebühr nach zu geschehen befehlen. 3. Was er der Kayser sich dann jedesmal entschliesse, solle dem Reichs-Hof-Rath zu dessen Nachrichtung angezeigt und 4. alsdann solches, gleichwie andere Bescheide, dem Protocoll einverleibet werden. Und damit kommet auch die Praxis überein, als welche uns belehret, daß der Kayser zwar meistentheils die Reichs-Hof-Raths-Gutachten approbire, dannoch aber auch zuweilen selbigen etwas beyfüge oder gar, in totum vel in tantum, abändere.

So deutlich nun obige Kayserliche Reservation in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und so Reichs-kündig aus denen den Parthien selbsten in forma authentica communicirten Kayserlichen Resolutionen die Praxis des Kayserlichen Hofes hierinfals ist, so wenig haben jemalen die Stände dem Kayser dieses grosse Reservatum und Obrist-Richterliche-Amt, dem Haupt-Werck nach, disputirlich zu machen begehrt, sondern in

ihren

ihren Monitis über besagte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und die darauf errichtete Kayserliche Wahl-Capitulationes, nur circa modum, und in Neben-Sachen, ein und anderes erinneret. Conf. Sect. 1. §. -- Endlich so ist auch nichts disponieret von der norma decidendi; Ob nun wohl zwar überhaupt sicher ist, daß der Kayser in solchen Fällen sich nach seiner Wahl-Capitulation, und denen übrigen Reichs-Gesetzen, zu richten hat, so lässet sich doch daraus nicht darthun: Wie ferne das punctum Justitiæ dem puncto rationis Status, oder vice versa, præponderiren solle? Alleine eben deßwegen, weil die Reichs-Gesetze davon schweigen, und es prudentiæ & Justitiæ Imperatoris überlassen, so finde auch ich nicht nöthig, mich hierüber heraus zu lassen. Ubrigens thun diejenige ICti viel vernünfftiger, welche schreiben: In Consilio Secreto Imperatoris *non tantum* Justitiæ, *sed &* rationis Status rationem haberi, als die, welche darein plumpen: *non tam* Justitiæ *quam* rationis Status & *utilitatis* rationem haberi, und was dergleichen oben beygebrachte schöne Flosculi mehr seynd.

§. 17.

Endlich, und um wieder auf unser Haupt-Werck (zu dessen desto besseren Verständnuß das bißherige also weitläufftig deduciret worden,) zu kommen, so ist noch der härteste

Der Kayser kan auch seine Geheime Räthe zur Relation

der Reichs-Hof-Raths-Votorum ziehen.

teste Knoten übrig: ob nehmlich der Kayser ausser denen vorbemeldten Personen noch andere, besonders seine Geheime-Räthe, mit zu denen Berathschlagungen über die Reichs-Hof-Raths-Vota ziehen könne? Nun ist forderist hier nur die Frage von denen Reichs-Hof-Raths-Gutachten, so ferne sie das punctum Justitiæ betreffen, massen, daß die Reichs-Hof-Raths-Vota, so ferne sie in das punctum rationes Status einschlagen, notorie vor den Kayserlichen-Geheimen-Rath gehören, bereits §. 13. erwiesen worden ist. Von jenen also hier allein zu reden, so ist nicht nur aus *Sect. 1. §. 5.* ersichtlich, daß ehedessen die Kayser sich hautement vernehmen lassen, wie sie die Reichs-Justiz-Sachen auch in ihrem Geheimen-Rath tractirten, sondern es ergibt sich auch aus ejusdem Sectionis §. 4. 8. und 9. ohnwidersprechlich, daß selbsten die Stände des Reichs dem Kayserlichen-Geheimen-Rath expressissime eingestanden haben, daß ihme eine Cognition in Reichs-Justiz-Sachen zukomme, indeme die Kayser in ihren Wahl-Capitulationen sich wegen Bestellung ihres Geheimen-sowohl als Reichs-Hof-Raths zu ein und anderem verbinden müssen, aus der von denen Städten beygefügten Raison: damit männiglich schleunige und unpartheyische Justitia administrirt werden möge. Nun ist zwar nicht ohne, daß theils Stände nachmahls dann und wann dieses

Prin-

Principium wieder über einen Hauffen zu werffen getrachtet haben; alleine ist hinwiederum wohl zu bemercken, daß 1.) (vid. Sect. 1. §. 10.) Kayser Ferdinandus III. denen Chur-Fürsten, als sie verlangt, das im Reichs-Hof-Rath geschlossene im Geheimen-Rath nicht wieder aufzuheben, franchement declariret: was ratio Status und andere Umstände mit sich brächten und erforderten, darinn wolte der Kayser sich die Hand frey offen behalten, worauf auch die Chur-Fürsten nicht nur acquiesciret, sondern auch in denen folgenden Wahl-Capitulationen kein anderes verordnet haben. Vielmehr als 2.) die Fürsten und Stände simpliciter begehret, die Kayserliche Geheime-Räthe von denen Reichs- oder Justiz-Sachen auszuschliessen (ibid. §. 16.) haben ihnen die Chur-Fürsten selbst nicht in solcher generalität, sondern nur auf eine dem Kayserlichen Geheimen-Rath in dem Fall, wovon wir reden, ohnnachtheilige Art, (vid. §. 9.) willfahret. 3.) Als die Fürsten Anno 1663. abermahls den Kayserlichen-Geheimen-Rath von denen Reichs-Sachen excludirt wissen wolten, und in specie darauf trungen, den Kayser zu obligiren, daß, wann ihme ein Reichs-Hof-Raths-Votum referiret werden solle, er es sich in keines anderen Beyseyn, als der §. 15. bemerckten Personen fürtragen lassen, und sich allein mit denenselben und sonst

keinem anderen seiner Räthe und Bedienten darüber berathen und resolviren wolle, (vid. Sect. 1. §. 18.) so setzte doch das Chur-Fürstliche-Collegium in seinem Projecto Capitulationis perpetuæ wiederum nur: **sich mit denselben**, (offtberührten Ministris und Reichs-Hof-Räthen) **darüber berathschlagen und** resolv**iren**, (ibid. §. 19.) 4.) Als die mehrere weltliche Fürstliche dannoch auf obiger Meynung blieben, wolten doch, weder der Kayserliche Principal-Commissarius, noch die geistliche Fürsten, ihnen beypflichten (ibid. §. 20.), der Oestreichische Gesandte contradicirte öffentlich, (§. 24.) und das von jenen als ein Temperament vorgebrachte: **Und vor keinen anderen Rath bringen**, wurde auch nicht acceptirt, (§. 21. 23.) sondern endlich nur gesetzt: **und in keinem anderen Rath** resolv**iren**, welche Worte auch in der neuesten Wahl-Capitulation beybehalten worden seynd. Daß nun aber dieses letztere nichts anderes heisse, als; Der Kayser wolle es in keinem anderen Rath resolviren, als wo der Reichs-Hof-Raths-Præsident, Reichs-Vice-Cantzlar, Re- und Cor-Referens &c. mit zugegen seyen, und daß hiedurch dem Kayser dannoch gantz nicht benommen werde, die Sache nur in jener Anwesenheit, für seinen Kayserlichen Geheimen-Rath zu bringen, scheinet daraus zu schliessen zu seyn: Erstlich, quia unius positio

tio non est alterius exclusio, zweytens, und hauptsächlich aber, weilen denen Ständen, so bey Abfassung des Projecti Capitulationis perpetuæ (aus welchem diese Passage genommen ist) und vorhero schon, verlanget hatten, den Kayser zu obligiren, die Reichs-Hof-Raths-Vota, in keiner anderen, seiner Räthe, als der erstbenahmsten Ministrorum und Reichs-Räthe Anwesenheit zu überlegen, noch sich mit anderen als mit ihnen darüber zu berathschlagen, auf ihre so offtmahlige Instanz dannoch durchaus nicht willfahret werden wollen, dahero sich ohnmöglich glauben lässet, daß obige Worte æquipollentia mit diesen seyn solten. Endlich und wann auch ja einem diese Stelle wenigstens dunckel fürkommen solte, so ist doch 1.) der Kayser in antiqua & in contradictorio asserta possessione hujus Juris, 2.) wird jederzeit die Interpretatio contra illum gemacht, qui clarius loqui potuisset, und also hier wider die Stände, in deren Nahmen die Chur-Fürsten die Wahl-Capitulation abfassen, folglich können Ihro Kayserliche Majestät ohne Bedencken in so lange auf dem alten tramite continuiren, biß diese Stelle einmahl, cum consensu eorum, quorum interest, erläuteret wird, wiewohlen ich gäntzlich vermuthe, daß aus denen Reichs-Tags-Protocollis der Zeit, da diese Worte: **Und in keinem anderen Rath** resolviren, auf die Bahn gekommen, und beliebt wor-

worden seynd, sich die Intention dieser Worte genugsam an den Tag legen solte. Endlich, so wichtig diese Frage in der That ist, so hat sie doch in der Praxi eben keinen grossen Nutzen: dann es werden wohl gar wenige Reichs-Hof-Raths-Gutachten in puren Justiz-Sachen erstattet, so bald aber die Raison d'Etat mit einschläget, ist es ein Casus, der unter der Disposition dieses bloß von Justiz-Sachen redenden §i nicht begriffen ist, wie in præcedentibus mit mehrerem ausgeführet worden ist.

§. 18.

Objectiones darwider und deren Beantwortung.

Zwar meynet 1.) THYLLIUS (v. Vor-Ber. §. 2.) weilen, Vermöge der Wahl-Capitulation, die Reichs-Hof-Raths-Vota dem Kayser selbsten referiret werden solten, so könnten sie nicht mehr vor seinen Geheimen-Rath kommen; das ist aber wohl ein seltsamer Schluß. Dann wo lässet sich der Kayser selbsten etwas wichtiges referiren, als eben in seinem Geheimen-Rath, und ist nicht, wie an anderen Höfen, also auch an dem Kayserlichen, der Geheime-Rath eben zu dem Ende angeordnet, damit die Sachen, welche dem Kayser in Person vorgetragen werden müssen, und wichtig seynd, (massen die nicht so wichtige ihme durch den Reichs-Vice-Cantzler oder Geheimen Secretarium allein referiret werden) ihme in Gegenwart seiner innersten Räthe zu dem Ende hinterbracht werden, damit er so gleich

vor

vor fassendem Entschluß mit ihnen darüber rathschlagen könne? Jedoch, ich mag mich hiebey nicht länger aufhalten.

Andere beruffen sich mit mehrerem Schein auf den Sect. 1. §. 9. angeführten Passum Art. 16. der neuesten Wahl-Capitulation: Daß nemlich was in dem Reichs-Hof-Rath gehandelt und geschlossen worden, von niemand anders von neuem in Cognition gezogen werden, sondern es dabey allerdings verbleiben solle. Alleine dieser Text thut dannoch, wann er recht betrachtet wird, nichts wenigers als etwas wider unsere Meynung; dann in denen Sachen, die durch Gutachten an den Kayser gebracht werden, schliest ja der Reichs-Hof-Rath nichts endliches, sondern sagt zwar seine Meynung, aber nur per modum Voti, Consilii und eines unfürschreiblichen Gutachtens, stellet aber jederzeit in fine seiner Votorum das Decisum dem Kayser lediglich anheim, und also kan dieser Text nicht hieher appliciret werden.

Auf den dritten Einwurff, nemlich den Passum Art. 16. der Wahl-Capit. **Auch wollen wir nicht gestatten** rc. (vid. Sect. 1. §. 17.) ist schon §. 9. geantwortet, und schicket sich dieser Text gar nicht auf die Materie von Deliberir- und Resolvirung der Reichs-Hof-Raths-Gutachten. Dann dieser Passus redet von denen für den Reichs-Hof-Rath gehörigen Sachen, atqui der

Reichs-Hof-Rath weiset ja, wann er ein Gutacht ad Imperatorem erstattet, diese selbst gleichsam von sich hinweg, und declariret selbst, daß sie quoad Decisionem finalem nicht für ihn gehöre.

Viertens beruffet sich MAURITIUS (vid. Vor-Ber. §. 2.) auf das oben Sect. 1. §. 16. angeführte Monitum der Fürsten und Stände ad Capit. Ferd. IV. und meynet, aus selbigem ergebe sich, daß Dict. Art. 16. der Kayserliche-Geheime-Rath von allen Reichs-Sachen excludiret seye; alleine, da die Chur-Fürsten dieses Monitum gantz und gar nicht in sua latitudine beybehalten, sondern vielmehr mercklich restringiret haben, (vid. cit. §. 17.) so lässet sich auch daraus, als aus einem zwar tentirten, aber nicht zum Stande gekommenen, Werck kein Argument nehmen.

Endlich so beziehet sich Müldener (vid. Vor-Ber. §. 2.) darauf, daß die Chur-Fürsten, schon An. 1637. bey Kayser Ferdinando II. erinneret hätten, er möchte die Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht mehr für seinen Geheimen-Rath ziehen. Jedoch, nicht zu gedencken, daß die Chur-Fürsten nur verlangt, der Geheime-Rath solte die Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht ohne Communication mit dem Reichs-Hof-Rath abänderen, (vid. Sect. 1. §. 10.) so ist 1.) wiederum, wie auf das vorige, zu antworten, ein Chur-Fürstliches Monitum ist

ist noch kein Reichs-Gesetz u. bindet den Kayser nicht; 2.) Hätte **Müldener** nebst dem Monito auch des Kaysers *l. c.* gegebene Antwort darauf billig anführen sollen, darinn er seine dißfalls habende befugsame hautement behauptet, wobey es auch die Churfürsten bewenden lassen. (§. 19.

Es ist kein Consilium Principum in dergleichen Fall dem Kayserlichen Geheimen-Rath surrogiret.

Dieses ist mir gar zu abgeschmackt fürgekommen, daß einige im **Vor-Ber.** §. 2. angeführte Autores die Sect. 1. §. 13. exhibirte Dispositionem Instrumenti Pacis hiehero ziehen, und meynen wollen, es seye allda, statt der vorhin üblich gewesenen Uberlegung der Reichs-Hof-Raths-Votorum mit dem Kayserlichen-Geheimen-Rath, dem Kayser die Communication mit einigen Ständen an die Hand gegeben worden. Dann wo auch gleich die bereits examinirte Passage der Leopoldinischen und folgenden Wahl-Capitulationen: **Wir wollen auch nicht gestatten, verhängen oder zugeben** ꝛc. also zu verstehen wäre, wie jene meynen, so wäre doch unmöglich, daß jenes sogenannte Consilium Principum diesem substituirt seyn könnte, weil der Westphälische Fried Anno 1648. geschlossen worden, da noch niemand an ermeldte Passage der Wahl-Capitulation gedacht, als welche erst An. 1658. und also zehen Jahr nach dem Westphälischen Frieden, auf die Bahn gebracht und eodem Anno erstmahls der Wahl-Capitulation Kaysers

Leopoldi einverleibt worden ist. Vid. Sect. 1. §. 16. 17. Vor dem Westphälischen Frieden aber findet sich ja nirgend auch nur eine Spuhr in einem würcklichen Reichs-Gesetz, daß der Kayserliche-Geheime-Rath von denen Reichs-Justiz-Sachen ausgeschlossen seyn solte, wohl aber das Gegentheil. Conf. Sect. 1. §. 4. 8. 9.

§. 20.

Die Reichs-Vota seynd regulariter nicht nur Vota notificatoria.

Und nicht weniger einfältig kommet mir die im **Vor-Ber.** §. 2. angeführte Raison für, aus deren **Uffenbach**, die Reichs-Hof-Raths-Gutachten, und deren Vornahm im Kayserlichen-Geheimen-Rath, vertheidigen will, weil nemlich die Reichs-Hof-Raths-Gutachten nur zu dem Ende erstattet würden, damit der Kayser von denen importanten Sachen speciale Wissenschafft haben möge. Und also machet er alle Reichs-Hof-Raths-Gutachten zu blossen Votis notificatoriis. Nun werden zwar zuweilen nur Vota notificatoria ad Imperatorem erstattet, alleine, daß alle Vota dergleichen seyen, ist wider den klaren Buchstaben der Reichs-Hof-Raths-Ordnung und der Wahl-Capitulation, auch die tägliche Praxin (vid. §. 16.) und hätte, wann dieses wahr werden solte, der Kayser lieber dahin zu sehen, daß ihne die Chur-Fürsten zum Reichs-Hof-Rath als zum Kayser wähleten, so hätte er doch auf jene Art in Reichs-Justiz-

Sa-

Sachen ein Votum-Decisivum, das er als Kayser nicht hätte. Aber wehe Teutschland! wann es seiner Raison d' Etat so gar vergessen solte.

§. 21.

Was der Reichs-Hof-Rath schliest, dabey solle es bleiben.

Ist nun weder von dem Kayser selbsten ein Gutachten von dem Reichs-Hof-Rath verlanget, noch auch von diesem eines für sich erstattet, sondern von dem Reichs-Hof-Rath selbsten eine Interlocutori- oder Definitiv gefället worden, so solle es dabey gäntzlich verbleiben, und selbige von niemand, wer es auch seye, folglich von dem Kayser selbst und dessen Geheimen-Rath nicht, von neuem in Cognition gezogen werden. Vid. Sect. 1. §. 9. Weilen aber jedoch die Reichs-Gesetze dieses dahin limitiren, wann nemlich etwas, cum debita causæ cognitione, und ordentlicher Weise, in dem Reichs-Hof-Rath geschlossen worden, so bin ich der Meynung, daß, wo eine Parthie sich beklagte, daß nicht cum debita causæ cognitione oder ordentlicher Weise seye verfahren worden, oder, wo der Kayser sonst bewegende Ursachen hätte, sich Krafft seines Obrist-Richterlichen, Amts und über den Reichs-Hof-Rath habenden ohndisputirlchen sonderbahren Gewalt und Autorität dessen zu erkundigen, derselbe wohl, & salvis Imperii Legibus, die Acta in causa von dem Reichs-Hof-Rath abforderen lassen könne, jedoch nur

Doch kan der Kayser auf die geklagte oder vermuthende Nullitäten inquiriren.

nur zu diesem Ende, um nehmlich nachzusehen, ob der Ordo Juris & Processus seye beobachtet worden. Und kan man nicht sagen, daß zu diesem End die Revision oder Supplication verordnet seye, dann es sagt der Art. 16. der Wahl-Capit. selbsten, daß durch dieses Remedium Juris nur die cum debita causæ cognitione und ordentlicher Weise gefällte Urtheile könnten impugniret werden, und præsupponiret also schon, daß ordentlich verfahren worden seye, gleich es auch eine Regula Juris communis ist, quod per Appellationem vel Revisionem impugnetur Sententia ipso Jure valida. wie aber besagtes præsuppositum, ob, oder daß der Reichs-Hof-Rath ordentlich procedirt habe, ausfündig zu machen, wird nirgends disponirt, ist also dem Kayser ohnbenommen, solche Untersuchung durch seinen Geheimen-Rath oder einige Ministros vornehmen zu lassen. Gleicher Meynung ist auch HOFFMANN *in Supplem. ad Nitzschii Commentar. ad Capitulat. Joseph. Art. 41. n. 62. p. 664. seqq.* und so bezeuget **Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath.** *Cap. 23. Sect. 4. p. m. 269.* von der Praxi dieser Sache, daß einige, wiewohl gar rare, Exempel vorhanden seyen, daß, wann die Revision oder Supplication, und zwar nicht nur ein- sondern mehrmahls von dem Reichs-Hof-Rath abgeschlagen, und deswegen bey dem Kayser, mittelst genommener Audienz und dabey überreichten Memorials

rials darum suppliciret worden, der Kayser darauf das Memoriale mit dem Befehl im Reichs-Hof-Rath remittiret, daß derselbe seine rationes decidendi zum Geheimen Rath schicken solle. Quo facto allererst resolvirt worden: an Revisio admittenda nec ne? dergleichen seye in Anno 1671. in Sachen des Feudi Vergagni und Anno 1677. in causa Ysenburg-contra Hessen-Darmstatt passirt, welchen Exempeln Hoffmann *l. c. n. 63. p. 667.* ein neueres in causa Hessen-Darmstatt contra Hessen-Homburg in puncto der Einquartirung beyfüget, und von dem ersten Exempel in causa Vergogne meldet der AUTOR *Notar. perpet. ad Ord. Jud. Imp. Aul.* (Portner) *ad Tit. 5. §. 7. not. 2. p. m. 89.* noch specieller, daß in selbiger Sache würcklich eine Super-Revisio, durch delegirte Kayserliche-Geheime-Räthe vorgenommen worden seye. Und zwar so halte ich dafür, daß dergleichen Untersuchung sowohl ante Executionem, als währender und nach vollführter Execution, geschehen könne, indeme, wann nicht cum debita causæ cognitone und ordentlicher Weise wäre verfahren worden, solches eine nullitatem insanabilem abgäbe, cujus querela vel investigatio per 30. Annos durat.

§. 22.

Solten nun bey Untersuchung einer dergleichen Urtheil in dem geheimen Rath sich würckliche Nullitäten äussen, so würde dem Kay- Und bey deren Befund die

Urtheil cassiren.

Kayser in alle Wege ohnbenommen seyn, solche Urtheil zu cassiren, weilen, wie wir erst gehört, der Kayser nur versprochen, die cum debita causæ cognitione und ordentlicher (nach denen Rechten und Reichs-Gesetzen erforderlicher) Weise gefällte Urtheile nicht umzustossen oder in neue Untersuchung ziehen zu lassen, ratione der übrigen und nullitate laborirenden aber ihme nirgends nichts vorgeschrieben ist. Zwar könnte man einwenden, daß es in Art. 17. der Wahl-Capit. heisse:

> Wie dann auch kein Stand des Reichs, in Sachen so præviam causæ cognitionem erforderen, mit Kayserlichen Decretis aus Unserem Geheimen-Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Alleine, nicht zu gedencken, daß diese Stelle nur von Ständen des Reichs redet, und also auf andere nicht appliciret werden könnte, so lässet sich darauf zerschiedentlich antworten, als nemlich, kan man sagen, dieser Passus handle nur von solchen Kayserlichen Geheimen-Raths-Decretis, wodurch die Stände des Reichs beschweret werden; nun könne aber keiner mit Bestand Rechtens sagen, daß er beschweret werde, wann eine Reichs-Hof-Raths Sentenz, quæ nullitate laborat, von dem Kayser, als des Reichs-Hof-Raths-Obristen Haupt und Richter, cassiret würde, welche Auslegung

legung auch daher einen Schein bekommt, weilen vorher an Statt beschweret, gesetzet ware: übereilet, und jenes Wort für dieses nur deswegen substituiret worden, weilen dieses für die Kayserliche Majestät und Hoheit allzu anstössig befunden worden. Wann ich aber von einem verlange, er solle mich nicht übereilen, so erkenne ich eo ipso competentiam ejus, tanquam Judicis, und bitte nur, daß er servato Juris ordine verfahren solle: 2.) Kan man sagen, es werde hier nur von denen Kayserlichen-Geheimen-Rath - Decretis geredet, welche nemlich von dem Kayserlichen - Geheimen - Rath selbsten, in Abwesenheit des Kaysers, resolviret würden; Dann wie niemand e. g. wann ein Fürst selbsten in Person in seinem Geheimen-Rath etwas resolvirt und unterschreibt, es ein Geheimen - Raths-Decret nennen würde oder könnte, ob es gleich in dem Geheimen - Rath resolvirt und expedirt würde, also köñe auch hier nicht von denen von Ihro Kayserl. Majestät Selbsten in Dero Geheimen- Rath abgefaßten Resolutionen die Frage seyn, sondern nur von obigen. Und dieses Argument wird dadurch beståcket, weil sonst alle Kayserliche Commissions - Decreta, welche der Kayser in seinem Geheimen-Rath resolviret, und nachmahls an das Reich ergehen låsset, auch ohnerlaubt und wider diese Stelle der Wahl-Capitulation seyn würden, so doch

kein

kein Mensch, viel weniger die Stände des Reichs selbsten, sagen oder behaupten werden. Und thut hierwieder nichts, daß es doch heisse: mit Kayserlichen Decretis, und also die Rede von denen vom Kayser selbst resolvirten Decretis seyn müsse; dann es werden ja auch die aus dem Reichs-Hof-Rath, ohne Vorwissen des Kaysers, ergehende Befehle dannoch Kayserliche Befehle genennet: 3.) Kan man sagen: wann auch schon der Verstand dieser Stelle der wäre, daß auch der Kayser selbsten, in Sachen, so præviam Causæ cognitionem erforderen, keine Decreta aus seinem Geheimen-Rath erlassen solle, so seye zwar dieses in alle Wege die Regel, welche aber Vermöge der Reichs-Gesetze selbsten, und des Reichs-Herkommens, ihre zerschiedene Abfälle leide, wie wir erst ein Exempel an denen Kayserlichen Commissions-Decretis gegeben haben, und daß auch dieser Casus nullitatis dergleichen eine Exception seye, zeige sich daraus, weil, wie wir §. præc. gewiesen, dem Kayser frey stehe, die nullitate laborirende Urtheile des Reichs-Hof-Raths für sich zu ziehen und zu examiniren: Da er nun nicht verbunden seye, solches in oder vor dem Reichs-Hof-Rath, oder mit dessen Zuziehung, zu thun, ausser diesem er aber kein anders Raths-Collegium habe, wo dergleichen Sachen hintaugeten, als seinen Geheimen Rath, so folge daraus, was

was wir erst gesagt: Endlich so lässet sich auch mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, die Intention dieser Stelle seye nur: der Kayser, oder dessen Geheimer-Rath, sollen in keiner Sache Decreta ergehen lassen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehörig, allda aber noch nicht angebracht, oder worüber der Proceß noch nicht zu Ende gebracht worden ist. Der Grund dieser Meynung bestehet darinn, daß nicht nur expresse von Sachen geredet wird, wo erst eine Cognitio causæ vorhergehen müsse, sondern es auch gleich darauf heist: Dergleichen Decreta sollen nicht *in Judicio* angezogen werden: Woraus zimlich deutlich erhellet, daß also von noch ohnerörterten, nicht aber decidirten causis die Rede seye. Dagegen man nicht schliessen kan: wann es dem Kayser in ohnerörterten Sachen nicht verstattet seye, werde es noch viel weniger in bereits decidirten erlaubt seyn: dann dieses Argument probiret gar zu viel, und ist die Ursach, warum es in unerörterten Sachen nicht angehet, diese, weil die Sach noch nicht ad supremum Judicem erwachsen, sondern die niedrigere Instantien durchlauffen sollen, gleichwie ein Appellations-Gericht zwar auch nicht in causis coram Judiciis inferioribus pendentibus, wohl aber in causis coram iis decisis, spricht und cognosciret.

Und eben so wenig kan auch hierwieder

das Princ. Art. 17. der Wahl-Capit. angeführet werden, wie solches der gleich folgende §. 24. deutlich zeigen wird.

§. 23.

Doch daß die Sache für den Reichs-Hof-Rath nachhero remittiret werde.

Jedoch, wie in Casu nullitatis zwar die vorige Urtheil cassiret, die Sache hingegen selbst wiederum ad Judicem à quo remittiret und nur selbigem aufgegeben wird, ordentlich zu procediren, auch ja in dergleichen Fällen die gantze Causa wiederum von Anfang an tractiret werden muß, dieses aber nirgends als vor einem höchsten-Reichs-Gericht geschehen kan, also würde, nach diesen Gründen, und der Reichs-Gesetze Analogie, nach cassirter Urtheil, die Sache wieder für den Reichs-Hof-Rath zu remittiren seyn; jedoch wäre dem Kayser alsdann, per supra deducta, ohnbenommen, zu mehrerer Sicherheit, zu befehlen, daß die Sache, wann wieder darinnen concludiret, per Votum an ihme gebracht werden sollte.

§. 24.

Ob u. wann in casu nullitatis die Execution der vorigen Urtheil sistiret werden könne?

Endlich fragt es sich: Ob und wann in dem Fall, von dem wir bißhero reden, die Execution des vorigen Reichs-Hof Raths-Urtheil sistiret werden könne? Nun ist entweder die vorige Urtheil, nach Befindung der Nullitæten, bereits cassiret, oder man ist noch in Untersuchung der angegebenen oder ver-

vermutheten Nullitæten begriffen. Ersteren Falles nun ist kein Zweifel, daß der Kayser entweder dem Reichs-Hof-Rath selbsten befehlen könne, die demandirte Execution zu sistiren, oder es, wann periculum in mora, selbsten und immediate thun könne, indeme dieses ein necessarium & inseparabile consequens des Obrist-Richterlichen-Amtes ist; letzteren Falles aber ist eine allgemeine Rechts-Regel: quod in querela nullitatis executio regulariter non inhibeatur, cum præsumtio sit pro Judice; doch machen die ICti eine limitation, in den Fällen: 1. si nullitas sit notoria, vel 2. in continenti demonstrabilis, vel 3. si Executio damnum plane irreparabile, vel difficulter reparabile, inferat, periculumque vitæ, famæ aut honoris, secum ferat. LAUTERBACH *in Colleg. ff. Lib. 49. Tit. 8. §. 3. p. 1324.* Je offenbahrer nun diese dispositio Juris communis in der natürlichen Billichkeit gegründet ist, um so weniger trage ich Bedencken, dafür zu halten, daß in denen specificirten Fällen von dem Kayser auch die Execution der Reichs-Hof-Raths-Urtheile sistiret werden könne, und daß solches nicht wieder den Art. 17. der Wahl-Capitulation seye, allwo es heisset:

„Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder
„Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället,
„und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so
„sollen und wollen wir dessen Execution in

„keinerley Weise noch Wege hemmen oder „hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, „sondern damit nach der Reichs- oder Cam- „mer- Gerichts- und Executions- Ordnung „schlechter dings, ohne einige Verzögerung „und Beobachtung einiger denen Rechten „nach wider die Execution nicht zulässiger „Exception, verfahren und vollziehen, und „dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der „Personen schleunig zu seinem erstrittenen „Rechten verhelffen.

Dann diese Stelle redet erstlich nur von Urtheilen, so Krafft Rechtens ergriffen; Nun erwächset aber bekanntlich eine Sententia insanabili nullitate laborans innerhalb 30. Jahren nicht, und auch alsdann erst nur vi præscriptionis litium non in æternum producendarum causa introductæ, in Krafft Rechtens, und so wird auch die apparenter post lapsum fatalium ohne Ergreiffung des Beneficii Appellationis, Restitutionis, Revisionis &c. erhaltene vis rei judicatæ einer Urtheil innerhalb dieser Zeit gleichsam suspendiret, wann dieselbe einer Nullität beschuldiget wird, biß und dann sich zeigt, ob solche Klage gegründet gewesen oder nicht? So wird auch nur verbotten nicht unter dem prætext einer den Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception selbige zu hemmen: Nun ist aber die Exceptio nullitatis in erzählten Fällen nach allen Rechten wider die Execution zulässig.

§. 25.

§. 25.

Ausser diesem erörterten Casu nullitatis aber, hat sich der Kayser verbunden, denen vor dem Reichs-Hof-Rath anhängigen Sachen ihren völlig freyen Lauff zu lassen, und daß er weder selbst, noch auch sein Geheimer-Rath sich nicht darein mischen oder dem Reichs Hof-Rath in cognoscendo (wie er den Proceß tractiren) noch judicando (wie er die Urtheil fällen solle) im geringsten Ziel und Maaß geben, desgleichen die Execution der von dem Reichs-Hof-Rath cum debita causæ cognitione und ordentlicher Weise gefällten Urtheile nicht verschieben oder hinderen, noch auch endlich solche Sachen von neuem in Cognition ziehen lassen wolle, wie dieses alles die Sect. I. §§. 9. 14. 17. 26. angeführte Reichs Gesetze mit mehrerem besagen.

Ausser diesen Fällen verspricht der Kayser denen durch den Reichs-Hof-Rath allein gehenden Sachen den freyen Lauff zu lassen.

§. 26.

Endlich so ist noch zu erinneren, daß was also bißhero von dem Kayserlichen-Geheimen-Rath und dessen Autoritæt in Reichs Justiz-Sachen gemeldet worden, dahin zu verstehen seye, daß der Kayser zwar in denen specificirten Fällen solche Reichs-Justiz-Sachen wohl für seinen Kayserlichen-Geheimen-Rath bringen und mit selbigen sich darinnen besprechen könne, jedoch ist

Wie das, was vom Kayserliche-Geheimen-Rath bißhero gesagt worden, zu verstehen seye?

der Kayser nirgend verbunden, daß es præcise in dessen Geheimen-Rath geschehen müsse, sondern wie die Reichs-Gesetze in besagten casibus eben alles simpliciter dem Kayser und dessen Ausspruch anheimstellen, also stehet es auch in seinem freyen Belieben: Ob er dergleichen Sachen mit seinem Geheimen-Rath, oder einigen seiner Ministrorum allein, oder mit weme sonst, er darüber deliberiren wolle.

§. 27.

Wir machen den Kayserlichen-Geheimen-Rath zu keinem höchsten Reichs-Gericht, noch subordiniren ihme den Reichs-Hof-Rath.

Durch dieses alles aber, was ich also bißhero dem Kayserlichen-Geheimen-Rath in Reichs-Justiz-Sachen beygeleget haben, machen wir denselben deswegen dannoch zu keinem höchsten Reichs-Gericht, vielweniger subordiniren wir dadurch den Reichs-Hof-Rath demselbigen: Dann haben wir gezeigt, daß ausser in casu nullitatis (der dem Kayser durch die Reichs-Gesetze selbsten reserviret ist) die völlige Untersuchung aller Sachen und die Abfassung aller Urtheil, vor dem Reichs-Hof-Rath gehöre, vor dem Geheimen-Rath also nicht gegen einander agiret noch libelliret werde, welches ja doch nothwendig ad Judicium erforderet wird. 2. Ist nicht ohne, daß wir zwar dem Kayser nobilissimam partem Judicii, nempe confirmationem vel reprobationem conceptæ Sententiæ in causis gravioribus zugeschrieben, und geglaubet haben, daß

daß die Deliberation hierüber in dem Kayserlichen-Geheimen-Rath geschehen könne: Alleine, wie der Kayser überhaupt, gleich anderen grossen Herren, keines Weges an Vota, sive majora sive unanimia, seiner Geheimen-Räthe gebunden ist, sondern sie zwar anhöret, um die Sache desto gründlicher einzusehen, doch aber allemal das Decisum alleine macht, und sein Ja mehr als der Geheimen-Räthe einmüthiges Nein, und sein Nein mehr als ihr einmüthiges Ja, gilt, also ist daraus ohnwidersprechlich, daß wir dem Geheimen-Rath nicht, wohl aber dem Kayser, das Decisum über die Reichs-Hof-Raths-Vota und (nur) in wichtigen Reichs-Justiz-Sachen, eingeraumet, und also den Reichs-Hof-Rath so fern subordiniret haben, deme es, als des Reichs-Hof-Raths obristen Haupt und Richter, nach dieses höchsten Reichs Gerichtes notorischen und durch kein Reichs-Gesetz alterirten Systemate mit einigem Fug nicht widersprochen werden kan.

§. 28.

Der Kayserliche-Geheime-Rath kan in Abwesenheit des Kaysers in Reichs-

Schließlichen, so müssen wir noch erinneren, daß eben deßwegen, weilen (vid. §. 26. 27.) die Reichs-Gesetze dem Kayser selbsten, und nicht seinem Geheimen-Rath, dem Ausschlag in denen erzählten Justiz-Fällen überlassen, also zwar der Kayserliche-Ge-

Justiz-Sachen nichts schliessen.

Geheime-Rath, auf Befehl Ihro Kayserlichen Majest. auch in dero Abwesenheit, über solcherley Reichs-Justiz-Sachen deliberiren, doch nicht wie nach Sect. 1. §. 7. ehedessen geschehen und erlaubt gewesen zu seyn scheinet, etwas endliches darin schliessen könne, sondern solches jedesmahl von dem Kayser selbsten in allerhöchster Person, beschehen müsse.

§. 29.

Cautelæ bey dieser Materie.

Und so sehe ich diese wichtige Materie, quoad punctum Juris, nach Anleitung derer Reichs-Gesetze, und deren vernünfftigen Analogie, Erläuterung und Conciliirung, an: Übrigens und schließlichen aber ist hiebey eines Theils zu wiederhohlen, was Sect. 1. §. 24. der Oesterreichische Gesandte auf dem Reichs-Tag vorgestellet, man solle nehmlich aus dem Kayser keinen blossen honorarium Judicem & Caput machen wollen, noch ihme die Hände allso sehr binden, daß er denen Ständen des Reichs in ihren Klagen, durch ihr eigenes Verschulden, nicht an Hand gehen, noch darin benöthigte Remedur verschaffen könne; Anderen Theils aber ist auch zu hoffen, daß bey all dergleichen in dem Kayserlichen-Geheimen-Rath vorkommenden Reichs-Justiz-Sachen, die Christliche und nicht genug zu preisende Declaration Kaysers Matthiæ

chiæ in dieser Sache ohnverbrüchlich werde in acht genommen werden:

Bey welchem allem wir solch Kayserlich Vorsorg und Beförderung anwenden und erzeigen wollen, damit niemanden die Justici, oder bey rechtmäßig-erhaltenem Urtheil die Execution, gesperret, oder zu Nachtheil vollzogen werde.

Fiat utrumque!

Zugabe.

Nachdeme ich obiges långst zu Papier gebracht, habe ich beobachtet, daß die Evangelische Stånde in ihren Monitis de An. 1664. über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung ad Tit. 1. §. 1. auch verlangt haben, daß dem Reichs-Hof-Rath alles überlassen werden solle: „Es gehe gleich die Expedition „wohin sie wolle, an Inn- oder Ausländi„sche, und concernire NB. das Publicum „oder allein privat-Parthien„ ingleichen „in Summa, worin unser Kayser„serlich Amt erfordert wird, in so weit die„selbe Sachen anderst nicht auf einen „Reichs-oder Deputations-Tag, und also „vor die Stånde gehörig, „ingleichen, daß sie *Tit. 3. §. 1.* den Passum: **Soll Unserm** *Vice-***Canzlar**, bis zu End, ausgelassen, und dafür gesetzt wissen wollen: „So jedoch im Reichs „Hof-Rath zu berathschlagen, soll bey Un„sern Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, oder „dessen-Amts-Verweser, eingegeben werden. Woraus freylich offenbar ist, daß die Evangelische Stånde auch die Reichs-Staats-Sachen vor dem Reichs-Hof-Rath tractiret wissen wollen, alleine ist dieses ihr Gesuch noch durch kein Reichs-Gesetz secundiret worden.

III.

III.

TRACTAT

von dem

Höchstpreißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath.

Vor-Bericht.

Erstes Capitel.

Von dem Reichs-Hof-Rath überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Was der Reichs-Hof-Rath seye? §. 2. Woher er die Benennung: Reichs-Hof-Rath: erhalten? §. 3. Von einigen den Reichs-Hof-Rath betreffenden Fragen, remissive. §. 4. Der Reichs-Hof-Rath ist ein höchstes Reichs-Gericht. §. 5. Vertritt in Justiz-Sachen regulariter die Majestät des Kaysers. §. 6. Ob wider den Reichs-Hof-Rath Crimen læsæ Majestatis könne begangen werden? De Jure Civili affirmatur, §. 7. De Jure Germanico affirmant, §. 8. alii negant. §. 9. Der letzteren Gründe werden beantwortet. §. 10. Der Reichs-Hof-Rath formiret einen eigenen Senat, §. 11. Welcher zwey Bäncke hat. §. 12. Rang der Räthe auf der Herren-Banck gegen einander. §. 13. Wer auf die Herren-Banck kommen könne? §. 14. Deputationes

nes und Gravamina dagegen. §. 15. des Reichs-Hof-Raths-Vorzug vor dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; und hinwiederum des Cammer-Gerichts vor dem Reichs-Hof-Rath. §. 16. Beeder Rang gegeneinander. §. 17. Gemeiniglich sitzen auch Status Imperii mit als Räthe in dem Reichs-Hof-Rath. §. 18. Selbst die Fürsten sollen Räthe darinn abgeben. §. 19. Ob die Oesterreichische Hof-Cantzley mit dem Reichs-Hof-Rath concurrire? §. 20. Mit dem Tode des Kaysers cessiret der Personen bey dem Reichs-Hof-Rath Amt. §. 21. Und des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction. §. 22. Was bey den letzteren Interregno hierinn passiret?

§. 1.

Was der Reichs-Hof-Rath seye?

DEr Reichs-Hof-Rath ist dasjenige alleine von dem Kayser an seinem Hof bestellte Gericht, welches in dessen Namen und Autorität nicht nur in allen denenjenigen, des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbare und mittelbare Stände, Glieder und Unterthanen, betreffenden Sachen, theils in erster, theils in zweyter Instantz judiciret, in welchen das Kayserliche- und Reichs-Cammer-Gericht auch spre-

sprechen kan, wann solche eher an den Reichs-Hof-Rath, als an das Cammer-Gericht, gebracht werden, sondern vor welches viele andere wichtige dem Kayser reservirte Fälle einig und allein gehören, folglich ist es auf gewisse Weise eines der beeden höchsten, in gewissen anderen Sachen aber das alleinige höchste, Reichs-Gericht.

§. 2.

Woher er die Benennung: Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, erhalten.

Den Namen Hof-Rath verdienet dieses höchste Reichs-Gericht, weilen es ein, an dem Kayserlichen Hofe befindliches und dahin gehöriges Consilium ist, wie dann überhaupt an vielen Königlich-Chur-und Fürstlichen, auch Gräflichen Höfen das Justiz-Collegium der Hof-Rath genennet wird; den Zusatz Reichs-Hof-Rath aber bekommet es nicht daher, als ob das Römische Reich, oder dessen Stände, auch dabey concurrirten, dahero man auch nicht finden wird, daß es jemahls davon, wie von dem Cammer-Gericht, heisse: Der Kayserliche und Reichs-Hof-Rath, oder Ihro Kayserlichen Majestät, und des H. Röm. Reichs-Hof-Rath, vielmehr wird er in Kaysers Ferdinandi I. und Rudolphi II. Reichs-Hof-Raths-Ordnungen meistens, auch sonsten hin und her simpliciter, Der Kayserliche Hof-Rath genennt, sondern der Nahme: Reichs-Hof-Rath wird ihme gegeben, weil es derjenige Kayserliche Rath ist, darinnen die an den

Kay-

Kayser, als Kayser, gelangende, das Römische Reich und dessen Stände und Unterthanen betreffende, judicial - und theils extrajudicial - Sachen tractiret werden: Den weiteren Nahmen Kayserlicher Reichs-Hof-Rath erhält er, weil er von dem Kayser allein gesetzet wird, und dependiret, auch in dessen Namen, und mehrmahlen aus dessen eigenem würcklichem Befehl, und mit dessen Vorwissen und Bewilligung, spricht; endlich, so heisset er notanter nur ein Rath, nicht aber ein Gericht, und dieses in Ansehung des Kaysers, nicht aber der Stände des Reichs, und deren Unterthanen, dann in Ansehung dieser ist es in allewege eines der beeden höchsten Reichs-Gerichte; weilen aber der Reichs-Hof-Rath alle wichtige Sachen an den Kayser, als alleinigen Richter darinn, bringt, und zwar per modum Voti, consilii, eines Gutachtens, welches zu approbiren oder zu verwerffen, und ein anderes zu schliessen, dem Kayser frey stehet, (von welchem allem *Cap. seq.* mit mehrerm) so ist ihme auch gar wohl bedächtlich, und mit gutem Grund, nur der Name eines Raths beygeleget worden.

§. 3.

Ob es zu allen Zeiten einen Reichs-Hof-Rath, der in dem Haupt-Werck dem jetzigen beykomme, in Teutschland gegeben, oder ob der Kayser ehedessen, in Sachen, welche der Reichs-Fürsten Ehre, Leib und Gut

Von einigen den Reichs-Hof Rath betreffenden Fragen remissive

Gut, betroffen, nicht anderst als durch ein von Ständen des Reichs zusammengesetztes Gericht, und nur in denen übrigen Sachen durch seine Räthe, habe können sprechen lassen? wiederum: ob, nach errichtetem Cammer-Gericht, alle Judicialia, welche nicht in Statum publicum & quietem publicam eingeschlagen, einig und allein dem Cammer-Gericht seyen übergeben, und nach und nach tractu temporis wieder für den Reichs-Hof-Rath gezogen worden? und was dergleichen Fragen mehr seynd, wären zwar lauter Sachen, in deren Untersuchung ein Historicus vieles pro & contra zu sagen finden würde, weil ich mich aber hier eigentlich als einen JCtum aufzuführen gesonnen bin, so will ich auch weiter nichts davon gedencken. Wer curios ist etwas hievon zu lesen, besehe eine Schrifft so den Titul führet: Gründlicher Unterricht von der im Heil. Röm. Reich entstandenen, aber seithero noch unerledigten Frage: Ob der Kayserliche Hof-Rath mit und neben dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer concurrentem Jurisdictionem in allen und jeden Sachen, ohne Unterschied, habe? (1) Ferner die in der noch vor kurtzem bey dem Reichs-Hof-Rath ventilirten Busecker-Thal-

(1) Von dessen Autore, Editionen und Werth, sihe meine *Biblioth. Jur. publ. Part.* 3 *p.* 1024. add. *ibid. p.* 1200., und meine unparth. Urtheile. p. 487.

Thal-Sache heraus gekommene Schrifften: Des Herrn von LUDOLFS Historiam Sustentationis Cameræ Imperialis bald zu Anfang, und andere mehr. Von deme was heutiges Tages üblich ist, wird anderwärts ausführlich gehandelt werden.

§. 4.

Der Reichs-Hof-Rath ist ein höchstes Reichs-Gericht,

Daß der Reichs-Hof-Rath eines der beeden höchsten Reichs-Gerichte seye, zeiget sich so wohl aus Betrachtung dessen Jurisdiction (wovon zu seiner Zeit wird geredet werden) als auch aus der Autorität und Krafft der daselbst ergehenden Urtheilen und Bescheide, wovon meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß nachzusehen ist. Es zweifelt auch an diesem Satze anjetzo niemand mehr, und bekommet der Reichs-Hof-Rath selbst in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und in anderen Reichs-Gesetzen, dieses Prædicat.

§. 5.

vertritt in Justiz-Sachen regulariter die Majestät des Kaysers

Aus diesem, da also der Reichs-Hof-Rath in Reichs-Justiz-Sachen, das höchste Kayserliche Gericht ist, folget, das der Kayser durch selbigen, sonderlich in denē Sachen welche ohne Erstattung eines Gutachtens von dem Reichs-Hof-Rath selbsten abgethan werden, einen guten Theil seiner Majestät exercire, so ferne nehmlich selbige in dem Reichs-Obrist-Richterlichen Amt bestehet, wie dann auch es also in einem den 5. April

April. 1728. in causa Mus contra Föhr und Wanner pto personalis Arresti ausgefallenen Reichs-Hof-Raths-Concluso unter anderem nachdrücklich lautet:

Des Reichs-Hof-Raths, als Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Reichs-Gerichtes, welches die Majestät eines Römischen Kaysers selbst, in so weit selbe in der allerhöchsten Justiz-Ubung bestehet, vertritt &c.

Und ist dahero, und da Ihro Kayserliche Majestät Selbsten das Haupt dieses Collegii, und Richter darinn seynd, kein Wunder, daß dieselbe durch die dem Reichs-Hof-Rath angethane Injurien Ihre eigene Majestät verletzet halten, mithin selbige desto härter ansehen. Zum Exempel kan dieses dienen:

Martis 20. Oct. 1716.

L. S. contra die R. Töchter, Sententiæ, nunc Executionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea sequentis tenoris: Ihro Kayserliche Majestät haben dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths wohlangeführte Momenta allergnädigst, des G. M. W. V. S. tolle Aufführung aber, **als durch Dero Reichs-Hof-Rath wider Ihro eigene Majestät lauffend**, in sonderbahren Ungnaden angesehen, und wollten deßwegen sothane unzulässige Verirrung auf das schwe-

reste gegen denselben ahnden und verweisen, so fern er aber sich nicht båldest eines besseren begreiffen solte, nach aller Schårffe verfahren lassen. Immittelst seyen die geklagte Låster-Schrifften in Beyseyn des G. S. vormahligen oder jetzigen Agentens, um demselben Nachricht davon zu ertheilen, in dessen Abgang aber sonsten offentlich zu zerreissen und hinauszugeben.

§. 6.

Ob wider den Reichs-Hof-Rath Crimen læsæ Majestatis kônne begangen werden? De Jure Civili affirmatur.

Es fragt sich hiebey: Ob wider das Reichs-Hof-Raths-Collegium, oder dessen eintzele Membra, ein Crimen læsæ Majestatis kônne begangen werden? Nach dem Jure Civili ist richtig, daß auch in Consiliarios Imperatoris Crimen læsæ Mejestatis, committiret werden kan, dann so heisset es expresse: *Codicis Lib. 9. Tit. 8. Leg. 5. in princ.* Quisquis - - de nece etiam Virorum Illustrium, qui Consiliis & Consistorio nostro intersunt, Senatorum etiam, (nam & ipsi pars nostri corporis sunt) - - cogitaverit - - ipse quidem, utpote *Majestatis reus*, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fisco nostro addictis &c.

Und hat LUDEWIG *ad Aur. Bull. Tit. 24. §. 2. p. 352. seqq.* mit mehrerem gezeiget, daß dieses so wohl vor als nach Justiniano bey denen Rômern und Griechen eine ausgemachte Sache gewesen. Es affirmiren

solches auch alle Doctores, e. g. SCHUZ *in Compend. Jur. Lib. 48. Tit. 4. p. 687.* STRYCK *ad h. l. p. 801.* LAUTERBACH *in Colleg. Pandect. Lib. 48. Tit. 4. §. 14. p. 1041.* HOPPE *ad Institut. Lib. 4. Tit. 18. §. 3. not. 1. p. 1017.* Obwohlen ich nicht weiß, ob die Raison die sie insgemein geben, nehmlich, quod sint pars Corporis Imperatoris, hinlänglich ist, indeme der Kayser *l. c.* zwar dieses von denen Senatoribus Romanis gesagt, nicht aber auch von denen Consiliariis, und ist die Ratio differentiæ gar wohl zu begreiffen: Dann es flattirten die Kaysere bekanntlich dem Römischen Senat immer, und stellten sich, als ob sie ihme auch noch in Statu Monarchio einen Theil der tempore liberæ Reipublicæ gehabten Majestät und Gewalt liesen, und weil, wie der Kayser JULIANUS in *Cod. Lib. 12. Tit. 1. Leg. 8.* sagt, ipsum se in Senatorum ordine numerabat., welches alles aber bey denen Räthen der Kaysere nicht anschläget; Und wann man dieses zum Principio vel ratione generali machen wollte, müste man auch sagen, ein jeder Kayserlicher Soldat seye ein pars corporis Cæsarei, dann auch von diesen wird gleich in denen auf die oben beygebrachte Worte gesagt, quod, quisquis de cujuslibet, qui Imperatori militet, nece cogitaverit, læsæ Majestatis Criminis reus esse debeat. Und von eben so wenigem Gewichte, halte ich auch 2. wann von anderen

pro

pro ratione angeführet wird *Cod. Lib. 12. Tit. 18. Lex un.* als Krafft welches die Kayserliche Räthe ab Imperatoris persona splendorem recipiant, dann selbiger Text redet nicht von denen Räthen, oder Præpositis laborum (wie dieser Titul insgemein inscribiret ist, obwohlen man auch nicht finden wird, daß die Räthe sonst irgendwo in Corpore Juris Præpositi laborum genennet werden) sondern wie GOTHOFREDUS wohl erinneret und es die gantze Connexion giebet, de Propositis Labarorum, nach unseren Zeiten zu reden: Von dem Leib-Fähndrichen. Ein gleiches muß ich 3. von denen sagen, welche sich auf *Cod. Lib. 12. Tit. 1. Leg. 8.* beruffen, der also lautet:

Jus Senatorum & auctoritatem ejus Ordinis (in quo nos quoque ipsos numeramus) necesse est ab omni injuria defendere.

Dann dieser Text redet wiederum de Senatoribus und nicht de Consiliariis, vid. supra. Zwar gibt es ferner einige, welche wollen, es müssen dergleichen Räthe sich an dem Kayserlichen Hof aufhalten, weil es heisse: Consistorio nostro intersunt; Alleine STRYCK *in usu modern. Pandect. ad h. Tit. §. 5. p. 692.* antwortet wohl: Dieses heisse nur so viel, als ein würcklicher Rath seyn, und dieser bleibet doch deswegen ein solcher, wann er schon zuweilen eine Zeitlang von Hof abwesend ist. Es extendiren aber die Doctores obigen Legem ferner so weit, daß

sie sagen, es werde auch Crimen læsæ Majestatis in Consiliarios Imperatoris begangen, 1. Si quis dolose & hostili animo adversus Principis Consiliarios aliquid machinetur, quo impediti officio suo fungi nequeant, zu dessen Behuf sie das obgemeldte *princ. Leg. 5. &c.* anführen, alleine selbiges sagt kein Wort hievon, sondern fångt an:

Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit &c.

So dann folgen die oben angeführte Worte, in welchen aber nur vom Ermorden der Kayserlichen Råthe geredet wird, und in jenem ist nur die Frage von Aufwiglereyen, Rebellionen und Conspirationen; wie aber dieser Lex Julia Majestatis ohnehin scharff genug ist, so haben wir nicht nöthig, noch Ursach oder Macht, noch schårffer zu seyn. Um so weniger, als theils eben diese Doctores selbst, und zwar mit Recht, sagen: Olim quidem læsionem ex ingenio Principum æstimatam fuisse, sed postea Imperatores hujus Criminis species determinasse, ita, ut Crimen læsæ Majestatis non sit, nisi quod specialiter Lege sit notatum, sive ex verbis & Sententia Legis appareat, illud Crimen ad læsam Majestatem spectare. LAUTERBACH *l. c.* 2.tens sagen die Doctores: Es seye eines utrum quis privato odio Consiliarios læserit vel

studio

studio lædendi Principem, theils, weil der Text keinen Unterschied mache, theils weilen der Status Reipublicæ durch das eine so wohl turbiret werde, als durch das andere; Wider diese leztere Raison liese sich nun zwar vielerley einwenden, allein ich kan nicht bergen, daß mich die erste dem Sinn des allegirten *Legis 5.* um so gemäser duncket, je härter selbiger ist, und so gar auch nur das Vorhaben, wann es auch nicht zum Ausbruch gekommen, dannoch mit der Todes-Straf will angesehen haben und sagt:

Eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri Jura voluerunt.

§. 7.

So verhält sich nun die Sache de Jure Civili; Alleine: Ob dieses quoad hunc passum in Teutschland üblich seye? seynd die Gelehrte unterschiedlicher Meynung. Oben angeführte JCti halten davor ja, oder widersprechen es wenigstens nicht, sonderlich behauptet es auch, Herr GRASS. *in Collat. Jur. Civ. Rom. cum Recess. Imp. Rom. Germ. Sect. 15. th. 2. p. m. 31. seqq.* aus diesen Ursachen: 1. Dieser Lex. 5. seye einmahl gegeben, 2. in der Guldenen Bull von neuem significantissimis plane verbis wiederhohlt, und 3. nirgend geändert, noch habe man 4. etwas gewieses, so deme zu wider wäre, mithin habe er die stärckste præsumtio-

De Jure Germanico affirmant alii,

tionem Observantiæ für sich, scheine auch 5. eben deswegen kein eigener Articul davon in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung enthalten zu seyn, weilen dieser Lex schon in der Guldenen Bull enthalten seye.

§. 8.

Alii negant. Hingegen behauptet der Herr von LUDEWIG *l. c. p. 362. seqq.* weitläufftig, daß das Römische Recht disfalls weder vor der Guldenen Bull in Teutschland angenommen worden seye, noch jetzo darnach gesprochen werden könne. 1. Weilen das Teutsche Reich, so wohl denen Reichs-Ständen, als auch denen Landsassen nach, in denen Provintzien so viel Freyheit, als sonsten eines in der gantzen Welt gehabt, dieses Gesetz aber sich mehr zu vollkommen souverainen als eingeschränckten Staaten schicke. 2. Weilen, (wie etwa TACITUS an einem Ort rede: crimen Majestatis non in Regem, sed populum & Rempublicam admittitur,) ein Staas-Verbrechen in Teutschland das gemeine Wesen, oder den Kayser und Stände zugleich, oder endlich das Ober-Haupt allein, berühren müsse, nicht aber auch seine Räthe, welches er durch das Exempel von Pohlen illustriret. Werde sich in dem alten Teutschen Reich kein Exempel finden, daß ein Teutscher Reichs- oder Landsaß, um eines Verbrechens willen wider einen Kayserlichen oder Fürstlichen Bedienten mit der Straffe beleidigter Majestät angesehen und be-

belegt worden wäre ꝛc. Dagegen 4. vielmehr zeigen sich dergleichen Exempel zur Genüge im Gegentheil, da so wohl eintzele als auch die gesammte Reichs-Stände wider die beschwerliche Kayser Henricum IV. und V. wie auch die Fridericos den Albertum I. und andere, die Teutsche Freyheit in Worten, Schrifften und Thaten, gar gewaltig gebrauchet, und ihrem Vornehmen mit unerschrockenen, Muth auf eine gar behertzte Weise, entgegen getretten seyen, von welchen man dannoch gar nicht lese, daß selbige so fort ein Crimen læsæ Majestatis daraus machen, und Straffen auf Leib und Leben, Haab und Güter, verhängen dürffen, vielmehr habe Rudolphus von Habsburg seinen Verläumbdern mit darthuung seiner Unschuld geantwortet, und damit allen Lästerern den Mund geschlossen 5.tens da die Römer dasjenige, was sich ein Kayser kaum in dem Traum zu einiger Verachtung ziehen mögen, sofort vor Majestäts-Verletzungen angegeben haben, als z. E. wann einer seine Nothdurfft verrichtet und nicht vorhero das mit des Kaysers Bildnuß geschlagene Geld aus dem Schubsack gethan und von sich geleget, oder auch jemand, der Geld in der Hand gehabt, einen Schlag gegeben, oder, wann er bey einer Dirne geschlaffen und die Kayserliche Müntzen bey sich getragen, weil hiedurch die Majestät der Kayserlichen Bildung verunehret und verletzet

würde, oder wann einer das Wasser an dem Ort abgeschlagen, da man des Kaysers Statuam sehen können, oder wann einer nach dem Essen das Nachtgeschirr etwa im Trunck ergriffen, ohne seinem Ring mit des Kaysers seinem Bildnus vom Finger zu ziehen, oder, wann jemand seine Schaam für des Kaysers Bildnus entdecket. Ja, wer sich noch heraus genommen, von des Kaysers seinen Thaten nur unter guten Freunden zu reden, von dessen Liebhaberinnen ein Wort zu sprechen, der seye gleich für einen Majestät-Schänder gehalten, und am Leib, Leben und Gut, bestraffet worden. Im Gegentheil seye bey denen Teutschen, als einem zur Freyheit geneigten Volck, dergleichen Thorheiten zu bestraffen niemals in dem Gebrauch gewesen, auch seines Wissens keinem Kayser jemalen in den Sinn gekommen, einen zum Majestät-Schänder zu machen, er habe dann dem Kayser selbstens nach Thron oder Leben gestanden, in welchen Gräntzen auch selbsten unter denen Römern die vernünfftigste Kayser, Trajanus & Antoninus das Majestäts Verbrechen eingezogen und die Härtigkeit der vorigen, als Tyranney und Thorheit, verworffen haben, welches auch in Teutschland deswegen nicht anderst seyn können, weil so wohl denen Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tag, als auch denen Land-Ständen auf ihren Land-Tägen, jederzeit

laubt gewesen, ihre Beschwerden wider ihre Regenten und derselben Bediente mit grossem Nachdruck vorstellig zu machen, auch zu dem Ende dergleichen Täge nicht an einem geschlossenen Ort oder Stadt, sondern in freyem Feld zu halten, damit ein jedweder, wann er auch noch so frey gesprochen, seine Retirade nehmen und sich an sicheren Ort und Stelle begeben dürffe.
6. Seye dieses auch anderer vernünfftigen Teutschen Rechts-Gelehrten ihre Meynung, daß die Teutsche Freyheit nicht leide, das so genannte Majestäts-Verbrechen, nach dem Römischen, nach Tyranney und Thorheit riechenden Maaßstab zu halten, und eine leichtsinnige Rede oder lasterhafftes Schreiben wider einen Fürsten mit Einziehung der Güter und der Todes-Straffe zu belegen, sondern, ausser wann jemand dem Fürsten nach dem Leben und Thron stehe, die Verbrechen an demselben mit Geldbußen, Landes-Verweisungen und wann es hoch komme, Staupen-Schlägen zu bestraffen, wie er disfalls HEIGIUM und CARPZOVIUM allegiret, absonderlich, da sich in der gantzen Reichs-Historie nicht ein Exempel finden werde, daß man liederliche Reden und Verlaumdungen wider den Kayser anderst, als mit Geldbußen, oder daß sie so viel Pferde und anderes Vieh lieferen oder die Freyheit verliehren müssen, oder auch mit der so genann-

nannten Κυνοφορία bestraffet, nach welcher letztern Art der Verbrecher einen Hund, zum Zeichen, daß er eine Knechtische That begangen, auf viele Meilen Wegs durch ein gantzes Amt, oder auch durch die gantze Armée, tragen müssen. 7. Sagt LUDEWIG: Dagegen thue die entgegen gesetzte Einführung der Römischen Rechte in Teutschland nichts, dann, zu geschweigen, daß selbige vor der Aurea Bulla in Teutschland gar keine Macht gehabt, und in Peinlichen Sachen seines Erachtens erst durch des Kaysers Caroli V. Hals-Gerichts-Ordnung angenommen worden, so seye allezeit die Behutsamkeit dabey zu beobachten, daß man die Römische Gesetze in Dingen nicht zu Hülffe nehme, welche wider die Freyheit und das Herkommen der Teutschen stritten, auch was der Kayser in Italien vor Gesetze und Straffen hierinnen nach dem GUNTHERO eingeführet, denen Italiänern zu überlassen und die Teutsche damit nicht betränget werden sollen, wie dann auch die beeden Exempel Bayrischen Herzoge Ottonis und der Henricorum also beschaffen seyen, daß viele Unrichtigkeit und Eigen-Rache dabey vorgegangen seye, und der wenigste Theil von denenjenigen Ständen, die nicht ihres Vortheils halben sich verblenden lassen, solches Vornehmen gebillichet oder gut geheisen hätte, nicht zu gedencken, daß auch das beygemessene Verbre-

brechen nicht etwa in einer Lästerung wider den Kayser, oder einer Beleidigung der Kayserlichen Bedienten, bestanden, sondern auf des Kaysers Thron und Leben gegangen, welche Unthat aller Schärffe werth seye, da hingegen von dem R. J. zu Müllerstadt 1466. ausdrücklich bey dem DATTIO gemeldet werde, es hätten viele Stände dafür gehalten, daß die Straffe des Majestät-Verbrechens der Beschaffenheit des Teutschen Staats nach viel zu scharff wäre. Endlich so sagt er: Wann Teutschland vor oder durch die Guldene Bulle, die Römische-Majestäts-Gesetze angenommen und eingeführet, warum alle Lehrer der Peinlichen Rechte klagen, daß in solchen Verbrechen man weder die rechte Eigenschafft, worinn selbige eigentlich bestehen solle, noch die eigentliche Straffe und die Personen davon, benennet und kund gemacht habe, ohngeachtet die Peinliche-Hals-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschiede mit anderen kleinen Ubertrettungen aufgeschwellet seyen? Warum die Stände des Reichs, als der Kayser Carolus V. mit dem Chur-Fürsten zu Sachsen nach der Straffe des Majestäts-Verbrechens verfahren wollen, sich einmüthiglich dawider geleget, und dafür gehalten hätten, daß man mit gebohrnen und von GOtt gesetzten Reichs-Fürsten nicht, wie mit Römischen Unterthanen verfahren müsse?

Wa-

Warum in dem vorigen Jahrhundert an dem Chur-Fürsten in der Pfaltz Friderico V. an dem Chur-Fürsten zu Trier, an dem Hertzog von Gotha, in dem Grumbachischen Händeln, an dem Bischoff zu Münster, und an 100. anderen Ständen, die wider den Kayser die Waffen ergriffen, dergleichen Schärffe nicht getrieben, oder wann man darauf getrungen, solche vor recht gehalten worden seye? Bey denen Römern würde keine Entschuldigung, daß man zu dergleichen Vornehmen berechtiget gewesen, daß man darzu getrungen worden, oder eine andere Ausflucht, als in einem Reich von unumschränckter Gewalt gegolten haben, welchem allem man doch in dem eingeschränckten Teutschen Reich Platz gelassen: Aus diesem allem nun schliesset LUDEWIG, daß Teutschland vor der Güldenen Bull nicht allein dieses Römische Majestäts-Gesetz nicht in dem Brauch gehabt, sondern auch nach derselben sich kein Exempel finde, daß man eine blose Schmähung oder Verlaumdung wider einen Fürsten, oder auch eine Beleidigung wider dessen geheimteste und vornehmste Bediente, absonderlich wann solches einem Reichs-Stand, oder auch einem Landes-Stand, beygemessen worden, für ein Majestäts-Verbrechen angesehen und bestraffet habe. Dann was Sigmund von Sensheim An. 1464. geschehen, welchen der Kayser Fride-

deri-

dericus V. in die Pön und Buß der Beleidigung der Kayserlichen Majestät zu Latein Crimen læsæ Majestatis, erkläret, solches bestehe darinn, weil der Verbrecher nicht allein den Kayserlichen Privilegiis, gleich, als wann selbige unverbindlich wären, sich widersetzet, und viele Grausamkeit ausgeübet, sondern sich nachher, als der Kayser An. 1464. ihn vor das selbiger Zeit noch Kayserliche Cammer-Gericht geladen, sich dafür nicht stellen wollen.

§. 9.

Der letzteren Gründe werden beantwortet.

Alleine alle diese Einwürffe lassen sich auch, und theils gar leicht beantworten. Der erste Einwurff stringirt im geringsten nicht, dann die Majestät muß in eingeschränckten Staaten eben so heilig und unverletzlich seyn, als in souverainen; der Kayser in specie hat, so viel diesen Punct betrifft, wie kein vernünfftiger Mensch laugnen wird, die Majestät so wohl, ja, als das erste gecrönte Haupt der Christenheit, und obwohlen nicht Souverain, dannoch Oberhaupt des considerablen Röm. Reichs, fast mehr als andere, und daß die Teutsche, sive Stände sive Landsassen, mehr Freyheit haben, sich an dem Kayser zu vergreiffen, als die Stände und Unterthanen anderer Reiche, ist ein Traum, und eine in Ewigkeit nicht erweißliche petitio Principii. Ad 2. Dieses ist eine eben auch so unerwiesene und unerweißliche petitio Principii, als das vorige,

ge; was aber in Pohlen Juris ist, gehet Teutschland nichts an. Ad 3. Weil dieser Einwurff nur von dem alten Teutschen Reichs und denen Zeiten handelt, da das Römische Recht noch nicht eingeführet gewesen, so will ich mich dabey nicht aufhalten, unerachtet sonst vieles dabey zu erinneren wäre. Ad 4. Mit diesem hat es die Beschaffenheit, wie mit dem vorigen, zudem so kommt der Herr von LUDEWIG gantz von dem Scopo ab, dann wir reden weder von der Teutschen Freyheit noch von deme, was kein Crimen læsæ Majestatis seye, sondern von deme, was eines sey, und Erweise ein Exempel aus alten und neuen Zeiten, welches nach dem Jure Romano sich zu dem Crimine læsæ Majestatis qualificiret, und nicht gebührend wäre abgestraffet worden, so solle ihm darauf genugsamer Bescheid gegeben werden. Lästerungen wider einen Fürsten seynd auch an sich de Jure Romano kein Crimen læsæ Majestatis, wie deswegen auch in zweyerley Tituln von diesen beeden Verbrechen gehandelt wird, und die Gegeneinanderhaltung des *Tit. 7. & 8. Cod. Libr. 9.* deutlich zeiget. Ad 5. In Rechten wird pro specie Criminis læsæ Majestatis, obengehörter Massen, nur das gehalten, was die Gesetze dafür angeben, und nicht die Historici; nun kommt aber in jenen, von allen von dem Herrn von LUDEWIG recensirten Specibus keine einige für, mithin fället

so

so die gantze Instanz hinweg. Ferner, gleichwie alle JCti selbsten sagen, daß das Jus Romanum nur in so ferne in Teutschland recipiret worden, als es mit dessen Verfassung, und denen Sitten dessen Inwohner, compatibel ist; also, da bekannt ist, was für Superstition die Heydnische Römer mit ihren Kaysern, deren Statuen u. d. getrieben, dieses aber mit dem Christenthum bey ihnen und uns aufgehöret, also folgte zwar daraus, daß alle dergleichen Species, woferne sie auch in denen Rechten ehedessen gegründet gewesen wären, heut zu Tag nicht mehr dafür passiren würden, indessen machte dieses nicht, daß auch das übrige, welches eine besser gegründete Raison hat, (gleich diesem, indeme nehmlich, wie wir oben aus dem Munde Ihro jetzt regierenden Kayserlichen Majestät gehöret, durch die Räthe des Kaysers eigene Majestät angegriffen wird) deswegen heut zu Tag ohne Nutzen seye. Lässet sich kein Exempel aufweisen, daß e. g. einer wegen eines ermordeten Kayserlichen Raths Criminis læsæ Majestatis seye schuldig erkannt oder also bestrafft worden, (welches ich dahin gestellt seyn lasse) so wird man gewiß auch entweder keinen dergleichen Casum zeigen können, oder es werden solche Umstände dabey seyn, welche das Delictum addouciret, oder die Execution der Straffe verhinderet, oder un-

möglich gemacht haben, u. d. auch erinneret, Herr GRASS *l. c. p. 32.* sehr wohl, ein anderes seye, was ex Capite Gratiæ übersehen oder nachgelassen worden, und ein anderes, was man de rigore Juris thun könne. Was Trajanus und Antoninus geglaubt, geht uns wenig an, indeme wir uns an das Jus Justinianeum halten, worinn nicht ihre, sondern des Honorii & Arcadii Sentenz adoptiret worden ist. Endlich, so ist eine nachdrückliche Vorstellung habender Beschwerden, und ein Crimen læsæ Majestatis gantz zweyerley Art Krebse, ob auch gleich jene mit solchem Excess geschehe, daß es auf eine atrocissimam injuriam, die auch capital wäre, hinauslieffe, wie in antecedentibus bereits gezeiget worden. Ad 6. Hier schlägt sich LUDEWIG meistens wieder mit seinem eigenen Schatten, indeme er immer wieder auf Casus verfället, die niemand jemahls für ein Crimen læsæ Majestatis gehalten. Die es angeblicher massen mit ihme haltende JCtos betreffend, so kommt es forderist nicht auf Auctoritates, sondern Rationes an, so dann könten diesen weit mehrere entgegen gesetzet werden, wann man die Sache damit ausgerichtet zu seyn glaubte. Ad 7. Wann das Römische Recht in Teutschland eingeführet worden, thut nichts zur Sache; genug, daß es jetzo eingeführet ist: Daß das Römische Recht, quoad hoc Caput, wider die Freyheit und Herkommen der

Teut-

Teutschen streite; ist ein Petitio Principii; Die Italiänische Gesetze hat man nicht nöthig zu Hülffe zu ziehen, man redet auch nur de usu vel non usu Juris Justinianei; Die angeführte Exempel waren wider des Kaysers eigene Person gegangen, ist also hier, wo von solchem Fall die Frage nicht ist, nicht nöthig sich dabey aufzuhalten. Und obgleich viele Stände An. 1466. die Straffe dieses Lasters für zu scharff gehalten, so findet sich doch nicht, daß auf dieses reflectiret, das Röm. Recht dißfalls aufgehoben oder die Straffe gemildert worden seye. Ad 8. Die Klagen der JCtorum gehen nur darwider, daß diese Materie selbst in dem Corpore Juris nicht genugsam exhauriret seye, wovon sich aber nicht à baculo ad angulum schliessen lässet, daß also dieses Recht soferne nicht in Teutschland recipiret seye. So bestättiget unsere Meynung auch vielmehr, als daß Ihro zuwider wäre, daß in der Peinlichen-Hals-Gerichts-Ordnung von diesem Crimine nichts enthalten ist; Dann weilen der Kayser darinnen die Richtere in denen, in benannter Ordnung, nicht specifice ausgedruckten Fällen überhaupt auf die gemeine geschriebene Kayserliche Rechten verwiesen hat, so müssen wir aus dieser generalen Regul nothwendig schliessen, daß der Kayser also auch dieses Lasters wegen es bey der Dispositione Juris Romani habe wollen verbleiben lassen. Was bey denen angeführ-

ten Exempeln theils für politische Considerationes, theils für andere bedenckliche Umstände, quoad merita causæ, mit untergeloffen, ist eben so bekannt, als daß die Klagen mehr formalia Processus, und daß dieser von dem Kayser allein geführet worden, betroffen, wobey aber mich deswegen nicht aufhalten will, weil der Casus sich nicht auf die Frage quadrirt, wovon wir handlen.

§. 10.

Der Reichs-Hof-Rath formiret einen einigen Senat.

Noch ist von dem Reichs-Hof-Rath überhaupt zu gedencken, daß alle dessen Räthe ein einiges Collegium oder Senat formiren; dann obwohlen es in dem Kayserl. Decret d. d. 1637. 15. Apr. heisset: „Und weilen die Sachen sich über die massen sehr „häuffen, daß fast alle Wochen funfftzig „neue Sachen, und mehr, einkommen, so „sollen zu Zeiten, nach Befindung des Præ„sidenten oder Vice-Præsidenten, zwey Con„silia gehalten, in deren einem die geringere, „was Communicationes, assignationes ter„minorum, und dergleichen, anlangen thut, „erörtert, die schwerere aber in dem andern „consultirt, jedoch daß zu ein und anderen, „ohne Unterschied der Räthe, die Umwechs„lung geschehe, was aber gar wichtige Sa„chen, dieselbe in pleno, wie gebräuchig, be„rathschlaget werden sollen,„ auch in der Reichs-Hof Raths-Ord. *Tit. 1. §. 14.* disponiret ist:

„Und also auch unser Præsident, es wäre dann

„dann in gar geringen Sachen, sie, un=
„sere Räthe, in keine absonderliche Col-
„legia abtheilen.„
Folglich dem Reichs=Hof=Raths=Præsidenten dadurch frey gegeben wird, in gar geringen Sachen, e. g. Termine zu geben, etwas ad communicandum zu decretiren, u. d. das Collegium, wie bey dem Cammer=Gericht zu geschehen pfleget, in mehrere Senatus abzutheilen, so siehet man doch auch wohl, daß die Reichs=Hof=Raths=Ordnung selbsten nicht viel auf solche Eintheilung in mehrere Senatus hält, deren dann auch hierinnen gefolget wird, und ist meines Wissens dergleichen Vertheilung noch niemahls geschehen, wie es dann auch die Evangelische Stände nicht gerne sehen würden, indeme sie in ihren Monitis de An. 1664. verlangt, die Worte: „es wäre dann in gar geringen Sachen„ aussen zu lassen.

§. 11.

Hingegen hat der Reichs=Hof=Rath, (welches bey dem Cammer-Gericht nicht ist,) zweyerley Bäncke, nemlich die Herren= und die Gelehrte=Banck. Die Reichs-Hof=Raths=Ordn. *Tit. 1. §. 9.* sagt davon: „Die Session der Reichs=Hof=Räth „belangend, sollen die Fürsten, Grafen oder „Herrn und Rittermässige, auf des Præsidenten Rechten, und die, so unter die Gelehrten gerechnet (sie seynd gleich graduirt „oder nicht,) auf des Præsidenten lincker „Hand Welcher zwey Bäncke hat.

„Hand, beyderseits in der Ordnung, wie „sie nacheinander aufgenommen worden, ihre Session halten.„ Und ist diese Verordnung erstmals in die neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung gekommen. *Tit. 5. §. 8.* heist es abermals: „Demnach dann in „diesem Unserem Raths-Mittel zwischen „den Fürsten, Grafen, Herrn und Ritter-„Stands-Personen und anderen, so als Ge-„lehrte dienen (inmassen hieoben in dem er-„sten Titul dieser Raths-Ordnung §. Die „Session der Reichs-Hof-Räthe belan-„gend, 2c. disponiet worde,) von alten Zeiten „hero ein Unterschied gehalten, und dieselben „auf zwo Bänck abgetheilet worden. 2c.„

§. 12.

Rang der Räthe auf der Herren-Banck untereinander.

Weiter sagt die Reichs-Hof-Raths-Ordnung (und zwar die neueste erstmals) *Tit. 1. §. 9.* von der Herren-Banck: „Und „(solle) derjenige Unterschied zwischen den „Fürsten, Grafen oder Herren und Ritter-„stands-Personen, gehalten werden, wie „von Alters herogebräuchlich und Herkom-„mens ist. Die Evangelische Stände mo-„nirten aber An. 1664. Dieser Versicul ist zu „conferiren mit der Leopoldischen Capitula-„tion Art. 19. oder dem neuen Project. art. 24. „und eines nach dem andern einzurichten.„ Nemlich es heisset in der Leopoldinischen Capitulation Art. 40. „Sodann verfügen, „daß in Unserem Reichs-Hof-Kriegs-„und anderen Räthen auf den Ritter-Bän-

cken

„cken zwischen denen vom Ritterstand, wel„che zu Schild und Helm-Ritter - und „Stiffts - mässig gebohren, und denen „Grafen und Herren, so in denen Reichs-„Collegiis keine Session oder Stimme haben, „oder von solchen Häusern entsprossen und „gebohren seynd, in der Raths-Session, dem „alten Herkommen gemäß, kein Unterschied „gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung „der angetrettenen Raths-Dienste, ohne „einigen von Standes wegen unter densel„ben suchenden Vorzug, verbleibe.„ Und eben dieser Passus ist hernach ohnverändert in den Art. 24. Projecti Capitulationis perpetuæ, und ferner in den Art. 24. Capitulationis novissimæ, gekommen, wird aber nicht observirt: Massen keine Ritter oder Stifftmässiger Edelmann, so nicht Freyherr ist, auf die Herren-Banck admittiret wird, uud eben so wenig bekommen die Grafen, welche, oder deren Häuser, Sitz und Stimme in Comitiis haben, de Praxi in dem Reichs-Hof-Rath einen höheren Rang, als die andere Grafen und Freyherrn.

§. 13.

Wer auf die Herren-Banck kommen könne?

Auf die Herren-Banck also gehören 1.) die Fürsten (1) 2.) die Grafen, und zwar nach der Praxi, es mag einer ein alter, oder erst aus einem Freyherrn, Edelmann oder Burger, gemachter Graf seyn, 3.) die

(1) Aber sihe unten §. 18.

oder Freyherrn, da es wiederum gleich gilt, ob einer ein alter Freyherr, oder erst aus einem Edelmann oder Burger darzu creirt ist, wie dann z. E. der Freyherr von Lyncker, so bekanntlich Anfangs Burgerlichen Standes und Professor zu Giessen und Jena gewesen, als er Reichs-Hof-Rath und Freyherr worden, seinen Sitz auf der Herren-Banck über alten Reichs-Grafen genommen, auch PORTNER (2) anmercket, daß, als der Reichs-Hof-Raths Secretarius Walderode Reichs-Hof Rath und Baron worden, er sich auf die Herren-Banck begeben habe. So ist auch nichts ungewöhnliches, daß einer, so Anfangs auf der Gelehrten-Banck gesessen, wann er Freyherr wird, sich auf die Herren-Banck hinüber begibt, wiewohlen andere, auch nachdeme sie Freyherrn worden, auf der Gelehrten-Banck geblieben seynd. Die Edle Herrn aber werden auf dieser Banck nicht zugelassen. Endlich lociret die Reichs-Hof-Raths-Ordnung auf die Herren-Banck auch die Rittermässige; worunter alte von Adel gemeynt zu seyn scheinen, wie dann auch die Chur-Fürsten in ihren Kayser Ferdinand II. überreichten Monitis die von Adel auf die Herren-Banck locirt, aber es gehet, wie schon gedacht worden, die Praxis davon ab.

§. 14.

(2) *ad Tit.* 1. §. 3. der R. H. Raths-Ordn. *p. m.* 9.

§. 14.

Haupt-Sachen, so in dem Reichs-Hof-Rath vorkommen sollen, werden zuweilen vorher in Deputatione etlicher Reichs-Hof-Räthe überlegt und præparirt. Von diesen Deputationen heisset es in Kayser: Ferdinandi III. Decret d. d. 1637. 15. Apr. „Vors dritte hat ein hochlöblich-Chur-„Fürstlich-Collegium gebeten, daß, weilen „aus denen gepflogenen Deputationibus ge-„wisser Räthe ad Partem grosse Gravamina „verursacht worden, solche Deputationes ab-„zustellen. Nun erinnern sich allerhöchst-„gedachte Kayserliche Majestät gar wohl, „daß die allerseligst-ruhende verstorbene „Kayserliche Majestät zu mehrmahlen, aus „gewissen erheblichen Ursachen, nicht ad „suggestionem partium, zu Berathschlagung „etlicher Sachen, dergleichen Deputationes „angestellt und verordnet, weil aber solches „niemand zu einigem Nachtheil angesehen „gewesen, als werden auch jetzige Kayserli-„che Majestät eines und das andere in fleis-„sige Obacht nehmen, und nicht gestatten „oder zulassen, daß sich bey ein- oder der „andern Verordnung, ob es auf den ge-„sammten Reichs-Hof-Rath oder ge-„wisse Deputirte kommen thut, darob je-„mands mit Fug zu beschweren Ursach ha-„ben werde.„

Deputationes, und Gravamina dagegen.

§. 15.

Vorzug vor dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht,

Vor dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht hat der Reichs-Hof-Rath in zerschiedenen Stücken einen wichtigen Vorzug, sonderlich darin, daß, 1. wie bereits §. 1. angedeutet worden, vor demselben, ausser deme, daß er auch in allen denen Sachen, worin das Cammer-Gericht sprechen kan, Judex competens ist, auch noch viele andere dem Kayser allein reservirte, so wohl Judicial- als Extrajudicial-Casus und Sachen gehören, und 2. daß, wann von einer Reichs-Hof-Raths-Urtheil Revision gesuchet wird, der Reichs-Hof-Rath solche selbsten fürzunehmen berechtiget ist, da hingegen die Cammer-Gerichts-Urtheile durch die Stände des Reichs revidiret werden. 2c. Hingegen hat das Cammer-Gericht wiederum in einigen anderen Stücken gewiese Vorzüge vor dem Reichs-Hof-Rath, z. E. daß jenes alle allda anhängig gemachte Sachen selbsten, und allein, ohne weitere Anfrage, entscheidet, da hingegen der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Gutachten an den Kayser erstatten muß. u. d.

und hinwiederum des Cammer-Gerichts vor dem Reichs-Hof-Rath.

§. 16.

Beeder Rang gegen einander.

In denen Reichs-Gesetzen wird bald der Reichs-Hof-Rath dem Cammer-Gericht, bald das Cammer-Gericht dem Reichs-

Hof-Rath vorgesetzet, und dadurch genugsam zu erkennen gegeben, daß man beede von einerley Würdigkeit halte. Es gibt zwar einige, welche den Reichs-Hof-Rath dem Cammer-Gericht überhaupt vorziehen wollen, 1. weil er in der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *Tit. 1. §. 6.* des Kaysers und Reichs höchstes Gericht genennet, und 2. ihme *Tit. 2. §. 1.* eine sehr weitläufftige Jurisdiction beygelegt werde. &c. es ist aber von anderen vieles darauf geantwortet worden. Wer Lust hat kan von diesem unnöthigen Stritt an unten (1) angeführten Stellen mehreres lesen.

§. 17.

Gemeiniglich sitzen auch Status Imperii mit als Räthe in dem Reichs-Hof-Rath.

Weiter ist zu bemercken, daß der Reichs-Hof-Rath auch darinnen etwas besonders vor dem Cammer-Gericht hat, und soferne noch die alte von Reichs-Ständen besetzte Fürsten-Gerichte in etwas beybehält, daß nicht nur öffters der Reichs-Hof-Raths-Præsident und Vice-Præsident (der præsente Præside auch sein Votum decisivum, wie ein Rath hat) sondern auch, wiewohl offt mehr, offt weniger Räthe, ex Statibus Imperii, nemlich aus der Grafen-Claß, genommen werden, derer anderen mittelbaren

(1) vid. UFFENBACH vom R. Hof-Rath. *Cap. 6. Sub-Sect. II. p. 31.* DECKHERR *in Concord. suprem. Imper. Tribun. ad h. l. p. m. 55. seqq. &c.*

ren Grafen nicht zu gedencken, die in Menge als Räthe sich annehmen lassen, da bey dem Cammer-Gericht sich kaum in langer Zeit ein solcher Casus zugetragen. Wie dann auch, da in der neuesten Wahl-Capitulation *Art. 24.* verordnet worden, daß zwischen Stifftsmässigen Rittern und Grafen und Herrn, welche in keinem Reichs-Gräflichen Collegio keine Sitz und Stimme haben, noch aus solchen Häusern herstammen, in der Præcedenz kein Unterschied gehalten werden solle, dadurch klar an den Tag gelegt worden, daß es auch im Reichs-Hof-Rath solche Räthe zu geben pflege, welche in eines der Reichs-Gräflichen Collegiorum würcklich recipiret, oder doch aus solchen Häusern entsprossen seyen.

§. 18.

Selbst die Fürsten sollen Räthe darinn abgeben.

Inspecie träget auch nicht nur die Wahl-Capitulation darauf an, daß auch Fürsten in dem Reichs-Hof-Rath sollen gezogen werden, „*K. Car. VI.* **Wahl-***Capitul. Art.* „*24.* desgleichen sollen und wollen wir Unsern Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, „Grafen ꝛc. besetzen.„ Sondern es bezeiget sich auch der Kayser willig darzu. **R. H. Raths-Ordn.** *Tit. 1. §. 1.* „Mit genugsamer Anzahl Reichs-Hof-Räthen, „gleichfalls von **Fürsten.** ꝛc. Item §. 9. „Die Session der Reichs-Hof-Räthe be„langend, sollen die **Fürsten**, Grafen oder

Herren

„Herren und Rittermäsige auf des Præsi-„denten Rechten. - - Und derjenige Un-„terschied zwischen den Fürsten, Grafen „oder Herren und Ritterstands-Personen „gehalten werden ꝛc. und *Tit. 5. §. 8.* „Demnach dann in diesem Unserem Raths-„Mittel zwischen den Fürsten, Grafen, „Herrn und Ritterstands-Personen, und „andern, so als Gelehrte dienen - - von „alten Zeiten hero ein Unterschied gehal-„ten. ꝛc. Wie er dann auch solches „sonderlich auf Reichs-Tägen thun zu wol-„len scheinet nach der R. H. Raths-Ordn. *l. c. §. 6.* „Wo wir auf denen Reichs-Tä-„gen einen Reichs-Fürsten in unserm „Reichs Hof Rath gebrauchen werden „(die wir dann, so wohl als unsere Vor-„fahren, billich in acht nehmen, die sich „auch hierzu von alters hero, weil es ein-„mahl Unser und des Reichs höchstes Ge-„richt ist, willig erwiesen) „ꝛc.

Daß aber die Casus anjetzo rar seynd oder niemals vorkommen, mag wohl das Ceremoniel daran Ursach seyn, indeme ich mich zu entsinnen weiß, daß einer der Herrn Reichs-Hof-Räthe, als er aus einem Grafen Fürst worden, nicht mehr auf der Grafen-Banck, sondern oben neben dem Præsidenten, hat sitzen wollen, als man ihme aber dieses nicht eingestanden, hat er den Reichs-Hof-Rath nicht mehr frequentiret.

§. 19.

§. 19.

Ob die Oesterreichische Hof-Canzley mit dem Reichs-Hof-Rath concurrire?

PORTNER(1) meldet von dem Reichs-Hof-Rath, daß demselben jetzo theils die Oesterreichische Hof-Cantzley, so wohl in consultando, als decernendo & expediendo, beygefüget seye: Ich gestehe aber gerne, daß ich weder weiß, was der Autor eigentlich damit will, noch auch von der Praxi etwas testiren könnte. Das weiß ich wohl, daß der Reichs-Hof-Rath und die Reichs-Cantzley allerley Gravamina gegen die Oesterreichische-Hof-Cantzley haben, wie dann z. E. der Herr von ZECH *ad Art. 25. Capit. Carol.* schreibt: „In dem Project „und vorigen Wahl-Capitulationen lieset „man nur Reichs-Vice-Cantzlar, welches „der Stylus consuetus von alten Zeiten her „gewesen, ausser, daß vor kurtzem man das „Wort Hof noch mit eingeruckt, und al„so auch bey jetziger Capitulation sich dieses „Additamenti bedienet. Es soll, dem Ver„laut nach, darzu den Anlaß gegeben ha„ben haben, daß von Seiten des Kayserli„chen Obristen-Hof-Cancellariats ein und „anderer Eingriff dem Reichs-Vice-Can„cellariat geschehen wollen, deme man „durch obigen Beysatz die abhelffliche „Maase zu geben gesucht rc.„ Daraus aber

(1) *ad Tit.* 2. §. 1. der R. H. Raths-Ord. *p. m.* 34.

aber folget das Eingangs berührte noch lange nicht.

§. 20.

Endlich so ist auch von dem Reichs-Hof-Rath überhaupt zu bemercken, daß, so offt ein Kayser stirbet, 1. auch aller zu dem Reichs-Hof-Rath gehöriger Persohnen (ausserhalb der Secretarien, als welche von Chur-Maintz bestellet werden) Amt erlöschet, biß und dann der neue Kayser solche wiederum darinnen expresse oder tacite confirmiret, welches letztere geschiehet, wann der vormaligen, ob wohl nicht wider auf das neue angenommenen Agenten Schrifften zugelassen werden.

Mit dem Tode des Kaysers cessirt der Persohnen bey dem Reichs-Hof-Rath Amt.

§. 21.

2. So cessiret und höret mit solchem Tod des gantzen Collegii Jurisdiction und Autorität auf, biß und dann ein neu-erwählter Kayser die Regierung würcklich angetretten, (so nach der neuesten Wahl-Capitulation, nicht durch die Acceptation der auf ihn ausgefallenen Wahl, sondern durch die cörperliche Beschwöhrung der Wahl-Capitulation beschiehet) und darauf den alten Reichs-Hof-Rath wider confirmiren oder einen neuen ansetzen, und dieses höchste Reichs-Gericht solenniter wider eröffnen lassen; Es lässet dahero der Reichs-Vice-Cantzlar, nach des Kaysers Tod, die Cantz-

Und des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction.

Cantzley-Acta zusammen bringen, versieglen und verschliesen, nimmt die Kayserliche grössere und kleinere Insiegel in Verwahrung, und sperret den Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cantzley, berichtet auch deshalben an Chur-Maintz und die Reichs-Vicarios, darauf Chur-Maintz befiehlet, wie es ferner zu halten, sonderlich des Archives wegen: Damit aber die Sachen, welche der verstorbene Kayser resolviret hat, oder (einiger Meinung nach) auch diejenige, von welchen der Reichs-Vice-Cantzlar und die Geheime-Räthe vermuthen, daß er sie so und so resolvirt haben würde, expediret werden können, bleibet die Cantzley noch 14. Tage in der Activität, und werden die Brieffe und Decreta mit dem Kayserlichen Siegel, oder (wie jemand meldet,) auch einem Stempel, ausgefertiget. An. 612. hat man die Kayserliche, das grössere und mittlere, Siegel 4. Wochen nach Kayser Rudolfs Tod zerhauen und cassirt. (1) Indessen, da der Reichs-Hof-Rath also geruhet, halten die Reichs-Vicarii ihre Reichs-Vicariats-Gerichte, und kan niemand laugnen, daß sie befugt seyen, die vor dem Reichs-Hof-Rath anhängige Proceße und von demselben erkannte Commißionen fortzusetzen, und

(1) Ausführliche Nachrichten von dem *Interregn. p. 5.*

und zu solchem Ende die Acta abzufordeꝛren, alleine die Extradition derselben pfleget doch nicht ohne Difficultät abzugehen, sonderlich wann vermuthet wird, daß das Interregnum nicht lange dauren dörffte; Dann es will und kan der quiescirende Reichs-Vice-Cantzlar ohne Vorbewust des Chur-Fürstens zu Maintz, als Reichs-Ertz-Cantzlars, das Archiv und Registraturen vor sich nicht öffnen, und wird dahero erfordert, daß der Reichs-Vicarius Chur-Maintz darüber begrüssen muß, welcher leicht so viel Zeit zu gewinnen weiß, daß das Interregnum darüber zu Ende gehet. Wollte nun der Vicarius es mit Nachdruck, sonderlich bey einem langwührigen Interregno, poussiren, wäre es nicht unrecht, sondern zu Beförderung der Justiz ohnumgänglich, was er aber vor media compellendi zu gebrauchen hätte, würde eine schwere Frage seyn. (1)

§. 22.

Von dem An. 1711. vorgefallenen letzten Interregno melden zwar zerschiedene Autores, als ob dazumahlen von dem Hof zu Wien denen Reichs-Vicariis der Vorschlag geschehen seye, daß Sie den Reichs-Hof-Rath in Wien forthalten lassen möchten

Was bey letzterem Interregno hierinn passirt.

(1) *ibid. p. 9.*

ten, aus Ursachen, weilen 1. in Wien die Acta schon beysammen wären, 2. seye daselbst schon ein formirtes Judicium, die Reichs-Hof-Räthe und Agenten hätten von dem Statu causarum die beste Information, welche andere so leicht nicht überkommen würden, es wären auch die Gesandte, Negotianten und Sollicitanten, noch alle vorhanden und wohl unterrichtet, 3. wollte der Hof zu Wien die Reichs-Hof-Räthe ferner besolden und denen Reich-Vicariis keine Unkosten verursachen, gleichwohl sollte alles in deren Namen expedirt werden, 4. würde zu schleunigerer Administration der Justiz gereichen, wann die Sachen zu Wien in uno tramite fortgeführet werden könten, als wann sie distrahiret, und einem Gericht, das noch keine Information hätte, übergeben, die Parthien auch demselben, mit grossen Unkosten, Zeit-Verlust und anderem Schaden, zu folgen genöthiget seyn würden; man solle sich auch erbotten haben, die Sache zwar, wie beym Reichs-Hof-Rath gewöhnlich, in einem Collegio zu tractiren, jedoch, daß solches von Personen aus beeden Vicariaten besetzet seye, so wollte man auch denen Reichs-Vicariis Reversales de non præjudicando ertheilen: Alleine es sollen alle diese Vorschläge nicht angenommen worden seyn, sondern man habe sich endlich nur darzu verstehen wollen, daß, wo die Reichs-Hof-

Räthe

Räthe sich an den Ort, da die Reichs-Vicarii ihre Vicariats-Gerichte formirten, hinbegeben würden, sollten sie auch mit darzu gezogen werden, welches aber ebenfalls dem Hofe zu Wien nicht angestanden hätte; Deme seye nun wie ihme wolle, so ist doch dieses gewieß, daß auch dazumahlen der Reichs-Hof-Rath gesperret worden, und in solchem Zustand biß nach der Crönung des neuerwählten Kaysers verblieben ist.

(*) Nachdeme ich obiges långst zu Papier gebracht, finde ich in der schon mehr allegirten feinen und **ausführlichen Nachricht vom** *Interregno &c. p. 9.* diese Particularien: „Da Ihro Königliche Majestät in Pohlen, bald nach dem Antritt ihres hohen Vicariats, in der an den Herrn „Reichs-Vice-Cantzlar, Grafen von „Schönborn, abgelassenen Antwort eine „Consignation der Proceße und Acten, it. „Commissionen, so in Dero Vicariat gehören, erforderte, haben Se. Excellenz darauf nicht geantwortet, und ob Sie wohl „bald in das Carls-Bad gereiset, hätten „sie doch wenigstens eine Vor-Antwort „oder Vertröstung darauf thun können. „Vielleicht aber haben Sie bey Ihrem „Herrn Vetter, Ihrer Chur-Fürstlichen „Gnaden zu Maintz, sich befragt, und die „Antwort erhalten: Da die Wahl nahe „wäre, könnte es Anstand haben, und man

„die Parthien zur Gedult verweisen. So „ereignete sich auch wegen Extradition der „zu Hamburg versiegelt zuruck gelassenen „Commissions-Acten, an Seiten Dero „anderen Herrn Bruders, gewesenen Kayserlichen-Geheimbden-Raths und Abgesandtens in dem Nieder-Sächsischen „Craiß, nicht minder eine solche Verzögerung, welche der Weigerung nicht ungleich schiene.„ Und wieder *p. 10. seqq.* „Daher ist wohl ehe auf andere Wege, dem „Wercke zu rathen, gedacht worden, nemlich durch den Reichs-Hof-Rath die „Versehung bey der Justiz zu thun. Ob „man nicht dahin füglichen ziehen können, „daß bey Ihrer Königlichen Majestät in „Pohlen des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars Excellenz so fort in dem Notifications-„Schreiben des Kaysers Todesfalls zu allen Diensten und Befehl sich offerirt, solches erhellet aus folgenden, da der Graf „von Wackerbarth relationiret, wie einige „derer Herrn Reichs-Hof-Räthe gerne „gesehen hätten, wann es möglich gewesen, „daß beede hohe Herrn Reichs-Vicarii, „an statt der Vicariats-Hof-Gerichte, besagten Reichs-Vice-Cantzlarn, Reichs-„Hof-Raths-Præsidenten, und einigen „choisirten Reichs-Hof-Räthen, die Justiz-„Sachen anvertrauet, und mit Ihrer „Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maintz Erlaubnus, einige geschickte Subjecta aus der

Reichs-

„Reichs-Cantzley zu Wien mit gebraucht
„hätten. Man erinnert sich der schon An.
„1612. aufgeworffenen Frage wiederum:
„Ob nicht, wie zu Wetzlar das Cammer-
„Gericht eine gemeinschafftliche Vicariats-
„Expedition, also auch das Vicariats-Hof-
„Gerichte insgesammt zu Wien erigirt wer-
„den könte. Dann der Vorschlag war An.
„1612. geschehen, auf zween Stadthal-
„ter, einen Sächsischen und einen Pfälzi-
„schen, welche das Vicatiats-Hof-Gerich-
„te dirigiren sollten. Alleine ob dergleichen
„modus und Einrichtung der Vicariats-
„Hof-Justiz zu rathen und practicierlich?
„war jetzo delicater zu beantworten, als in
„vorigen Zeiten, einmal, weil die Stadt
„Wien die Kayserliche Haupt-Residentz
„und aber in denen gesammten Oesterreichi-
„schen Ertz-Hertzogthum und Erb-Lan-
„den, vermöge Kayser Leopolds An. 1695.
„den 18. Apr. an den Reichs-Hof-Rath
„ertheilten Rescripts, ein regierender Ertz-
„Hertzog zu Oesterreich eintzigem Vicario
„des Reichs, die geringste Jurisdiction nicht
„geständig seyn wollen, wovon man An.
„1612. keine Vermuthung gehabt, und nie-
„mand bißhero gewesen, der nur eine wid-
„rige Mine gegen diese Exemtion gemacht,
„und daß solche Ausziehung dem Reiche
„schädlich, angeführet hätte, so muste und
„konnte es fast nicht anderst, als bedencklich
„fallen, bevorab da einseitig oder particula-

„riter keine Expedition beliebet worden, son„dern wie zu Wetzlar (da es einige vor nö„thig achten wollen, weil sie die drey Præ„judicia von An. 1612. 1619. und 1657. „vor sich gesehen,) die Processe unter ge„sammten Namen und Siegel zu verferti„gen kommen sollen, da würde es viel zu „langweilig seyn, die Resolutiones von de„nen Vicariat - Höfen, sonderlich in „Staats - und Kriegs-Sachen, die doch „bey denen weitentlegenen Höfen gesucht „werden müssen, zu erschöpfen und die gleich„wol viel Mangel an der Conformität er„leiden dörffte: Wollte man aber, wie et„wan die Intention zur Facilitirung da„hin gerichtet worden, die Administratio„nem Justitiæ denen Pflichten und Con„scienz derer hierzu niedergesetzten Deputir„ten schlechterdings überlassen, würden die „Stände damit schwerlich zufrieden seyn, „die durch die Urthel, Decreta und Man„data, gravirt würden, und sich Hoffnung „machten, mitiora Vota bey dem Vicario „zu schöpfen.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von des Kaysers Gewalt in Ansehung des Reichs-Hof-Raths.

Innhalt.

§. 1. Der Kayser besetzet den Reichs-Hof-Rath allein. §. 2. *Disponi*ret mit denen Räthen und erlässet sie. §. 3. Der Kayser *attribui*ret sich auch das Recht, dem Reichs-Hof-Rath Gesetze vorzuschreiben. §. 4. Der Reichs-Hof-Rath schwöret dem Kayser allein. §. 5. Der Kayser ist Richter im Reichs-Hof-Rath. §. 6. Wie ferne der Reichs-Hof-Rath demselben *subordini*ret seye? §. 7. Der Kayser *revidi*ret des Reichs-Hof-Raths-Urtheile selbst. §. 8. Reichs-Hof-Rath muß immer an des Kaysers Hof-Lager seyn. §. 9. Der Kayser kan den Reichs-Hof-Rath in Haupt-Sachen nicht veränderen. §. 10. Historie dieser *Clausul*.

§. 1.

Der Kayser besetzet den Reichs-Hof-Rath allein.

Bey diesem höchsten Reichs-Gericht, dem Reichs-Hof-Rath, hat der Kayser eine gantz sonderbahre Gewalt und Autorität, welche sich äuseret, 1. Bey Besetzung des Reichs-Hof-Raths, indeme, wann der Kayser nur das wenige deßhalben in dem Westphälischen Frieden und der Wahl-Capitulation verordnete in Obacht nimmet, so ist ihme übrigens die völlige Bestellung dieses höchsten Reichs-Gerichtes, die Ernennung des Præsidentens, Vice-Præsidentens und der Räthe ꝛc. völlig frey und überlassen. In Kaysers Matthiä Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1617. heist es zwar im Eingang: (1) „Sondern wir haben auch „stracks zu Eingang nächst verwichener Un„serer ersten Reichs-Versammlung, obbe„rührten Unsern Reichs-Hof-Rath, mit „Rath des Ehrwürdigen Johann Schwei„ckarden, Ertz-Bischoffen zu Maintz, des „Heil. Röm. Reichs durch Germanien „Ertz-Cantzlers, Unsers lieben Nevens „und Chur-Fürstens, nach allem Vermö„gen, mit ansehnlichen, tapferen und wohl „qualificirten Personen, in guter Anzahl, „stattlich besetzet.„ Es ist aber nirgend

her

(1) vid. UFFENBACH vom R. Hof-Rath Append. 1. p. 19.

her erweislich, daß solches aus einer Schuldigkeit geschehen seye, wie dann auch in der Vorrede der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1654. sich nichts dergleichen befindet. Der AUTOR Notarum perpetuarum über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung (1) sagt zwar: „In Ordinatione „Matthiæ wird des Chur-Fürsten von „Maintz gedacht, quod in hac Ferdinandea „Ordinatione consulto omissum est, und „ist Wunder, daß Chur-Fürst Joh. „Philipp, bey der Leopoldischen Capitula-„tion Art. 40. darauf nicht reflectirt, da „doch sonst alles so genau gesuchet wor-„den.„ Mich aber nimmt dieses nicht Wunder, sondern der Chur-Fürst wird eben selbst begriffen haben, daß eine solche Prætension nicht zu erweisen wäre. Endlich so haben zwar die Evangelische Stände An. 1664. in ihren Monitis über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu bedencken ausgesetzt: Ob nicht vor die Stände die Præsentation zu begehren seye? (2) Ferner haben sie verlangt, es sollte *Tit. 1. §. 3.* post verba finalia: *referiren* sollen, gesetzt werden: „Massen wir denn bey Bestell- „und Erhaltung dieses Unsers Reichs-„Hof-Raths das Absehen bloß auf der Per-„sonen Qualität, Geschicklichkeit und übri-

(1) *ad h. l.*
(2) vid. HENNIGES *in Meditat. ad Instr. Pac. Specim.* 6. *Mantiss.* 2. *p.* 117.

„ge hiervon erzählte Requisita und auf keine „andere Neben-Respecten, zu richten ernstlich gemeint seynd.„ Es ist aber auch bißhero nichts weiteres darauf erfolget. Der einige Reichs-Vice-Cantzlar, so auch zugleich würcklicher Reichs-Hof-Rath ist, wird von Chur-Maintz præsentirt, wie wir anderwärts hören werden.

§. 2.

Disponirt mit denen Räthen und erläßet sie.

Noch freyere Hände hat 2. der Kayser darinn, daß er aus diesem Collegio die Räthe nach Belieben, mit Beybehaltung ihrer würcklichen Reichs-Hof-Raths-Stelle, zu Commissionen oder Gesandtschafften ꝛc. gebrauchen kan. Wie es dann in der **R. Hof-Raths-Ordn.** *Tit. 1. §. 3.* expresse heist: „Damit sie (Reichs-Hof-„Räthe) nicht allein in Unserem Kayserli-„chen Reichs-Hof-Rath, sondern auch „auf Reichs-Tägen und in anderen zutra-„genden Gelegenheiten, mit Ruhm und „Nutzen mögen gebraucht werden.„ Wie dann würcklich der Kayserliche Con-Commissarius zu Regenspurg, meistens ein würcklicher gelehrter Reichs-Hof-Rath zu seyn pfleget. Ja der Kayser kan gar, nicht nur eintzele Räthe, sondern auch das gantze Collegium, wann und wie er will, dimittiren und mit anderen Personen besetzen, gleichwie dann gemeiniglich ein neuer Kayser, nicht lange nach angetrettener seiner Regierung, das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium zu erlassen, und so dann

gleich-

gleichbalden, oder einige Zeit hernach, widerum, mit ihme anständigen Personen von neuem zu besetzen pfleget. Ein dergleichen Decretum ist folgendes (1):

Von der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrns, wegen, weiland der in GOtt seeligst ruhenden Kayserlichen Majestät, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand des II. Römischen Kaysers, höchstseeligsten Andenckens, hinterlassenen Reichs-Hof-Räthen, samt und sonders in Gnaden anzuzeigen. Es werden sich dieselbige zu erinneren wissen, was massen durch tödtlichen Hintritt jetztgemeldter Ihrer Kayserlichen Majestät, sich ihre obgehabte Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Stell und Functionen geendet haben. Nun erinneren Sich zwar Ihre Kayserliche Majestät gar wohl, was massen höchstgedachter in GOtt allerseeligst ruhender Kayserlicher Majestät, bey dero obgehabten schweren Kayserlichen Regierung, besagte Dero Reichs-Hof-Räthe, bey unterschiedlichen des Heil. Röm. Reichs angestellten Chur- und Fürstlichen Zusammenkünfften, in Dero Erb-Königreich- und Landen gehaltenen Land-Tägen, und anderen

(1) vid. LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Gener.* p. 1116.

deren vorgefallenen wichtigen Geschäfften, mit stetswährenden Fleiß, Sorgfalt und Bemühung, alle getreue, sehr nutzlich und wohlersprießliche Dienste geleistet und erzeiget, daß allerhöchstgedacht in GOtt allerseeligst ruhende Kayserliche Majestät darob ein allergnädigstes Gefallen getragen haben. Demnach aber Allerhöchstgemeldte Kayserliche Majestät, in Reformation dero Kayserlichen Hof-Staat begriffen, und wie dieselbige zu bestellen? in Berathschlag- und Erwegung ziehen thun: Als lassen Dieselbe vorgemeldten nachgelassenen Reichs-Hof-Räthen samt und sonders hiemit in Gnaden anzeigen, daß sie dieselbige ihrer getragenen Reichs-Hof-Raths-Stell- und Functionen, und deswegen obgehabten Pflichten, in Kayserlichen Gnaden entlassen, so denselben durch dis Decret anzudeuten und befohlen worden, und verbleiben höchstgedachte Kayserliche Majestät denselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Deroselben aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel den 24. Martii An. 1637.

Der in GOtt allerseeligst ruhenden Kayserlichen Majestät, weiland Ferdinandi des II. Römischen Kaysers, Christ-mildester Gedächtnus, hinterlassenen gesamten Reichs-Hof-Räthen einzuhändigen.

Ub-

Ubrigens heisset es in Kayser Ferdinands III. Decret d. d. 1637. 15. Apr. „Was „vors Fünffte anbelangt, daß die Reichs- „Hof-Räthe nicht sollen„ (der Chur-Fürsten Begehren nach,) „ad partem mit anderen Commissionen - - distrahirt werden; „Da seynd höchstgedachte Kayserli- „che Majestät resolvirt und entschlossen, „daß mit solchen Commissionen dieselbe weiter nicht beschweret - - werden sollen.„ Und Evangelici verlangten An. 1664. daß die Worte der Reichs-Hof-Raths-Ord. „und in anderen zutragenden Gelegenhei- „ten„ ausgelassen werden sollen, ingleichen, daß §. 13. in fine addirt werden solle: „Und „damit so wol der Reichs-Hof-Raths- „Præsident, als die Reichs-Hof-Räthe, ih- „ren Verrichtungen desto fleissiger abwar- „ten, wollen wir sie nicht allein mit anderen „Functionen und Neben-Chargen, sondern „auch mit Commissionen, allerdings unbe- „laden lassen, auch ihnen dergleichen zu „affectiren und zu übernehmen keinesweges „gestatten.„ Und §. 16. solle an statt: „An- „derer Geschäffte und Commissionen„ gesetzet werden: „In erheblichen Verhinder- „nüßen.„

§. 3.

3. Haben die vorige Kayser dem Reichs-Hof-Rath jederzeit die Ordnungen, wornach dieses Reichs-Gericht sich zu richten habe

Der Kayser attribuirt sich auch dem Reichs-

Hof-Rath Gesetze vorzuschreiben.

habe, allein fürgeschrieben, wie noch Ferdinandus III. mit der heutigen Tages üblichen Reichs-Hof-Raths-Ordnung gethan hat: Ja es haben selbst Ihro jetztregierende Kayserliche Majestät in An. 1714. dem Reichs-Hof-Rath, ohne Zuthun des Reichs, eine Neben Ordnung fürhalten und zu observiren anbefehlen lassen, es wird aber ein andermal, beliebt es GOtt, davon gehandelt werden: Ob und wie ferne die Reichs-Stände damit zu frieden seyen?

§. 4.

Der Reichs-Hof-Rath schwöret dem Käyser allein.

4. Der Reichs-Hof-Rath schwöret dem Kayser allein. **Reichs-Hof-Raths-Ordn.** *Tit. 1. §. 15.* „Und weilen dann „allein Uns, als Römischen Kayser, viel „berührte Unser Præsident und Reichs-„Hof-Räthe mit einem theuren Eyd verbunden rc.„ Wie es dann auch *Tit. 7. §. 21.* in dem Eyd der Reichs-Hof-Räthe nur heist: „Ich N. gelobe und schwöre dem „Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn (Nomen Sac. Cæs. Maj.) Römischen „Kayser, auch zu Hungarn und Böhaimb rc. „König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich rc. „meinem Allergnädigsten Herrn, getreu, „gehorsam und gewärtig zu seyn. rc.„ In der R. Hof-Raths-Ordn. Kaysers Matthiä *Tit. 2. §.* **Und weil uns denn rc.** stehet: „Und dem H. Reich„ es ist aber solches hernach aussengelassen und dafür gesetzt

setzt worden: „Allein Uns, als Röm. Kaysern.„ Aber die Evangelische Stände verlangten in ihren Montis de An. 1664. es solle hinzu gesetzet werden: „Und dem Heil. „Reich.„ Ubrigens ist dieser Materie auch noch beyzufügen, der §. *17. Tit. 1.* der **Reichs-Hof-Raths-Ordn.** „Hergegen wollen wir sie, Unsern Reichs-Hof-„Raths-Præsidenten und Räthe, ihrer Eyd „und Pflichten, damit sie uns (ausserhalb „der Reichs-Hof-Raths-Sachen,) verwandt, in Krafft dieser Ordnung hiemit er-„lassen haben, auf daß sie frey und unge-„scheut, und ohn alle Gefahr, allein der pur „lauteren Gerechtigkeit gemäß, männiglich „in allen Sachen ein unpartheyisch Recht „und Urthel, ihrem Eyd gemäß, schöpfen „und sprechen mögen.„

§. 5.

5. Ist der Kayser selbsten des Reichs-Hof-Raths obristes Haupt und Richter. **Reichs-Hof-Raths-Ordn.** *Tit. 1.* §. *1.* „Unser Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, „dessen obristes Haupt und Richter allein „wir, und ein jeder Römischer Kayser selbst „ist.„ Daher auch die Supplicæ nicht, wie bey dem Cammer-Gericht, an den Cammer-Richter, also hier an den Præsidenten, sondern an den Kayser selbsten, gerichtet werden; Wie auch deßwegen der Kayser, wann der Reichs-Hof-Rath angegriffen wird, es als sich selbsten geschehen ansiehet.

Der Kayser ist Richter im Reichs-Hof-Rath.

Ubri-

Ubrigens mercket jemand (1) bey voriger Stelle an: Hæc additio nova est; in anterioribus enim non invenitur, nisi obiter in Matthiæ Ordinatione Tit. 4. zu desto mehrern Ehren.

§. 6.

Wie ferne der Reichs-Hof-Rath demselben subordinirt seye?

Weilen aber einer Seits der Reichs-Hof-Rath ein höchstes Reichs-Gericht, anderer Seits hingegen der Kayser dessen obristes Haupt und Richter genennet wird, so fragt es sich: Wie weit also, bey diesen Umständen, sich die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths in Ansehung des Kaysers erstrecke? oder deutlicher: Wie ferne sie demselbigen subordiniret seye? Hierauf nun dienet zur Nachricht, daß der Reichs-Hof-Rath in allen und jeden keine sonderbahre Bedencklichkeit mit sich führenden Causis, sie mögen antreffen, wen und was sie wollen, Krafft der von dem Kayser ihme überlassenen Autorität, ohne weitere An- oder Ruckfrage bey dem Kayser, spricht, und die Judicata zu der Execution bringt, nur daß der Kayser alles, was nicht in Forma Decreti, Sententiæ oder Extractus Protocolli, expediret wird, eigenhändig unterschreibt, und zuweilen dem Kayser von ein- oder anderem durch den Reichs-Hof-Rath blosse Notification gegeben wird. In wichtigen Causis hingegen, oder wo sich son-

(1) AUTOR *Notar. perpet. ad Ord. Jud. Imp. Aul.*

sonsten zu Anfang in dem Fortgang, oder zu End eines Proceßes bedenckliche Umstände äusseren, beschliesset der Reichs-Hof-Rath nichts, sondern bringet das Factum und merita causæ zu Papier, und hänget sein Gutachten an, das Decisum selbsten dem Kayser überlassend, welches ein Reichs-Hof-Raths-Gutachten, oder Votum ad Imperatorem, genennet wird, von welcher Materie ich aber anderswo ex professo und ausführlich zu reden gedencke. Nur gehöret der wichtige Stritt hieher: Ob und wie ferne der Kayser dergleichen von dem Reichs-Hof-Rath an ihn gebrachte Sachen in seinem Geheimen Rath vornehmen und entscheiden könne, oder aber einige Personen aus dem Reichs-Hof-Rath darzu zu ziehen verbunden seye? Die Historie dieser Controvers habe ich anderswo (1) weitläufftig erzählet, das punctum Juris aber in dem oben befindlichen Bedencken, (so ich vor zimlichen Jahren aufgesetzt,) untersucht, wohin ich den Leser verweise.

§. 7.

Der Kayser revidirt des Reichs-Hof-Raths Urtheile selbst.

6. Zeiget sich die Autorität des Kaysers bey dem Reichs-Hof-Rath darinn, daß die Gravamina wider die daselbst gefäll-

O te

(1) In dieser vermischt. Schrifft. aus dem Teutsch. Staats-Recht. Part. 1. p. 472. seqq.

te Urtheile nicht an die Stände des Reichs, oder deren Deputirte, (wie bey dem Cammer-Gericht,) sondern allein an den Kayser, oder eigentlich den in dessen Namen Recht sprechenden Reichs-Hof-Rath, gebracht werden können und dörffen, wie in meinem Tractat von dem Remedio Supplicationis vel Revisionis (1) mit mehrerem zu sehen ist.

§. 8.

Reichs-Hof-Rath muß immer an des Kaysers Hof-Lager seyn.

Endlichen so zeiget sich die besondere Autorität des Kaysers über den Reichs-Hof-Rath auch darinnen, daß dieser letztere sich immer an dem Kayserlichen Hof-Lager aufhalten, und dahero, wo der Kayser seine Residenz auf eine Zeitlang veränderet, demselbigen auch zu folgen sich bequemen muß, wovon ein andermal mit mehrerem wird gehandlet werden.

§. 9.

Der Kayser kan den Reichs-Hof-Rath in Haupt-Sachen nicht veråndern.

Jedoch hat der Kayser in der Wahl-Capitulation *Art.* 16. zugesagt, daß er kein altes Reichs-Gericht, und also auch den Reichs-Hof-Rath, nicht veränderen wolle. Wahl-*Capitul. d. Art.* „Wir „sollen und wollen auch kein altes Reichs-„Gericht verändern, - - - es wäre dann, „daß Wir mit Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-

(1) *Tom.* 2. meiner *Miscellan. Jurid. Histor.*

„den, solches auf einem allgemeinen Reichs-„Tag für gut befunden.„ Doch man siehet wohl, und lehret es auch die Observanz, daß hier nur eine Haupt- und solche Veränderung verstanden werde, welche in denen wesentlichen Stücken des Reichs-Hof-Raths ein anderes machte.

§. 10.

Es ist aber, daß wir auch dieses bemercken, solche in der Wahl-Capitulation befindliche Clausul von denen Weltlichen Fürsten in Monitis ad Project. Capitulat. perpetuæ de An. 1664. auf die Bahn gebracht worden, nur daß man daselbst gesetzet: „Es wäre dann, daß Chur-Fürsten ꝛc.„ und also des Kaysers darinnen nicht gedacht. Besagte Weltliche Fürsten waren zwar parat von diesem Monito abzugehen, indeme sie sagten: Es seye zwar an sich selbsten Juris, und werde zu vernehmen seyn, ob die Herrn Geistliche diesem Monito annoch statt zu geben belieben, solte es aber Difficultæten geben, so möchte die Insertion wohl so nöthig nicht seyn, angesehen, nebst der vorhin aus denen Reichs-Constitutionen bekannten Reichs-Observanz das Instrumentum Pacis dißfalls, und daß in dergleichen negotiis ohne der Stände Consens nichts anzuordnen,

Historie dieser Clausul.

klare Maaß gebe. (1) Alleine die Geistliche Fürsten bewilligten, daß dieses Monitum dem Project mit eingeruckt werde. (2) Nur wurde hernach an statt: „Es „wäre dann, daß Chur-Fürsten rc.: gesetzet: „Es wäre dann, daß er mit Chur-Fürsten rc. wobey es dann auch verblieben.

Das dritte Capitel.

Von Zeit und Ort, da der Reichs-Hof-Rath gehalten wird, auch dessen Ferien.

Innhalt.

§. 1. Der Reichs-Hof-Rath wird an des Kaysers Hof-Lager gehalten, und folget demselben. §. 2. Desgleichen die Agenten. §. 3. Der Reichs-Hof-Rath folget dem Kayser nicht 1. ausser denen Teutschen Gräntzen. §. 4. 2. Wann der Kayser sich nicht weit hinweg begibt. §. 5. 3. Auch sonsten zuweilen. §. 6. Der Reichs-Hof-Rath folgt zuweilen dem Kayser, und wird doch nicht an dem Kayserl. Hof-Lager gehalten. §. 7. Mit denen Expe-

(1) vid. HENNIGES *l. c. Mantiss.* 2. *p.* 1050.
(2) IDEM *Mantiss.* 3. *p.* 1061.

Expeditionen richtet man sich nach dem Ort des Auffenthalts des Kaysers, nicht des Reichs-Hof-Raths. §. 8. Reichs-Hof-Rath wird in der Kayserlichen Burg, oder doch in der Nähe, gehalten. §. 9. In dem Reichs-Hof-Raths Zimmer. §. 10. Was auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel vorhanden seyn solle? §. 11. Der Reichs-Hof-Rath wird wöchentlich viermahl gehalten, und wann? §. 12. wann Feyertäge einfallen, wie es dann gehalten werde? §. 13. Der Rath kommt regulariter nur Vormittags zusammen. §. 14. Raths-Stunden. §. 15. Die Räthe sollen sich von dem Erscheinen nichts abhalten lassen. §. 16. Und nicht zu spat kommen. §. 17. Der Rath solle gleich angehen. §. 18. Die Zeit zu nichts anderes verwendet werden. §. 19. Der Rath solle 3. Stunden dauren §. 20. Ferien des gantzen Reichs-Hof-Raths. §. 21. Und dessen einzeler Membrorum. §. 22. Feyerung der zwischen Catholischen und Evangelischen Discrepanten Festen.

§. 1.

Der Reichs-Hof-Rath wird regulariter, wie ich schon zu End des vorigen Capitis erinnert, an dem Ort gehal- *Der Reichs-Hof-Rath wird ge-*

des Kaysers Hof-Lager gehalten, und folget demselben.

gehalten, da sich der Kayser aufhält; R. H. R. O. *Tit.* 1. §. „ Alle diese 18. Personen (Reichs-Hof-Räthe) „ sollen unserem Kayserlichen Hof je und allezeit, welcher Orten derselbig gehalten wird, nachfolgen. „ (1)) Wo also der Kayser seine Residentz auf einige Zeitlang an ein anderes Ort verleget, so folget ihm das Reichs-Hof-Raths-Collegium auch dahin, dahero auch denen an Partheyen erlassenden Citationen inseriret wird: **An unserm Kayserlichen Hof, was End derselbe alsdann seyn wird.** Wie dann solche Exempel, da der Reichs-Hof-Rath denen Kaysern auf Reichs-Tägen, nach Prag, in Fluchten und sonsten, nachgefolget, gar häuffig und bekannt seynd, also keiner Ausführung nöthig haben.

§. 2.

Desgleichen die Agenten.

Die Reichs-Hof-Raths Ordnung sagt *Tit.* 7. §. 5. selbst, daß die Agenten, „ Unserm Kayserlichen Hof, je und allezeit, „ welcher Orten derselbe gehalten, und unser Reichs-Hof-Rath sich dabey befinden wird, nachfolgen, und ohne Erlaubnus und Substitution eines anderen von „ dannen nicht abscheiden sollen. „ Es wird auch auf solchen Fall, wann nemlich der Reichs-

(1) In Kayser Ferdinands I. Ordnung hiesse es: wo der Kayser eine Zeitlang sein beharrliches Hof-Lager haben würde.

Reichs-Hof-Rath mit dem Kayser an einen andern Ort verrucket, denen Reichs-Hof-Raths-Agenten allemahl per Decretum, und zuweilen unter Straf etlicher Marck Silbers, anbefohlen, dem Reichs-Hof-Rath zu folgen, welche Straf auch von denen, die dergleichen Befehl nicht nachkommen, exequiret wird, wie diese Decreta bezeugen: (1)

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen allen und jeden bey Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, und haben dieselbe schon vorhin die gute Wissenschafft, welcher Gestalt, als nächst-verwichen der löbl. Reichs-Hof-Rath zu Prag aufgehoben worden, auf allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. Befelch derselbe hinwiederum, auf den 18. und hernach 20. nächst verwichenen Monats Julii allhero nacher Wels verlegt und beschrieben worden, solcher auch nunmehro die gewöhnliche Raths-Sessiones würcklich wieder angetretten habe. Wann aber dabey beobachtet worden, daß ermeldter Reichs-Agenten und Procuratoren sich darzu annoch wenig einfinden; als wird ihnen samt und sonders hiemit ernstlich, bey unausbleiblicher

(1) *UFFENBACH* vom R. Hof-Rath. *Append.* 2. *p.* 17. *seqq.*

Straff, und gestalten Sachen nach bey Suspension ab officio, gemessen anbefohlen, daß sie ihrer Pflicht gemäß, und zu schuldigster Beobachtung ihrer Partheyen, sich inner Frist drey Wochen, vom Tag der Publication gegenwärtigen Decrets an zu rechnen, ohnfehlbarlich einfinden sollen, als welchen, wann sie bey ausstehender Contumacia an den Granitz-Stellen sich bey der Ober-Oesterreichischen Landes-Hauptmannschafft um einen gewöhnlichen Paß gebührend anmelden werden, solche alldort, gemachter Anstalt nach, unweigerlich erfolgen werden. Darnach sie sich zu richten wissen werden. Signatum in Welß, unter aufgedrucktem Kayserlichem Secret-Insigel den 12. Aug. Anno 1680.

(L.S.)

Vt. Hanß Heinrich Freyherr von Herwart.

Christoph Beuer

VOn der Römisch Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen allen und jeden bey Dero löbl. Reichs-Hof-Rath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit anzuzeigen: welcher gestalt wahrgenommen worden, daß dem jüngst den 12. Aug. ergangenen Kayserl. Decreto, worin-

worinnen samt und sonders ernstlich anfohlen worden, bey unausbleiblicher Straf, und gestalten Sachen nach bey der Suspension ab officio, ihrer Pflicht gemäß, und zu schuldigster Beobachtung ihrer Partheyen, Sachen und Angelegenheiten, inner Frist drey Wochen, vom Tag der Publication sothanen Decrets anzurechnen, bey dem löblichen Reichs-Hof-Rath zu Wels sich ohnfehlbarlich einzufinden, als welchem, wann sie bey ausstehender Contumacia an den Granitz-Stellen sich bey der Ober-Oesterreichischen Lands-Hauptmannschafft um ein gewöhnlichen Paß gebührend anmelden würden, solcher alldort gemachter Anstalt nach, unweigerlich erfolgen solte, von etlichen Agenten und Procuratoren schuldigst nicht nachgelebt worden seye, so allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät zu grossem Mißfallen gereichet, derowegen diejenige, so auf obermeldes Decretum in dem darinn bestimmten Termin nicht erschienen, noch ihres Ausbleibens halber behörige Entschuldigung eingeschicket haben, in eine Straff 3. Marck Silbers hiemit würcklich condemniret, so dann ihnen à dato dieses anderweiten Kayserlichen Decrets ein nochmahliger Terminus von 3. Wochen, sich allhier ohnfehlbar einzufinden, sub pœna dupli angesetzt, dem Thürhüter auch, erwähnte Straf bey jedes Ankunfft alsobal-

den einzufordern, anbefohlen seyn solle. Signatum in Wels den 6. Sept. Anno 1680.

(L.S.)

Georgius von Windischgrätz.

Frantz Martin Menßhengen.

VOn der Römisch Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, wegen allen und jeden bey Dero Reichs-Hof-Rath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach erst allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolvirt, daß die bißhero zu Wels gehaltene Reichs-Hof-Raths-Sessiones auf den 11 dieses Monats Martii sich endigen und geschlossen, hingegen den 18. ejusdem wiederum zu Wien angetretten werden sollen: Als wird denenselben samt und sonders hiemit gnädigst anbefohlen, daß ein jeder in besagtem Wien zu rechter Zeit, seiner Pflicht gemäß, zu Beobachtung seiner Partheyen Nothdurfft, sich ohnfehlbar wiederum einfinde und daselbst erscheine. Signatum zu Lintz unter allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedrucktem Secret-Insigel den 10. Mart. Anno 1681.

(L.S.)

Vt. Sebastian Wunibald Erb-Truchseß, Graf zu Zeil.

Frantz Martin Menßhengen.

Von

VOn (2) der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen Dero sämtlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratoren in Gnaden anzuzeigen. Demnach erst allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät Sich allergnädigst entschlossen, mit der Kayserlichen Hof-Staat eine Zeitlang zu Lintz aufzuhalten, und alsofort Dero löbl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in der Nähe nacher Wels zu verlegen, zu dem Ende auch zu Transportirung der Acten und Cantzley dahin aus Dero Residentz-Stadt Wien bereits behörigen Befehl ergehen lassen: Als wird solches denen sämtlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratoren mit dem allergnädigsten Befehl hiemit angedeutet, daß selbige sich längstens zu Ende dieses lauffenden Monats Octobris zu erst-besagtem Wels bey löbl. gedachtem Kayserlichem Reichs-Hof-Rath, bey Vermeidung vier Marck Silbers, ohnfehlbar einfinden, und ihrer Principalen Nothdurfft beobachten; deme sie dann gehorsamst nachzukommen wissen werden. Signatum zu Scharding den 5. Octobr. 1683.

(S.L.)

Hanß Heinrich Freyherr von Herwarth.

Frantz Martin Menßhengen.

Von

(2) *LUNIGS* Reichs-Archiv *Part. Gener. Contin. II. p.* 1171.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, wegen denen von Wels der Zeit noch abwesenden Reichs-Hof-Raths-Agenten, (ausser derjenigen, welche pro prorogatione angeruffen, und darauf verbescheidet worden,) hiemit anzuzeigen: Demnach dieselbe aus dem 5. Octobr. nächsthin datirt, zu Scharding angeschlagenen, ihnen auch sonsten in particulari intimirten Kayserlichen Decreto mit mehrerem zu vernehmen gehabt, welcher gestalt Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät sich allergnädigst entschlossen, Dero Reichs-Hof-Rath nacher Wels zu verlegen, zu dem Ende auch und zu Transportirung der Acten und Cantzley dahin, aus dero Residentz-Stadt Wien bereits behörigen Befehl ergehen lassen, und dabey sämtlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratoren bey Straf vier Marck Silbers anbefohlen, längstens zu End erstgedachten Monaths Octobris in besagtem Wels unfehlbar sich einzufinden, und ihrer Principalen Nothdurfft zu beobachten, sie aber solchem gehorsamlich nicht nachgelebet, sondern biß dahero noch nicht erschienen, und also in die Straf der vier Marck Silbers würcklich gefallen seynd: Als werden sie sämtlichen, und ein jeder der Abwesenden insonderheit, darein erkläret, mit weiterem gnädigsten Befehl, solche dem der Zeit angesetzten

Reichs-

Reichs-Hof-Raths-Thürhüter inner drey Wochen ohnfehlbar zu bezahlen, sub pœna dupli, daferne sie solchem nicht nachkommen, oder auch inner jetztgemeldtem Termin der drey Wochen, von Affigir- und Publicirung dieses an zurechnen, sich bey dem Reichs-Hof-Rath nicht einfinden werden, welcher Termin und Strafe auch, nemlich inner drey Wochen allhier zu erscheinen, denenjenigen angesetzet wird, welche um Prorogation durch Memorialien bey löblich gedachtem Kayserlichen-Reichs-Hof-Rath darzu angeruffen haben. Darnach sie sich dann zu richten und für weiterer Straf sich zu hüten wissen werden. Signatum zu Wels den 8. Sept. 1683.

(L.S.)

Hanß Heinrich Freyherr von Herwarth.

Frantz Martin Menßhengen.

VOn der Römisch Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, wegen denen sämtlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratoren hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach erst-allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Maiestät sich allergnädigst entschlossen, mit der gantzen Hof-Staat nächst-kommenden dritten Augusti sich von hier wieder nach Wien zu bege-

begeben, und daselbst hinführo zu rendirẽ, dabenebenst resolvirt, daß nicht weniger der löbl. Reichs Hof-Rath dahin sich gleichfalls verfügen, die Raths-Session aber zu Wels bis auf den fünfften erst-besagten Monats Augusti continuiren, hingegen am Ende desselben Monats Augusti zu Wien wiederum ihren Anfang ohnfehlbar nehmen sollen: als wird solches denen sämtlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten und Procuratoren mit dem gnädigsten Befehl hiemit angedeutet, daß selbige zu End mehr besagten Monats Augusti zu ersterwähntem Wien bey gedachtem löbl. Reichs-Hof-Rath ohnfehlbar sich einfinden, und ihrer Principalen Nothdurfft beobachten. Deme sie gehorsamlich nachzukommen wissen werden. Signatum Lintz unter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedrucktem Secret-Insigel den 11. Jul. Anno 1684.

(L. S.)

Sebastian Wunibald Erb-Truchseß, Graf zu Zeil:

Frantz Martin Menßhengen.

§. 3.

Der Reichs Hof-Rath folget dem Kayser nicht, 1. ausser des

Jedoch geschiehet es auch manchmahlen, daß der Reichs-Hof-Rath dem Kayser, ob er auch gleich auf eine Zeitlang hinweggehet, dannoch nicht folget, und dieses 1. Wann der

der Kayser sich ausserhalb denen Gräntzen des Römischen Reichs begiebet, e. g. auf die eine kleine Tag-Reise von Wien entfernte Ungarische Orte Preßburg und Oedenburg; dann solchen Falls existiret der Casus, und obtiniret die Disposition der neuesten Wahl-*Capitulation Art. 16.* „Wir „sollen und wollen auch keinen Stand oder „Unterthanen des Reichs, zu Rechtferti„gung ausserhalb dem Reich Teutscher Na„tion heischen und laden, oder auch wegen „der Lehens-Empfängnus dahin zu kom„men, begehren, sondern vornehmlich in„nerhalb dessen, sie alle und jede, laut der „güldenen Bull, der Cammer-Gerichts„Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze, „zur Verhör- und Ausführung ihres „Rechts kommen und entscheiden lassen.„ Ob aber Böhmen und Prag inn- oder ausserhalb dem Römischen Reich gelegen seye? darüber hat man wohl ehedessen gestitten, doch nachdeme Anno 1708. der Nexus zwischen Teutschland und Böhmen, auf das neue redintegrirt worden ist, wird wohl niemand mehr zweiflen, daß der Reichs-Hof-Rath auch in Böhmen könne gehalten werden.

nen Teutschen Gräntzen.

§. 4.

Zweytens, pfleget der Reichs-Hof-Rath dem Kayserlichen Hof nicht zu folgen, wann solcher sich nicht weit von dem Ort hinweg begiebet, wo er vorhero gewesen,

2. Wann der Kayser sich nicht weit hinweg begibet.

sen, ex gr. wann sich der Kayser in Laxenburg oder einem oder andern nur auf ein oder etliche Stunden oder Meilen von Wien gelegenen Kayserlichen Lust-Schlössern aufhält, es währe solches, so lange es wolle, so bleibet der Reichs-Hof-Rath in Wien und die Reichs-Ministri reisen, wann der Kayser ihrer in Reichs-Sachen nöthig hat, ab und zu, ausser daß der Reichs-Vice-Cantzler meistens um den Kayser bleibt.

§. 5.

3. Auch sonsten zuweilen.

Drittens geschiehet es auch wohl, daß wann auch der Kayser weit hinweg, und wohl gar auf zimliche Zeit, gehet, doch der Reichs-Hof-Rath zuruck bleibet, vielleicht die grosse auf den Transport gehende Unkosten, und die Mühe, die freye Quartiere für die Reichs-Hof-Räthe anzuschaffen 2c. zu vermeiden, wie solches An. 1723. geschehen, da der Kayser länger dann ein halb Jahr in Prag, der Reichs-Hof aber in Wien ware; doch gienge der Herr Præsident und Herr Reichs-Vice-Cantzlar mit dem Kayser, wie auch der Herr Reichs-Hof-Rath Graf von Hardegg; ab- und zureiseten die Reichs-Hof-Räthe Grafen von Kuffstein, Hamilton und Trautson; mit geheimen Expeditionen reiseten ab und zu, die Herrn Reichs-Hof-Räthe von Langenbach, von Hilleprand, von Binder, und einige Officianten aus der Cantzley, Teutsch und Lateinischer

scher Expedition, das übrige Corpus aber bliebe, wie gedacht, in Wien.

§. 6.

Der Reichs-Hof-Rath folgt zuweilen dem Kayser, und wird doch nicht an dem Kayserlichen Hof-Lager gehalten.

Es begibt sich auch, daß, wann schon der Reichs-Hof-Rath dem Kayser würcklich folget, doch solcher nicht eben an dem Ort gehalten wird, oder gehalten werden kan, wo sich der Kayser befindet. Ein Exempel davon haben wir, An. 1680. und An. 1683. gehabt. Da Kayser Leopold sich in Lintz, der Reichs-Hof-Rath aber 4. Meilen davon, zu Wels, aufhielte. (1)

§. 7.

Mit denen Expeditionen richtet man sich nach dem Ort des Aufenthalts des Kaysers, nicht des Reichs-Hof-Raths.

Wann aber solcher gestalten der Kayser und der Reichs-Hof-Rath sich an zweyen unterschiedlichen Orten befinden, so werden alle Reichs-Hof-Raths-Expeditiones nicht nach dem Ort, da sich der Reichs-Hof-Rath, sondern da sich der Kayser aufhält, datirt, e. g. nicht Weltz, sondern Lintz; Es seye dann, daß der Kayser etwan nur ein oder gar wenige Tage von dem Ort, da er sonst eine Zeitlang residiret, hinweg ist, dann solchen Falls richtet man sich in denen Expeditionen nach diesem letzteren, und nicht nach dem Ort, wo der Kayser würcklich gewesen.

P §. 8.

(1) Siehe oben. §. 2.

§. 8.

Reichs-Hof-Rath wird in der Kayserlichen Burg, oder doch in der Nähe, gehalten.

Ist aber der Reichs-Hof-Rath mit dem Kayser an einem Ort, solle solcher Rath jederzeit, wann es seyn kan, in des Kaysers Burg oder Schloß selbsten, oder da solches impracticabel, doch in der Nähe desselben, gehalten werden. R. H. R. Ordn. *Tit. I. §. 10.* „Zu desto mehreren Ehren aber und Reputation dieses unsers Kayserlichen Reichs-Hof-Raths solle demselben allwegen in Unserem Kayserlichen Hof-Lager sonderlich darzu verordnet bequeme Zimmer, in unserer Kayserlichen Residentz, oder, so es der Gemach halber nicht seyn kan, an andern gelegenen und nahenden Orten, eingeraumet, darinnen alle vorfallende Justiti- und Parthey-Sachen gehandelt werden.„ Wie es dann in Wien, als der ordinairen Kayserlichen Residentz, bekannter Massen würcklich also gehalten wird, indeme der Reichs-Hof-Rath in der Kayserlichen Burg, rechter Hand des Eingangs, in der neuerbauten prächtigen Reichs Cantzley, seine Zimmer und Versammlung hat.

§. 9.

In dem Reichs-Hof-Raths-Zimmer.

In diesen Zimmern, und sonst nirgends, solle der Reichs-Hof-Rath gehalten werden: „R. H. Raths-Ordn. *Tit. I. §. 11.* „In der Raths-Stube sollen die Reichs-Hof-Räthe erscheinen„ und ibid. §. 14.

„Es

„ Es solle auch Relation und Erörterung „ anderstwo nicht, als in der gewöhnlichen „ Reichs - Hof - Raths - Stuben, keines „ Weegs aber in andern Privat - Orten, „ vorgenommen, weniger geschlossen werden, „ Und obwohlen tempore Ferdinandi II. wegen Unpäßlichkeit des Reichs-Vice-Cantzlars von Strahlendorff gar offt bey demselben Reichs - Hof - Rath solle seyn gehalten worden, (*PORTNER in Not. ad Ordinat. Jud. Imper. Aul. Tit. 1. §. 14. not. 3. p. 24.*) so geschiehet doch solches heutiges Tages nicht mehr, es mag kranck seyn, wer da will: Wie dann auch die in der Reichs-Hof - Raths - Stuben vorhandene und offt nöthig habende alte Protocolla, Bücher u. d. sich nicht wohl transportiren lassen.

§. 10.

„ So sollen auch unsere Käyserliche „ Wahl-Capitulation, alle Reichs Abschied, „ Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- „ und Oßnabrückischer Friedens-Schluß, „ Reichs-Matricul, Concordata Nationis Germanicæ, Corpus Juris Civilis & Canonici, und „ der Stände Privilegia, auf der Reichs- „ Hof-Raths-Tafel, damit man sich deren „ in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden seyn, und von selbiger nicht verrucket werden. „ R. Hof-Raths-Ordn. *Tit. 7. §. 24.*

Was auf der Reichs-Hof Raths Tafel vorhanden seyn solle?

§ 11.

Der Reichs-Hof-Rath wird wöchentlich 4. mal gehalten, und wann?

Von der Zeit heisset es in der R. Hof-Raths-Ordn. *Tit. I. §. 11.* „In der „Raths-Stuben sollen die Reichs-Hof-„Räthe jedesmals und so offt sie der Præ-„sident wird erfordern lassen, erscheinen.„ De Praxi wird der Reichs-Hof Rath wöchentlich ordinarie viermahl gehalten, nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, der Mittwoch und Samstag aber, an welchen Tägen die Posten in Wien abgehen, seynd regulariter frey, welches auch der Reichs-Hof Raths-Ordnung gemäß ist. R. H. R. *O. Tit. I. §. 13.* „Je-„doch mag der Præsident, wann die Noth-„durfft nicht ein anderes erforderet, (so zu „desselben Ermessenheit gestellet) zwey Tag „in der Wochen hievon aussetzen - - damit „also wöchentlich zum wenigsten viermahl „Rath gehalten werde.„

§ 12.

Wann Feyer-Täge einfallen, wie es dann gehalten werde?

Daferne aber auf einen oder etliche Tage der Wochen Feyertäge einfallen, welche allenthalben gefeyret werden, wie auch, wann wegen einfallender Fastnacht einen Tag nicht zu Rath gegangen worden, so wird zwar der Rath an solchen Tag oder Tägen nicht, hingegen dafür, wo nur ein dergleichen Feyertag celebriret worden, an einem der Befreyten, oder, da es mehrere gewesen, an beyden sonst Raths-freyen Tägen gehaltẽ, so auch der Reichs-Hof-Raths-Ordnung

gemäß

mäß ist. R. H. R. O. *l. c.* „ Es wäre „ dann, daß ausser jetzo benannter zweyer „ Tagen sonsten in der Wochen ein oder „ mehr offentlich und gebottene Feyertäge „ einfallen thäten, alsdann solle der Præ„sident an gemeldten zweyen Tägen dafür „ zu Rath ansagen lassen. „ Ja ich habe gefunden, daß ein gewisses Reichs-Hof-Raths-Conclusum sogar am Sonntag ausgefallen ist, und also, weilen periculum in mora mag gewesen seyn, der Reichs-Hof-Rath sich dieser Sach halben selbst am Sonntag muß versammlet haben.

§. 13.

Der Rath kommt regulariter nur Vormittags zusammen.

Der Rath wird ferner nur Vormittags gehalten, es seye dann, daß so pressante Sachen auf dem Tapis wären, daß auch den Nachmittag derenwegen zusammen zu kommen nöthig wäre. R. H. R. Ordn. *Tit. I.* §. *11.* „ Ordinaire zu Morgens, und so „ offt es die Nothdurfft erfordert, auch „ Nachmittags. „ So aber offt in vielen Jahren nicht zu geschehen pfleget: PORTNER *ad h. l* sagt: (hoc semel memini,) hingegen werden Nachmittags die Reichs-Hof-Raths-Commissiones e. g. ad tentandam amicabilem compositionem u. d. gehalten.

§. 14.

Raths-Stunden.

Die Stunden, wann der Rath angehen solle, zu determiniren, ist dem Præsidenten frey gestellet. R. H. Raths-Ordn. *Tit.*

 I. §. 11.

I. §. 11. „ Zu der bestimmten Stund, (mit „ deren Ansagung der Præsident gleichwohl „ die Gelegenheit der Jahres-Zeit observi- „ ren solle, damit nemlich in dem Somer et- „ was früher in und aus dem Rath gegan- „ gen werde) &c. „ Anjetzo pfleget der Reichs Hof Rath Sommers um 8. Winters um 9. Uhr anzugehen, doch kommet es auf Herrn Præsidentens Belieben und Determination an, wann der Anfang gemacht werden solle, um 8. oder 9. Uhr in den Rath zu gehen, also, daß dieses keine gewisse Zeit hat. Von seiner Zeit meldet PORTNER: Antehac perinde æstivis ac hybernis horis octava matutina inceptum & undecima finitum. An. 1687. vero inceptum est hora nona usque ad duodecimam, & nunc incipitur hora nona & plerumque circa horam primam finitur.

§. 15.

Die Räthe sollen sich von dem Erscheinen nichts abhalten lassen.

Die Reichs-Hof-Räthe sollen sich von dem Erscheinen bey Rath nichts abhalten lassen. R. Hof-Raths-Ord. Tit. I. §. 11. und §. 12. „ wofern aber einer oder der ander „ diesem nicht nachkommen, und entweder „ ohne vorgehende, rechtmäßige billiche und „ erhebliche Entschuldigung gegen dem Præ- „ sidenten gar ausbleiben, oder ohne sonde- „ re Ursachen, zumal über besagtes Præsi- „ denten Warnung und Ermahnung, öff- „ ters erst nach der angesagten Stund er-

schei-

„ scheinen würde; solle alsdann solches vom „ Præsidenten Uns gebührlichen angezeigt „ werden, und gedencken wir solches nicht „ zu gedulteen, sondern, damit die Beför- „ derung der Sachen nicht eben an dem „ Unfleisse erwinden müsse, mit Ernst abzu- „ stellen. „

§. 16.

In Kayser Ferdinands III. Decret an den Reichs - Hof - Rath d. d. 1637. heist es: „ Dabey dann auch Allerhöchst - gedachte „ Kayserliche Majestät allergnädigst anbe- „ fohlen, daß die Herren Räthe die in der „ Reichs Hof - Raths - Ordnung bestimmte „ Stunde fleißig halten, und nicht zu spat „ kommen sollen. „ (1) und nicht zu spat kommen.

§. 17.

Die Räthe sollen sich alsobalden setzen, und der Rath den Anfang machen. R. H. Raths - Ordn. *Tit.* I. § 11. „ Auch ohne „ Versaumnus einiger Zeit sich alsobald se- „ tzen. „ Wie dann auch, wann ausser dem Herrn Præsidenren nur drey Räthe vorhanden seynd, der Anfang von kleineren Sachen, ex. gr. Prorogationibus Terminorum, Decretis communicatoriis, in Sachen dieschon im Procefs begriffen, Transscriptionibus Commissionum, decernendis Actorum publicationibus vel inrotulationibus, oder in Resolvirung solcher Memorialien, die bloß ad Acta gehören, gemacht wird, biß mehrere Der Rath solle gleich angehen.

(1) add. 5.

Räthe ankommen. *PORTNER l. c. ad §. 11. not. 4.*

§. 18.

Die Zeit zu nichts anders verwendet werden.

Die Reichs-Hof-Räthe sollen solche Zeit bloß allein mit denen Raths-Handlungen und keinen andern, vielweniger ohnnützen Dingen zubringen. R. H. Raths-Ordn. *Tit I. §. 11.* „Und dieselbige (Stunden) „allein mit denen fürgenommenen Raths-„Handlungen und sonsten keinen anderen, „daher nicht gehörigen Gespräch, Discur-„sen und Sachen zubringen, damit die Ju-„stiti- und Parthey-Sachen um so viel-„mehr gefördert, und niemanden, wer der „auch auch seye, Unsere gebührliche Hülffe „und Handhabung verzogen werde.„ Schon in eben dieses Kaysers den 15. Apr. 1637. an den Reichs Hof Rath erlassenen Decret heisset es: „Was dann vors„zehende ein hochlöblich Chur-Fürstlich „Collegium erinnert gehabt, daß die Zeit im „Reichs Hof-Rath nicht mit Discursibus „verzehrt -- (werden) solle; als ist höchst-„gedachter Kayserlicher Majestät ernster „Wille und Befehl, daß beede Sachen „fleißig gehalten werden sollen.„

§. 19.

Der Rath solle 3. Stunden dauren.

Endlich solle auch der Rath drey gantzer Stunden dauren: R. H. Raths-Ordn. „*l. c.*„ Und dem Ordinari-Rath auf das we-„nigste drey gantzer Stund beywohnen.„

So

So auch würcklich jederzeit gehalten wird. Da es aber heisset: *Ordinari*-Rath, so scheinet die Reichs-Hof-Raths-Ordnung so viel sagen zu wollen, daß, wann es die Noth oder andere Umstände erforderen daß man länger bleiben solle, solches auch geschehe, wie es sich auch würcklich zuweilen zuträger, daß, wann e. g. eine Relation in definitiva zu Ende gegangen, man, um noch alle Vota einsammlen und den Schluß machen zu können, von 9. biß halb 3. Uhr, oder auch wohl mehr oder weniger, im Rath bleibet.

§. 20.

Ferien, da der gantze Reichs-Hof-Rath still stünde, hat es keine, als, daß von dem grünen Donnerstag an inclusive selbige und gantze folgende Oster-Woche, so dann von dem Christtag an auch incl. biß zu Ende der Neu-Jahrs-Wochen incl. nicht zu Rath gegangen wird, auch pfleget man den Tag, da die Faßnacht einfäll, auszusetzen, wie wohlen statt selbigen, schon abgesagter, Massen, an einem anderen sonst befreyten Tag selbiger Wochen Rath gehalten wird. Ferien des gantzen Reichs-Hof-Raths,

§. 21.

R. Hof-Raths-Ordn. *Tit. I. §. 20.* „Und dieweil dannoch auch billich ist, daß „einem jeden von unseren Reichs-Hof-„Raths-Præsidenten und Räthen im Jahr „eine gebührliche Zeit zu Verrichtung ihrer „selbst Sachen, oder auch Recreation zugelas- und dessen einzeler Membrorum.

„sen werde; also solte, altem Gebrauch nach, „dem Præsidenten und Räthen, so verehlicht, acht, und den andern, so lediges „Stands, sechs Wochen unbenommen „seyn, jedoch, daß ein jeder, wann er sol„cher Ordinari - Absenz sich zu gebrauchen „Vorhabens, dasselbe mit zeitlichem Vor„wissen Unsers Obristen Hofmeisters (1) „und des Reichs Hof Raths Præsidenten „ins Werck stelle, welcher hieran keinen „leichtlich verhindern, doch auch, daß die „Absenz nicht zugleich von vielen vorgenom„men sondern das Collegium nach Noth„durfft besetzt erhalten, und die Erlaubnus„sen also der Gebühr nach eingetheilet wer„den, in fleissiger Obacht halten solle. Ge„stalt es dann auch ebenmässig also gehal„ten werden solle, wann ein Rath nur ei„nen Tag, zween oder drey, seiner ehehafften „oder anderer Vorfallenheit (wegen) von „der Stell verreisen wolt.

§. 21. Da aber einer oder mehr Unserer „Reichs - Hof - Räthe ansuchen würden, „ihme extra ordinem und ein mehrer Zeit „von Unserem Hof zu seyn zu erlauben, solle „solches ohne Unsere Erlaubniß nicht beschehen. Da aber über bestimmte Ordnung, „oder ausser Unsers sondern Befehls, an„vertrauten Geschäfft, Verschickung oder „sonst Bewilligung Unsere Reichs - Hof-Rä-

(1) Diese Worte : Unsers Obrist-Hofmeisters: verlangen die Evangelische aussen zu lassen.

„Räthe und deren einer oder mehr sich ab-„sentiren, oder auch sonst ohne ehehaffte „Verhinderung den Rath nicht besuchen „würden, solle uns solches angezeigt, „und ihnen dieselbe versaumte Zeit im Con-„tralor - Amt, neben Vorbehalt Unse-„res weiteren Einsehens, abgezogen, oder „dieselbe nach Beschaffenheit der Sach, ih-rer Stell gantz verlustigt werden „

PORTNER mercket hiebey von seiner Zeit an: „Ausser dem Herren Stand wird „diese Erlaubnuß leicht von Herren (viel-„leicht: anderen) so lang auf 8. Wochen „nicht gesucht. „

§. 22.

Wie übrigens Anno 1724. da eine Differenz von acht Tagen zwischen der Catholischen und Evangelischen Ostern einfiele, die Herrn Reichs-Hof-Räthe solche Ostern gefeyert haben? weiß ich nicht zu sagen.

Feyerung der zwischen Cathol. und Evangelischen Discrepanten Festen.

Vierdtes Capitel.

Von denen Gesetzen und Principiis, wornach der Reichs-Hof-Rath, und die darzu gehörige, sich zu richten haben.

Innhalt.

§. 1. Der Reichs-Hof-Rath hat seine eigene Ordnung. §. 2. Die älteste ist Ferdinan-

nandi I. §. 3. Sodann kommt Rudolphi II seine. §. 4. Ferners Matthiæ. §. 5. Andere ohneracht angegebene. §. 6. Verordnung Kaysers Ferdinandi III. §. 7. Evangelici verlangen Communication der Reichs-Hof Raths-Ordnung. §. 8. Erfolg darauf. §. 9. Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten wird die Sache wieder getrieben. §. 10. Ferdinandus III. publiciret eine neue Ordnung. §. 11. Deren Comunication wird von denen Ständen vergeblich gesucht. §. 12. Weswegen sie sich beschweren. §. 13. Sie urgiren es bey Kaysers Leopoldi Wahl, §. 14. und bey dem Projecto Capitulationis perpetuæ. §. 15. Da sie dann, nach darüber gepflogenen Tractaten. §. 16. Verspruch deswegen erhalten. §. 17. Evangelici urgiren die Sache weiter in ihren Monitis über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, §. 18. und in einem Schreiben an den Kayser. §. 19. Bey deme sie nochmahls darauf beharren. §. 20. Capitulationis Josephinæ, Projecti perpetuæ, §. 21. und der Capitulationis Carolinæ Disposition hievon. §. 22. Monita communia & particularia zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung. Erfolg darauf. §. 23. Ablesung der Reichs-Hof-

Hof-Raths-Ordnung. §. 24. Kayserl. Decreta an den Reichs-Hof-Rath. §. 25. Reichs-Hof-Raths-Decreta an die Agenten. §. 26. Reichs-Hof-Raths Decret wegen deren Beobachtung. §. 27. Recht des Reichs-Hof-Raths, Decreta circa modum procedendi abzufassen. §. 28. Reichs-Hof-Canzley-Ordnungen, Kaysers Ferdinandi I. §. 29. Maximiliani II. §. 30. Chur-Fürst Joh. Schweikards zu Maiz. §. 31. Reichs Canzley-Tax-Ordnungen der Chur-Fürsten zu Maintz, Wolfgangs, §. 32. Joh. Schweickhards, §. 33. und Joh. Philipps. §. 34. Der Stände Beschwerden dagegen und Disposition der neuesten Wahl-Capitulation. §. 35. Reichs-Hof Canzley-Decreta. §. 36. Reichs-Hof-Rath solle ferner beobachten. 1. Die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 37. Ob auch die alte Cammer-Gerichts-Ordnungen gehalten werden müssen? §. 38. 2. Die Wahl-Capitulation. §. 39. 3. Den Religions- §. 40. 4. Den Land-Frieden. §. 41. 5. Den Westphälischen Frieden. §. 42. 6. Alle andere Reichs-Satzungen. §. 43. Was zu thun, wann der Verstand der Reichs-Gesetze zweiffelhafftig? §. 44. Von wem die Dubia herrüh-

rühren müssen? §. 45. Zweiffelhaffte Reichs-Gesetze circa Formalia Processus kan der Reichs-Hof-Rath selbst erläuteren. §. 46. Wie aber, wann es Materialia betrifft? §. 47. 7. Der Stände Privilegia. §. 48. Sonderlich primæ Instantiæ, & de non appellando, non evocando, & electionis fori. §. 49. Deren Extract dem Reichs-Hof-Raths-Buch einzuverleiben. §. 50. Welche Privilegia gebührlich seyen? §. 51. Privilegia, so durch die Reichs-Gesetze cassiret. §. 52. Streit wegen der Reichs-Ritterschafft Privilegien. §. 53. Die Privilegia müssen allegirt werden. Cautelen. §. 54. 55. 56. 57. Wann die nicht Allegirung eines habenden Privilegii schade oder nicht? §. 58. Ob auch deren usus erwiesen werden müsse? §. 59. Reichs-Hof-Rath solle beobachten. 8. Die Provincial-Rechte, §. 60. und Gewohnheiten. §. 61. Die Kayserliche und gemeine Rechte. §. 62. (was unter denen Worten: gemeine Rechte: verstanden werde?) §. 63. Endlich den Stylum des Reichs-Hof-Raths. §. 64. General-Cautel wegen dieser Principiorum.

§. 1.

§. 1.

Unter denenjenigen Gesetzen, welche dem Reichs-Hof-Raths-Collegio und denen darzu gehörigen Personen pro Norma vorgeschrieben seynd, setzen wir billich dasjenige oben an, welches in specie und einig und allein diesem höchsten Reichs-Gericht, um sich darnach zu achten, fürgeschrieben ist, und dahero auch den Nahmen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung träget.

Der Reichs-Hof-Rath hat seine eigene Ordnung.

§. 2.

Die älteste dergleichen Ordnung welche dem Reichs-Hof-Rath, nachdeme er in die heutige Gestalt erwachsen, vorgeschrieben worden, ist wohl Kaysers Ferdinandi I. datirt den 3. April 1559. die gantz kurtz, und zu befinden ist bey dem LEHMANN *in Act. Publ. de Pac. Religion. Libr. 1. cap. 37.* bey dem UFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath *in Append. I. p. 5. seqq.* LUNIG im Reichs-*Archiv. Parte Gen. Contin. I.* Erster Fortsetz. *d. 52. seqq.* nach RAMBACHS Citation in FREYBERGERS *German. perturb. & restaur. p. 2. Disc. 13. p. 130. &c.* Es wird solche in der R. H. Raths-Ordn *de An. 1654. proœm.* zwar eine vermehrte Instruction genennet, alleine es beruffet sich solche nicht nur auf keine ältere Ordnung, und giebet es vielmehr der Augenschein deutlich, daß sol-

Die älteste ist Ferdinandi I.

solche die erste seye, sondern es ist auch bißhero noch keine ältere zum Vorschein gekommen.

§. 3.

So dann kommt Rudolphi II. seine.

Dieweilen aber (wie Kayser Rudolphus II. redet) durch Veränderung der Zeit und Läuffte, nachhero allerhand Unrichtigkeiten eingerissen, daß solche Ferdinandische Ordnung wohl einer Erläutung und Erneuerung bedürfftig wäre, so hat ermeldter Kayser Rudolphus II. solche durch seine Räthe wieder ersehen, sie an vielen Orten vergrössert, und nothwendige und nützliche Erklärungen hinzu gethan, welche Ordnung beym UFFENBACH *l. c. p. 10. seqq.* und LUNIG *l. c. p. 133. seqq.* kan gelesen werden. Es hat aber diese Rudolphinische Ordnung, weder Jahr, Tag noch Unterschrifft, ist auch, wie wir gleich balden hören werden, niemahls in usum gekommen, daß also es bey einem blossen Concept verblieben seyn mag, wiewohl sich solche nach UFFENBACHS Bericht in dem Reichs-Hof-Raths-Buch eingeschrieben findet.

§. 4.

Ferners Matthiæ.

Hierauf liesse Kayser Matthias die vorige Ordnungen, wie das Procœmium sagt, und also vermuthlich die concipirte Rudolphinam, auch mit Rath und Gutachten der Chur-Fürsten (womit aber, weil die übrige

Stän-

Stände übergangen worden, die correspondirende Stände auf dem Unions - Tag zu Nürnberg An. 1615. nicht zu frieden gewesen. *PORTNER ad Proœm.* der R. H. Raths-Ordn. *Not. 2. p. 3.*) ersehen, erneuern, confirmiren, und mit allerhand für nützlich angesehenen Zusätzen und Erklärung verbesseren, die auch, nach Bericht UFFENBACHS vom Reichs-Hof-Rath *Cap. 2. p. 6. NIZSCHII ad Capit. Joseph. Art. 40. §. 1. n. 4. p. 619.* RAMBACHS *l. c.* und *STRUVII in Syntagm. Histor. Diss. 34. §. 46. p. 1508.* im Augusto 1614. denen Ständen communiciret, und An. 1615. den 10. Februarii auf dem Correspondenz-Tag zu Nürnberg von denen Deputirten revidiret, corrigirt und marginiret, auch endlich zu Prag den 3. Jul. 1617. publicirt worden, und bey LEHMANN *de Pac. Relig. Lib. I. cap. 38. LONDORPIO in Actis publ. Tom. I. Lib. I. p. 194. LIMNÆO in Jur. publ. Tom. 3. Lib. 9. Cap. 4. n. 34.* UFFENBACH *l. c. in Append. I. p. 18.* und LUNIG. *l. c. Part. Gener. Contin I.* 2ten Fortsetz. *p. 40. seqq.* nachzuschlagen, doch aber auch niemahls in usum gekommen ist: Indeme in dem Kayserlchen Decreto an den Reichs-Hof-Rath d. d. 15. Apr. 1637. es deutlich heisset: „Schließlichen hat ein „Chur-Fürstlich Collegium gebetten, bey dem „Reichs-Hof-Rath, biß eine ordentliche

„Visitation desselben vorüber gehe, die Ver„ordnung zu thun, daß die von beyden „Hochlöblichsten Kaysern Ferdinando I. und „Matthia Christmildisten Angedenckens auf„gerichtete Ordnungen observiret werden „möchten, welches so viel die Observation „jetztberühmter Ferdinandischer Ordnung, „(weil die andere biß dato nicht be„stättigt oder in usum gebracht) anlan„gen thut, Ihrer Kayserlichen Majestät „gefällig ꝛc.

§. 5.

Andere ohnrecht angegebene.

Die im *Theatro Europ. ad An. 1626. p. 1062.* mentionirte und vom UFFENBACH sub dato 15. Apr. 1626. angeführte zwey Reichs-Hof-Raths-Ordnungen seynd nur ein Kayserliches an den Reichs-Hof-Rath erlassenes Decret und eine Reichs-Hof-Raths-Agenten-Ordnung.

§. 6.

Verordnung Kayser Ferdinands III.

In Kayser Ferdinands III. Decret an den Reichs-Hof-Rath d. d. 1637. 15. Apr. heisset es: „Schließlichen hat ein „Chur-Fürstlich Collegium gebetten, bey „dem Reichs-Hof-Rath, biß eine ordentli„che Visitation desselben vorgehe, die Ver„ordnung zu thun, daß die von beyden „Hochlöblichsten Kaysern Ferdinando I. und „Matthia Christmildesten Angedenckens auf„gerichtete Ordnungen observiret werden „möchten, welches, so viel die Observation „jetztberührter Ferdinandischer Ordnung, (weil

„(weil die andere biß dato nicht bestättigt,
„oder in usum gebracht,) anlangen thut, Ihrer Kayserlichen Majestät gefällig, befehlen auch hiemit allergnädigst, daß Dero „Reichs-Hof-Rath berührter Ordnung, „biß auf anderwärts erfolgende Vermehrung oder Besserung, gehorsamst nachkommen solle. „

§. 7.

An. 1641. brachten die Evangelische Stände unter ihre auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg d. d. 7. (17.) Apr. eingereichte Gravamina in Justiz-Sachen: Sie wolten auch verhoffen, daß die bißhero vertröstetete Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgelegt, und alsdann communi approbatione publiciret werden möge. (1) Evangelici verlangen Communication der Reichs Hof-Raths-Ordnung.

§. 8.

Nachdeme aber die andere Puncten schon so viele Zeit hinweggenommen, so ward diese Sache zwar nebst anderen auf einen Reichs Deputations-Tag gewiesen, doch wegen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung dem Kayser die Genehmhaltnng vorbehalten. Reichs-Absch. *de An. 1641. §. 90.* Erklären uns auch„ hiemit und in Krafft dieses, daß wir ohnfehlbare ehiste Verordnung thun wollen, damit unser und des „H. Reichs Chur-Fürsten und Stände gehor- Erfolg darauf.

Q 2

(1) *LONDORPII Acta publ. Tom. V. Lib. 1. n. 89. p. 208.*

„horsamlichẽ Suchen, und sonsten des Reichs
„Nothdurfft nach, eine gewisse Reichs-Hof-
„Raths-Ordnung verfast, und in derselben
„die Versehung gethan werde, alle von er-
„meldten Chur-Fürsten und Ständen
„wohlmeynend erinnerte Mängel und Un-
„ordnungen, so viel sich deren bey jetzt-er-
„meldtem unserm Reichs-Hof-Rath und
„sonsten im Werck selbsten befinden werden,
„abgeholffen, darob festiglichen gehalten,
„und also die heilsame Justitia allen Chur-
„Fürsten und Ständen des Reichs schleunig
„und wohl administriret, nicht weniger auch
„dahin alles angelegenen Fleisses gesehen
„werde, damit immittelst, und biß zu Auf-
„richtung solcher Reichs-Hof-Raths-
„Ordnung, demselben, was von Chur-
„Fürsten und Ständen bey uns nutz-
„lich und wohl erinneret worden, gelebet
„und Folge geleistet, auch sonsten in al-
„em dasjenige fleissig beobachtet werde,
„was die heilsame Justitia, so dann Chur-
„Fürsten und Ständ uns unterthänigst
„eingereichte unterschiedliche Memorialien
„mit und nach sich führen. Und §. 92. über
„dieses haben wir uns mit Chur-Für-
„sten und Ständen und der abwesenden
„Räthen Bottschafften und Gesandten,
„und sie sich hingegen mit uns, dahin verein-
„baret und verglichen, daß alles dasjenige,
„was bey solchem Reichs-Deputations-
„Tag tractirt, gehandelt und geschlossen
„wird

„wird, soviel zwar die Reichs-Hof-Raths-„Ordnung betrifft, auf unsere Genehmhal„tung ꝛc. „ Nun hat zwar dieser Reichs-Deputations-Convent wegen solcher verbessernden Reichs-Hof-Raths-Ordnung ein und andere Erinnerung gethan, es ist aber doch damahls nichts zum Stande gekommen.

§. 9.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten kam dise Materie abermahlen auf die Bahn, es wurde aber beschlossen, es solte auf dem nächsten Reichs-Tag davon gehandlet werden, RAMBACH *l. c.* obwohlen in dem Instrumento Pacis davon keine expresse Meldung, wie anderer auf den nächsten Reichs-Tag verschobener Materien, geschiehet, sondern es unter den Worten *Art. 8. §. 3. Reformatione Politiæ & Justitiæ*: mit begriffen ist: Es hat aber auch dises keinen Effect gehabt, wie aus denen Actis und Abschied selbigen Reichs-Tages zu ersehen ist.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten wird die Sache wieder getrieben.

§. 10.

Endlich liesse Kayser Ferdinandus III. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dem 16. Martii. 1654. eine neue anjetzo übliche, Reichs-Hof-Raths-Ordnung durch die Chur-Maintzische Cantzley (RAMBACH *l. c.*) publiciren, welche vielmahl einzelen (über welchen einzelen Druck dec

Ferdinandus III. publicirt eine neue Ordnung.

Reichs-Hof-Raths-Registrator specialiter privilegirt ist,) so dann in *LIMNÆI Jur. publ. Tom. 2. Addit. ad Libr. 9. cap. 4. circa fin.* bey dem UFFENBACH *l. c. p. 48. seqq.* in ANDLERS *Corpor. Constit Imperial. Tom. 1. in Append.* in LÜNIGS Reichs-*Arch. Part. Gener. p. 259.* in SCHMAUSENS *Corp. Jur. publ, Academ. p. 1185.* mit *PORTNERS* Noten An. 1709. in 8. (welche Edition auch des CRAMERS *Manuali Process Imper. Aulic.* beygefüget ist) in BURGERMEISTERS *Corpor. Jur. publ & priv. Tom. II. p. 560. seqq.* und anderwärts gedruckt anzutreffen ist. Und meldet der Kayser zu End diser Ordnung *Tit. 7 §. 26.* „Und wir behalten uns „bevor, obgeschriebene Ordnung jederzeit „Unserem gnädigsten Nachdencken, Wil„len und Gefallen nach, zu mindern, zu meh„ren und zu ändern.„ Die Evangelische Stände verlangen aber in ihren Monitis de An. 1664. es solle nach den Worten: Gefallen nach: addiret werden: Mit Einrath-und Bewilligung der Chur-Fürsten und Stände.„

§. 11.

Deren Communication wird von denen Ständen vergeblich gesucht.

Die Stände verlangten zwar vom Kayser deren formliche Communication, um sie durchsehen zu können, allein der Kayser bewilligte es nicht, sondern liesse sich nur vernehmen, es seye darinnen dasjenige gebührend in acht genommen worden, was

derent-

derentwegen sowohl bey dem Friedens-Schluß, als dem zu Franckfurt vorgewesenen Deputations-Tag erinnert, sonderlich aber daß dieselbe nicht allein auf die jetzige Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Constitutionen und allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch dasjenige, was auf damahligem Reichs-Tag noch darzu verabschiedet worden möchte, zu beobachten, eingerichtet worden. **HERDENS Grund-Feste des H. R. Reichs** *Part. 3. Cap. 5.*

§. 12.

Nun acceptirten zwar die Stände dise Erklärung mit Danck, trungen aber um so vielmehr und inständiger darauf, dise Reichs-Hof-Raths-Ordnung vor die gesamte Reichs-Collegia bringen zu lassen, sie erhielten aber nichts, indeme dise Materie, nebst vielen wichtigen Puncten, auf den prorogirten Reichs-Tag verschoben wurde, weswegen aber die Stände nicht ruheten, sondern die Evangelische in ihrem Schreiben an den Kayser vom 8. May. 1654. deutlich meldeten, ehe, nebst andern Sachen, nicht auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen zu Beybringung ihrer Erinnerung communicirt worden, könne der Kayser selbst ermessen, obgleich wider ein und anderen erkennet, und wider denselben ver- — Weßwegen sie sich beschweren.

fahren werden solte, daß dieselbe Ursach haben möchten, darwider zu excipiren und zu beding.n; und als in der Kayserlichen Antwort darauf nicht reflectiret worden, bezeugten sie in ihrem zweyten Schreiben vom 16. May d. A. noch einmahl, so lange die daselbsten angezeigte Mängel nicht abgestellet und geändert würden, könnten sie den Reichs - Hof - Rath pro Judice competente nicht erkennen, um so mehr, weil über die Reichs-Hof Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Stände noch zur Zeit nicht seyen vorgenommen (vernommen) worden. HERDEN *l. c. & cap. 8. p. 303. & p. 309.* Und als dieser Puiict auch in dem publicirten Reichs-Abschied übergegangen wurde, beklagten sich die Evangelische Stände unter anderen wider disen Reichs-Abschied fürgebrachten Puncten auch hierüber abermahlen (*PFANNERI Historia Comit. Lib. 7. §. 66. p. m. 961.*) und setzten in ihrem den 7. (17.) May. 1654. an den Kayser abgelassenen Schreiben: „ daß bey der Com„munication über die Einrichtung des „Reichs-Abschieds an Seiten Ihro Kay„serlichen Majestät darzu verordneter hoch„ansehnlicher Herren Commissarien und „Chur-Fürsten und Stände Deputirten „einmüthig verglichen und dem Concept des „Reichs-Abschieds einverleibt worden, daß „Chur-Fürsten und Ständen ihre Noth„durfft, und Erinnerungen bey der entworf-

fenen

„fenen Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu „thun reservirt, und dieselbe beobachtet wer-„den sollen, welches aber aus dem Original „gar ausgelassen, und nichts davon einge-„ruckt worden.„ vid. **Anmerckung über die Grundfeste.** *p. 55.*

§. 13.

Damals verbliebe die Sache in disen Terminis, als es aber An. 1658. zu einer neuen Kayser-Wahl gediehe, verlangten das Fürstliche Collegium in seinen Monitis, daß der Wahl-Capitulation möchte einverleibet werden, es sollte die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auf gehaltenen Rath, mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und nach derselben Gutbefinden und Einwilligung, verfasset werden. HERDEN *l. c. Part. 3. Cap. 3. p. 242.* alleine das Chur-Fürstliche Collegium fassete in der damahls errichteten Wahl-Capitulation Leopoldi *Art. 41.* die Sache also: „Wir wollen auch die neu-„aufgesetzte und von unseren Vorfahren „Glorwüdigsten Andenckens approbirte „Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es seye „dann daß bey künfftigen Reichs-Tag ein „anders verordnet werde) fest halten las-„sen.„

Sie urgiren es bey Kaysers Leopoldi Wahl.

§. 14.

Auf dem neuen Reichs-Tag zu Regenspurg gabe die auf die Bahn gebrachte perpetuirliche Wahl-Capitulations-Materie Gele-

Und bey dem Projecto Capitulationis perpetuæ.

Gelegenheit, daß diser Puncte abermahlen rege wurde. Dann in dem Projecto Capitulationis perpetuæ de An. 1664. hiesse es Art. 16. 17. und 24. „Darinnen über die „bereits aufgerichtete und verbesserte, oder „noch aufrichtende und verbesserende, Cam„mer-Gerichts-, Reichs-Hof-Raths„und Executions-Ordnung vest halten --- „wider die güldene Bulle, die Reichs-Hof„Raths- oder Cammer-Gerichts-Ord„nung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert „und verbessert werden möchte ꝛc. „ Vid. *HENNIGES ad Instrum. Pacis. Specim. 7. Mantiss. 1. p. 1023 seq. &c.* Die weltliche Fürstliche aber liessen sich in ihren Monitis über dieses Project quoad hunc Passum also heraus: Es seye wegen dermahliger Vornehmung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Erinnerung geschehen, mit der Verwahrung, daß, was in diesem Capitulatulations-Concept von besagter Reichs-Hof Raths-Ordnung gemeldet worden, unter der Hoffnung, daß dasselbige noch bey diesem Reichs-Tag adjoustriret werden solle, und mit Vorbehalt der dabey habenden Erinnerungen, zu verstehen seye, welches Monitum dann seine Maas habe, und ad notam zu nehmen seye. *HENNIGES l. c. Mantiss. 2. p. 1051.*

§. 15.

Da sie dann, nach darüber gepfloge-

Die geistliche sagten: es könne freylich suo loco & tempore von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, da es die Nothdurfft erfor-

forderte, auch geredet werden. *Idem l. c. Mantiss. 3. p. 1061.* und der Kayserliche Principal-Commissarius, Ertz-Bischoff von Saltzburg, erklärte sich, er möge dißfalls dasjenige geschehen lassen, was denen Constitutionibus Imperii und dem Instrumento Pacis gemäß seye, *Idem l. c. Mantiss. 4. p. 1069.* In dem darauf gefolgten Concordantz-Project wurde obiges Monitum der weltlichen Fürsten wiederhohlet, und deme noch beygesetzet; es habe dabey sein Verbleiben, und seye diese Erinnerung, als dem Instrumento Pacis, auch vorigen Reichs-Tags-Conclusis, und darauf erfolgten Kayserlichen Resolution gemäß, dem Concluso einzurucken. *Idem l. c. Mantiss. 5. p. 1078.* nen Tractaten,

§. 16.

Endlich vergliche sich das Chur- und Fürstliche Collegium, es solle dem Reichs-Abschied loco congruo folgender Passus dieser Materie halben inseriret werden: „Ob „zwar von der Reichs-Hof-Raths-Ord-„nung in der perpetuirlichen Kayserlichen „Wahl-Capitulation Meldung geschiehet, „so solle jedoch, biß dieselbe von Kayserlicher „Majestät, Chur-Fürsten und Stän-„den, verglichen seyn wird, inzwischen der „Reichs-Hof-Rath auf den Titulum 5. „Instrumenti Pacis §. *quoad Processum ju-„diciarium &c.* angewiesen seyn. rc. „ *Idem l. c. Mantiss. 11. p. 1102.* Verspruch deswegen erhalten.

§. 17.

§. 17.

Evangelici urgiren die Sache weiter in ihren Monitis über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung,

Jedoch die Evangelische Stände liessen es nicht bey diesem allein bewenden, vielmehro gabe ihnen dieses Gelegenheit, daß sie ihre bey dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung habende Monita und Gravamina zusammen trugen, sie dem Kayser præsentirten und den 10 Aug. unter der Rubric: **Erinnerungen bey der** *Anno 1654. publicir-* **ten Reichs-Hof-Raths-Ordnung** per Magdeburg dictiren liessen. *HENNIGES l, c. Mantiss. 2. p. 116. seqq.* allwo solche in extenso zu befinden seynd, wie dann auch wir das hauptsächlichste daraus suo loco beybringen werden. Unter anderem moniren sie gleich ad Proœmium, daß post verba: „Vorige Kayserliche Ordnung alles Fleis„ses ersehen, „ addirt werden solle: mit „zeitlicher guter Vorbetrachtung, gehab„tem Rath und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen des Reichs „ hingegen „sollten die Worte: „ von Uns „ ausgelassen werden.

§. 18.

und in einem Schreiben an den Kayser.

In einem darauf Nahmens des Corporis Evangelici unter dem 18. Nov. 1666. an den Kayser erlassenen Schreiben, nahmen sie wiederum Gelegenheit, von dieser Materie zu sprechen, indeme sie schreiben, die Evangelische Stände hätten die in diesem Schreiben gemachte Erinnerungen lie-

ber

der bis zur Fürnehmung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in denen Reichs-Collegiis verspahret seyn lassen, wann sichs nicht damit, über alle Zuversicht, und die von Kayser Ferdinando III. bey vorigem Reichs-Tag gegebene Kayserliche Vertröstung, biß dato verweilet hätte, baten auch hernach in dem Schreiben, daß erwähnte Reichs-Hof-Raths-Ordnung in diesen Comitiis allerforderlichst zu der Stände Erinnerung, nach Anleitung des Instrumenti Pacis und obangezogener bey vorigem Reichs-Tag ergangener Kayserlicher Resolution in Proposition gebracht, und darüber gebührend deliberiret möchte werden. *HENNIGES l. c. p. 80 & 81.*

§. 19.

Als aber die Kayserliche Antwort hierauf nicht nach der Evangelischen Vergnügung ausfiele, giengen sie den 8. Apr. 1668. in einem abermahligen Schreiben wiederum an den Kayser, und stellten, soviel diesen Punct betrifft, für, es bleibe mit der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nach welcher doch Chur-Fürsten und Stände ihr Land und Leute solten rechtfertigen lassen, noch immer in vorigem Stande, und wolle dieselbe zu Erseh- und nöthig-befindender Erinnerung nicht proponiret, noch denen Ständen dasjenige, so in dergleichen Fällen geringen Land-Ständen gedeyhet, gegönnet werden,

Bey deme sie noch-mahls darauf beharren.

den, sie ersuchen also den Kayser wiederum, er möchte verfügen, damit vermittelst seiner auf den Reichs Tag anwesenden Principal-Commission das Chur-Maintzische Directorium gebührend erinneret werde, die Reichs-Hof Raths Ordnung dermahleins denen Reichs Collegiis zu fernerer Erwegung vorzustellen, da dann an Seiten der Augspurgischen Confessions Verwandten man sich dergestalten erweisen werde, daß der Kayser zu seinem Contento verspühren könne, wie nichts anders, dann gleich durchgehende Justiz, ohne welche das rechtschaffene Vertrauen nicht zu erhalten, verlanget und gesuchet werde. *Idem l. c. p. 87. 89.* Es wurde aber doch auch diesesmahl so wenig als zuvor und hernach erhalten.

§. 20.

Capitulationis Josephinæ,

In der hernach errichteten Wahl-Capitulation Josephi wurden *Art. 40.* die in der Leopoldina diser Materie wegen befindliche oben beygebrachte Worte beybehalten, nur daß, da es in diser heisset: Bey dem künfftigen Reichs-Tag: in jener stehet: Beym Reichs-Tag: hingegen wurde es

Projecti perpetuæ,

An. 1711. in dem neuen Projecto Capitulationis perpetuæ bey dem oben angeführten Verglich durchaus gelassen.

§. 21.

und der Capitula-

In der gleich darauf zum Stande gebrachten Caraliniſchen und neuesten Wahl-

Capi-

Capitulation seynd zwar in Art. 16. 17. und 24. die im Project befindliche Worte auch beybehalten, mithin die Reichs-Hof-Raths-Ordnung tantisper approbiret worden, doch wurde statt des §. 12. mentionirten Appendicis den Art. dise Clausul angehänget: „Auch sollen und wollen wir gleich „nach angetrettener unserer Regierung per „Decretum von dem Reich ein Gutachten „wegen zu verbesserender Reichs-Hof-„Raths-Ordnung erfordern, und so wei-„ters sothane Verbesserung möglichster „Dingen und fort dieselbe zu ihrem Stand „bringen lassen.„ Deren Effect annoch zu zu erwarten stehet.

tionis Carolinæ, Disposition hievon.

§. 22.

Zu gleicher Zeit, nemlich bey der Wahl Ihro jetzt-Regierenden Kayserlichen Majestät, übergabe Deroselben das Chur-Fürstliche Collegium in einem Schreiben, nebst zerschiedenen allgemeinen- und der Evangelischen Particular-Gravaminibus gegen den Reichs-Hof-Rath, auch zerschidene allgemeine Monita, derer gesamten Stände des Reichs, und Particularia derer Evangelischen, so zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung dienlich seyn sollten, und die in FABRI Staats-Cantzley *Tom. 24.* nachgeschlagen werden können. Dieses, und die vielleicht weiters darauf gefolgte Sollicitationes, veranlaßten, daß Ihro Kayserliche Majestät den 14. Jan. 1714.

Monita communia & particularia zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung &c.

Erfolg darauf.

1714. ein weitläufftiges Decret an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen liessen, welches *l. c.* in LUNIGS Reichs-Archiv, SCHMANSSENS *Corp. Jur. publ. Acad.* und sonsten anzutreffen ist.

§. 23.

Ablesung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

„Und sollen die sechs ersten Tituli, „(der „Reichs-Hof Raths-Ordnung) durch „unsern Secretarium im gesamten Reichs-„Hof-Rath, damit deren Innhalt desto „richtiger nachgelebet werde, wo nicht zwey-„zum wenigsten einmal im Jahr unfehl-„barlich verlesen, und jährlich ein oder zwey-„mal die Procuratores und Agenten an ein „gewisses Ort zusammen gefordert, und ih-„nen der siebende Titul aus diser Ord-„nung vorgelesen, auch von diser Unserer „Reichs-Hof-Raths-Ordnung Unserm „Præsidenten, jedem Rath und denselben so „vorderist anfgenommen und eingeführt, „ein Exemnlar in Unserer Reichs-Cantz-„ley verfertigt, zugestellet werden.„ R. Hof-Raths-Ordnung *Tit. 7. §. 23.*

§. 24.

Kayserliche Decreta an dem Reichs-Hof-Rath.

Es hat aber ferner der Reichs-Hof-Rath noch andere Gesetze, wornach er sich richtet, und dises seynd 1. die Kayserliche Decreta an den Reichs-Hof-Rath, welche nicht nur causas privatorum oder negotia transitoria, sondern den Reichs-Hof-Rath selbsten und die Administration der

Justiz

Justiz betreffen. Mir seynd davon folgende bewust: 1.) Kaysers Rudolphi II. (nicht Maximiliani II. wie es von disem und folgendem per lapsum calami beym NITSCHEN *ad Capitulat. Joseph. art. 40. §. 1. n. 3. p. 619.* heisset) de Anno 1591. 8. Octobr. beym UFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath *in Mantiss. 1. p. m.* 78. in LÜNIGS Reichs-*Archiv. Part. Gen. Contin. I.* erste Fortsetzung. *p. 338.* Beym LEHMANN *in Act. publ. de Pac. Relig. Lib. 1. Cap.* 37. *in fine.* Kayser *Ferd. I.* R. Hof-Raths Ordn. ꝛc. 2.) Ejusdem de Anno 1596. 1. Jul. Beym UFFENBACH *l. c. p. 79.* LÜNIG *l. c. Part. Gener. p. 1115.* LEHMANN *l. c.* 3.) Kaysers Ferdinandi II. d. d. 1626. 15. April, wegen Producirung und Relation der Judicial-Schrifften, beym UFFENBACH *l. c. p 44.* LÜNIG *l. c. Part. Gener. Contin. I.* zweyte Fortsetzung *p. 69.* 4.) Ejusdem de eodem dato, wegen der Procuratorum, Agenten und Sollicitatorum, beym UFFENBACH *l. c. p. 40.* LÜNIG. *l. c. p. 66.* 5.) Ejusdem de Anno 1629. beym LÜNIG *l. c. Part. Spec. Contin. I.* unterm Kayser. *p. 622.* 6.) Kaysers Ferdinandi III. d. d. 1637. 15. Apr. beym UFFENBACH *l. c. p. 74.* LÜNIG *l. c. Part. Gener. p. 1116.* AUTORE *Notar. perpet. ad Ordinat. Jud. Imper. Aul. de An. 1709. p. 136. sqq.* 7.) Ejusdem d. d. 1641. 3. Oct. beym UF-

FENBACH *l. c. p. 77.* LÜNIG *l. c. Part. Gener. Contin. I.* zweyte Fortsetzung *p. 133.* AUT. *Not. perpet. p. 147.* 8.) Ejusdem d. d. 1649. (oder wie es im Text beym UFFENBACH. aber allem Ansehen nach aus einem Druckfehler, heisset 1640.) 16. Jun. beym UFFENBACH *l. c. p. 78.* LÜNIG *l. c. p. 174.* AUT. *Not. perpet. p. 149.* 9.) Kaysers Caroli VI. d. d. 1714. 14. Jan. so ich erst angeführet. Es ist aber nicht alles in disen Decretis enthaltene mehr in usu, und werde ich, was davon noch einen Nutzen haben kan, und nicht bereits da gewesen, an seinen gebührenden Orten einzutragen ohnvergessen seyn.

§. 25.

Reichs-Hof-Raths-Decreta an die Agenten.

Zweytens gehören auch noch hiehero die Reichs-Hof-Raths Decreta oder gemeine Bescheide, welche zwar eigentlich nur an die Agenten abgelassen werden, die aber doch ein Reichs-Hof-Rath auch wissen solle und muß, um beobachten zu können, ob die Agenten selbigen nachkommen? Und eben so wohl müssen auch die sonsten an dem Reichs-Hof-Rath negotiirende oder Schrifften dahin verfertigende Personen selbige innehaben. Die, so mir bekannt seynd, und nicht nur negotia transitoria enthalten, seynd folgende: *1.)* de An. 1637. 22. Oct. 2.) de An. 1659. (nicht wie es beym UFFENBACH falsch heisset: 1559. welchen Fehler ihm LÜNIG und viele andere

nach-

nachgeschrieben,) 18. Mart. 3.) de An. 1659. 12. Jul. 4.) de An. 1659. 13. Aug. 5.) de An. 1660. 22. Oct. 6.) de An. 1662. 27. Jun. 7.) de An. 1663. 6. Apr. 8.) de An. 1665. 17. Apr. 9.) de An. 1665. 15. Oct. 10.) de An. 1660. 20. Octobr. 11.) de An. 1667. 10. Maji. 12.) de Anno 1667. 4. Nov. 13.) de An. 1671. 26. Maij. 14.) de An. 1671. 22. Sept. 15.) de An. 1672. 10. Nov. 16.) de An. 1674. 11. Jun. 17.) de An. 1676. 11. Febr. 18.) de An. 1676. 2?. Nov. 19.) de An. 1678. 20. Mart. 20.) de An. 1679. 11. Jan. 21.) de An. 1679. 7. Mart. 22.) de An. 1681. 2. Jun. 23.) de An. 1681. 11. Jun. 24.) de An. 1681. 17. Jul. 25.) de An. 1681. 28. Jul. 26.) de Anno 1682. 16. Mart. 27.) de An. 1682. 12. Jun. 28.) de An. 1683. 12. Jan. 29.) de An. 1683. 12. Apr. 30.) de Anno 1683. 8. Nov. 31.) de An. 1684. 11. Jul. 32.) de An. 1684. 20. Sept. 33.) de An. 1684. 3. Oct. 34.) de An. 1688. 15. Jun. 35.) de An. 1688. 28. Aug. 36.) de An. 1690. 19. Maij. 37.) de An. 1696. 5. Jun. 38.) de An. 1705. 31. Aug. 39.) de Anno 1707. 10. Maij. 40.) de Anno 1708. 7. Dec. 41.) de An. 1709. 11. Mart. 42.) de An. 1710. 14. Jan. 43.) de An. 1710. 6. Jun. 44.) de An. 1714. 26. Febr. 45.) de An. 1717. 26. Aug. 46.) de An. 1718. 28. Jul. 47.) de An. 1719. 3. Aug. Sie stehen alle in LÜNIGS Reichs-Archiv, und biß ad An. 1683. auch im UFFENBACH vom

Reichs-Hof-Rath und werde ich auch diese an ihren behörigen Stellen fleissig einrucken.

§ 26.

Reichs-Hof-Raths-Decret wegen deren Beobachtung.

Wegen Beobachtung solcher Reichs-Hof-Raths-Decretorum, sonderlich in gewissen specifice benahmsten Materien, ergienge An. 1682. den 12. Jun. an die Reichs-Hof-Raths-Agenten dises Decret vom Reichs-Hof-Rath.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, wegen, denen sammentlichen bey Dero löblichen Reichs Hof-Rath aufgenommenen Agenten und Procuratorn hiemit anzuzeigen, und ist denenselben vorhin wissend, was eine geraume Zeithero vor verschiedene Kayserliche Decreta wegen eingeschlichener, denen Reichs-Constitutionen und Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwider lauffenden Gebräuchen in denen Procesß-Sachen ergangen, und zwar erstlichen, daß bey denen jedesmahl suchenden Lehen, alle Requisita behörig beygebracht und beobachtet, inner Monaths-Frist nach der Admission die Tax- und Cantzley-Gebühr bezahlt, und die Gelder nicht anderst wohin oder gar in ihren Nutzen verwendet, sodann daß die Reichs-Regalien nicht durch Kayserlich-verpflichtete, sondern durch eigene Abgeordnete requirirt, ferner die Communications-Decreta nicht durch die Bediente, sondern durch den geschwornen Reichs-

Hof-

Hof-Raths-Thürhüter ordentlich insinuiret, und gewöhnlich documentirt werden, nicht weniger wie sie Agenten und Procuratores, sich sowohl in legitimando, substituendo und cavendo, als auch wann die Legitimatio beschehen, verhalten, und bey allen andern nachfolgenden Actionen Copias, authenticas à Registratore vidimatas, ihrer Gewalt zu legen, sodann ihre Producta & literaria Instrumenta, non Italico, aut quovis alio peregrino, sed Latino vel Germanico idiomate & legibili Charactere, einreichen, sich auch in Fiscalischen Sachen ohne Vollmacht nicht einmischen, bey denen Decretirten Inrotulationen in angesetzter Frist, mit aller Nothdurfft erscheinen, und keine substituiren, oder des Aussenbleiben halber gnugsame Entschuldigung beybringen, nicht weniger die gesucht- oder angesetzte Termin nicht anticipiren, sondern ordentlich beobachten, und die Prorogationes gebührend bescheinigen, ihren Partheyen bis zu völliger der Sachen Erledigung dienen, die Inscription derer Supplicationen und Handlungen dem Stylo und Procefs gemäß einrichten, ihre Documenta und Beweißthum der Sachen zeitlich, und nicht zu End der Procefsen, produciren, sich keiner andern Jurisdiction unterwürffig machen, der Kundschafften bey dem Protocollo rerum exhibitarum enthalten, die decretirte Communicationes maturiren, und sonsten in ein und

andern denen Reichs - Constitutionen, Reichs - Hof - Raths - Ordnung und ihren Pflichten gemäß sich bezeigen und verhalten sollten. Wann nun aber eine Zeithero mißfällig verspürt und wahrgenommen worden, daß denen hierinnen Falls ergangenen gewesenen Kayserlichen Decreten von ein und andern wenig oder zuweilen gar nicht nachgelebt worden, welches ihren abgelegten Pflichten zuwider, auch zu mercklicher Confusion der Processen, Beschwerde der Reichs-Hof-Räthen, nicht weniger Verzögerung der heilsamen Justiz gereicht, allerhöchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät aber länger nachzusehen, keineswegs gemeynt, sondern die ergangene Decreta genau beobachtet, und denenselben durchaus nachgelebet und vollzogen wissen wollen; Als werden sie samtliche Agenten und Procuratores hiemit nochmahlen und zu allem Uberfluß ernstlich ermahnt, daß sie allen und jeden vorhin nach und nach ergangenen Kayserlichen Decreten (welche hiehero samtlich ihres Inhalts dergestalt wiederhohlet werden, als wann solche von Wort zu Wort hierin geschrieben stünden) bey Vermeidung jeder derselben einverleibten Straffen, und andern schärffern Einsehen, fürhin in allen ihren Handlungen und Sollicitationen gehorsamst nachkommen und beobachten. Darnach sie sich dann vestiglich zu richten, und vor unnachlässigen Straffen

zu

zu hüten wissen werden. Signatum Laxenburg unter ihrer Kayserlichen Majestät aufgedruckten Secret - Insiegel den zwölfften Junii Anno 1682.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graf
zu Königsegg.

Frantz Martin Menßhengen.

§. 27.

Das Recht dergleichen gemeine Bescheide oder Verordnungen, quoad Processum judiciarium, in Puncten, welche durch die Reichs - Gesetze noch nicht entschieden seynd, zu machen, wird denen höchsten Reichs-Gerichten deutlich in denen Reichs - Satzungen verstattet. Z. E. **Cam. Ger. Ordn.** *Part. 2. Tit. 36.* „Von Gewalt, „fernerer Fürsehung und Declaration der „Cammer-Gerichts-Ordnung, so viel den „Procefs belangt. Item ob dieser Ordnung „des Proceß halben des Cammer-Gerichts „Zweiffel einfallen oder weiter Ordnung „und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn „würde, wollen wir Cammer - Richter und „Beysitzer befohlen haben, jederzeit, wann „es die Nothdurfft erfordert, des Procefs „halben, dise Ordnung ihres besten Verständnuß

Recht des Reichs-Hof-Raths, Decreta circa modum procedendi abzufassen.

„nuß zu declariren, zu besseren, auch weite„re nothwendige Fürsehung und Ordnung „fürzunehmen und zu machen, und dieselbi„ge also biß zu der jährlichen Visitation des „Kayserlichen Cammer-Gerichts halten „befehlen, und alsdann dieselbige, samt de„nen andern Mängeln, denen verordneten „Commissarien und Visitatoren fürbringen, „die ferner solche approbiren, oder sonst der„halben gebührlichs Einsehen thun sollen.„ Und Reichs-Absch. *de An. 1654.* §. 34. „Zumahlen aber nicht wohl möglich, alle „und jede Umständ bey denen Procesſen und „Handlungs-Terminen auf einmahl vor„zusehen, sondern deren dißfalls künfftig „erscheinenden Mängeln und deren Ver„besserung halber dem Arbitrio Judicis nach Anleitung der (Cammer-Gerichts-) Ord„nung *P. 2. Tit. 36.* und Reichs-Abschied „zu Speyer *Anno 1557.* §. Ferner nach „dem hierbey ꝛc. anheim zu geben ꝛc.

§. 28.

Reichs-Hof-Cantzley-Ordnungen,

Drittens, gehören in dise Claß die Reichs-Hof-Cantzley-Ordnungen, als nach welchen sich die Reichs-Hof-Cantzley-Bediente und Reichs-Hof-Raths-Agenten reguliren müssen. Und zwar produciret UFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath *Mantiss. 3. p. 3. seqq.* und aus ihme LÜNIG im Reichs-Archiv *Part. Gener. Contin. I.* erste Fortsetzung *p. 56.* erstlich, eine Reichs-

Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung de Anno 1559. welche Kayser Ferdinandus I. unter seinem Namen publicirt, doch aber solche, nach dem Procemio, mit Rath und Zuthun Chur-Fürst Daniels zu Maintz fürgenommen, und sich mit ihme darüber verglichen und entschlossen. Ubrigens ist hiebey zu mercken, daß dise von obigen Autoribus exhibirte Ordnung darinn vitios ist, daß sie am Ende den zu Kaysers Maximiliani II. Cantzley-Ordnung de An. 1570. gehörigen Schluß und Unterschrifft hat, also, daß man fast meynen sollte, dises seye keine andere, als wieder die nehmliche von Kayser Maximiliano II. welche auch bey ihnen zu befinden ist, wo nicht theils das Procemium, und sonst einiges in beeden, anderst wäre, und in dem Maintzischen gleich zu allegirenden Memorial expresse stünde, Kayser Ferdinandus I. habe eine solche Cantzley-Ordnung errichtet. Kaysers Ferdinandi I.

§. 29.

Die zweyte Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung ist, schon angezeigter Massen, von Kayser Maximiliano II. d. d. Speyer 1570. 12. Nov. und findet sich beym UFFENBACH *l. c. p. 16. seqq.* und LÜNIG *l. c. Part. Gener. p. 319.* dem Eingang nach ist dieselbe von dem Kayser auch mit schon besagten Chur-Fürst damals zu Maintz Rath und Zuthun fürgenommen, und hat sich der Maximiliani II.

Kayser mit ihme darüber verglichen und entschlossen. Der Cantzley-Ordnung Ferdinandi I. wird darinn nicht gedacht, sie differiret auch von selbiger nur in gar wenigem, dahero es auch in dem Maintzischen Memoriali de 1610. nur heisset: „Die durch „weyland die Höchstlöblichste Kayser Ferdinanden und Maximilian aufgerichte-- Cantzley-Ordnung. „Nach eben disem Memoriali solle auch solche vom Kayser Rudolpho II. approbiret worden seyn.

§. 30.

Chur-Fürst Jo. Schweickards zu Maintz.

Als Anno 1610. sich Chur-Fürst Jo. Schweickhard von Maintz an dem Kayserlichen Hof befande und die über die Reichs-Cantzley ergehende Klagen näher einsahe, stellte er derselben, über vorige Haupt-Cantzley-Ordnung, auf Nachgeben des Kaysers, wie die Worte lauten d. d. Prag 13. Sept. 1610. ein Memoriale zu, welches UFFENBACH *l. c. p. 28.* exhibiret.

§. 31.

Reichs-Cantzley-Tax-Ordnungen der Chur-Fürsten zu Maintz. Wolfgangs,

Die Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnungen seynd alle von denen Chur-Fürsten zu Maintz allein gemacht und publicirt, und ist die älteste, von deren ich gelesen, die, welche Chur-Fürst Wolfgang Anno 1594. zu Regenspurg auf damahls gehaltenem Reichs-Tag der Reichs-Cantzley hat zustellen lassen, (vid. Tax-Memor. de 1610. Procœm.) ich habe sie aber noch nirgends in extenso angetroffen.

§. 32.

§. 32.

Darauf folgte Chur-Fürst Jo. Schweickhards Tax-Memoriale d. d. Prag 1610. 13. Sept. welches der Chur-Fürst den 15. ejusd. der Reichs-Cantzley selbst publicirt, und von deren Bedienten Hand-Gelübd an Eydes statt darauf genommen hat. Es kan gelesen werden beym UFFENBACH, vom Reichs-Hof-Rath *Mantiss. 3. p. 33. sqq.* Joh. Schweickhards,

§. 33.

Weiters ist zu bemercken Chur-Fürst Jo. Philipps Tax-Ordnung d. d. Franckfurt 1658. 6. Aug. sie stehet auch beym UFFENBACH *l. c. p. 36. seqq.* und beym LÜNIG *l. c. Part. Gener. Contin. I.* zweyte Fortsetzung *p. 218.* Doch fehlet bey beeden die darinn sub Lit A. allegirte Tax-Rolle, wann es anderst nicht die bey dem ersten *l. c. p. 41.* und bey dem andern *l. c. Part. Gener. p. 230.* befindliche Tax-Rolle d. d. 1659. 6. Jan. ist, wie ich allerdings vermuthe: Und mag wohl seyn, daß solche zwar in gemeldter Cantzley-Ordnung allegiret, dannoch aber erst unter letzterem dato publiciret worden. Dise Tax-Rolle de 1659. findet sich auch in STRYCKII *Exam. Jur. feudal. Append. num. 50. p. m. 460.* GOCREL *de Jurisdict. suprem. p. 140.* BURGERMEISTERS, teusch. *Corp. Jur. publ. & priv. Tom. 2. p. 599. &c.* Es ist dises die neueste Tax-Ordnung und Rolle, aber dannoch sehr incom- und Jo. Philipps.

com-

complet und enthält sonderlich wenige Tax der Expeditionen in rebus judicialibus.

§. 34

Der Stände Beschwerden dagegen.

Es führen aber die Stände des Reichs nicht nur gegen das Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt grosse Beschwerden, sondern sie haben auch dise Tax-Ordnungen und Rollen selber noch niemalen als eine Norm erkannt, vielmehr weiß ich, daß noch Anno 1734. von einem grossen Reichs-Fürsten in einem Schreiben an Chur-Fürsten zu Maintz deutlich dargegen protestirt worden ist, wiewolen freylich Chur-Maintz das Gegentheil und daß sie von allen Ständen agnoscirt und approbirt worden seye, behauptet, bey der Reichs-Hof-Cantzley auch alles de facto darnach, ja wohl noch drüber, taxiret wird. Indessen ist in der neuesten Wahl-Capitulation Art. 17. versehen worden:

Disposition der neuesten Wahl-Capitulation.

„Bey disen hohen Gerichten wollen wir -- keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf offentlichem Reichs-Tag beliebt und verglichen seyn, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen.„ Ob nun dadurch die von Chur-Maintz (wie wir gehört haben,) allein errichtete neueste Tax-Rolle auch aufgehoben seye? darüber dörfften wohl nicht alle Leute einerley Gedancken führen.

§. 35.

§. 35.

Endlich so verdienen hier auch einen Platz die Reichs-Hof-Cantzley-Decreta, als zu welcher Beobachtung die Reichs-Hof-Raths-Agenten und Sollicitanten ebenfalls verbunden seynd. 1.) d. d. 1672. 19. Febr. beym UFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath *Mantiss. 3. p. 46.* und in LÜNIGS Reichs-*Archiv. Part. Gener. Contin.* 2. *p. 1161.* 2.) d. d. 1679. 11. Jan. beym UFFENBACH *l. c.* LÜNIG *l. c. p. 1164.* und 3.) d. d. 1681. 28. Jul. beym UFFENBACH *l. c. p. 47.* LÜNIG *l. c. p. 1168.*

Reichs-Hof-Cantzley-Decreta.

§. 36.

Und nun weiter zu gehen, so solle der Reichs-Hof-Rath ferner 1. die Cammer-Gerichts-Ordnung beobachten, und zwar nach dem Instrumento Pacis per omnia. *Instr. Pacis. Art. 5. §. 55.* Quoad Processum Judiciarium Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur *per omnia.* Nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, hingegen ist der R. H. Rath nur an die Cammer-Gerichts-Ordnung gebunden, so viel möglich. R. H. Raths-Ordn. *Tit. 2. §. 8.* Auch, so viel möglich, „ des„selben unsers Kayserlichen Cammer-Ge„richts-Ordnung - gebrauchen und observiren. Wogegen die Evangelische Stände in ihren Monitis über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung apud HENNIGES *in Meditat.*

Reichs-Hof-Rath solle ferner beobachten, 1. die Cammer-Gerichts-Ordnung.

ditat. ad Instrum. Pacis specim. 7. Mantiss. 2. p. 122. verlanget haben, man solte diese Worte: so viel möglich, aussen lassen. Schon in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung „K. Matthiä hiesse es *Tit. 2.* nach: „so viel möglich, und die Præeminenz di„ses Unsers höchsten Gerichts, des Reichs-„Hof-Raths, von Rechtswegen erleiden „mag.„

§. 37.

Ob auch die alte Cammer-Gerichts-Ordnungen gehalten werden müssen?

Es fragt sich aber hiebey: Ob das, was also wegen Beobachtung der Cammer-Gerichts-Ordnung dem Reichs-Hof-Rath anbefohlen worden, nur von der An. 1555. promulgirten zu verstehen seye, oder ob auch noch auf die ältere Reflexion gemachet werden müsse, sonderlich in denen Fällen, davon zwar dise etwas disponiret, nicht aber besagte jüngste? RAMBACH *in Palæstr. Archi-Tribunal. Imper. Tom. 1. Tit. 2. §. 4. p. 17. in not.* schreibet davon also: Interim tamen frustra hic contra nisi, qui veteres ante Annos 1548. & 55. compositas abrogatas, obsoletas, incompletas rejiciunt; imo hæ ipsæ successus Historico-Juridicos in Legibus Cameralibus rebusque iudicandis punctum nostro Juri nunquam negligendum demonstrant; sunt quoque veteres sæpe nova locupletiores, sæpe nova ex veteribus suppletur, in multis recens illa contrarium non præcipit vel ordinat, hæc abrogata omnia esse vix ac ne vix quidem credimus, cum DEKH. *in Vindic.*

Tom. 25.

Tom. 25. n. 16. Tom. 27. n. 133. Nun laugne ich nicht, daß die ältere dergleichen Ordnungen nicht nur in Historia Legum einen Nutzen haben, sondern auch, sonderlich wo etwa in denen neueren ein Schreib- oder Druck-Fehler sich findet, oder auch, wann etwa in der neueren etwas danckeler, in den alten aber deutlicher gesetzet wäre, zu einiger Erläuterung dienen können; aber daß dasjenige, so zwar in denen alten enthalten, in denen neuen aber aussengelassen worden, dannoch nach vim Legis haben sollte, das glaube ich nimmermehr. Dann wie überhaupt, wann ein altes Gesetz revidiret und etwas darinnen aussengelassen wird, geglaubet werden muß, daß dieses mit gutem Vorbedacht geschehen seye, und der Lex posterior correctoria darinn dem älteren derogire, also ist dises von der Cammer-Gerichts-Ordnung um so viel sicherer, je klarer der Reichs-Abschied *1548. §. 36.* und das *Proœmium* Cammer-Gerichts-Ordn. *de 1555.* melden, daß für hochnothwendig angesehen worden seye alle alte und neue Cammer-Gerichts-Ordnungen und Declarationen in eine lautere und verständige Ordnung zu bringen, wodurch ja alle andere simpliciter aufgehoben werden. 2. Ferner daß in denen vorigen Ordnungen zerschidenes geänderet worden, bey welchen Umständen dann man ja abermahl nothwendig schliessen muß, daß, da man sich, nach mehrerer

rerer Ausweisung allegirter Stellen, von Reichs-wegen so viele Mühe gegeben, alle vorhergehende, das Cammer-Gericht betreffende Gesetze zu revidiren, das aussengelassene aus seinen Ursachen und wohlbedächtlich denen neuen nicht wieder inseriret, sondern unter denen Aenderungen begriffen worden seye. 3. Es wird auch dahero in pr. gedachter Ordnung das Cammer-Gericht einig und allein auf selbige angewiesen, welches abermahlen gantz allein de abrogatione der gesamten alten Ordnungen Anzeigens genug ist, dann hätten dise auch nur im geringsten einige vim Legis behalten sollen, so hätte das Cammer-Gericht auch noch zu selbiger Beobachtung in totum vel tantum müssen beordret werden. Dises hat auch bey dem Reichs-Hof-Rath um so weniger Anstand, je deutlicher es in *Instr. Pacis Art.* 5. §. 56. heisset: Quoad Processum Judiciarium *Ordinatio Cameralis* (nicht Ordinationes Camerales) etiam in Aulico Judicio servabitur &c. Womit auch übereinstimmet die R. Hof-Raths-Ordn. *Tit.* 2. §. 8. Desselben „Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung ... gebrauchen.„

§. 38.

Die Wahl-Capitulation.

So dann wird 2. der Reichs-Hof-Rath in specie auf die Kayserliche Wahl-Capitulation gewiesen. R. H. Raths-Ordn. *Tit.* I. §. 15. „So dann (nebst ihrem Eyd) zuvor-

„zuvorderist Unsere Röm. Kayserl. Wahl-„Capitulation - - in acht nehmen, und nach „denselben ihre Decreta, Bescheid und Ur-„theil richten, aber mit nichten einigerley „eigensinnige Meynung denselben fürzie-hen. „ Dahero auch, weilen mit dem To-de jedes Kaysers auch die Verbindlichkeit dessen Wahl - Capitulation aufhöret, der neuen Wahl-Capitulation allemahl einver-leibet zu werden pfleget, daß der Kayser solche, um sich darnach zu richten, dem Reichs-Hof-Rath fürhalten lassen wolle. Wahl-*Capit. Carol. VI. Art. 30.* „Damit „auch die Reichs-Hof-Räthe- - in ihren „Rathschlägen, Expeditionen und sonsten, „sich nach diser Capitulation richten; Sol-„len und wollen wir ihnen - - dieselbe nicht al-„lein vorhalten, sondern auch ernstlich ein-„binden, solche, so viel einem jeden gebühret, „jederzeit vor Augen zu haben, und darwider „weder zu thun, noch zu rathen, solches „auch ihren Dienst-Eyden mit austrucken-„lichen Worten einverleiben lassen. „ Wel-che Insinuation der Wahl-Capitulation dann dem Reichs-Hof-Rath allemahl so-balden bey dessen Wieder-Eröffnung per Decretum Cæsareum zu geschehen pfleget. Wie dann auch schließlichen, in Krafft ersag-ter Capitulation, jeder Reichs-Hof-Rath nahmentlich auf die Wahl-Capitulation schwöhren muß. R. H. Raths-Ordn.

Tit. 7. §. 21. in dem Reichs-Hof-Raths-Eyd. „Ich N. gelobe und schwöre -- die „Kayserliche Wahl Capitulation -- in acht „zu nehmen. „ Ubrigens ist bekannt, daß das Reichs-Fürsten-Collegium wider zerschidene Passus der neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulation protestirt, und also selbige in so fern weder selbst agnosciren, noch auch von denen höchsten Reichs-Gerichten beobachtet wissen will.

§. 39.

3. Den Religions-Frieden.

Mehrers und drittens wird der Reichs-Hof-Rath nahmentlich beordret, den Religions-Friden wohl zu beobachten. **R. H. Raths-Ordn.** *Tit. I.* §. *15.* „ So dann -- Religions-Frieden -- in acht nehmen *& quæ seqq.*

§. 40.

4. Den Land-Frieden.

Vierdtens wird der Reichs-Hof-Rath nahmentlich auf den Profan- oder Land-Frieden angewisen. **R. H. Raths Ordnung** *l. c.* „ Sodann - Prophan - Frieden-in acht nehmen ꝛc.

§. 41.

5. Den Westphälischen Frieden.

Fünfftens wird dem Reichs-Hof-Rath auch ins besondere der Münster- und Oßnabrückische Fridens-Schluß zu halten anbefohlen. **R. H. Reichs-Ordn.** *l. c.* „Sodann -- den jüngsten Münster- und „Oßnabrückischen Fridens-Schluß, nach „Ausweissung des 17. Art. §. 1. & 2. -- in „Acht

„Acht zu nehmen ꝛc. Die hier angezogene §§. des Westphälischen Friedens seynd, (weilen vermuthlich der nichts, jetzo sonderlich, taugliches enthaltende sonst pro §. 1. gesetzte §. hier als das Procemium Art. 17. angesehen wird) folgende: Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate sit hæc transactio perpetua Lex & pragmatica Imperii Sanctio, inposterum æque ac aliæ Leges & Constitutiones fundamentales Imperii nominatim proximo Imperii Recessui ipsique Capitulationi Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes, quam præsentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos, sive Status Imperii sint sive non, eaque tam Cæsareis Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam *Tribunalium omnium* Judicibus omnibus & Assessoribus tanquam regula, quam perpetuo sequantur præscripta. Contra hanc Transactionem ullumve ejus Articulum aut clausulam nulla Jura Canonica vel Civilia, communia vel specialia, Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litis pendentiæ, quocunque tempore latæ Sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ & aliæ Religiosorum Ordinum Regulæ aut Exemtiones, sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, Appellationes, Investituræ, transactiones, Juramenta, renunciationes, Pacta seu dedititia seu alia, multo minus Edictum Anni

1629. vel transactio Pragensis cum suis Appendicibus aut Concordata cum Pontificibus, aut Interimistica Anni 1548. ullave alia Statuta, sive Politica, sive Ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, absolutiones, vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari, poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur vel admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii Processus vel Commissiones unquam decernantur. Endlich so müssen auch noch jetzo alle Reichs-Hof-Räthe in specie auf den Westphälischen Frieden schwöhren. R. H. Raths-Ordn. *Tit.* 7. §. 21 in der Reichs-Hof-Räthe-Eyd. „Ich N. gelobe und schwö„re -- den jüngst getroffenen Friedens„Schluß in acht zu nehmen.„

§. 42.

6. Alle andere Reichs-Satzungen.

Hierauf wird sechstens der Reichs-Hof-Rath überhaupt zu Festhaltung aller anderer jetzig- und künfftiger Reichs-Abschied- und Satzungen obstringiret: R. H. Raths-Ordn. *Tit.* 1. §. 15. „So dann-„Reichs-Abschiede -- in acht nehmen ꝛc. „*Tit.* 2. §. 2. Sondern in Erkanntniß der „Proceß, auch Annehmung der Appella„tion, sich den Reichs-Abschieden -- gemäß verhalten. „ Item *Tit.* 7. §. 21. Ich N. ge„lobe und schwöre -- jetzige und künfftige des „H. Reichs Constitutionen und Satzungen -- in acht zu nehmen. „ Es mercket

PORT-

„PORTNER bey der ersten Stelle an: „Unter disem wird am meisten verstanden und gebraucht -- der Recessus Imperii de An. „1594. und dann der Deputations-Ab- „schied de An. 1600. und der Recessus Imperii de 1654.„

§. 43.

Hierbey fället die wichtige Frage für: wie sich der Reichs-Hof-Rath zu verhalten habe, wann der Verstand eines Reichs-Gesetzes zweifelhafft ist? In *Instrumento Pacis Art. 5. §. 56.* wird demselben dise Instruction gegeben: Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, remittuntor ad Comitia Imperii Universalia. Und aus disem lautet es, und zwar erstmahls in der R. Hof-Raths-Ordnung *de 1654. Tit. 5. §. 22.* „Da über den Verstand der Reichs- „Constitutionen und Abschied, Zweiffel vor- „fallen, -- so solle solches auf einen allgemei- „nen Reichs-Tag verwisen werden.„

Was zu thun, wann der Verstand der Reichs-Gesetze zweifelhafftig?

§. 44.

Es ist aber hiebey forderist die Frage: Von weme dise Dubia herrühren müssen? Oder deutlicher: Ob hier nur von dem Fall die Frage seye, wann das Reichs-Hof-Raths-Collegium wegen des wahren Verstands einer solchen Reichs-Satzung unter sich selbsten nicht einerley Meinung ist? oder: ob das Instrumentum Pacis auch von dem Fall

Von wem die Dubia herrühren müssen?

Fall rede, wann zwey streittende Parthien über dem Verstand eines Reichs-Gesetzes uneinig seynd, oder auch nur eine einige Parthie ein Reichs-Gesetz als unlauter und einer Interpretationis authenticæ bedürfftig ansihet und angibet, obschon das gantze Reichs-Hof-Raths-Collegium einerley Meinung hätte? das letztere haben, wie ich weiß, zerschidene Parthien, sonderlich Stände des Reichs, behaupten wollen, das erstere ist aber ohnfehlbar denen Reichs-Gesetzen viel gemässer. Dann im **Speyerischen Reichs-Absch.** *de 1557.* §. 5 Dessen Disposition dißfalls noch erst post Instrumentum Pacis im **Reichs-Absch.** *de 1654.* §. 34. (v. §. seq.) von neuem confirmiret worden, heisset es gar nachdrücklich von dem Cammer-Gericht: „Ferner, nachdem hiebey in der Berathschlagung eingefallen, daß nicht in allen Fällen und „Sachen in der Cammer-Gerichts-Ordnung gewisse Maß gegeben oder Versehung beschehen, auch jetzund unversehenliche und tägliche einfallende Fäll nicht mögen bedacht werden: Wo dann künfftiglich einiger **zweifelhafftiger Verstand** „**in der Cammer-Gerichts-Ordnung**, nicht die Process, sondern Articulos decisivos anlangend, **oder sonst in** „**des Heil. Römischen Reichs** *Constitutionibus* jetzunder wäre, oder sich künfftiglich zutrüge, dessen sich Cammer-

„Rich-

„Richter und Beysitzer in pleno Consilio „gemeinen Rechten nach nicht verglei„chen könnten, so setzen, ordnen und wol„len Wir, daß sie solches an die Kayserli„che Majestät Unsern lieben Bruder und „Herrn, oder in Dero Abwesen aus dem „Reich an Uns und die Stände des Reichs, „durch Unsern Neven den Ertz-Bischoffen „Chur-Fürsten zu Maintz, als Ertz-Cantz„lern des H. Reichs, dessen Libden sie der„halben sollen ersuchen, gelangen lassen, „und darüber Erklärung und Bescheids er„warten.„ Wann also das Cammer-Gericht nur in denen Fällen anfragen solle, wann es über einem zweifelhafften Verstand der Reichs-Constitutionen sich nicht selbst unter sich vergleichen kan, so folget daraus nothwendig, daß es also nicht Ursach habe, in denen Fällen anzufragen, wo entweder nur die Parthien uneins über dem Verstand einer Reichs-Constitution seynd, oder, wo zwar das Collegium selbst Anfangs angestanden, doch aber bey genauerer der Sachen Uberlegung sich einer Meinung vereinbahret hat. Ist es nun aber dem Cammer-Gericht recht, so ist es auch dem Reichs-Hof-Rath recht, als welcher alle Jura eines höchsten Reichs-Gerichtes hat, sowohl als jenes. Es kan auch dises anderer Ursachen wegen nicht anderst seyn. Dann ein jeder bedencke selbst, wo die Sache hinauskommen würde, wann allemahl von

denen höchsten Reichs-Gerichten angefragt werden müste, so offt eine Parthie ein ihr nicht anständiges Reichs-Gesetz streittig machen will, um dadurch die Sache auf die lange Banck zu schieben, wo nicht gar unsterblich oder den Gegentheil müd zu machen, oder in Hoffnung, auf dem Reichs-Tag die Sache leichter als an einem Gericht durchzutreiben. Gewißlich würde dises das gantze Reichs-Justiz-Wesen in die äusserste Confusion und Zerfall setzen.

§. 45.

Zweifelhaffte Reichs-Gesetze circa Formalia Processus kan der Reichs-Hof-Rath selbst erläuteren.

Ist aber das Reichs-Hof-Raths-Collegium würcklich und dergestalten zweyerley Meinung wegen des Verstandes eines Reichs-Gesetzes, daß keine Vergleichung statt finden will, so betrifft die Sache entweder Formalia Processus. In disem Fall ordnet die Cam. Ger. Ordn. *P. 2. Tit. 36.* „Item ob diser Ordnung des Proceß halben des Cammer-Gerichts Zweiffel einfallen oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Cammer-Richter und Beysitzer befohlen haben, jederzeit, wann es die Nothdurfft erfordert, des Proceß halben dise Ordnung ihres besten Verständnus zu *declari*ren, zu besseren, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen, und zu machen, und derselbig also biß zu der jährli„chen

„chen = Visitation des Kayserlichen = Cam=
„mer = Gerichts zu halten befehlen, und als=
„dann dieselbige samt den andern Mängeln,
„den verordneten Commissarien und Visi-
„tatorn fürbringen, die ferner solche appro-
„biren oder sonst derhalben gebührlichs Ein=
„sehens thun sollen.

Und dises bestättiget auch der Reichs=
Absch. *de 1654. §. 34.* „Zumalen aber nicht
„wol müglich alle und jede Umständ bey den
„Processen und Handlungs = Terminen
„auf einmahl vorzusehen, sondern deren
„dißfalls künfftig erscheinenden Mängeln
„und deren Verbesserung halber dem
„*arbitrio Judicis*, nach Anleitung der Ord=
„nung *P. 2. Tit. 36.* und Reichs = Ab=
„schid zu Speyer *Anno 1557.* §. Fer=
„ner nachdem hierbey ꝛc. anheimzu=
„geben.„ Da nun der Reichs= Abschied
de 1654. ein Lex Instrumento Pacis poste-
rior ist, mithin denselben gar wohl erläute=
ren kan, auch niemand zweifelt, daß, was
darinn von substantialibus Processuum ge=
ordnet, dem Reichs = Hof = Rath, ob er
wohl darinn nicht benahmset ist, eben so=
wohl binde, als das Cammer = Gericht, so
zeiget sich also daraus, und der darinn wie=
derhohlten und bestättigten Cammer = Ge=
richts = Ordnung, in Applicatione auf den
Reichs - Hof - Rath, so viel, daß solcher cir-
ca Formalia Processus die Reichs = Gesetze
ohne Zweifel nicht nur auslegen und erläu=

teren, sondern auch verbesseren und ändеren könne, und dises biß auf erfolgende Visitation desselben, also pro Lege müsse gehalten werden. Folglich, daß die Worte des Instrumenti Pacis nur von dubiis circa punctum aliquod Juris & materialia Processus zu verstehen seyen. Nur möchte man dabey fragen, weil in der Cammer-Gerichts-Ordnung die Approbation oder anderweite Dispolition wegen dergleichen von dem Cammer-Gericht-erläuterter Reichs-Gesetze denen Visitatoribus vorbehalten worden, ob solches bey dem Reichs-Hof-Rath sich auch auf dessen Visitatorem, den Chur-Fürsten zu Maintz, appliciren lasse? Ratio dubitandi ist: Weil die Visitation des Cammer-Gerichts durch eine Reichs-Deputation geschiehet, von welcher, als das gantze Reich in Capite & Membris repræsentirend, sich auf den einigen Chur-Fürsten zu Maintz schwerlich schliessen zu lassen scheinet. Alleine, da auch diser die Reichs-Hof-Raths-Visitation Namens des Reichs, als dessen Ertz-Cantzlar, verrichtet, auch dabey der Stände des Reichs-Monita beobachten muß, solche aber in disem Stück schon vigilant seyn werden, daß jenem dißfalls nicht zu viel Gewalt gelassen werde, so glaube ich, daß es endlich auf eines hinauskommt, und wohl gesagt werde, daß obige Application auf Chur-Maintz gemachet werden könne.

§. 46.

§. 46.

Ist aber die Frage bey dem Reichs-Hof-Rath von dem Verstand einer Stelle eines Reichs-Gesetzes, welche nicht Formalia, sondern materialia Processus betrifft, und es greiffet folglich die vorangeführte Dispositon des Westphälischen Fridens-Schlusses Platz, so ist wiederum die Frage: Ob die Worte des Friedens-Schlusses: Ex paritate Assessorum &c. biß: in aliam abeuntibus, und wiederum: Sin autem duo &c. biß ad Comitia cessante: auch auf disen unseren vorhabenden Casum, oder nur auf den hernach gesetzten Fall, wie sich der Reichs-Hof-Rath in dijudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis, inter Partes antea expressas vertentibus, zu verhalten habe? gehen. Was es für Folgen habe, ob dises oder jenes statuiret werde? wird jeder, der den Text ansiehet, leicht begreiffen. Ich halte es aber in alle Wege mit dem letzteren; dann wann das erstere wäre, so müste e. g. statuiret werden, daß solche Anfrage niemahlen nöthig wäre, als wann die Catholische Herrn Reichs-Hof-Räthe einerley Meinung wären, massen sonst, wann entweder zwar paria, aber auf jeder Seite, sowohl Catholische als Evangelische wären, nach dises Textes deutlichen Worten, oder wann majora vorhanden wären, nach dessen Gesetzmässiger Analogie (vid. HENNIGES *in Meditat. ad Instrum. Pacis. specim. V. ad Art. 5.* Wie aber, wann es materialia betrifft?

§. 56.

§. 56. not. l. verbis: *sed de primo nihil invenies &c.* p. 684.) kein recursus ad Comitia statt hätte, dises aber ist notorie wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, die Reichs-Abschiede de 1557. und 1654. die Wahl-Capitulation &c. als in welchen resp. 1. die Interpretation &c. der zweifelhafften Reichs-Gesetze simpliciter dem Kayser und Reich vorbehalten, und 2. simpliciter und in allen Fällen, wo das Cammer-Gericht, folglich auch der Reichs-Hof-Rath, von dem Verstand eines Reichs-Gesetzes nicht einerley Meinung hat, selbiges angewiesen wird, bey dem Kayser und Reich anzufragen. So müste man auch nach der ersteren hypothesi supponiren, daß in denen Fällen, wo die Frage von dem wahren Verstand einer zweifelhafften Stelle eines Reichs-Gesetzes ist, allemal eine gleiche Anzahl Räthe oder Assessorum von beeden Religionen nidergesetzet werden müste, wovon doch die Reichs-Gesetze in denen übrigen Stellen, da sie verordnen, was Rechtens seyn solle, da ein Reichs-Gericht solcher gestalten unter sich selbsten uneinig ist, nicht die geringste Erwähnung thun 2c. Mithin, bin ich in alle Wege der Meinung, daß, in allen und jeden Fällen, wo das Reichs-Hof-Raths-Collegium über dem Verstand einer nicht nur formalia Processus betreffenden Stelle eines Reichs-Gesetzes nicht einig werden kan, selbiges bey Ihro Kayserlichen Majestät

ståt und gesamten Römischen Reich anfragen müsse. Weilen aber der Reichs-Hof-Rath immediate unter dem Kayser stehet und von demselben dependiret, müste auch eine solche Anfrage nicht (wie von dem Cammer-Gericht) durch ein Schreiben an die Reichs-Versammlung, sondern per votum ad Imperatorem (der es schon durch seine Principal-Commission an das Reich zu bringen wissen wird) geschehen.

§. 47.

7. Der Stånde Privilegia.

Sonderlich solle der Reichs-Hof-Rath die erstlich gebührliche, zweytens allegirte, und drittens probirte, Privilegia wohl beobachten. R. H. Rath-Ordn. *Tit.* 1. §. 15. „Sonderlich die gebührliche allegirte und „probirte Privilegia -- in acht nehmen 2c. wiewohl deren in der Reichs-Hof-Råthe-Eid nicht gedacht wird, doch ist genug, daß sie auf die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Wahl-Capitulation und andere Reichs-Gesetze, schwören müssen, da ihnen dises offt genug eingepråget ist. Und zwar der Mediatorum Privilegia eben so wohl als der Immediatorum.

§. 48.

Sonderlich primæ Instantiæ, & de non

Unter solchen von dem Reichs-Hof-Rath nicht zu violirenden Privilegiis werden in denen Reichs-Gesetzen specifice exprimi-

appellando, non evocando, & electionis Fori.

primiret die Privilegia erster Instanz, wie auch de non appellando & non evocando, & Electionis Fori. R. H. Raths-Ordnung. *Tit. 2. §. 2.* „Wir befeh„len auch hiemit unserm Reichs-Hof-„Raths-Præsidenten und Räthen ernstlich, „und wollen, daß sie in Erkennung der Ci-„tationen, Rescripten, Mandaten und an-„derer Processe, **nicht bloß allein Unse-„re Kayserliche Hoheit**, sondern auch „unserer und der Reichs-Chur-Fürsten, „Grafen, Herren und Stände, gefreyter „Reichs-Ritterschafft, Reichs-Städte „und ander mittel- und ohnmittelbarer Un-„terthanen Privilegia der ersten Instanz, Jura „Austregarum, Privilegia de non Appellando, „und der Summa, unter welcher man „nicht appelliren, und die Sach an höhe-„re Gerichte bringen kan, aller Gebühr „nach, sorgsamlich in acht nehmen, und den „Reichs-Ständen ohnberührt verbleiben „lassen, darwider auch durch Mandata, „Commissiones, Avocationes oder auf eini-„ge andere Weisse, niemand beunruhigen „oder beschwehren, sondern in Erkanntnuß „der Procefs, auch Annehmung der Appel-„lation, den gemeinen Rechten, Reichs-„Abschieden, und wohl-verordneten Sa-„tzungen, sich ohne Verletzung der Ständ, „Privilegien gemäß verhalten.„ Item §. 3. da aber einige Stände wider die Appellationes allerdings befreyet wären, soll es bey

Privi-

Privilegiis gleicher gestalt gelassen werden. *Caroli VI.* Wahl-*Capit. Art.* 18. „Wir wollen auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des „Reichs (die ohnmittelbare Ritterschafft „mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen „Rechten nicht dringen, erfordern oder „vorbescheiden, sondern einem jeden bey-- „Privilegiis de non appellando & evocando, „so wohl in Civil-als Criminal-Sachen, „ElectionisFori--mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß dahero etwa dagegen, „unter was Schein und Vorwand es seyn „möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitionen und „Befehlen, bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen, darwider beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath-- oder sonsten eingreiffen lassen. K. *Car. VI. Decret* an den R. H. Rath. *d. d.* 1714. 4. *Jan.* „Weniger nicht die Privilegia Austregarum & primarum Instantiarum, „denen Reichs-Satzungen nach, genau beobachten solle, damit dagegen hinführo keine Beschwehrde mit Grund der Wahrheit könne geführt werden.„ Ubrigens verlangen die Evangelische Stände, es solle dem ersten Passui, nach: *Jura Austregarum:* addiret werden: „Denen auch unter dem Prætext

„text der Continentiæ causæ nicht derogiret werden soll. „ Und nach: an höhere Ge„richte bringen kan, „ so wohl die Privilegia de non evocando, electionis Fori und dergleichen. „ ingleichen nach: beschweren: „ vielmehr was dargegen vorgangen, „ wieder abthun, deren Violatores mit ge„ziemender Straff ansehen und insgemein rc. „ sodann endlich in fine: „ Insonderheit auch keine sonst zulässige Appella„tiones annehmen, wann nicht der Appel„lant, nach Inhalt des Reichs-Abschieds „de An. 1654. § und nach dem allen rc. „bey dem Judice à quo die Solennia Appellatio„nis præstiret und deswegen glaubwürdigen „Schein vorgezeiget. „ Ingleichen wollen sie *Tit. 2. §. 2.* nach: Sachen fürkämen, darinnen, addiret haben: „Die „nächste ordentliche Obrigkeit und Gericht „überschritten und umgangen, soll Unser „Reichs-Hof-Rath dieselbe Partheyen „fürgemeldte ihre Obrigkeit, Gericht und „Regierung, wohin sie gehören, weisen; „wann aber rc. „ In specie verlangten sie auch, daß die Austräge beobachtet werden sollten, wann Unterthanen und Burger wider ihre Obrigkeiten klagen, sonderlich wann es die Landes-herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, armaturæ, sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des R. Abschieds

schids de An. 1654. §. und gleichwie, und dergleichen, betreffe. (1)

§. 49.

„Und zu desto richtigerer Beobachtung „dises Articuli solle in Unserer Reichs-Hof-„Cantzley-Registratur ein glaubhaffter Ex-„tractus derer Unseren Vorfahren, Römi-„schen Kaysern und Uns, allen hohen und „niedern Reichs-Ständen ertheilten und „im beständigem Herbringen habenden Pri-„vilegien, nicht weniger, wie sich deren „Summen, davon noch über die im Reichs-„Deputations Abschid gesetzte dreyhundert „Gulden Rheinisch nicht appelliret werden „kan, erstrecken, auch welche Reichs-Stän-„de absonderlich etwan special gefreyte Aus-„träge haben, schrifftlich verfertiget, und in „das Reichs-Hof-Raths-Buch, damit „in Erkennung der Appellations Processe „man stets nachsehen könne, geschrieben „werden. Da aber einige Stände wider die „Appellationes allerdings befreyet wären, „soll es bey derselben Privilegiis gleicher Ge-„stalt gelassen werden." **Reichs-Hof-Raths Ordnung.** *Tit. 2. §. 3.* Die Evangelische Stände verlangen aber, es

Deren Extract dem Reichs-Hof-Raths-Buch einzuverleiben.

T solle

1) Vid. Von denen Privilegiis de non appellando &c. des Herrn von LUDOLFS expresser Tractat, item der Anhang seiner Commentationis Systematicæ de Jure Camerali.

solle an statt: Appellations-Processe: simpliciter gesetzet werden: Processe.

§. 50.

Welche Privilegia gebührlich seyn?

Es ist aber wohl zu beobachten, wie die Privilegia beschaffen seyn müssen, auf welche der Reichs-Hof-Rath Reflexion machen solle, nemlich sie müssen, nach dem §. 47. angeführten Text der Reichs-Hof-Raths-Ordnung seyn, erstlich gebührliche. Dieses nun will ohnfehlbar so viel sagen, es habe also der Reichs-Hof-Rath diejenige Privilegia nicht zu attendiren, welche erstlich entweder durch die Reichs-Gesetze cassiret oder 2. in denenselben zu geben zwar verbotten, per sub- & obreptionem oder ad importunas preces aber doch erschlichen worden seynd.

§. 51.

Privilegia so durch die Reichs-Gesetze cassiret.

Der ersteren Gattung seynd, vermöge der Wahl-Capitulation, die wider anderer Stände oder Reichs-Ritterschafft Privilegia und Gerechtsame ertheilte Privilegia, wann solche nicht durch den Friedens-Schluß, wodurch ohne Zweiffel der Westphälische Fried verstanden wird, confirmirt worden seyn. K. Caroli VI. Wahl-Capit. Art. 1. „Wir sollen und wollen auch „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, (die „ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft „mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrig„keiten, Freyheiten, Privilegien, die vor di„sem

„sem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuforderst aber die unter Chur-Fürsten, Fürsten uud Ständen, aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentis Pacis, Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römische König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht *approbiret*, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassirt und annullirt haben.„

§. 52.

Strit über der Reichs-Ritterschafft Privilegiis.

Ins besondere seynd die Strittigkeiten über denen von denen Kaysern nach und nach der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rhein, ertheilten Privilegiis bekannt, als welche von denen selbiger Enden gesessenen vornehmsten Reichs-Ständen für excessiv, ihren ältern Privilegiis und Gerechtsamen nachtheilig, und denen Reichs-Constitutionen widrig angesehen werden. Dahero auch von ihnen, so wohl einzeln, als gesamter Hand,

sowohl bey dem Kayserlichen Hof, als auf dem Reichs-Convent, viele und grosse Beschwerden gegen dieselbe vorgebracht worden seynd, da hingegen der Kayser und die Ritterschafft die Sache mit gantz anderen Augen ansehen, der Reichs-Hof-Rath bishero auch durch ein expresses Kayserliches Decret zu deren Beobachtung angewiesen ist.

§. 53.

Die Privilegia müssen allegirt werden.

Cautela.

Und so viel von der Gebührlichkeit der Privilegien. Es müssen aber auch solche, wann anderst der Reichs-Hof-Rath Attention darauf machen solle, 2. allegirt werden; doch wie zum öfftern der Casus entstehet, daß, e. g. propter liquidum Gravamen, Processus Appellationis erkannt werden, ohne daß dem Judici a quo um Bericht geschrieben wird, also derselbe auch keine Gelegenheit hat, sein Privilegium de non appellando zu allegiren, dergleichen Fälle es auch sonsten noch mehrere gibt, so ist in alle Wege in solchen Occasionen ein Reichs-Hof-Rath verbunden, auch für sich selbsten, acht zu geben, daß er nicht wider ein Privilegium, davon er aus dem in der Reichs-Hof-Raths Stuben befindlichen Privilegien-Buch, oder anderen wohlbekannten Scheifften, Wissenschafft haben könnte, impingire.

§. 54.

Kommet aber ein solcher ein Privilegium habender bey dem Reichs-Hof-Rath ebenfalls zur Rede, und er siehet, oder muß besorgen, daß von Seiten einer Parthie, oder des Reichs-Hof-Raths, etwas zum Nachtheil seines Privilegii gebetten oder verfüget wird, oder werden möchte, so ist er in alle Wege schuldig, sein habendes Privilegium anzuzeigen: Führete er sein Privilegium nicht an, weilen er nicht wohl mutmassen kan, daß es zu etwas kommen würde, dadurch man seinem Privilegio zu nahe trätte, es geschiehet aber, und er führet es hernach mit der Darthuung diser Umstände an, so ist wol nichts billichers, als daß die Sache redintegrirt und er in integrum restituirt werde.

Wann die nicht-Allegirung eines habenden Privilegii schade oder nicht?

§. 55.

Hat aber einer gewust, oder wohl wissen können, daß de suo & sui Privilegii præjudicio agiret wird, schweiget aber, und kommet post vulneratam causam, durante Processu, mit seinem Privilegio ein, so glaube ich, man werde zwar ihme auch das Beneficium restitutionis angedeyhen lassen müssen, dabey aber auch mit gutem Fug in diejenige expensas und Damna condemniren können, welche unterblieben wären, daferne er sein Privilegium gebührend allegiret hätte: Wiewohl, da ein solcher tacendo sich seines Privilegii pro hac vice begeben zu haben angesehen

Idem.

sehen werden kan, ich eben auch keine grosse Unbillichkeit sehe, wann man auf dem einmal ergriffenen Tramite fortgehet.

§. 56.

Idem. Kommt aber einer gar post Sententiam, eamque in rem judicatum prolapsam, doch für sich selbsten, ein, so wird es zwar schwerer halten, weilen res nicht mehr integra und nicht so leicht mehr zu reddressiren ist, doch wollte ich auch hier, wann anderst nicht sehr grosse Inconvenientien daraus entstünden, lieber, sub mentionata clausula condemnatoria in expensas & damna, mitiori via gehen, und die Restitution angedeyhen lassen, ersteren Falls aber qualificirte sich die Sache wohl ad amicabilem compositionem, und, in deren Entstehung, zu einem Kayserlichen Macht-Spruch, sonderlich wider den Privilegiatum, cum æquius sit, ut is ferat damnum, qui allegando Privilegium impedire potuit, neque fecit, quam ut tertius, isque innocens, vel ut turbæ nascantur in Republica, und könte sodann dem anderen mit der Clausul: daß es ihme in anderen Fällen ohnpræjudicirlich seyn solle, geholffen werden.

§. 57.

em. Schwiege aber einer gantz und gar darzu stille, wann ihme Eingriff in sein Privilegium geschiehet, biß sich wieder ein anderer Casus ereignet, da man denen vorigen Fußstapffen nachgehen, jener aber es nicht

lei-

leiden wolte, würde ich dises letzteren Meinung accediren müssen, indeme zu einer Rechtsgültigen Præscription gegen ein solches Privilegium mehreres würde erforderet werden, ja dahin stehet, ob, bey denen obenangeführten so nachdrücklichen Reichs-Gesetzen, gar jemalen eine dergleichen Præscription Platz greiffen würde.

§. 58.

Eine wichtige Frage ist: ob man auch darthun müsse, daß man sich würcklich im Besitz der allegirten und erwisenen Privilegien befinde? PORTNER (1) sagt: Hæc Facti sunt & probanda, non tantum quod acquisita & impetrata, sed etiam, quod in continuo usu possessione retenta fuerint. Ja die Reichs-Hof-Raths-Ordnung selbst weiset. *Tit. 2. §. 3.* Die Reichs-Hof-Räthe nur auf die „ in beständigem Herbringen „habende Privilegien.„ Die Frage selbst solle anderwärts G. G. von mir untersucht werden.

Ob auch deren usus erwisen werden müsse?

§. 59.

Achtens, solle der Reichs-Hof-Rath beobachten: „ jedes 1.) Stands, 2.) Lands, 3.) Orts und 4.) Gerichts -- gute Ordnungen. „ R. Hof-Rath-Ordn. *Tit. 1. §. 15.* Und kommt es hiebey nicht darauf an,

Reichs-Hof-Rath solle beobachten 8. die Provincial-Rechte.

(1) *ad Tit. 1. §. 15.* Der R. H. Raths. Ordn.

an, ob selbige von dem Kayser confirmirt seyen oder nicht, als welches weder de Jure noch Praxi erforderet wird; genug ist; wann selbige nichts denen Reichs-Constitutionen widriges begreiffen.

§. 60.

und Gewohnheiten.

Neundtens, wird dem Reichs-Hof-Rath aufgegeben in acht zu nehmen, „jedes Stands, Lands, Orts, und Gerichts-gute Gewohnheiten.„ R. Hof-R. Ordn. *Tit. 1. §. 15.*

§. 61.

Die Kayserliche und gemeine Rechte.

„In Mangel derselben„ (bißhero erzählten Gesetze und Gewohnheiten, solle der Reichs-Hof Rath beobachten) 10. „Die Kayserliche Rechten.„ R. Hof-Raths-Ordn *Tit. 1 §. 15* Und *Tit. 2 §. 2.* wird der Reichs-Hof-Rath in Erkanntnuß der Proceß und Annehmung der Appellation sich den gemeinen Rechten gemäß zu verhalten angewisen.

§. 62.

Was unter den gemeinen Rechten verstanden werde?

Was der Kayser und die Stände des Reichs unter denen Kayserlichen und gemeinen Rechten verstanden haben? darüber haben neuere Grübler ohnnöthige Zänckereyen angefangen. Der gantze Zusammenhang der Reichs-Hof-Raths-Ordnung aber lehret es, und die Praxis (besonders da auch das Corpus Juris Civilis & Canonici bestän-

beständig auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel liegen sollen,) bestärcken es, daß damit das Römische Justinianische, das Päbstliche Kirchen- und Longobardische Lehen-Recht gemeint seye. Mehreres hievon kan in meiner Bibliothec. Jur. publ. Part. 2. p. - nachgesehen werden.

§. 63.

Wann endlich die Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit. 1. §. 15.* will, der Reichs-Hof-Rath solle auch noch „die rechtmässi-„ge Observationes und Gebräuch in acht „nehmen „ so wird darunter, da schon zuvor jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts, guter Gewohnheiten, ja gar schon der Kayserlichen Rechte gedacht ware, wohl nichts anderes verstanden, als der sogenannte Stylus des Reichs-Hof-Raths. Von dem Cammer-Gericht disponiret der Reichs-Abschid de 1575. §. 75. 76. „Wiewol auch „in allen wohl geordneten Gerichten nicht „weniger nach eines jeden löblichen herge-„brachtem Stylo, als Verordnung gemei-„ner Recht, gangen, und Gleichheit in Er-„theilung der Process durchaus zu halten „sich gebühret; Dieweil aber an Unserm „Cammer-Gericht, durch vielfältige Ver-„änderung der Beysitzer, auch dessen alter „wohlhergebrachter Stylus und Brauch, be-„vorab in Erkennung der Proceß, zu viel-„malen geändert, und daneben grosse Un-

Endlich den Stylum des Reichs-Hof-Raths.

„gleichheit in vielen Sachen gebrauchet „wird, welcher Unser Kayserlichen Justitien „zumal verkleinerlich, auch den Ständen „und Partheyen hoch=beschwerlich: derhal=„ben, aus räthlichem Bedencken und Ver=„gleichung gemeiner Stände und Abge=„sandten, wollen Wir hiemit Cammer=„Richter und Beysitzern auferlegt und ge=„botten haben, hinführo den löblichen alten „Brauch und Stylum Unsers Kayserlichen „Cammer=Gerichts, wie es jederzeit auf „sie bracht, unverhindert (unverändert) zu „lassen, sondern demselben so wohl in de-„cernendis Processibus als decisionibus cau-„sarum zu folgen.„ Weiter heisset es: (1) „Damit aber aller Veränderung und Un=„gleichheit künfftiglich vorkommen werden „möge; ordnen und befehlen Wir Unserm „Cammer=Richter, etliche Beysitzer inson=„derheit zu verordnen, so die Substantial-„Qualitates, darauf die Proceß, es sey in „erster oder anderer Instantz zu erkennen, „bevorab in Sachen fractæ Pacis, Pfändun=„gen, Mandatorum sine clausula, Inhibitio-„num, Citationis contra plures correos di-„versi fori, und dergleichen, so täglich für=„kommen, zusammentragen sollen, darnach „in pleno Senatu referiren, darauf sich das Collegium eines einhelligen 2c. Mehres de Stylo der höchsten Reichs= in specie des Cammer-

(1) §. 77.

mer-Gerichts, sihe in des Herrn von LUDOLFS Jure Camerali.

§. 64.

„Nach denselben„ (bißhero erzählten Principiis sollen (die Reichs-Hof-Räthe) „ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, „aber mit nichten einigerley eigensinnige „Meinung denselben fürziehen.„ R. Hof-R. Ordn. *Tit. 1. §. 15.* „Wir befehlen auch „hiemit Unserem Reichs-Hof-Raths-Præsi„denten und Räthen ernstlich, und wollen, „daß sie in Erkennung der Citationen, Re„scripten, Mandaten, und andern Processen, „nicht bloß allein Unsere Kayserliche Hoch-heit -- in acht nehmen„ *Ibid. Tit. 2. §. 2.* General-Cautel wegen diser Principiorum.

Das fünffte Capitel.

Von der Visitation des Reichs-Hof-Raths.

Innhalt.

§. 1. Ursprung diser Sache. §. 2. Disposition der Wahl-Capitulation Kaysers Matthiä, §. 3. und des Projects Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1614. §. 4. der Wahl-Capitulation Ferdinandi II. §. 5. Ferdinandi III. §. 6. welcher dise Visitation declinirt. §. 7. Die Sache wird An. 1641. urgirt. §. 8. Was deswegen verordnet worden, in dem Westphälischen Frieden,

den. §. 9. In der Capitulatione Ferdinandi IV. §. 10. In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1654. §. 11. Monitum der Stände bey der Wahl Kaysers Leopolds. §. 12. Disposition dessen Wahl-Capitulation. §. 13. Des Fürsten-Raths neues Monitum ad Capitulationem Leopoldinam circa hoc punctum. §. 14. Chur-Maintz will den Reichs-Hof-Rath visitiren; findet Opposition; fähret aber doch damit fort. §. 15. Wegen diser Visitation wird dem Projecto Capitulationis perpetuæ ein Passus einverleibt. §. 16. Monita Evangelicorum bey der Disposition der Reichs-Hof-Raths-Ordnung hievon. §. 17. Der mehreren weltlichen Fürsten Gesandten Monitum bey dem Projecto Capitulationis perpetuæ quoad hunc passum. §. 18. Der geistlichen Fürsten Gesandten Antwort darauf. §. 19. Man vergleicht sich deswegen mit dem Principal-Commissario, welcher Verglich keinen Effect hat. §. 20. Neues Project Verglichs in hac materia. §. 21. Chur-Fürstliche Erklärung und Fürstliche Gegen-Erklärung. §. 22. Die Sache wird verglichen. §. 23. Chur-Brandenburg urgirt die Visitation bey Chur-Maintz. Chur-Maintzische Antwort. §. 24. Bey der Wahl Josephi

phi wird getrachtet, das Verglichene in die Wahl-Capitulation zu bringen. §. 25. So aber nicht geschiehet. §. 26. Gravamina der Fürsten de An. 1700. §. 27. Nochmaliger Verglich. Derer Reichs-Städte anfängliches Bedencken dabey. §. 28. Der neuesten Wahl-Capitulation Disposition von Visitation des Reichs-Hof-Raths. §. 29. In was Terminis die Sache anjezo beruhe? §. 30. Ob der Kayser bey disen Visitationen auch concurrire?

§. 1.

Ursprung diser Sache.

DIe Materie von Visitation des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths scheinet erstmahs unter Kayser Rudolpho II. Anno 1611. bey damahligen Chur-Fürsten-Convent auf das Tapet gekommen zu seyn.

§. 2.

Disposition der Wahl-Capitulation K. Matthiä,

In der Wahl-Capitulation Kaysers Matthiæ *Art.* 41. hiesse es erstmals: „Denselbigen (Reichs-Hof-Rath) auch jährlich, oder in zwey Jahren einmahl, mit Zuziehung des Ertz-Bischoffen zu Maintz, als Ertz-Cantzlers, visitiren.„

§. 3.

und des Projects Reichs-Hof-Raths-Ordnung. de A. 1614.

In dem An. 1614. durch Chur-Maintz denen Ständen comunicirten Project-Reichs-Hof-Raths-Ordnung von disem Kayser lautet es wegen Visitation des Reichs Hof-Raths. „Was aber die Visitation solches „un-

„unsers Reichs-Hof-Raths betrifft, soll „selbige jährlich durch Chur-Fürsten, Für- „sten und Stände des Reichs, von beeden „Religionen in gleicher Anzahl, in Unserem „Kayserlichen Namen, und von unsertwegen, beschehen; dieweil wir auch gleich und recht „männiglich zu erleyden (ertheilen) sodann al- „les Unrecht, Partheylichkeit und Ungebühr „dabey abzustellen ernstlich gewilliget, also „und damit jede Unsere Reichs-Hof-Räth „destomehr schuldigen Fleiß brauchen, sich „zu keiner Ungebühr verleiten lassen, und „niemand der Partheylichkeie sich beklagen „möge, solle selbigen die jährliche Revision „und Syndicat jedes Jahrs ergangener Ur- „theil hiemit eingeraumt, auch solche eben „auf die Weiß und Maß, wie vorhin, in- „gleichen bey der Speyerischen Cam- „mer Gerichts-Ordnung ausdrücklich „versehen, verricht, zu Werck gesetzt „und vollführet werden; Und sollen un- „sere Reichs-Hof-Räth Se. Libden, „bevorab, wann sie in Reichs-Versamm- „lungen oder sonsten zugegen, zu wel- „cher Zeit sie auch den Reichs-Hof-Rath „zu besuchen und demselben zu præsidiren, „auch mit Unserem Vorwissen denselben „sonst, nach Erscheinung der Nothdurfft, zu visitiren Macht haben. desunt verba: al- len schuldigen Respect erweisen.) LIMNÆUS *in Jur. publ. Lib. 9. Cap. 4. n. 34. Tit. 5.* Alleine sie haben das meiste nicht erhal- ten.

ten. *IDEM ad Capitulat. Matthiæ art--p--* wie dann in der Anno 1617. publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung nur die Worte: **Und sollen unsere Reichs-Hof-Räthe ꝛc.** usque ad finem stehen. Vid. UFFENBAGH *in Mantiss. ad Tract. de Judic. Imper. Aul. p. 36.*

§. 4.

In der Wahl-Capitulation Kaysers Ferdinandi II wurde *Art. 40.* geordnet: „Denselben (Reichs-Hof-Rath,) auch jährlich, „oder in zwey Jahren einmahl, mit Zuzie-„hung des Ertz-Bischoffen zu Maintz, als „Ertz-Cantzlarn, visitiren.„ In der Wahl-Capitulation Ferdinandi II.

§. 5.

In der Wahl-Capitulation Kaysers Ferdinandi III. Art. 44. heist es: „Denselben (Reichs-Hof-Rath) auch jährlich, „oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zuzie-„hung des Ertz-Bischoffen zu Maintz, als „Ertz-Cantzlers, visitiren, und sonderlich das „jüngst zu Nürnberg durch die Chur-Für-„sten verfaßte Bedencken, zu Beförderung „der Justiz, in besondere Obacht nehmen und „dasselbe fürderlich in das Werck richten.„ Ferdininandi III.

§. 6.

Anno 163-. trungen die Chur-Fürsten bey Kayser Ferdinando II. auf eine ordentliche Visitation des Reichs-Hof-Raths, alleine dessen erstgemeldter Successor Ferdinandus III. resolvirte sich den 15. Apr. 1637. Welcher dise Visitation declinirt.

auf

auf diesen Punct also: „Belangend aber „die angedeutete Visitation, da werden Ihro „ro Kayserliche Maj. was zu Beförderung „der Justiz vonnöthen, (weil der Reichs-„Hof-Rath von Kayserlicher Majestät al-„lein dependiret und unterhalten wird,) in „Obacht zu nehmen wissen, die Mängel „auch, derentwegen sich etwa die Stände „des Reichs mit Billigkeit zu beschwehren „haben möchten, für sich selbst abzustellen „nicht unterlassen.„ UFFENBACH vom „Reichs-Hof-Rath. *Append. p. 67.* LIMNÆUS *Addit. ad Jus publ. Tom. I. ad Lib. 9. Cap. 4. n. 1. p. 446.*

§. 7.

Die Sache wird An. 1641. urgirt.

Anno 1641. ware auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg der Punctus Justitiæ auch ein Stück der Kayserlichen Proposition. Die Stände übergaben also dem Kayser ein Bedencken hierüber, und in diesem nun findet sich folgendes, so zu unsern Zweck gehöret: „Damit nun; alle dise Mängel und Un-„ordnungen, welche sowohl bey dem Reichs-„Hof-Rath als der Cantzley vorgehen, in „particulari mit besserem Grund, in persona-„libus & materialibus, erkundiget und die „nothwendige Remedia darauf an Hand „genommen werden können; Erach-„ten die Chur-Fürstliche-Räthe auch „Chur-Fürsten und Stände und der Ab-„wesenden etc. kein besser und sicherer Mittel „zu seyn, als daß, wo nicht alle Jahr, je-

doch

„doch, vermög der Kayserlichen Capitulation,
„alle zwey Jahr, von ihrer Kayserlichen Ma-
„jestät die Visitationes des Reichs-Hof-
„Raths, mit Zuziehung Ihrer Chur-Fürst-
„lichen Gnaden zu Maintz, als des Reichs-
„Cantzlars, vorgenommen werden: Da-„
„hero Ihro Kayserliche Majestät dieselbe
„allerunterthänigst ersuchen und bitten,
„die geruhen, dero allergnädigsten Inten-
„tion nach, ehest möglich, und zwar noch
„vor dem Deputations-Tag und Ver-
„fassung der neuen Reichs-Hof-Raths-
„Ordnung, solche Visitation, mit Zuziehung
„höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen
„Gnaden zu Maintz, vor die Hand nehmen
„zu lassen, damit diejenige Defectus und
„Unordnungen, welche bey einem und an-
„derem in particulari oder communi bey
„solcher Visitation herauskommen, nicht al-
„lein alsobalden abgestellet, sondern auch
„durch die neue Reichs-Hof-Ordnung
„ins künfftige verhütet werden können:
„Zweiffeln die Chur-Fürstliche Räthe, auch
„Fürsten und Stände der Abwesenden Bott-
„schafften gar nicht, mehr höchst-gedachte
„Seine Chur-Fürstliche Gnaden zu Maintz,
„als ein löblichst gerechter Chur-Fürst
„und Ertz-Cantzlar des Reichs, an ihrem
„Ort, was zu Beförderung dises heilsa-
„men dem Heil. Römischen Reich und
U dessel-

„desselben gehorsamen Chur-Fürsten und „Ständen hochangelegenen Sachen ge- „reicht, nichts ermanglen lassen, sondern, „da sie der Visitation in Person nicht bey- „wohnen, wenigstens gleichwohl, wann sie „einer gewissen Zeit berichtet, die Ihrige „unfehlbarlich abordnen werden, damit als- „dann obige angezogene und andere mehr „eingerissene Unordnungen aufs förder- „lichst abgestellt, und dadurch sowohl den „Reichs-Hof-Räthen, als allen Cantz- „ley-Verwandten Ursach und Anlaß ge- „geben werde, in ihren Verrichtungen de- „sto fleißiger und behutsamer zu gehen, „und Ihrer Eyd und Pflicht gemäß sich „zu comportiren; im Widrigen aber, und „da wider alle bessere Zuversicht, und diß „der Chur-Fürstlichen Räthe, auch Für- „sten und Stände, und der Abwesenden „Pottschafften ꝛc. wohlgemeintes unter- „thänigstes Einrathen die Visitationes noch „länger verschoben, und vielgemeldten Abu- „sibus, sowohl bey dem Kayserlichen-Cam- „mer-Gericht, als Reichs-Hof-Rath „nachgesehen werden solte, ist wohl zu be- „sorgen, daß nicht allein die jetziger Zeit im „Schwang gehende Mängel, zu der Stän- „de des Reichs höchsten Nachtheil, in esse blei- „ben, sondern auch nach und nach dergestalt „überhäufft werden dörffte, daß sehr schwer- „lich oder gar nicht mehr zu remediren seyn,

„immit-

„inmittelst viel unschuldige dadurch mehr „und mehr leiden, hiernächst aber die Ver„antwortung sehr schwer fallen möchte. rc. LIMNÆUS *Tom. I. Addit. ad Jus publ. ad Lib. 9. Tit. p. 453.* Nun versprache zwar der Kayser, in dem hierauf gefolgten Abschied überhaupt, denen Monitis der Stände wegen des Reichs-Hof-Raths zu defendiren; alleine der Effect folgte nicht darauf.

§. 8.

Was deswegen verordnet worden, in dem Westphälischen Frieden.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten kame dise Sache wieder auf die Bahn, man konnte sich aber nicht völlig darüber vergleichen, dahero in dem Instrumento Pacis nur versehen wurde, es solte der Chur-Fürst von Maintz solche Visitation, so offt als es nöthig wäre, verrichten, doch mit Beobachtung dessen, was auf nächstem Reichs-Tag, mit Gutbefinden aller Stände, deswegen würde verordnet werden. Instr. Pacis Art. 5. §. 56. *Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino, toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in in proximis Comitiis de communi Statuum placicito observanda esse videbuntur.*

§. 9.

In der Capitulatione Ferdinandi IV

Alleine es ward aus diser auf den nächsten Reichs-Tag verwiesenen Vergleichung nichts

nichts auf solchem; hingegen wurde An. 1653. in des Römischen Königs Ferdinandi IV. Wahl-Capitulation, versehen, daß der Kayser selbsten, mit Zuziehung des Chur-Fürsten von Maintz, den Reichs-Hof-Rath jährlich, oder doch alle zwey Jahr einmal, visitiren solte. Wahl-*Capitulat. Ferdinand. IV. Art. 43.* „Denselben „auch jährlich, oder in zwey Jahren ein„mahl, mit Zuziehung unsers lieben Neven, „des Ertz-Bischoffen zu Maintz, als Ertz„Cantzlarn in Teutschland, visitiren.

§. 10.

In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

In der Jahres hernach publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kaysers Ferdinandi III. erklärete sich dieser Kayser *Tit. 7. §. 25.* also: „So viel aber die Visitation Un„sers Reichs-Hof-Raths betreffen thut, „lassen Wir es bey der Verordnung des „zu Münster und Oßnabrück aufgerichte„ten Friedens-Schlusses allerdings ver„bleiben.„

§. 11.

Monitum der Stände bey der Wahl K. Leopolds.

Bey dem nach Kaysers Ferdinandi III. Tod zu Franckfurt angestellten Wahl-Tag übergaben das Fürstlich- und Reichs-Stättische Collegium den 27. April. 1638. dem Chur-Fürstlichen Collegio einige Monita über die Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. und

und verlangten, daß auf solche in der neuerrichteten Wahl-Capitulation reflectiret werden sollte. Unter disen ware nun auch ad Art. 43. dises Notamen: „Daß der Reichs-„Hof Rath durch den Ertz-Bischoff zu „Maintz, als Ertz-Cantzlarn in Teutsch-„land, auf Maaß und Weise, wie man „sich dessen auf nächst-künfftigem Reichs-„Tag verglichen wird, zu visitiren.„ LONDORPII *Acta publ. Tom. VIII. Lib. 8. Cap. 184. p. 261.*

§. 12.

Dispositon dessen Wahl-Capitulation.

In der darauf gefolgten Wahl-Capitulation Leopoldi wurde Art. 42. alsô disponiret: „Auch sollen und wollen wir keines-„wegs dargegen seyn, daß der Reichs-„Hof-Rath durch den Chur-Fürsten zu „Maintz, nach Besag des Friedens-Schlus-„ses, visitiret werde.„

§. 13.

Des Fürsten-Raths neues Monitum ad Capitulationem Leopoldinam circa hoc punctum.

Hierüber kame es endlich Anno 1663. zu dem prorogirten Reichs-Tag. Als nun da bald Anfangs die Materia perpetuæ Capitulationis auf die Bahn kame, und der Fürsten-Rath zu solchem Ende seine Monita ad Capitulationem Leopoldinam den 24. Dec. 1663. zusammen truge, wurde *ad Art. 42.* besagter Capitulation erinneret, es solte auf die Worte: **Nach besage des**

Friedens-Schlusses gesetzet werden: „Mit Zuziehung noch eines Chur-Fürsten, „und eines Geistlichen und eines weltlichen „Fürsten, nach der Ordnung, wie sie bey „Reichs-Conventen sitzen, in gleicher An-„zahl der Religionen, wenigstens alle drey „Jahr einmahl.„ Wie ferne nun die Chur-Fürsten dises Monitum gebillichet vid. §. 22. PFEFFINGER *in Vitriar. illustr. Tom. I. Lib. 1. Tit. 7. §. 2. not. b. p. 844. & 850.*

§. 14.

Chur-Maintz will den Reichs-Hof-Rath visitiren.

Indessen wolte der Chur-Fürst von Maintz im Früh-Jahr 1664. den mit dem Kayser auch auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Reichs-Hof-Rath in Person visitiren. Als dises éclatirete, unterredeten sich den $\frac{2}{12}$. Aprilis die Chur-Fürsten von Trier, Bayren, Sachsen und Brandenburg, mit ihme deswegen, und ersuchten ihne, daß dise Visitation möchte eingestellet bleiben, biß zuvor der Modus visitandi secundum Instrumentum Pacis von denen Ständen verglichen wäre. RAMPACH *in Palæstr. Archi-Tribunal. S. R. I. Tom. I. Tit. 24. §. 13. p. 478.* den $\frac{11}{21}$. eben dises Monats thaten ihme auch die von denen weltlichen Fürsten darzu deputirte Braunschweig-Zellische und Würtembergische Gesandte den Vortrag: Man seye benachrichtiget, daß der Chur-Fürst

Findet Opposition.

Vor-

Vorhabens wäre, eine Visitation des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths anzustellen; nun wäre man zwar nicht gemeynet, ihme in seinem tragenden Ertz-Cancellariat-Amt einigen Eintrag zu thun, weil aber gleichwohl der Friedens-Schluß mit sich brächte, daß solche Visitation observatis iis, quæ in proximis Comitii observanda viderentur, verrichtet werden solte, auch übrigen Chur- und Fürsten mercklich daran gelegen, daß sie Wissenschafft davon hätten, wie dises hohe Reichs-Gericht beschaffen, als ersuche man den Chur-Fürsten ebenmässig, er möchte solche Visitation einstellen, biß man sich über dasjenige, was dabey zu beobachten, miteinander verglichen. Der Chur-Fürst antwortete: Es seye an deme, daß er auf Morgen die Visitation fortzusetzen entschlossen, wolte nicht hoffen, daß man ihme hierunter einige Hinderung zufügen würde; der Friedens-Schluß nehme ihm dises Recht nicht, sondern gebe und bestättige es vielmehr, werde dabey so verfahren, wie es sich gebühre, und sehen, ob der Reichs-Hof-Rath auch dasjenige thue, was seinen Pflichten gemäß rc. Die Gesandte repliciren: Man bäte nur noch einen Chur- oder zween Fürsten darzu zu nehmen rc. Der Chur-Fürst aber antwortete: es verbleibe bey dem vorigen, weil dise Visitation dem Reich ohn-

præjudicirlich, was man dabey ins künfftige zu beobachten für gut befinden würde, und dißfalls vergleichen, da er dann mit darzu gehörete, darzu solte der Reichs-Hof-Rath nicht weniger, als dasjenige, was allbereit gemacht, verwiesen werden. RAMPACH *l. c.* Hingegen erzählet HENNIGES *in Meditat. ad Instrum. Pacis Specim. 5. Mantiss. 2. p. 760.* Man habe den Chur-Fürsten von Maintz durch den Chur-Fürsten von Sachsen solicitirt, dise Visitation auf eine andere Zeit auszusetzen, worauf er zur Antwort gegeben habe: Es wäre billich, daß es bey der Ordnung des Instrumenti Pacis verbliebe, und wolte er es auch biß zur Vergleichung ausgestellt seyn lassen. Ob nun der Chur-Fürst von Maintz etwa anfänglich dise Antwort von sich gegeben, und hernach erst seine Resolution geänderet habe, oder ob dem HENNIGES hier nicht gar sichere Nachrichten zur Hand gekommen, weiß ich nicht, es scheinet aber fast das letztere, indeme 1.) HENNIGES Nachrichten von dieser gantzen Affaire sehr manc, hingegen 2.) Hingegen die Rambacherische gar circumstantios seynd, denen auch 3.) das gleich zu berührende Schreiben favorisiret, auch 4.) BILDERBECK zu des Teutschen Reichs-Staats *Part. 9. Cap. 3. §. 6. not. 7. p. 867.* meldet, daß der Chur-Fürst

sich

sich über die jetzo anführende Vorstellung bey dem Kayser hefftig beschweret, und solche nicht attendirt habe. Deme seye aber wie ihme wolle, so liessen secundum HENNIGESIUM *l. c. p.* 759. die protestirende Stände, secundum RAMPACHERUM *l. c.* etliche weltliche Stände, und nach BILDERBECKEN *l. c.* die übrige Chur-Fürsten, ausser Maintz, nebst anderen weltlichen Fürsten, an den Kayser wegen diser von dem Chur-Fürsten von Maintz vorhabenden Visitation folgendes Schreiben abgehen:

Allerdurchlauchtigster rc.

Eurer Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, welchergestalt verlauten wollen, daß seine Chur-Fürstliche Gnaden zu Maintz im Werck begriffen, und Vorhabens seyn solle, Eurer Kayserlichen Majestät allhier befindenden Reichs-Hof-Rath zu Visitiren: Ob nun zwar wir versicheren können, daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen nicht gemeynt seyn, Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maintz diejenige Jura, welche Ihro durch Krafft des Friedens-Schlusses dißfalls competiren, und zu exerciren zustehen, zu disputiren oder darüber einigen Zweifel zu

machen; So ist aber gleichwohl aus eben selbigem Instrumento Pacis bekannt und offenbar, daß solche Visitation anderer Gestalt nicht, als mit Beobachtung dessen, was sämtliche Stände für gut befinden würden, vorzunehmen. Dieweilen dann solche Vergleichung allbereit bey vorigem Reichs-Tag geschehen sollen, aber mit anderen damahlen unerörtert gebliebenen Materien auf dise prorogirte Comitia remittiret, auch Chur-Fürsten und Stände nichts mehrers verlangen, als daß das Instrumentum Pacis auch in disem Passu seine würckliche vollziehung erlangen möge: Als bitten Euer Kayserliche Majestät im Namen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen hiemit allerunterthänigst, dieselbe geruhen hierunter solche allergnädigste Anstalt zu verfügen, damit zu Præjudiz dessen, was bey noch währender diser Reichs-Diæt erst geschlossen werden solle, mit erwähnter, zwar an sich selbst sehr nützlich, gleichwohl wegen Ermanglung der Requisiten noch zur Zeit bedencklicher Visitation nicht vorgeeilet, sondern dieselbe biß zu fordersamster Erledigung dises puncti (als dessen man weniger nicht, als wegen der anderen noch mit expedirender Materien beysammen) ausgestellet werde. Gleichwie nun hiedurch das Instrumentum Pacis in acht genommen, und

und schuldigster massen observiret wird; also zweifelt uns gar nicht, es werden Euer Kayserliche Majestät so wohl als Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maintz, nach reiffer Uberlegung, von selbsten gemeinet, und gewillet seyn, obigen unsern gerechten und zu guten Vernehmen gerichteten Petitis resp. in Kayserlichen Gnaden und willfährig statt zu geben. Und wir seynd ꝛc. Datum Regen den $\frac{11}{21}$ April 1664.

HENNIGES *l. c.* dises Memorial wurde dem Kayser den $\frac{13}{23}$. Apr. per Deputatos überreicht, RAMPACH *l. c.* es findet sich aber nicht, ob und was für eine Antwort sie darauf erhalten? Der Chur-Fürst von Maintz liesse sich auch dasselbe von seinem Vorhaben nicht abwendig machen, sondern visitirte den 27. April den Reichs-Hof-Rath würcklich, mit grossem Widerwillen der protestirenden Stände. *Idem l. c.* BILDERBECK *l. c.* PORTNER *ad Tit.* 7. §. 25. der R. H. Raths-Ordn. *not.* 2. *p.* 133. (allwo durch einen Druckfehler statt 1664. gesetzet ist 1674.) Doch solle dise Visitation in nichts anderes bestanden haben, als daß der Chur-Fürst einige Relationes angehört: Ex. PFEFFINGERO BILDERBECK & RAMPACH *ll. cc.* Die Evangelische Reichs-Stände sollen auch nachmals darauf getrungen haben, daß doch endlich einmahl

fähret aber doch damit fort.

mahl das ausgemachet werden möge, quæ observanda esse communi Statuum placito videantur, HENNIGES *l. c. p. 772.* so viel ist aber gewiß, daß nichts zum Stande gekommen.

§. 15.

Wegen diser Visitation wird dem Projecto Capit. ein Passus einverleibet.

Als indessen eben zu Zeit vorbesagter Mainzische Visitation durch das Chur-Fürstliche Collegium ein Projectum Capitulationis perpetuæ aufgesetzet, und den 5. Maij. 1664. von dem Chur-Fürstlichen denen Fürstlichen Directoribus extradiret wurde, fande sich in Art. 24. wegen Visitation des Reichs-Hof-Raths folgendes: „Auch „soll und will der regierende Römi„sche Kayser keineswegen dagegen „seyn, daß der Reichs-Hof-Rath „durch den Chur-Fürsten zu Mainz: „als des Heiligen Reichs Ertz-Canz„lern, besag Friedens-Schlusses, „wenigst alle drey Jahr einmahl *vi„sitiret* werde.„ HENNIGES *l. c. Specim. 7. Mantiss. 1. p. 1033. 1034.*

§. 16.

Monitum Evangelicorum bey der Disposition der Reichs-Hof-Raths-Ordnung hievon.

In eben disem Jahre trugen die Evangelische Stände sec. HENNIGES oder überhaupt alle Stände insgesamt secundum FRITSCHIUM einige Monita über die Anno 1654. publicirte Reichs-Hof-Raths-Ordnung zusammen, welche auch den

den 10. Aug. unter ihnen per Magdeburgicum dictiret worden: Unter solchen nun finden sich, über den oben beygebrachten §. 25. Tit. 7. der Reichs-Hof-Raths-Ordn. dise Monita. Nehmlich post Verba: Aufgerichteten Friedens-Schlusses: solle gesetzet werden: „Und wessen sich „hierauf Chur-Fürsten und Stände nach „dessen Veranlassung solcher Visitation hal„ber verglichen. Und post verba: Allerdings verbleiben, solle beygerucket werden: „Daß nemlich dieselbe von unse„rem lieben Neven, dem Chur-Fürsten „zu Maintz nebst unserem Kayserlichen „Commissario, den wir jedesmahl dar„zu verordnen wollen, und mit Zuziehung „noch eines Chur-Fürsten, nach der Ord„nung, wie sie bey Reichs-Conventen si„tzen, in gleicher Anzahl der Religion, so „offt es die Nothdurfft erfordert, wenig„stens alle drey Jahr einmahl, vorgenom„men, und dabey dasjenige, was die Cam„mer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. „50. und darauf folgende Reichs-Abschie„de vermöge des, so weit sich dasselbe auf „unsern Reichs-Hof-Rath appliciren läs„set, beobachtet werden sollen.„ HENNIGES *in Meditat. ad Instr. Pac. Specim. V. Mantiss. 2. p. 807* FRITSCH *Tom. 3. Addit. ad Limn. Jus publ. ad Lib. 8. Cap. 4. p. 380.* Es seynd aber offenbar bey dem HENNIGES in di-

sem

sem letzteren Monito die Worte: und eines geistlichen und weltlichen Fürsten ausgelassen, indeme nicht nur ad marginem noch die Nota stehet; „Des Grafen-Standes hiebey nicht zu vergessen,„ sollen nun dessen nicht vergessen werden, so wird noch vielweniger der Fürsten-Stand zu vergessen seyn, es hat auch diser, sonderlich die Evangelische, immer darauf getrungen, daß einige aus dem Fürsten-Rath mit darzugezogen werden sollen. Es schicken sich auch anderst die Worte nicht zusammen, daß nur ein Chur-Fürst, (ohne hinzuzusetzen: Evangelischer) ausser Maintz darzu genommen werden solle, und zwar in der Ordnung, wie sie auf dem Reichs-Tag sitzen, und doch sollen sie in gleicher Anzahl der Religion seyn. Wolte man aber das: noch ein Chur-Fürst nur von denen Evangelischen verstehen, so stehet diser Erklärung in dem Weg, daß das Wort: Evangelisch nirgend dabey stehet, und so dann wären die Worte: in gleicher Anzahl der Religion überflüssig. Und endlich so finden sich obangezeigte Worte deutlich in des Fürsten-Raths-Monitis ad Capitulationem Leopoldinam vom 24. Dec. 1663, (vid. §. 13.) aus welchen, wie es die Collation giebet, offenbar dise Passage genommen ist. Wie übrigens dise Monita Evangelicorum überhaupt bißhero noch keinen Effect gehabt, also ist auch

di-

dises mit verligen geblieben, ausser was Occasione der perpetuirlichen Wahl-Capitulation angebracht worden.

§. 17.

Dann als das §. 15. mentionirte Project Capitulationis perpetuæ im Reichs-Fürsten-Rath in Uberlegung gebracht wurde, verlangten die mehrere weltliche Fürsten und Gesandten, man solte nach denen Worten: Besage Frieden-Schlusses, dises hinzusetzen: — „Mit Zuziehung eines Chur-Fürstens, wie auch eines „geist- und weltlichen Fürstens, nach „der Ordnung, wie sie bey Reichs-„*Conventen* sitzen, in gleicher Anzahl der „Religion, auf Maaß und Weise, wie „die deßhalben verfaste *Visitations*-Ord-„nung besaget. Auch ist vor billich „erachtet worden, daß der Grafen-„Stand nicht (mit) zu solchen *Visitatio*-„nen gezogen werde.„ Und in ihrem den 22. Jan. 1666. an Saltzburg überreichtẽ ohnvorgreifflichem Bedencken, wessen man sich bey denen in puncto Capitulationis im Fürsten-Rath befundenen Differentien, quoad Materialia zu verhalten, setzen sie ad Marginem, wie und warum sie dises gerne beygerucket haben möchten, und wie weit sie condescendiren wolten; Sie sagen nemlich: Es seye dises zwar ein wichtiger, und sammtlichen Ständen hoch angelegener Punct, wobey es auch ihrer Seits die Meinung

Der mehrern weltlichen Fürsten Gesandten Monitum bey dem Projecto Capitulationis perpetuæ quoad hunc passum.

nung nicht gehabt habe, den Prälaten und Grafen-Stand, oder auch die Reichs-Städte, so ferne sie sich des Wercks mit annehmen, darunter zu excludiren: im Fall aber die eigentliche und vollständige Determination diser Materie Zeit erforderen solte, hätte man vor dißmahl, um eines mit dem andern nicht aufzuhalten, geschehen zu lassen, daß von denen in gegenwärtigem Monito begriffenen Particularibus, und was denen anhängig, im Capitulations-Project abstrahiret, gleichwohl daselbst post verba: **Besag des Friedens-Schlusses** rc. Hinzugesetzt werden möchte: „ **Und also „mit *Observirung* dessen, was bey sol„cher *Visitation* zu beobachten die Stän„de, vermöge mehrgedachten Frie„dens-Schlusses für gut befinden.** „ Weil diß die ipsissima verba Instrumenti Pacis, zweifeln sie nicht, die Herrn Geistliche werden ihnen dieselbe gefallen lassen, dabey man aber auch ferner zu bedingen hätte, daß diser Punct Visitationis Consilii Aulici noch bey disem Reichs-Tag ohnausgestellt vorgenommen, und dermahleinst dem Instrumento Pacis auch in disem Passu ein Genügen gethan werden möchte. HENNIGES *l. c. Mantiss. 2. p. 1056. 1057.*

§. 18.

Der Geistlichen Fürsten und

In dem auf dises Bedencken heraus gekommen, ohnvorgreifflichen Gutachten, wie man sich ex parte der Fürstlichen Geistlichen

chen und der ihnen beygetrettenen weltlichen über der mehreren weltlichen ausgestellten Designation in materia Capitulationis resolviren möchte, wurde besagtes Monitum derer weltlichen, wegen der Visitation für bedencklich, und dahero für rathsam gehalten, es bey dem Concluso, nemlich bloß: Besag des Friedens-Schlusses zu lassen. HENNIGES *l. c. Mantiss. 3. p. 1062.*

ten Antwort darauf.

§. 19.

Als aber den $\frac{17}{27}$ Mart. 1666. gewisse Deputirte aus denen mehreren weltlichen Fürstlichen Gesandten zu dem damahlichen Kayserlichen Principal-Commissario, dem Ertz-Bischoff von Saltzburg, abgeschicket wurden, um zu suchen, sich über die Differentien wegen, der Fürstlichen Conclusorum und der von denen dissentirenden darzu gemachter Monitorum zu vergleichen, erklärte sich der Ertz-Bischoff dahin: weilen man sich überall auf das Instrumentum Pacis fundire, so möge es auch hierinnfalls dergestalt bey obigem Monito bewenden, daß die Visitation Chur-Maintz (wie sie ihme ohne das gebühre) verbleibe, und das Instrumentum Pacis in hoc Passu vollzogen werde. HENNIGES *l. c. Mantiss. 4. p. 1071.* Weilen aber der Kayserliche Hof überhaupt des Ertz-Bischoffes in Puncto Capitulationis perpetuæ gehaltene Conduite mißbillichte, vid. HENNIGES *l. c. Specim. 7. p. 978.* so unterbliebe

Man vergleicht sich deswegen mit dem Kayserlichen Principal-Commissario.

Welcher Vergleich keinen Effect hat.

bliebe mit dem gantzen Werck auch die Ausmachung dises Moniti.

§. 20.

Neues Vergleichs-Project in hac materia.

Indem hierauf zwischen denen Chur-Cölln- und Bayrischen einer, sodann dem Pfaltz- Neuburg und Magdeburgischen Gesandten anderer Seits verglichenen so-genannten Concordanz - Project wurde wegen diser Materie versehen: wann man sich darüber der Specialien halber bey gegenwärtiger Capitulations - Materie ja nicht zu geschwind vergleichen könnte, lasse man es dahin gestellet seyn, daß von demselben im Capitulations - Project zwar abstrahiret, gleichwohl aber immittelst die verba generalia Instrumenti Pacis eingeruckt, und nach den Worten des Projects: Besag Friedens-Schlusses hinzu gesetzt werden möchte: „Und also mit Observirung dessen, was bey „solcher Visitation zu beobachten, die Stän„de für gut befinden werden. Dabey jedoch bedungen werde, daß Punctus Visitationis Consilii Aulici noch bey disem Reichs-Tag ohn ausgestellt, vorgenommen, und dermahlen dem Instrumento Pacis ein Genügen gethan werden solle. HENNIGES *l. c. Mantiss. 5. p. 1082.*

§. 21.

Chur-Fürstliche Erklärung.

In der Chur-Fürstlichen Erklärung auf dises Concordanz - Project hiese es ratione diser Materie: Es bleibe bey der Disposition des Instrumenti Pacis, vid. HENNIGES *l. c.*

Man-

Mantiss. 7. p. 1088. Alleine in der Fürstlichen Gegen-Erklärung vom $\frac{1}{10}$. Jul. 1667. beharrte man darauf, daß post verba: Besage Friedens-Schlusses, addiret werden solte, was wir im vorigen § gemeldet. Welche Addition um so vielweniger Bedenckens haben könne, weilen es ipsissima verba Instrummenti Pacis seyen.

und Fürstliche Gegen-Erklärung.

§. 22.

Endlich declarirte sich hierauf das Chur-Fürstliche Collegium, man könne geschehen lassen, daß post verba: Besag Friedens-Schlusses, addiret werde: „Und also mit „Observirung dessen, was nach Anleitung „und Disposition erstgedachten Friedens-„Schlusses bey solcher Visitation zu beobach-„ten die Stände vor gut befinden werden.„ HENNIGES *l. c. Mantiss. 9. p. 1090.* wie diser Passus auch also denen den 28. Jan und den 7. Febr. 1671. dictirten verglichenen Monitis, vid. *Idem l. c. Mantiss. 11. p. 1107.* und dann dem völligen Capitulations-Project, so weit es An. 1671. verglichen worden, suo loco inseriret worden ist. Conf. *Idem l. c. Mantiss. 18. p. 1199.*

Die Sach wird verglichen.

§. 23

Anno 1684. den 19. Dec. schriebe Chur-Fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg an Chur-Fürst Anshelm Franzen zu Maintz, brachte allerhand Gravamina wider den Reichs-Hof-Rath für, und meldete ferner:

Chur-Brandenburg urgirt die Visitation bey Chur-Maintz.

Gleichwie denen Evangelischen Ständen gar nicht gerathen seyn wolle, die von denen werthen Vorfahren mit Darsetzung Gutes und Blutes in disem Fall so theuer erworbene, auch danebenst in der natürlichen Billichkeit gegründete Jura zu verabsaumen, noch in Abgang komen zu lassen; also habe man zwar nicht ermanglet, bey ermeldtem Reichs-Hof-Rath, wie auch bey Jhro Kayserlichen Majestät selbsten und Dero Ministris mit allem Glimpff und Moderation die Gebühr dagegen zu remonstriren, damit darunter rechtmässige Aenderung gemachet und alles denen sanctionibus Pragmaticis Imperii gemäß eingerichtet werden möchte. Nachdeme aber biß dato darauf gar wenig Reflexion genommen, und die Evangelischer Seiten so sehr verlangte billigmässige Remedirung auf die Weise wohl sehr langsam erfolgen dürffte, indessen aber die aus disem Brunnen herfürquellende leidige Effectus die Evangelische Stände immer mehr und mehr zur höchsten Ungebühr und fast unleidentlich graviren; als habe er, Chur-Fürst zu Brandenburg, wegen seines bey der Sache vor und mit anderen Evangelischen Mit-Ständen habenden sonderbaren Interesse länger dem Werck zuzusehen nicht verantwortlich ermessen, sondern nebst denen am Kayserlichen Hofe dißfalls gethanen Vorstellungen auch an ihn, den Chur-Fürsten zu Maintz, dise

Grava-

Gravamina bringen, auch selbigen zugleich freundlich und inståndig ersuchen wollen, er möchte belieben, sich seines tragenden hohen Amts und durch die Reichs-Constitutiones über den Reichs-Hof-Rath ihme aufgetragenen Obsicht hiebey zu erinneren, und durch eine bey demselben vornehmende schleunige und formliche Visitation, die angeführte und andere dabey eingeschlichene Mißbräuche gründlich zu untersuchen, auch, daß dieselbe abgestellet, und hergegen alles denen Reichs-Satzungen gemåß eingerichtet, ihme und anderen Evangelischen Stånden auch alle Ursach zu ferneren Klagen benommen werde, behörige und nachdrückliche Vorsehung zu thun. Gleichwie nun auf den unverhofften Fall, daß dergleichen Remedirung nicht erfolgen solte, Evangelischer Seiten, mans ins künfftige gantz wohl gegründetes und erhebliches Bedencken haben würde, dem Reichs-Hof-Rath ihre unter sich, und mit den Römisch-Catholischen Stånden habende Rechts-Håndel anzuvertrauen, oder die bey demselben ausgesprochene Sententien wegen des bey dem Judicio sich ereignenden und eine offenbare Nullitåt mit sich führenden Defectus weiter zu attendiren; also wollen verhoffen, der Chur-Fürst zu Maintz werde sich geneigt erfinden lassen, durch die gebettene Visitation dergleichen Inconvenientien in Zeiten vorzubiegen, und alle Confusion und Mißtrauen,

so daraus in die Länge ohnfehlbar entstehen müste, abzuwenden, ꝛc. Ob und was hierauf erfolget? ist mir unbekandt, es seye dann, daß auf etwa wiederholte Instanz des Chur-Fürstens von Brandenburg der Chur-Fürst zu Maintz diejenige Antwort ertheilet, welche der Autor des **Lebens und Thaten Kayſ.** *Josephi I. p. 1292.* doch ohne Anzeigung Jahres oder Tages beybringet, dabey aber meldet, daß es ein von Chur-Maintz an Chur-Brandenburg erlassenes Schreiben seye. Solches gehet dahin: Chur-Maintz wolle Chur-Brandenburg auf dises an jenen unterm 4. (14.) Sept. erlassenes Schreiben, die Visitation und Bestellung des Reichs-Hof-Raths betreffend, ohnverhalten, was gestalten er, Chur-Fürst, sich ex retroactis informiren lassen, und befunden, wie er schon auf vormahliges des Chur-Fürsten zu Brandenburg Begehren, sich zu berührter Visitation willfährig erkläret und angebotten, dieselbe aber, wie bekannt seye, wegen verhinderlicher Ursachen und Cojuncturen nicht zum Stande gebracht werden können. Wiewohl er nun dahin gestellt seyn lasse, ob die Zeit und Gelegenheit dermahlen also bewandt, daß sothane Visitation ohne Difficultät füglich ins Werck gesetzet werden könne, so seye er doch allen Falls gantz willig und erbietig, diselbe, so viel an ihme, beförderen zu helffen. Gleichwie aber auch solchen Falls, wann man nicht Zeit und Kosten unfrucht-

Chur-Maintzische Antwort.

ba

bar anwenden wolle, nöthig seye, daß forderist vermittelst Specificir- und Colligirung derjenigen Mängel, worüber man sich eigentlich zu beschweren haben möge, die gehörige Nothdurfft und Præparatoria zu gedachter Visitation veranstaltet werden; als wolle er, der Chur-Fürst zu Maintz, derselben vorhero gewärtig seyn, und demnächst zu Bewerckstelligung der Visitation den gehörigen Anstalt zu machen sich angelegen seyn lassen.

§. 21.

Indessen bliebe auf dem Reichs-Tag mit dem Capitulations-Werck selbsten, auch diser Punct liegen, biß auf die Wahl Kaysers Josephs. Dann weil man nicht wuste, ob das Chur-Fürstliche Collegium, die Leopoldinische, oder aber das An. 1671 verglichene Project zum Fundament der neuen Wahl-Capitulation legen würde, so kame damals ein ohnmaßgebliches Bedencken heraus, was der Zeit ein Chur-Fürstliches Collegium bey Abfassung der künfftigen Capitulation für den neuen Römischen König in ein u. andern Articuln besonders zu consideriren und zu beobachten haben möchte, darinnen man dann von gegenwärtiger Materie dises einrathet: Die Evangelische hätten bey der Visitation des Reichs-Hof-Raths verlanget, daß von dem Chur-Fürsten zu Maintz, als deme solche Visitation zustehe, hierzu noch ein Chur-Fürst des Reichs, und dann ein Geist- und Weltlicher Fürst in gleicher Anzahl der Religion

Bey der Wahl Josephi wird getrachtet, das Verglichene in die Wahl-Capitulation zu bringen.

 ligion

ligion solle gezogen werden, wobey Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg hätten alterniren wollen; weilen man sich aber damahlen des Dinges nicht vergleichen können, habe man es bey dem Friedens-Schluß dißfalls gelassen, und den Artickel dahin erläutert: daß Chur-Maintz allezeit mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erst-gedachten Friedens-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten die Stände für gut befinden würden, die Visitation vornehmen solle, wobey man aber auch zugleich bedungen, daß diser Punctus Visitationis Consilii Aulici noch bey währendem Reichs-Tag ohnausgestellt vorgenommen und dermahlen dem Instrumento Pacis ein Genügen gethan werden solle: Nachdeme aber dises seithero nicht geschehen, so scheine nöthig zu seyn, daß man jetzo hierinnen eine Constitution mache, und obgedachten Modum fest stelle. Es seye zwar dises eine Sache, welche vor alle Stände gehöre; weilen aber der Zeit nicht hierzu zu gelangen, so könne man derweilen in der Capitulation eine Provisional-Vorsehung thun, biß das gesamte Reich hierinnen etwas statuire. HENNIGES *l. c. Mantiss. 19. p. 1228. 1229.*

§. 25.

So aber nicht geschiehet.

Alleine es wurde weder hierauf, noch auf obiges verglichenes Project reflectiret, sondern nur in des damals erwählten Röm. Königs Josephi Wahl-Capitulation Art. 41. gesetzet: „Auch

„Auch sollen und wollen Wir keines „Weegs dagegen seyn, daß der Reichs-„Hof-Rath durch den Chur-Fürsten „zu Maintz, nach Besag des Frieden-„Schlusses, visitiret werde.„

§. 26.

Gravamina der Fürsten de An. 1700.

Unter der damals gegen die Neunte Chur-correspondirenden Fürsten Gravaminibus de An. 1700. war auch dises: (1) „3. Ist ein „allgemeines Gravamen, daß in Instrumen-„to Pacis und letzteren Reichs-Abschied ver-„ordnete Visitationes der beyden höchsten „Reichs-Tribunalien noch biß dato nicht „bewerckstelliget worden, durch deren Un-„terlassung aber sich ereignet, daß dieselbe „ihre anvertraute Autorität und Gewalt „öffters überschritten, der Reichs-Hof-„Rath dann und wann Mandata, Protecto-„ria, Privilegia, und Conservatoria, so denen „Landes-Herrn an ihrer Superiorität sehr „nachtheilig. ausgefallen, ohne vorhero er-„forderten Bericht, ertheilt ꝛc.„

§. 27.

Nochmahliger Vergleich.

Auf dises ware dise Sache wieder stille, biß auf das Jahr 1711. dañ da bliebe zwar in dem im damals währendem Interregno vergliche-nen Projecto Capitulationis perpetuæ der di-sen Punct betreffende Passus stehen, wie in dem Project de An. 1671. hingegen urgirten an-fänglich die Reichs-Städte in ihren Moni-tis, daß dise Visitation des Reichs-Hof-

Der Reichs-Städte anfängli-

X 5 Raths

(1) Staats-Spiegel 1700. m. Jul. p 7.

ches Bedencken dabey.

Raths geschehen solte, mit Zuziehung gewisser Deputirten und aus allen drey Reichs-Collegiis, pari Religionis numero, genommener Stände. Vid. WEGELIN *ad Capitulat. Carol. VI. Art. 24. p. 294. 295.* de RAMPACH *in Palæstr. Archi-Tribun. S. R. J. Tom. I. Tit. 24. §. 3. p. 470.* wiewohl sie hernach vermuthlich ihre Meinung geändert haben und von disem postulato abgestanden seynd, massen in denen public gewordenen Reichs-Städtischen Monitis solches sich nicht findet

§. 28.

Der neuesten Wahl-Capitulation Disposition von Visitation des Reichs-Hof-Raths.

In der darauf errichteten Wahl-Capitulation Ihro jetzt regierenden Kayserl. Majest. wurde ingleichem Art. 24. nicht nur in Conformität der Projecte de An. 1671. und 1711. gesetzet: „Auch sollen u. wollen Wir keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Chur-Fürsten zu Maintz, als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlarn, besag Frieden Schlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedens-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten die Stände vor gut befinden werden, wenigst alle drey Jahr einmal visitiret werde.„ Sondern es wurde auch noch weiter gantz von neuem hinzugesetzet: Sondern wir wollen vielmehr beförderen, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis auch anderen Reichs-Grund-Gesetzen, festgestellte Visitatio des Reichs-Hof-Raths aller-

„allerforderſamſt vorgenommen, und die „bey demſelben ſich befindende Mångel und „Abuſus cum effectu verbeſſeret, ſo fort „damit vorgedachter Maſſen alle drey Jahr „continuiret werden.„

§. 29.

Aus diſem bißhero deducirten nun, erſihet der Leſer, daß wegen Viſitation des Reichs-Hof-Raths ſo viel ausgemacht ſeye, 1.) daß ſolcher viſitiret werden kônne und ſolle, und diſes 2.) ſo offt es nôthig, 3.) wenigſtens alle drey Jahr einmahl, 4.) ſolches ſolle geſchehen von dem Chur-Fürſten zu Maintz, und zwar 5.) mit Beobachtung deſſen, was nach Anleitung und Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens die Stånde bey ſolcher Viſitation zu beobachten für gut befinden würden; hingegen iſt diſes, was der Chur-Fürſt von Maintz alſo beobachten ſolle, noch nicht ausgemacht, und wird auch noch ſo bald nicht ausgemacht werden, ſo lange aber diſes nicht geſchiehet, wollen die proteſtirende Stånde nicht zugeben, daß die Viſitation unternommen werde, und alſo ſtehet es dahin, wer eine ſolche Viſitation erleben mögte.

In was Terminis die Sache anjetzo beruhe?

§. 30

Es fragt ſich hiebey: ob alſo der Chur-Fürſt von Maintz diſe Viſitation allein vorzunehmen habe, oder ob der Kayſer auch dabey concurrire? RAMPACH *in Palæſt. Archi-Tribunal. S.R.J. Tom* 1 *Tit.* 24. §. 3. *p.* 469 ſchreibet: Ac quamvis poſteriores Leopoldi Joſephi atque Auguſtiſſimi noſtri Caroli VI. (Capitulationes) de ſolo loqui videantur Moguntino in verbis: Daß der Reichs-Hof-Rath durch den Chur-Fürſten zu Maintz, als des H. R. Reichs Ertz-Cantzlarn ꝛc. non eſt tamen, ut particulam hance taxatoriam ob id tacite vel expreſſe ſubintellectam exiſtimemus, quin imo etſi vel maxime preſſim quoque adjecta fuiſſet, neutiquam tamen pro excluſiva Imperatoris, ſed Statuum tantum, habenda foret. Hingegen ſagen andere

Ob der Kayſer bey diſen Viſitationen auch concurrire.

dere, weilen 1 des Kaysers in dem Westphälischen Frieden, sowohl als der Wahl-Capitulation hiebey gar nicht, sondern einig und allein des Chur-Fürstens von Maintz gedacht werde, 2. da es vorher in der Capitulation geheissen: Der Kayser solle es mit Zuziehung des Chur-Fürstens von Maintz thun, dises aber in denen 3. letzten Capitulationen geändert, und gantz anderst gefasset worden, da man doch, sonderlich in der Leopoldina und Josephina, sonst, und wo man nichts neues einführen wollen, allezeit auch bey denen Formalien der vorigen Capitulationen geblieben, 3. auch der End-Zweck diser Visitation fast nothwendig erfordere, daß der Chur-Fürst von Maintz hiebey freye Hände haben und nicht durch die Kayserliche Autorität zurückgehalten werden müsse, dises auch unfehlbar die Ursach gewesen, warum die vorige Capitulationen dißfalls abgeänderet worden, so seye daraus sicher genug zu schliessen, daß vermöge obiger Reichs-Gesetze, dise Visitation allein durch Chur-Maintz unternommen werden solle. Und ich kan nicht laugnen, daß dise letztere Meinung viel plausibler scheinet als die erste.

E N D E.

Anhang
Aufrichtige
Gedancken
von dem
STUDIO JURIS
junger Standes- und anderer Personen.

Anhang.

JCh bin schon offt, theils von Eltern, theils von Studiosis selbsten, ersuchet worden, ihnen einige Anleitung zu geben: Wie sie ihr Studium Juris mit Nutzen anfangen und fortsetzen sollen? Da mir nun eben jetzo dieser Fall wieder von neuen fürkommt, und nicht nur eine Person meinen wenigen Rath hierinn verlangt, so habe ich für das beste gehalten, meine Gedancken hievon zu Papier zu bringen, damit so wohl die, denen ich eben jetzo rathen solle, die Sache um so viel besser überlegen und behalten, als auch andere, denen mit dergleichen Unterricht gedienet ist, selbigen hier antreffen mögen. Die Aufrichtigkeit, mit welcher ich geschrieben, wird jedem von selbsten so starck in die Augen leuchten, daß ich nicht nöthig haben werde, etwas disfalls zu gedencken, ich finde al-

so

so nur noch rathsam, nicht um meinet- sondern um des Lesers willen, beyzufügen, daß ich hoffe, es werde mir um so mehrers in gegenwärtiger Materie etwas können zugetrauet werden, weil ich nicht nur selbst schon 17. und unter solchen 14. Jahr als Professor auf Universitäten mitgeloffen, und inner solcher Zeit, Fürsten, Grafen, Edlen und Unedlen, ja zerschiedenen theils schon zimliche Zeit, und theils in hohen Ehren-Aemtern stehenden Personen allerley Arten von Collegien gehalten, also Gelegenheit genug gehabt habe, an mir selbsten und anderen vielerley zu beobachten, was einem in dem Lauff der Studien beförderlich oder verhinderlich seyn kan; Sondern weil ich auch über dieses, theils an beeden höchsten Reichs-Gerichten, die ich, resp. zimliche Zeit, und zwar da ich schon über die Studenten-Jahre hinaus gewesen, practicirt, theils in der Cantzley, darinn ich als würcklicher Regierungs-Rath einige Jahre Dienste gethan, wenigstens so viel erlernet habe, was in dem gemeinen Leben von einem erforderet werde oder nicht, und tauge oder nicht? Welches, wo es eingesehen

wird, darzu dienet, daß man lernet, daß man des gemeinen Schlendrians in vielen Stucken entbehren könne, und hingegen noch manches erlernen müsse, wovon man insgemein einem auf Universitäten wenig oder nichts sagt. Ich weiß wohl, daß schon vieles von dieser Materie heraus ist, weil ich aber um meine, und nicht um andere, Gedancken befragt werde, so kan ich die Leute auch nicht auf anderer ihre Schrifften hievon verweisen. Der HErR lege seinen Seegen auch auf diese Arbeit!

Erstes Capitel.

Einige allgemeine Regeln, welche alle junge Standes-Personen und Juris Studiosi bey ihren studieren zu beobachten haben.

Innhalt.

§. 1. Rechtfertigung dieses Capitels. §. 2. Junge Standes-Personen, §. 3. und andere *Studiosi Juris* sollen bey ihren *Studiis* eine lautere Absicht haben, §. 4. GOtt fürchten, §. 5. die Zeit wohl anwenden, §. 6. geschickte

schickte *Professores* auffsuchen, §. 7. sich der *Professorum* wohl bedienen, §. 8. auch vor sich das ihrige thun. §. 9. Einige weitere Anmerckungen vom Studieren. §. 10. Man muß weder zu viel, noch zu wenig eilen. §. 11. Und Umgang mit verständigen Männern suchen.

§. 1.

Viele, die den Innhalt dieses Capitels lesen, werden denselbigen für sehr überflüssig ansehen, und dencken: Dasjenige, wovon hierinn gehandelt wird, wissen Eltern und Studiosi vorhin, oder können es doch wissen: Und sie haben so fern recht; Wie es aber sonst zu gehen pfleget, daß wir auch andere Pflichten, die uns als Christen, oder sonst, obliegen, wohl wissen, oder doch wissen könten, selbiger aber dannoch insgemein also zu vergessen pflegen, daß die offenbare Nothwendigkeit erfordert, sie uns immerdar wieder, so wohl öffentlich als in das besondere, einzuschärffen, so gehet es auch hier, und da doch dieses Grund-Säulen seynd, worauf das gantze übrige Gebäude ruhet, so ist allerdings nöthig, um selbige vor allen Dingen besorgt zu seyn, daß es nicht daran fehlen möge, und solchen Falls man zu spat in ein

Rechtfertigung dieses Capitels.

lamentables: O mihi præteritos referat quodsi Deus annos! ausbrechen müsse.

§. 2.

Junge Standes-Personen

Erstlich also hat eine junge Standes-Person, oder anderer Studiosus Juris, sich bey seinem Studieren eine lautere und GOtt-wohlgefällige Absicht vor- und zum Zweck zu setzen. Einer, dem seine Geburt, nach gegenwärtiger Verfassung der Welt, das Recht gibt, oder Hoffnung macht, künfftig entweder selbst über andere zu regieren, oder einem Regenten einen Gehülffen in seiner Regierungs-Last abzugeben, hat wohl zu bedencken, wie vieler Menschen zeitlich- und offt ewiges Wohl und Wehe also mit der Zeit von ihme oder seinen Rathschlägen abhangen dörffte. Ist er nun nur vernünfftig, und so billich, daß er dencket: Es seyen dieses gleichwolen auch Menschen, und was er gerne hätte, daß ihme dieselbe Leute thäten, wann er in ihrem, und sie in seinen Stand wären, das seye er schuldig ihnen auch zu thun, so wird er bald begreiffen, wie grosse Ursach er habe, sich eine Tüchtigkeit zu erwerben, seinem Amte wohl vorzustehen, und daß eine solche Person nicht Zeit genug darauf anwenden könne, sich auf so fast unzähliche, einem Regenten oder Minister vorkommende, Fälle, so zu bereiten, daß er in dem Stande seye, selbige allemal weislich zu entscheiden, und einem jeden

das Seinige zuzutheilen. Es ist eine sehr vernünfftige Rede, welche von Kayser Joseph erzählet wird: Er habe nehmlich, als damals ein Printz von 12. Jahren, und neuerwählter Römischer König, einem anderen jungen Teutschen Erb-Printzen erzählet, wie viel er des Tages studieren müsse, und ihme gefragt: Ob er auch dergleichen thue? Der Erb-Printz antwortete: Nein, Ihr Majestät! Ich studiere nicht so viel wie sie, ich habe aber auch einmahl nicht so viel zu regieren als wie Sie. Darauf versetzte der König: So sehe ich wohl, daß ich noch zu wenig thue. Gewißlich, wer auch nur ein Herr eines kleinen Landes, oder dessen Minister ist, hat doch, wann er thun will, was ihme gebühret, alle Hände voll vor sich, und bestehet der Unterschied zwischen ihme und einem grösseren Regenten oder Minister nur darinnen, daß diese, weil sie Menschen seynd, und also nicht alles selbsten und allein bestreitten können, mehreres resp. auf ihre Ministres oder Subalternen ankommen lassen müssen oder dörffen, so anderen, denen nicht so vielerley und so grosse Last obliegt, Gewissens halber nicht erlaubt ist, sondern sie vielmehr verbunden seynd, so weit ihre Zeit und Kräfften reichen, allenthalben selbst mit Hand anzulegen, und nachzusehen, und es nicht nur auf andere zu schieben. Die Absicht also junger Standes-Personen bey ihrem Stu-

dio muß und solle seyn, sich in den Stand zu setzen, anderen wohl vorzustehen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, Ruhe und gute Sitten erhalten, das Gute beförderen, und das Böse bestraffen zu können.

§. 3.

und andere Studiosi Juris, sollen bey ihren Studiis eine lautere Absicht haben.

Andere, die von Geburt dergleichen Vortheile nicht haben, sondern denen es, wann sie studieren wollen, so ferne eines ist, was vor eine Facultät sie ergreiffen, haben sich, wann sie das Studium Juris erwählen, zu prüffen: In was Absicht sie solches thun? Folgen sie darinnen eben bloß ihrem natürlichen Trieb, ist es nicht unrecht; Dann einmal liegt ein Finger GOttes darunter verborgen, daß, weilen, nach jetziger Verfassung der Welt, allerley Arten Leute auf derselben erforderet werden, also doch auch zu allen Gattungen, wann sie gleich noch so verächtlich, mühsam oder gefährlich, seynd, sich bey einigen Leuten ein natürlicher Trieb befindet. Folget jemand in Erwählung des Studii Juris dem Rath verständiger Freunde, oder den Willen seiner Eltern, ist es, wo man keinen Widerwillen gegen dieses Studium, oder eine mehrere Tüchtigkeit zu einer anderen Lebens-Art bey sich befindet, auch recht, nur muß noch ein anderer und höherer Trieb, von deme hernach, darzu kommen. Alleine, wann viele Studiosi Juris sich prüffen werden, und die Wahrheit

heit bekennen wollen, werden sie gestehen müssen, daß sie dieses Studium ergriffen, und wohl andere Wissenschafften, die sie schon erlernet oder zu erlernen angefangen haben, darüber wieder haben fahren lassen, weil sie glauben, entweder sie können bey dem Studio Juris eine grössere Fortun in der Welt machen, und ein vornehmerer Mann werden, oder sie können mehr dabey gewinnen, oder sie können sonsten bessere Tage dabey haben, als bey einer anderen Lebens-Art, und so opferet man gleich die Blüthe seiner Jahre diesem dreyköpfichten Welt-Götzen auf, und laufft so in der Unbedachtsamkeit in seinen Ketten fort, biß es GOtt gefället, einem das Hertz und die Augen zu öffnen, wiewohlen GOtt sie vielen bald genug öffnet, sie aber selbsten schliessen sie muthwilliger Weise zu. Ich weiß zwar aus meiner eigenen leidigen Erfahrung, daß diese Vorstellung denen meisten, sonderlich lebhafften Köpfen, thöricht vorkommen wird, ich weiß aber GOtt Lob! nun auch aus der Erfahrung, daß sie gegründet, nöthig und nutzlich, seye. Der liebe GOtt hat mich, ohne meine Würdigkeit, einen Gipfel zeitlicher Ehren, auf eine erlaubte Weise, erleben lassen, der bey Personen meines gleichen der höchste ist, und nach welchem sich viele vergeblich bestreben, ich bin auch GOtt Lob! weder melancholisch, noch hat mich jemalen jemand bezüchtiget, daß ich

ein Phlegmaticus seye, sondern, ich habe noch jetzo eher zu viel, als zu wenig Feuer, und also nicht nur alle natürliche Disposition zu dencken, wie, obgedachter massen, andere zu dencken pflegen, sondern ich habe auch die Ehre würcklich gekostet, ich bin in einer schönen Besoldung, die mir niemand genommen, sondern die ich freywillig von mir gegeben, gestanden, und ich habe die ruhigste Tage gehabt, oder doch haben können, rede also nicht als ein Blinder von der Farb; Aber, der zu viel höheren Dingen erschaffene Geist, hat sich doch in der keinen beruhigen können, und nachdeme ich die gantze Carriere durchloffen, so ware und bliebe es doch alles eitel, und sehr eitel. Und wie es also mir ergangen ist, so ist es noch mehreren ergangen, und wird noch vielen so ergehen, und noch mancher der etwa dieses lieset, und es jetzo verlachet, wird mir mit der Zeit vollkommen recht geben. Die wahre und rechte Absicht also eines Studiosi Juris solle seyn, daß er, in diesem erlaubten, und nach der unter Göttlicher, theils Ordnung, theils Zulassung, stehenden Verfassung, der Welt nöthig- und nutzlichen Stand, die Ehre GOttes beförderen, dem Nächsten dienen, und sein Stück Brod ehrlich erwerben wolle. Hätte aber je einer aus obigen unerlaubten Absichten zu diesem Studio gegriffen, so

fasse

fasse er diesen Entschluß wenigstens noch, und heilige dadurch sein Vorhaben auf das künfftige.

§. 4.

Eine vielen eben so seltsame und meines Erachtens dannoch eben so unumgänglich nöthige Erinnerung ist, daß, wann dann einer das Studium Juris, entweder aus einer gewiesen seinem Stand oder Geburt anhängigen Nothwendigkeit, oder sonst in GOtt gefälliger Absicht, erwählet, er auch selbiges von Anfang biß zu Ende in der Furcht GOttes treibe, vor seinen Augen wandele, Ihme fleißig um seinen Seegen anruffe, und das geoffenbarte Wort GOttes fleißig betrachte. Es ist wahr, es werden viele in der Welt Augen grosse Regenten, Ministri oder Juristen, die dieses ausser acht gelassen, es ist aber auch wahr, daß vielen solche ihre bloß-natürliche Wissenschafft zu einem grossen Strick, Fall und Verderben, in Zeit und Ewigkeit gereichet ist, da GOtt manche, die als ohne Ihm in der Welt gelebet, schon hier in allerley Thorheiten, Spott und Schaden, hat gerathen lassen, und das Werck ihrer Hände eitel Fluch nach sich gezogen hat; Anderen hingegen, die noch etwas besseren Gemüthes seynd, gibt GOtt eben dergleichen Fortun, als ihren Theil, deme sie nachtrachten, und weil sie nichts anderes suchen, auch gewiß nichts

GOtt fürchten.

nichts anderes bekommen werden. Es lässet sich auch gar begreifflich machen, was die Gottesfurcht einem Regenten, Minister oder Juristen, nutze. Ein Regent, der GOtt fürchtet, wird Recht und Gerechtigkeit handhaben, das Gute belohnen, das Böse bestraffen, die Unterthanen nicht aussaugen, sondern vielmehr ihnen zu ihrem Stücke Brod helffen, er wird seine Ausgaben nach der Einnahme weislich so einrichten, daß er auf allerley Noth-Fälle einen Vorrath habe, und so wird er von denen Benachbarten und auswärtigen verehret, von der Nachwelt bewundert, von denen Unterthanen aber als ein Vater geliebet werden, und sie werden ihme gerne in allem gehorchen, und gerne alles, im Fall der Noth, vor ihme, oder auf seinen Befehl, hergeben. Ist ein Minister Gottsfürchtig, so ist er auch gewissenhafft und ehrlich; Ist er dieses, wird er sein Unterkommen gewiß, wo nicht an diesem, doch an jenem Ort finden, und hat nicht zu sorgen, daß er leicht in Ungnade kommen, oder abgesetzet werden werde. Ja, sagst du, wann ich zu gewissenhafft bin, komme ich bey Hof oder als Minister nicht fort, oder ich erwerbe nicht auch etwas rechtschaffenes; ich antworte: Die Gottseeligkeit hat die Verheissung auch dieses Lebens, meinest du es redlich mit GOtt, und GOtt findet es deinem

ewigen

ewigen Heil nicht schädlich, so kan er dich noch so wohl erhöhen und bey Hof fortbringen, als Joseph und Daniel, und er kan dich auch im leiblichen seegnen, wie Abraham, Salomon ꝛc. Gibt er dir aber das eine, oder beedes nicht, so weist du gewieß, es wäre deiner Seelen Schaden, und so verlangst du es auch nicht, wann du GOtt fürchtest. Der ist nicht reich, der viel hat, sondern der sich begnüget mit dem, was da ist. Ja noch als Studiosus hat einer von der Gottesfurcht viele und ansehnliche Vortheile. Ein solcher lebt still und eingezogen, entgehet also vieler Gefahr Leibes und der Seelen, deren sich andere unterwerffen; er wendet seine Zeit wohl an, und lernet also mehr, als ein anderer der die Zeit liederlich zubringt, und wird eher zu einem Amt tüchtig; er lebt mässig und bleibt also gesund, und erspahret vieles Geld, so andere ihren Eltern, oder sich selbsten, abstehlen; er führet sich ordentlich auf, und ist also bey Professoribus und anderen angesehenen Leuten und denen wackersten Studiosis beliebt, und man recommendirt ihn eher in ein Amt. ꝛc. Ist aber eine junge Standes-Person also gesinnet, so brilliret solches an ihro alles um so viel mehr, und sie hat vor GOTT und Menschen um so grössere Ehre davon.

§. 5.

§. 5.

Die Zeit wohl anwenden,

Haben junge Leute, sie seyen wer sie wollen, die Zeit so sie auf Universitäten zubringen, wohl anzuwenden. Es ist eine grosse Thorheit, daß manche sich die Einbildung machen, dieses seyen ihre beste Tage, und also wollten sie sich lassen wohl seyn. So ferne zwar ist es in etwas bey dergleichen Müssiggängern wahr, es seynd, wann man seine guten Tage nach der Wollust abmißt, ihre beste Tage, dann sie arbeiten wenig oder nichts, und machen sich alle nur ersinnliche Plaisirs, aber sie müssen solche kurtze Zeit ihr Lebtag büssen. Eine Standes-Person, die nichts auf Universitäten lernt, ist hernach meistens untüchtig zu regieren, ein anderer etwas rechtschaffenes zu werden, und sie haben ihr Lebtag Schimpf und Schaden davon, an statt, daß einer, der es sich auf der Universität etwa 3 oder 4. Jahre lässet sauer werden, es hernach sein Lebtag zu geniessen hat. Mehreres davon wird unten vorkommen.

§. 6.

Geschickte Professores aufsuchen,

Weil bey uns in Teutschland üblich ist, daß man sich im Studieren der Anführung derer Professorum bedient, so auch in der That denen meisten nöthig und nutzlich ist, so sollen billich Eltern und Studiosi selbsten äusserst darauf bedacht seyn, solche Professores

sores aufzusuchen, die 1.) in der Wissenschafft, welche sie lehren, eine Erfahrung haben, und dabey 2.) getreu, und 3.) fleißig seynd. Es ist wahr, ich habe mit diesen Worten viel gesagt, und ich wüste einen von vielen Universitäten mehr Professores zu sagen, die nur eine, oder zwey, oder gar keine, von diesen Qualitæten besitzen, als solche bey denen man alle drey antrifft, doch gibt es GOtt Lob! nicht gar keine dergleichen Männer, und ich sage nur, man solle bedacht seyn, solche Männer zu erfahren, will es aber nicht seyn, so heist es eben: Si non possumus ut volumus, volumus ut possumus: Nur erinnere ich hiebey, daß man ja in diesem Stück, ohne die äusserste Noth, nicht auf ein Stück Geld sehen solle, welches man etwa daran wenden müsste, einem solchen Mann nachzuziehen, oder ihme mehrers für seine Arbeit zu bezahlen, als man einem anderen gibt: Dann gewiß, wer nur hernach die Gelegenheit wohl gebraucht, wird von 100. solcher Gulden 1000. und offt viel 1000. Interesse haben. Ich erfordere also von einem Professore, daß er in der Wissenschafft, die er lehret, eine Erfahrung habe: Ich rede hier nicht eben von denen, die sich auf ihre geschriebene eigene, oder anderen nachgeschriebene Collegia verlassen, und solche ihren Zuhörern vorlesen, entweder, weil sie keinen eigenen Vorrath im Kopff haben, also auch nichts heraus langen

langen können, oder, weil sie sich nicht die Mühe geben mögen, nachzudencken, oder nachzulesen, indeme eines Theils solche gar nicht einmal des Namens eines Professoris würdig seynd, und doch anderen Theils, wann sie endlich eines anderen rechtschaffenen Mannes Arbeit gestohlener Weise überkommen, ein Studiosus zuweilen mehr von ihnen lernen kan, als von denen, derer ich jetzo gedencken werde: Sondern ich rede eigentlich von solchen, die zwar nicht eben ungelehrt, aber weder in einem offentlichen Amt gestanden seynd, worinn sie hätten lernen können, was von der Wissenschafft, die sie lehren, in dem gemeinen Wesen, keinen, oder geringen, oder mittelmässigen, oder grossen, oder sehr grossen, Nutzen habe, noch auch sich sonsten durch Erkundigung dieser Stücke, bey denen der Sachen erfahrenen Männern, oder fleißige Lesung derer würcklich in praxi vorgekommenen Fälle, verhandelten Schrifften, ergangenen Urtheile, Bescheide und dergleichen, eine Art einer Erfahrung zugelegt haben. Dergleichen Personen machen es, wie gewiese bekannte Leute, die ihren Schülern den Kopff mit einer Menge Hülsen, und ohnnützer Dinge, anfüllen, mit denen sie sich, weiß nicht wie, aufblähen, und andere in den Sack hinein schwätzen wollen, wann es aber zu Auffsätzen oder standhafften Consiliis kommt, oder man es mit Leuten

die

die dafür das Ihrige in realibus gethan haben, zu thun bekommt, stehen die Ochsen allenthalben am Berg. Man nehme nur solcher Leute Schrifften, so gibt sich die Probe bald: Ich schone des Namens eines Mannes, der vor einen grossen Civilisten und seine Sachen als grossen Raritæten paßirten, da ich doch zum Exempel aus einer seiner besten und dem Titel nach Practischen Disputationen von ungefehr 4. compreß gedruckten Bogen, nicht ein Blat von Sachen, die in foro einen Nutzen haben, zusammen bringen konnte, und so gerne ich SPENERS Teutsches Staats-Recht als ein gelehrtes Buch, in seinem Werth lasse, so gewieß ist es, daß ein über alle massen geringer Theil davon in praxi brauchbar ist, und so gehet es in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit. Dergleichen Leute können sich mit denen Ursprüngen und Historie einer Sache, mit Fragen und Fällen, die sich offt in 50. 100. ja 2. biß 300. Jahren nicht zutragen, oder mit Strittigkeiten, die långst entschieden seynd, sehr lang aufhalten, weil sie theils mehr Nachrichten davon in denen Bůchern finden, theils meynen dieses seyen Sachen, die nicht jederman wůste, und worinn sie also ihre Gelehrsamkeit kǒnten und mǔsten sehen lassen, theils weil sie von denen in praxi ůblichen Sachen nicht hinlångliche Nachricht, und aus Mangel derselben auch keinen

Goût davon haben. Ist nun einer bey einen solchen Mann auch recht fleißig gewesen, und hat seinen Schulsack mit dessen Weisheit biß oben angefüllt, und er kommt in einen Dienst, so siehet er zwar, daß das meiste, so er gelernet, ihme jetzo nichts helffe, alleine theils ist sodann der Lust vorbey, gleichsam wieder von fornen anzufangen, theils leiden es die Beruffs-Geschäffte oder andere Umstände nicht, und so bleibt man dann offt ein Stümper, oder wird ein blosser Empiricus. Hingegen ist es etwas überaus angenehmes, und ein gantz ungemeiner Vortheil, wann man auf Universitäten gleich zu Dingen angehalten wird, die man nicht nur so vor die lange Weile lernt, sondern die man, wo man in ein Amt kommt, nicht nur brauchen, sondern auch ohne dieselbige nicht fortkommen kan. Einem solchen wird alle Arbeit leicht, und er hat doch dabey weit mehr Ehre davon, als ein anderer, der z. E. die völlige Historiam Juris und aller Legum von den 12. Tabulis an, biß auf unsere Zeiten, im Kopf hat, aber sonst nichts oder wenig heut zu Tag brauchbares, und dahero auch, mit vieler Mühe, doch offt nur Mißgeburten, in anderen Dingen zur Welt bringt. Es ist aber auch ein Unterschied in denen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und einige erforderen mehr, andere weniger Erfahrung. z. E. In unserem Staats-Recht

wird

wird einer, der keine eigene Erfahrung hat, schlecht-Sprünge thun: Dann die wichtigste und in Praxi zu wissen unumgänglich nöthige Stücke seynd so beschaffen, daß man offt wenig oder nichts davon in Büchern findet, weil die, so es wissen, entweder nicht Zeit oder Lust haben, etwas zu schreiben, Geheimnüße daraus machen, oder solche sich sonsten nicht ohne Gefahr schreiben lassen, oder, wann man was findet, ist es Stückwerck, viel falsches oder obsoletes darunter, und man weiß sich doch offt nicht zu helffen, welches die nöthigste, nutzlichste und am meisten fürkommende Sachen seyen. Kan man endlich nicht in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit solide Männer haben und hören, so thut man am besten, man überlege, auf welchen Theil des Juris man sich meistens legen wolle, und gehe so dann denen darinn brillirenden Männern nach. Und weil nicht wohl möglich ist, daß Ein Mann in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit excellire, so ist auch nicht rathsam, sich nur an einen Mann zu halten, sondern man hat forderist sich überhaupt um rechtschaffene Männer umzusehen, und so dann jeden in demjenigen zu hören, worinnen seine Force besteht.

§. 7.

Es ist aber nicht genug, daß mau einen wackeren Professorem hat, sondern man muß sich

Sich der Professorum recht bedien-

sich auch desselben recht bedienen, und ist auf einigen Universitäten eine überaus üble Gewohnheit, daß junge Leute meynen, es seye genug, wann sie nur auf der Universität seyen, sie mögen hernach Collegia halten oder nicht, oder es seye genug, daß sie sich zu diesem oder jenem Collegio als Auditores angeben, und etwa alle Wochen, oder etliche Wochen ein- oder etlichemale kommen, oder zwar fleißig kommen, aber die Zeit sonst mit etwas anderes passieren. Entweder brauchen dergleichen Leute eine mündliche Anweisung oder nicht: Ist das letztere, so spahren sie ihre Mutter-Pfenninge und bleiben zu Haus; Ist aber das erstere, so müssen sie ja auch kommen, und, mit præpatiren, anhören und repetiren, das ihrige thun, sonst wird sie ihres Professoris Geschicklichkeit, wann er auch so weise wäre, als ein Engel, nichts helffen. Man hat Exempel grosser Juristen, die gestanden haben, daß sie in gewiesen Materien zu keiner rechten Solidité kommen könnten, so sie deme zugeschrieben, daß sie in ihren Studenten-Jahren die Lectionen darüber versaumet hätten. Ubrigens halte ich bey Anfängeren in einer Wissenschafft, auf das beständige Nachschreiben nicht viel: Die Auditores haben meistens den Verstand noch nicht, das Beste auszuklauben, sondern notiren sich offt geringe Sachen, und weil die wenigste zugleich schreiben, und

auch

auch mit Bedacht das, was indessen geredet wird anhören können, so schreiben sie entweder vieles falsch, oder manc, oder überhören etwas besseres und nöthigeres, und ihre Wissenschafft hänget hernach nimmer zusammen; Doch mißbilliche ich damit nicht, wann man sich ein- und anderen Haupt-Autorem, so von einer Materie angeführet wird, oder sonsten ein und anderes, so besonders merckwürdig scheinet, anmercket.

§. 8.

Ein anderes sehr schädliches Vorurtheil bey vielen ist, daß sie meynen, wann sie endlich nur ihre Collegia fleißig besuchten, so seye die Sache damit gethan. Alleine diese wollen bedencken: 1.) Daß, wann sie auch 3. bis 4. Collegia in einer Wissenschafft, oder über einen einigen Theil hören, aber sonst nichts darneben thun wollten, es dannoch nicht möglich wäre, die darinn fürkommende Dinge, alle, oder doch grösten Theils, zu behalten, sondern es heist: Lectio lecta placet, *decies* repetita placebit & hærebit. 2.) Weiß ich, als Professor, am besten, daß, wegen kürtze der zu denen Collegien bestimmten Zeit, die meiste Materien mehr berühret, als ausgeführet werden können, jenes gibt also auch nur einige Tinctur. Uberhaupt ist der mündliche Vortrag darzu, daß viva vox besser eintringe

Auch vor sich das Seinige thun.

tringe, und daß man dem Auditori einen Vorgeschmack von der Sache beybringe, und zeige, wofůr er sich zu hůten? oder wie er die Sache anzugreiffen habe? oder wo er weiter davon nachlesen kőnne? Das ist wohl mőglich und offt geschehen, daß Leute ůberhaupt, oder in gewiesen Wissenschafften oder Theilen derselben, keine mundliche Anfůhrung gehabt haben, und doch grosse Leute darinn worden seynd; aber daß einer der fůr sich nicht fleißig gewesen ist, aus blossen Collegiis ein gelehrter Mann worden seye, davon weiß ich kein Exempel.

§. 9.

Einige weitere Anmerckungen vom Studieren.

Sonsten fållet mir vom Studieren noch dieses jetzo ein: 1.) Muß dem Leib keine ůberflůssige, doch aber auch die nőthige Ruhe gelassen werden; Ich selbsten habe ehmals gemeynt, ich můste alles auf einmal erzwingen, und habe einige Zeit fast gar nichts geschlaffen, alleine es thut nicht lange gut, der Leib wird entkråfftet, das Gemůth mit zu vielem ůberhånfft, und zuletzt wird man gantz confus darůber; Wer des Tages 12. Stunden mit Ernst arbeitet, wird so viel præstiren, daß man sich wunderen wird, aber es auch am Leib und Gemůth so genug bekommen, daß er die ůbrige Zeit wohl der Ruhe und anderen Neben-Dingen widmen darff. 2.) Taugt nichts, wann einer des Tages zu vielerley

Col-

Collegia hält, oder zu vielerley vor sich lieset und thut, sondern ich halte viel darauf, wann einer, wo seine Umstände es nicht anderst erforderen, des Tages nur einerley oder höchstens zweyerley Haupt-Sachen vornimmt, und etwa eine einige oder 2. Stunden das andere dabey wiederhohlt, um es nicht gar zu vergessen. Hat er dieses also ein halb Jahr oder Jahr, je nachdeme eine Wissenschafft oder Theil derselben weitläufftig ist, gethan, so gehe er zu etwas anderes, und wiederhohle jenes, wie gedacht, von Zeit zu Zeit ein wenig. 3.) Wann man einen Autorem lieset, und etwa in die Mitte kommt, aber nicht gar vielmehr von den vorigen weiß, muß man nicht wieder vornen anfangen, sondern dannoch fort- und zu Ende lesen, hernach aber wieder vorne anfangen: Viele Sachen haben eine Verbindung mit einander, und kan man das erste offt nicht verstehen, oder behalten, man habe dann auch das letzte gelesen, und sehe, wie alles an einander hänget. So muß man auch nicht meynen, man müsse einen Autorem gleichsam auswendig können, sondern es ist genug, wann nur immer, wie bey einem fleißigen Leser nie fehlen wird, etwas weiter hangen bleibt, deswegen lieset und lernet man auch immer noch mehr biß in die Grube. Gar nichts aber halte ich darauf, wann sich Leute gewöhnen, die Definitiones, Divisiones &c.

ihrer Compendiorum, oder gar gantze Compendia, auswendig zu lernen. Es thun dieses meist Leute von schlechtem Judicio, und wann man sie hernach mit anderen Worten fragt, als sie es gelernet haben, wissen sie so wenig, als ob sie die Materie ihr Lebtag nie angesehen hätten; Dieses ist ein besseres Exercitium, wann einer, der den benöthigten Verstand darzu hat, prüffet, ob auch seines Autoris Principia und Conclusiones oder die Grund-Sätze und die daraus hergeleitete Folgerungen, zusammen hangen oder nicht? So lernt man selbst dencken und sich das Præjudicium autoritatis abgewöhnen. Ubrigens hat ein junger Mensch allerdings sich, sonderlich von Anfang, nicht auf das Lesen gar zu vielerley Bücher zu legen, sondern lieber weniger und auserlesener sich zu bedienen, biß er gesetzter wird. Viel Köpfe haben vielerley Sinne, und wann er bey einem die Sache so, bey einem anderen anderst antrifft, und nicht weiß, wie er sich helffen solle, oder wer recht hat, so wird er confus. Auch hat er billich einen verständigen Mann zu befragen, was er privatim lesen solle? damit er nicht auf gefährliche, irrige, unzulängliche und schlechte Bücher gerathe, und daraus entweder nichts taugende Principia, deren man gemeiniglich hernach nicht so bald wieder los wird, einsauge, oder mit vielem Zeit-Verlust und Mühe wenig, oder doch

we-

wenig reeles, erlerne. Kan aber einer, der einmal die Anfangs-Gründe einer Wissenschafft inne hat, Gelegenheit erhalten, sich in Bibliothecken, oder sonst in Büchern umzusehen, hat er freilich solche Gelegenheit ja nicht zu versaumen, sondern sich auf alle Art zu Nutzen zu machen.

§. 10.

Man muß weder zu viel noch zu wenig eilen.

Ferner hat ein junger Mensch auf Universitäten mit seinen Studiis nicht zu viel zu eilen. Mancher meinet es etwa wohl gut, er möchte z. E. gern den Eltern bald von den Kosten kommen, oder dem gemeinen Wesen bald etwas Nutz seyn, weil aber die Früchte noch unreiff seynd, kan man sie auch nicht so geniessen, als wann sie noch länger am Baum gestanden wären. Das seynd Vitia primæ concoctionis, quæ non corriguntur in secunda. Einige glauben, sie können sich so besser poussiren und bilden sich viel darauf ein, da indessen ihr Camerad noch ein Student ist: Ich weiß aber viele Exempel, daß diese letztere sich noch einige Zeit besser habilitirt haben, und hernach im kurtzem über den andern hinaufgekommen seynd. Man muß aber auch nicht zu träg seyn, und aus eigener Schuld machen, daß man lang nicht zu einem Dienst tüchtig wird. Dann anderer, das Gewissen, die Ehre und den Beutel, betreffenden Ursachen nicht zu gedencken,

so ereignet sich offt ein Tempo oder Gelegenheit, da einer sein Glück machen, und GOtt und der Welt dienen könnte, er muß sie aber fahren lassen, weil er mit seinem Studieren noch nicht fertig ist, und bekommt zuweilen eine solche favorable Occasion sein Lebtag, oder doch lange nicht mehr. Thut aber einer das Seinige *bald*, und es will sich doch nicht mit ihme zu seinem Unterkommen schicken, so lernt er eben indessen immer noch mehr, und macht sich immer qualificirter, und so ist es ja wieder besser, als wann er nur so allgemach nachgeschlichen wäre, und nur das halbe Theil gelernet hätte. Wann die erste Berge einmal überstiegen seynd, und man von einer Disciplin einigen an einander hangenden Begriff hat, studiert man hernach nicht, weil man muß, sondern mit Lust, darinnen weiter, wenigstens was keine niederträchtige Gemüther seynd.

§. 11.

Und Umgang mit verständigen Leuten haben.

Endlich habe ich schon oben gemeldet, daß der Umgang mit erfahrenen Männern, eine Art einer Erfahrung seye, oder solche zuwegen bringe, und dieses ist in meinen Augen so was wichtiges, daß, da ich von mir selbsten weiß, was es mir genutzet, und noch jetzo offt eine einige Visite oder Stunde nutzen kan, ich es jungen Leuten nicht genug zu rathen weiß, alle Gelegenheiten

heiten zu ergreiffen, wann sie zu einem in dem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit, worauf sie sich hauptsächlich zu legen gesonnen seynd, geübten Mann einen vertraulichen Zutritt bekommen, und dessen familiaren Umgangs geniessen können. Man erfährt da manches, so man in Büchern vergeblich suchet, man lernet viele Vortheile und Handgriffe, man kan sich aus seinen Zweifeln helffen lassen, man bekommt eine Einsicht in die Sachen, mit denen man etwa künfftig umgehen muß, man lernet viele Fehler, die jener gemacht hat, ihme aber nun aufrichtig entdecket, vermeiden. u. d. Ja ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Umgang auch nur eines fleißigen Studiosi mit anderen fleißigen Studiosis von seiner Facultät, von nicht geringen Nutzen, und dahero jungen Leuten allerdings zu rathen ist, nur muß man es bey Discursen von gelehrten Sachen und dem Handwerck bewenden lassen, alles Schmaußen und Trincken aber aus solchen Zusammenkünfften platterdings verbannen, sonst wird man nach und nach unvermerckt dissolut, und hat, statt des Nutzens, Schaden von solchen Conferenzien. (1)

Zwey-

(1) *add. Cap. 3. §. 54.*

Zweytes Capitel.

Von denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Juris hergehen, oder neben demselben tractieret werden können.

Innhalt.

§. 1. Von denen Sprachen. §. 2. Von der Wohlredenheit, im Sprechen, §. 3. und Schreiben. §. 4. Von der *Logic* und *Metaphysic*. §. 5. Von der Sitten-Lehre. §. 6. Von dem Recht der Natur. §. 7. Von der Politic. §. 8. Von dem Völcker-Recht. §. 9. Von der Teutschen Staats-Historie. §. 10. Von der Känntnus der einzelen Teutschen Staaten. §. 11. Von der Känntnus der anderen Europäischen Staaten. §. 12. Von der *Geographie*. §. 13. Von anderen Wissenschafften. §. 14. Ob man nicht zu viel verlange? §. 15. Sonderlich von Standes-Personen. §. 16. Ob einer dieses alles schon zuvor wissen müsse, ehe er die Rechte antrette? §. 17. Wie, wann es an *Collegiis* und Büchern fehlt:

§. 1.

§. 1.

UNter denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Jnris herzugehen pflegen, oder allenfalls neben demselbigen tractieret werden können, stehen oben an die Sprachen, und unter diesen die Mutter-Sprache. Nun wissen zwar unsere Teutsche dieselbige alle, in so fern, daß sie Teutsch reden können, alleine wann es darauf ankommt, daß sie die Feder ansetzen sollen, habe ich mehr dann zu offt, sonderlich bey Standes-Personen, beobachtet, daß sie weder ortogrrphisch Schreiben, noch auch recht construiren können, da es doch auch an Standes-Personen wohl stünde, an anderen aber ein grosser Fehler ist, wo es sich nicht findet. Lateinisch bringen die gemeine Studiosi endlich meistens mit aus den Schulen auf die Universität, aber bey denen Vornehmen fehlet es wieder offt gewaltig, da doch ohne diese Sprache, manches in Büchern, Schrifften, Actis publicis u. d. nicht verstanden werden kan, viele Reichs- und andere Gesetze nicht in ihrer Grund-Sprach, und theils (z. E. das Corpus Juris Justinianei, als von deme man keine Ubersetzung hat,) gar nicht gelesen werden können, auch man nicht weiß, wo man des Lateinischen z. E. in Gesandtschafften an fremden Höfen, oder wann frem-

Von denen Sprachen.

fremdte Gesandte ankommen, oder Lateinische Schreiben an andere verschickt werden müssen, oder anderwärts her einlauffen, oder bey Friedens-Congressen, u. d. unumgänglich bedarff. Ohne das Französische kommt man gleichfalls nicht in der grossen Welt fort, und kan sich einer der es nicht verstehet, offt damit an seinem Glücke hinderen: Dahero Studiosi Juris sie seyen wer sie wollen, sich billich eine Wissenschafft davon beylegen sollen. Hat einer Gelegenheit, ohne Abbruch seiner Haupt-Studien, über diese noch mehrere Europäische Sprachen zu erlernen, trägt er nicht schwer daran, und weiß, sonderlich eine Standes-Person, nicht, wo es ihr nutzen, oder zu ihrem Glück beförderlich seyn kan, dahero selbiges nicht leicht zu versaumen ist. Es hat sich aber hierinn eine Person wieder nach ihren Umständen zu richten, z. E. wer sein Glück am Kayserlichen Hof machen will, lernet billich forderist Italiänisch, einer der sein Absehen auf Chur-Braunschweigische Dienste hat, Englisch u. d.

§. 2.

Von der Wohlredenheit, im Sprechen,

Es wird aber von einem, der in der Welt fortkommen will, erfordert, daß er nicht nur reden, sondern daß er auch ziertlich reden könne. Es ist ein grosser Ubelstandt an einer Standes-Person, wann sie fast zittert und bebt, so sie einer anderen

Per-

Person, die nicht immer um sie ist, auf ihren Vortrag antworten, oder bey solennen Gelegenheiten offentlich reden, oder bey Audienzien fremden Gesandten u. d. Bescheid geben, oder eine vornehmere Person, als sie ist, anreden solle, und doch ist es etwas gemeines, weil solche Personen in der Jugend versaumt werden. Ja es ist nicht nur ein Ubelstand, sondern es kan eine Standes-Person, die etwa ihr Glůck an Hőfen oder sonst in der Welt erst suchen muß, sich dadurch őffters schaden, und sehr in dem Weg stehen, welches noch vielmehr von einem privato zu sagen ist. Diesem kan dadurch abgeholffen werden, wann man einen Umgang mit politen Leuten hat, die von Herrn LUNIG heraus gegebene Reden grosser Herrn und Minister, wie auch sein Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit mit Bedacht lieset, in einem Collegio Practico, oder ůber die Cantzley-Praxin (von denen unten,) mitvotieret, und sich von dem Professore das nőthige sagen låsset, oder auch wann man in Ablegung offentlicher Orationen sich ůbet, welches ehedessen nicht nur unter Studiosis Burgerlichen Standes, sondern auch, wie unseres LANSII viele Consultationes bezeugen, unter denen Printzen, Grafen und Edlen, gar ein gemeines und nutzliches Exercitium war, und, wo mőglich, billich

lich wieder in den Gang gebracht werden sollte.

§. 3.

und Schreiben.

Eben so nöthig, und fast noch nöthiger ist, daß einer auch zierlich schreiben könne. Ein Printz, Graf ꝛc. darff hiebey nicht dencken, das seyen keine Sachen für ihn, sondern für seine Secretarien, und dergleichen, dann so dencken und reden nur die Herrn, welche die Regierung an andere zu hencken gedencken; Einem Herrn hingegen, der nicht seiner eigenen Bedienten Diener seyn will, werden wenigstens dann und wann Sachen vorfallen, da er selbst begreiffen wird, es seye besser, er setze die Feder selber an, als daß er es einen anderen thun lasse, auch kan ein solcher Herr vieles geheim halten, oder die Treue seiner Diener probieren, so bey einem anderen nicht angehet. Ich habe mich offt wunderen müssen, und sie selbsten haben es vielleicht mehr als ich selbsten bedauret, wann ich gesehen, daß zuweilen grosse Ministri und die ein unvergleichlich Mundstuck hatten, nicht in dem Stand gewesen seynd, auch mit grosser Mühe nur etliche Linien zu schreiben, die in etwas passabel wären. Ein Privatus aber und der mit der Zeit einem grossen Herrn dienen will, braucht, er mag werden was er will, die Feder fast beständig, und kan sich überaus offt durch einen ge-

geschickten Auffsatz sein Glück machen, und im Gegentheil sich daran hinderen, wann er nicht Meister über seine Feder ist. Und doch bekümmeren sich um dieses Stück die allermeiste junge Herrn und Studiosi Juris fast gar nichts, und man höret auf vielen Universitäten kein Wort davon, sonderlich wie man zierlich Teutsch schreiben solle, und es ist offt unter 50. oder 100. Studiosis nicht wohl einer, der nur ein geschickt Memorial machen kan. Es ist wohl wahr, daß sich diese Sachen noch in der Cantzley oder sonst in dem Amt erlernen lassen, man hat aber mehr Ehre, Bequemlichkeit und Nutzen davon, wann man es mit in die Cantzley oder das Amt bringt, und ein geschickter Mann kan einen hierinn in einem Tag mehr weisen, als er vor sich selbsten in einem oder mehr Monaten lernet. Um nun eine Wissenschafft hierinn zu erlangen, ist meines Erachtens der beste Weg, wann man entweder bey einem Mann der NB. hierinnen eine Erfahrung besitzet, und seine Sach nicht nur aus Brieff-Stellern hat, ein eigen Collegium hierüber höret, oder man kan auch das nöthige in einem Collegio über die Cantzley-Praxin, oder auch in einem anderen Collegio Practico, hören; Daneben muß man LUNIGS Teutsche Reichs-Cantzley, und seinen Vorrath wohl-stylisirter Schreiben, nebst denen neueren Actis Publicis, auch wo man

Gelegenheit hat, andere Gerichts- und Cantzley-Acta fleißig lesen, und die Feder selbsten ansetzen, und einen geschickten Mann es durchsehen lassen, so wird man durch die Ubung immer weiter kommen, und zuletzt so leicht zierlich schreiben lernen, als man sonst seine Mutter-Sprach redet.

§. 4.

Von der Logic und Metaphysic.

So ferne die Logic einen anweiset, vernünfftig und accurat zu dencken, oder einen Schluß zu machen, und so ferne die Metaphysic die erste und allgemeine Grund-Wahrheiten vorträgt, deren man, wie in dem gantzen Leben, also in allen Wissenschafften, nicht entbehren kan, in so ferne seynd diese beede Disciplinen auch einem Studioso Juris, er seye wer er wolle, nicht nur nutzlich, sondern auch nöthig, und wann man einen Anführer darinnen bekommt, der die Sache recht verstehet und anzugreiffen weiß, auch selbst die Rechte erlernet hat, kan er die Reglen dieser Wissenschafft allemal so gleich auf die Rechte anwenden, und jene mit auserlesenen Exempeln aus allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit erläuteren, und wer die Logic und Metaphysic also zu erlernen Gelegenheit hätte, der würde die darauf verwendete Zeit niemalen zu bereuen Ursach haben: Aber wo finden wir solche Leute zu Anführern? Indessen thut doch der wohl, der

Zeit

und Gelegenheit hat, wann er wenigstens etwas in diesen Wissenschafften thut, und sich darzu derer Wolfischen Schrifften und Lehr-Art bedienet, nur ist Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, daß man nicht durch seine Lehren, wie viele (dem Ansehen nach nicht eben ohne Grund) besorgen und bedauren, in Religions-Sachen lau werde, und auf einen Indifferentismum, oder gar was ärgeres, verfalle.

§. 5.

Die Sitten-Lehre, so da anweiset, wie man sich gegen allerley Arten Standes-Personen klüglich aufzuführen habe, ist eben so wohl, wie allen Menschen, so auch einem Studioso Juris, er seye, wer er wolle, nöthig und nutzlich. Nur seynd die Collegia darüber offt rar, und meistens hat der, so andere eine gute Conduite lehren will, selbsten keine und die nöthige Erfahrung nicht, welche allerdings darzu gehören müssen, wann man einen anderen hierinn unterrichten will; Man pflegt auch gemeiniglich immer nur ein Hauffen Reglen zu geben, ohne zu zeigen, wie sie im gemeinen Leben angewandt werden können, und viele dieser Reglen taugen offt gar nichts, hingegen bleiben, eben aus Mangel genugsamer Einsicht, manche aussen, von denen höchstnöthig wäre, etwas zu sagen. Wer nun keinen geschickten Lehrer hierinn haben kan, der

Von der Sitten-Lehre.

kan sich endlich schon mit Büchern helffen, und gefallen mir darinnen des Herrn von ROHR Klugheit zu leben, und eben dieses Autoris Einleitung zur Ceremoniel - Wissenschafft grosser Herrn und Privat-Personen, am besten, und ist in beeden letzten Büchern vielmehr enthalten, als man aus dem Titul schliessen sollte, und wünschte ich, daß alle Studiosi Juris sich solche beylegen und lesen möchten. Wer hernach etwas weiteres thun will, kan STIEVENS Europäisches Hof-Ceremoniel und LUNIGS Theatrum Ceremoniale mit sehr grossen Nutzen gebrauchen, sonderlich was Standes-Personen seynd, deren keine seyn sollte, die sich nicht diese Wercke bekannt machte.

§. 6.

Von dem Recht der Natur.

Das Recht der Natur weiset, was in allerley fürkommenden rechtlichen Fällen der natürlichen Billichkeit am gemässesten seye, und worinnen die Pflichten derer unterschiedlichen Arten Menschen bestehen. Ein Theil davon ist, (wiewohl ihn andere als eine eigene Wissenschafft tractieren,) das allgemeine Staats-Recht oder die Lehre von der Verhältnus, Pflichten und Gerechtsamen, derer Regenten und Unterthanen. All dieses ist vor alle Studiosos Juris von ungemeinen Nutzen, und dieses ist eine derer nöthigsten Wissenschafften, die sich eine solche Person beyzulegen hat: Dann in

allen

Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und am meisten in Praxi selbsten, kommen sehr viele Fälle für, da man platterdings nach der natürlichen Billichkeit sprechen muß, oder es ist auch unsere Retirade, wann wir uns offt nicht entsinnen was die geschriebene Rechte in dem Fall, den wir für uns haben, verordnen. Nun ist wohl wahr, daß freilich die gesunde Vernunfft der Grund dieses Rechts und Wissenschafft ist, aber wann die Vernunfft recht gesund seyn solle, muß sie auch polieret, und der Verstand dadurch geschärffet werden, daß man nicht nur selbsten der Sache nachdencke, und sie reifflich überlege, sondern auch gegen seine eigene Einsichten halte, wie andere vernünfftige Leute die Sache angesehen haben: Weil viele Augen doch mehr sehen als eines, und die Erfahrung oder Erfolg manchmalen lehret, daß etwas in der That billich seye, so man Anfangs und so oben dahin nicht dafür angesehen, und so auch im Gegentheil, folglich ist allerdings gut, sich einer Anführung hierinn zu bedienen, sonst kan einer so leicht ex equo & bove, wie man zu schertzen pflegt, als ex æquo & bono sprechen. GROTII und PUFENDORFFS Schrifften von dieser Materie seynd bekannt und gut; Nebst diesen gefallen mir GRIBNERS Principia Jurisprudentiæ naturalis und Jac. Gabr. WOLFFENS Institutiones Jurisprudentiæ naturalis tum

privatæ tum publicæ am besten, und hat sonderlich der letzte wohl unterschieden, was recht und billich, oder nur ehrbar, oder nur den Regeln der Klugheit gemåß ist, doch ist diese Wissenschafft noch nicht vållig in rechtem Stande, und fehlet es, sonderlich in Teutscher Sprach, an tůchtigen Bůchern.

§. 7.

Von der Politic.

Die Politic oder Staats-Kunst lehret ůberhaupt, was einem jeden, oder einem so und so gearteten (z. E. monarchischen) Staat nutzlich oder schådlich, folglich wie er wohl zu regieren seye? daraus erhellet nun, daß zwar nicht alle Studiosi Juris diese Wissenschafft sonderlich nåthig haben, daß aber junge Standes-Personen derselbigen nicht entbehren kånnen; alleine, die Wahrheit zu sagen, můssen sie hierinn mehr bey alten erfahrnen Staats-Månnern, als bey Professoribus auf hohen Schulen suchen. Dann diese kånnen ihnen wohl ein und andere allgemeine Wahrheiten sagen, aber sie werden bey ihnen allein, oder aus denen von ihnen von dieser Wissenschafft handlenden Bůchern, so wenig Staats-verståndige werden, so wenig einer aus denen Reglen und Kupffern der Trenchir- Tantz- und Fecht-Bůcher, das Trenchiren, Tantzen und Fechten erlernen wird. GUNDLINGS Discurs ůber Buddei Politic, ist zwar nicht ohne Ausnahm, doch das brauchbarste, weil es ad Exempla geht, unter denen aber,

die

die blosse Regeln geben, behält C. WOLFENS Politic den Preiß. So dann hat wiederum jedes Reich, wie seine eigene Form, so auch seine eigene Politic: Wann auch eine junge Standes-Person fordeist die Regeln der allgemeinen Staats-Kunst begriffen hat, muß sie sich alsdann die speciale Politic von Teutschland, besonders dem Land, deme er vorzustehen hat, und der benachbarten, bekannt machen, und hat der Herr von SECKENDORFF in seinem Fürsten- und Christen-Staat einen feinen Grund gelegt, so daß junge Sandes-Personen dieselbe billich als Hand-Bücher gebrauchen, und sich vollkommen bekannt machen solten.

§. 8.

Um das Völcker-Recht ist es eine wichtige, und jungen Standes-Personen unentbehrliche Sache; alleine selbiges beruhet auf dem neuesten Herkommen unter denen Europäischen Völckern, und dieses muß aus denen Exempeln erwiesen werden. Ein so geartetes Völcker-Recht aber ist meines Wissens noch nicht im Druck; In der Vorrede des Europäischen Herolds, und in GLAFEYS Recht der Vernunfft, so wohl unter einzeln Menschen, als unter gantzen Völckern, findet man etwas davon, aber das machet die Sache noch lange nicht aus. Ich selbsten habe An. 1732. Von dem Völcker-Recht.

Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter denen Europäischen Potentien üblichen Völcker- oder allgemeinen Staats-Recht drucken lassen, und auf obigen Grund eingerichtet, es ist aber nur der erste Theil heraus, und ich weiß nicht, ob mehrere nachfolgen werden; weme aber mit Exempeln aus der alten Römischen und Griechischen Historie 2c. oder mit blossen Regeln, gedient ist, der findet deren genug in denen oben angeführten Schrifften von dem Natur-Recht. Es dienet auch vieles zu besserer Verständnuß des Völcker-Rechts, wann man in denen unter sich geschlossenen Friedens-Schlüssen, Bündnüssen, 2c. wohl bewandert ist, und hievon hat man eine feine Samlung an Herrn SCHMAUSSENS Corpore Juris Gentium Academico, welches sich wenigstens alle junge Stands-Personen billich anzuschaffen haben. Ubrigens lege ich unten in dem Ersten Entwurff einen Plan bey, nach welchem eingeschickter Mann leicht ein nutzliches Europäisches Völcker-Recht schreiben, oder ein Collegium darüber, halten kan.

§. 9.

Von der Teutschen Staats-Historie.

Die Teutsche Staats- oder insgemein sogenannte Reichs-Historie wird seit nicht gar vielen Jahren meistens als eine derer-jenigen Wissenschafften angesehen, ohne wel-

welche ein Studiosus Juris sonderlich in dem Teutschen Staats-Recht, nicht fortkommen könne, und eines Theils hat man vollkommen recht, und bin ich von dieser Nothwendigkeit selbst überzeuget, aber ich finde, daß in denen meisten Reichs-Historien und Collegiis dieser ohngemein grosse Fehler begangen wird, daß man sich in denen alten und mittleren Zeiten, wie auch bey Sachen, die eben so grossen Nutzen nicht haben, zu lang aufhält, und in denen neuesten Zeiten, und bey Materien, die von der grösten Wichtigkeit seynd, zu kurtz abbricht, ja in denen allerbesten dermahlen vorhandenen Schrifften, von der Teutschen Staats-Historie, fehlet noch unaussprechlich vieles, so zu Erläuterung des Reichs-Herkommens und derer Reichs-Gesetze dienlich wäre, worinnen eben der gröste Nutzen ermeldter Historie steckte. Unter denen, die wir jetzo haben, bleiben mir noch immer SCHMAUSSENS Reichs-Historie und des geschickten Herrn BUDERS Fortsetzung derselben die liebste, und duncken mich unter allen zum Gebrauch der Studiosorum Juris am besten eingerichtet: STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden enthält auch ein grosses und wichtiges Stück unserer Reichs-Historie und ist sehr wohl geschrieben. Will jemand noch was weiteres hierinn thun, deme rathe ich eben dieses gelehrten Mannes Corpus Historiæ Germani-

manicæ, und die demselben vorangesetzte schöne Bibliothecam scriptorum de rebus germanicis Herrn BUDERS, zu lesen.

§. 10.

Von der Känntniß der einzelen teutschen Staaten.

Hat jemand Zeit, Gelegenheit und die Kosten, daß er neben der allgemeinen Teutschen Staats-Historie und dem allgemeinen Staats-Recht von Teutschland (wovon unten,) auch etwas von der Historie und Staats-Recht derer einzelen Stände des Reichs hören kan, thut er, sonderlich wann es eine Standes-Person wäre, wohl daran, so er es nicht versaumt, indeme es bey allerhand Gelegenheit wohl zu statten kommen kan. Sonderlich aber solten billich alle junge Standes Person ihres eigenen Hauses oder Landes-Herrn und Vaterlandes Staats-Recht, Verfassung und Historie, sich wohl bekannt machen. Einen Plan derer darinn fürkommenden Sachen habe ich unten in dem Zweyten Entwurff beygefügt, welchen verständige Leute, mutatis mutandis, leicht auf ein jedes Land appliciren können. Im Druck hat man zwar in denen Hallischen Staaten vieler einzelen Stände Staats-Recht und Verfassung entworffen, sie seynd aber sehr ungleich ausgearbeitet; FRANCKENBERGS Europäischer Herold ist fast das vollständigste und beste von dieser Gattung, doch gehen beede nicht auf die neue Zeiten herab. Wer aber etwas recht gründliches darinn thun will,

muß

muß sich die Quellen selbst bekandt machen, folglich LUNIGS Reichs-Archiv, Codicem Germaniæ Diplomaticum, Sammlung von der mittelbaren Ritterschafft, Grund-Veste Europäischer Potentien Gerechtsamen, selecta Scripta illustria u. d. sonderlich auch SCHWEDERS Theatrum Prætensionum & Controversiarum illustrium ex Editione Glafeyana lesen.

§. 11.

Von der Känntnus der anderen Europäischen Staaten.

Es ist aber damit noch nicht genug, sondern ein Studiosus Juris, vornemlich aber eine junge Standes Person, muß auch die Historie und Staats Verfassung derer übrigen Potenzien von Europa verstehen lernen, sonderlich derer, mit denen er, oder sein Herr, oder das Teutsche Reich, viel zu thun hat. Zu solchem Ende hält man würcklich auf einigen Universitäten die sogenannte Staaten-Collegia, ja in einigen derselben nimmt man auch die einzele Stände von Teutschland mit: Von Büchern kan man OTTONIS primas lineas Notitiæ Rerumpublicarum nutzlich brauchen, es ist aber noch nicht gantz heraus, und das letztere auch ist von meinen obangeführten Anfangs-Gründen der Staats-Verfassung von Europa zu sagen, gleichwie hingegen FRANCKENBERG und die Rengerische Staaten nicht auf die neueste Zeiten herabreichen, auch theils vorangeführten Feh-

ler haben. GUNDLINGS Discurs über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten wird, wann es vollends ans Licht tritt, fast am besten können gebraucht werden.

§. 12.

Von der Geographie.

Ohne die Geographie endlich, kommt man weder in der Historie, noch denen Staats-Sachen, zu recht, ist also sonderlich jungen Standes-Personen, unumgänglich nöthig, sich darinn umzusehen, wobey folgendes zu beobachten ist. 1.) Legt man sich zwar einigen Begriff von denen weit entlegenen Landen und deren vornehmsten Orten bey, fürnemlich aber hat man sich um Teutschland und dessen Nachbare zu bekümmeren, und sonderlich 2.) jenes politische Eintheilungen in die Craise u. d. wohl zu bemercken, dahero auch Herrn KOELERS Geographie weit besser ist, als Herrn HÜBNERS. 3.) Unter denen Land-Charten ist ein sehr grosser Unterschied, und kommt es nicht allemal auf den schönen Stich oder Illumination an. Herrn D. HAUBERS Versuch einer Historie der Land-Charten kan hiebey gute Dienste thun, und Anleitung geben, was man sich vor Charten beyzulegen habe. Ubrigens ist das nöthige bald ergriffen, und kan, weil es eine die Augen und Gemüth ergötzende Sache ist, wohl in Ruhe oder Neben-Stunden tractiret werden.

§. 13.

§. 13.

Hat eine junge Standes-Person oder anderer Studiosus Juris über dieses noch etwas in der Music, Heraldic oder Wappen-Kunst, Numismatic oder Müntz-Wissenschafft, Poesie, Mathematic, Physic oder Natur-Wissenschafft, der Historia literaria oder Historie von den Wissenschafften, gelehrten Leuten und Büchern rc. in dem Studio Antiquitatis oder Känntnus der Alterthümer, in der alten allgemeinen Historie, rc. gethan, trägt er zwar nicht schwer daran, doch sehe ich nicht, daß es besonderen Nutzen hätte, wolte also auch nicht rathen, viele Zeit darauf zu verwenden, ausser daß eine Standes-Person billich die Mathematic, wenigstens in etwas, verstehen solte, indeme ihr aus der Kriegs und Civil-Bau-Kunst, Arithmetic rc. leichtlich allerley Fälle vorkommen können. Auch wäre gar gut, wann alle junge Standes-Personen und andere Studiosi Juris bey einem frommen Mann ein Collegium Theologicum thetico-practicum hielten, so würde vielleicht mancher vor dem Abfall zu anderen Religionen, Deisterey, Indifferentisterey, Atheisterey, oder anderem rohen und gottlosem Wesen, bewahret und ein GOtt- und dem gemeinen Wesen noch so tüchtiges Werck-Zeug in einem weltlichen Amt werden. Von denen Ritterlichen Exercitien

Von anderen Wissenschafften.

end-

endlich will ich, weil solches in mein Wesen nicht einschlägt, nichts melden, und wird eine junge Standes-Person hierinn auch ohne mein Erinneren wissen, was sie zu thun hat, nur muß man bedencken, daß es ein Neben-Werck ist, damit es nicht gehe, wie ein alter Teutscher Poet von einem Fürsten, der zu viel jagte, reimte:

Derselbig führt zwar keine Pracht,
Blieb bey der gewöhnlichen Tracht,
Aber seine unterthane Leut,
Waren seiner wenig erfreut;
Er höret nicht ihr Noth und Klagen,
Wartet sein Weidewerck und Jagen,
Fieng Caninchen, Hasen und Reh,
Und sonst viel andere Wildbrät meh,
Als wär er um ein grosses Gelt
Für einen Jägermeister bestellt,
Oder mit Nebucadnezar
Verdammet zu der Bestien Schaar,
Und nicht gesetzt zum Landes-Herrn,
Sein Leut zu regiern mit Ehrn,
Zu befördern Gericht und Recht,
Zu schützen den Herren und Knecht.

§. 14.

Ob man nicht zuviel verlange?

Schließlichen möchte mancher, der dieses Capitel lieset, dencken: Nichts mehr? so müste ich meine gantze Lebens-Zeit zubringen, biß ich nur erlernte, was eigentlich Neben-Sachen seyn solten. Alleine die so dencken, seynd entweder faule Häute,

die

die nicht gerne dicke Bretter bohren, oder sie sehen die Sache nit recht ein. Man verlangt nicht, daß sie in allen diesen Wissenschafften brilliren, und selbige aus dem Grund verstehen sollen, sondern man erfordert nur, daß sie wenigstens überhaupt eine Tinctur und einigen Begriff davon haben, sodann sich diejenigen Materien aus denen angezeigten Wissenschafften, welche vor anderen zu ihrem Zweck dienen, auch vor anderen bekannt machen, und wann ihnen etwas vorfällt, da sie sich nicht aus dem Kopff rathen können, daß sie wissen, wo sie das dienliche nachschlagen können. Verschiedene derer angeführten Disciplinen erforderen eben nicht so viele Zeit, wann man fleissig seyn will, und wann einer obgedachter massen, des Tags 12. Stunden studirt, kan er in einem biß anderthalb Jahren viel lernen.

§. 15.

Sonderlich von Standes-Personen.

Besonders möchten sich etwa junge Standes-Personen wunderen, wie es komme, daß im obigem von ihnen noch mehr gefordert worden seye, als von Studiosis Juris bürgerlichen Standes; jedoch diese wollen sich erinneren, was auch schon oben gesetzt worden ist: Nemlich, wer einmal mehr als ein anderer zu verwalten bekommen solle, von deme fordert man auch billich eine mehrere Vorbereitung. Doch will ich ihnen zu einigem Trost auch dieses sagen: Es ist

zwar

zwar unvergleichlich schön und nutzlich, wann ein grosser Herr, oder ein andere Standes-Person, sich ihr studiren eben so angelegen seyn lässet, als ob sie ihr Brod damit verdienen müste, wie ein privatus, doch wann es ja nicht seyn kan oder will, so kan man endlich von einem privato mehrere Solidität, als von einer Standes-Person, erforderen, gleichwie hingegen von dieser eine weitläufftigere Wissenschafft, als von jener: Und so wird also eines durch das andere ersetzet, und hat eine Standes-Person nicht eben unumgänglich nöthig, so viele Zeit auf ein oder andere dieser Wissenschafften zu wenden, als ein Privatus.

§. 16.

Ob einer dieses alles schon zuvor wissen müsse, ehe er die Rechte antrette?

Fragst du ferner: Ob einer dieses alles, was bishero erzehlet worden, schon zuvor verstehen müsse, ehe er die Rechte antretten könne? so antworte ich: Wann er es schon zuvor weiß, so ersparret er freylich nicht nur die Zeit, so er darauf wenden muß, und kan solche dagegen den Rechten widmen, sondern er kommt auch in diesen allerdings um so viel leichter fort, doch ist es auch nicht unumgänglich nöthig, sondern es kan allenfalls alles noch darneben tractiret werden, doch kostet es mehr Mühe, so vielerley Sachen mit gehörigem Fleiß abzuwarten, und also thut man zwar wohl, wo man obvermeldte Sachen sich bekannt macht, ehe man das Studium Juris selbst angreifft,

greifft, leiden es aber die Umstände nicht, oder man thut die Augen zu spät auf, und sihet, nach bereits angefangenen Studio Juris, erst recht ein, daß man ohne jene Wissenschafften nicht wohl fortkommen könne, so hat man sich deswegen eben nicht groß anzufechten, sondern nur den guten Entschluß zu fassen, doppelten Fleiß anzuwenden, und wo dieser Entschluß hernach auch in die Würcklichkeit gebracht wird, kan alles noch gut gehen.

§. 17.

Wie wann es an Collegiis und Büchern fehlt?

Endlich könnte einer fragen: wie er es aber anzugreiffen habe, wann er in dieser oder jener oben benahmsten Wissenschafft entweder gar kein Collegium hören könnte, oder aber nur bey einem Mann, auf welchen er sich wegen seines Fleisses oder Wissenschafft nicht verlassen könne? Ich antworte: solchen Falles muß er durch eigenen Fleiß das ersetzen, was ihme hierinn sonst abgehet, und er muß sich desto fleissiger in denen ihme recommendirten und anderen guten Büchern von solchen Materien umsehen. Wendet man ein: es seye aber bey etlichen Wissenschafften geklagt worden, daß man auch nichts sonderliches von Büchern darinnen habe, so weiß ich nichts entgegen zu halten, als was ich schon oben gesagt: Si non possumus, ut volumus, volumus ut possumus, man bediene sich dessen,

was da ist, und wann man das ausgelernet, so sammle man sich selbsten dasjenige, was jenen noch fehlet. Diesem Rath zu folgen ist zwar mühsam, es wird aber niemand gereuen, und ich wüste, bey denen vorausgesetzten Umständen, keinen anderen zu geben.

Drittes Capitel.

Von dem Studio Juris selbsten.

§. 1. Eingang. §. 2. Nutzen des *Studii Juris privati*, vor hohe Standes-Personen, §. 3. *Cavalliers*, §. 4. und andere *Studiosos Juris*. §. 5. Insgemein wird das *Jus patrium* zu nachlässig *tractieret*, §. 6. das Römische aber zu weitläufftig, §. 7. und manche halten sich zu viel bey der Historie auf. §. 8. Beste *Autores* zum *Collegio Institutionum*, §. 9. und *Pandectarum*. §. 10. Nutzen, des Staats-Rechts: *remisive*. §. 11. Unterschied des Kirchen-Rechts, §. 12. dessen Nutzen. §. 13. Beste *Autores* vom Päbstlichen, §. 14. und Evangelischen. §. 15. Nutzen des Lehen-Rechts vor eine Standes- §. 16. und ande-

dere Person. §. 17. Beste Autores davon. §. 18. Collegia Practica, §. 19. über die Cantzley-Praxin, §. 20. Den Proceß der höchsten Reichs- §. 21. oder anderer Gerichte. §. 22. Uber Gesandschaffts-Sachen. §. 23. Uber ein Land-Recht. §. 24. Andere Collegia Juridica. §. 25. Wie eine Standes- §. 26. und andere Person, einem gewiesem Haupt-Zweck gemäß Studieren solle? §. 27. Wie sich eine Notiz von mehrern Büchern anzuschaffen? §. 28. Zu der Theorie muß auch die Erfahrung kommen. §. 29. Schluß und Remission auf andere.

§. 1.

Eingang.

Ich komme nun zu dem Studio Juris selbsten, oder vielmehr zu denenjenigen Collegiis, welche man auf Universitäten zu dem cursu Juris zu rechnen pflegt, indeme die bereits erwähnte Collegia über das Natur- Völcker- und Staats-Recht, von Europa, wie auch derer eintzelen Stände des Reichs, mit eben so grossem Recht zu dem Studio Juris gehörten, als die übrige; Doch daran liegt nichts, wann man nur die Sache lernt, es geschehe nun unter dem Namen eines Haupt-Wercks oder Neben-Wercks. Die so genannte eigentliche Collegia Juris also seynd

in der Ordnung, wie man sie insgemein zu halten pflegt, die Collegia Juris privati, publici, canonici, feudalis und practica. Von jeder Gattung, will ich nach meiner Einsicht, meine Gedancken ins besondere sagen.

§. 2.

Nutzen des Studii Juris privati, vor hohe Standes-Personen,

Das Studium Juris privati gehöret deswegen nicht eben nur vor privat- sondern auch vor Standes-Personen. Auch einem Regenten selbsten, und seinen Staats-Ministern, kommen viele dahin einschlagende Sachen unter die Hände. Seynd alte civil-Gesetze, zu erläuteren, zu verbesseren, oder gar abzuschaffen, und andere schicklichere zu errichten, so beruhet das Haupt-Werck, nemlich den Antrag derer subalternen Collegiorum, in einer solchen Sache zu billichen oder zu mißbillichen, und also das Gesetz zu seiner Würcklichkeit zu bringen, von dem Regenten nnd dessen Staats-Räthen; sollen Missethäter hingerichtet, oder gantz, oder zum Theil begnadiget werden, müssen diese wiederum die Sache nach denen Rechten entscheiden; auch wird sonsten vielfältig, und zwar allemal eben in denen wichtigen Angelegenheiten derer privatorum, bey Hof angefragt, und der Schluß des Landes-Herrns Gutbefinden anheimgestellt: Nun ist wohl wahr, daß die Collegia die Sache überlegen, zubereiten,

ten, und dem Regenten oder seinem Staats-Bedienten vorarbeiten müssen; Alleine wollen diese sich platterdings auf jener Einsichten und Gutachten verlassen, so seynd sie nur Ja-Herrn, und jene vielmehr Regenten, wollen sie aber auch mit eigenen Augen sehen, so wird ja unumgänglich erfordert, daß sie die Sache verstehen müssen, und im Stand seyen, zu urtheilen, ob der ihnen geschehene Antrag gründlich und der Billichkeit und denen Rechten gemäß seye oder nicht? Verstehet aber ein Regent noch über dieses, worinn die feinste Maxime und die Quint-Essence der gantzen Regierungs-Kunst bestehe, nemlich daß er das Haupt-Rad seye und bleibe, welches die andere alle treiben müsse, und zwar so, daß nicht nur die, so die nächste nach ihm am Brett seynd, sondern auch alle und jede Subalternen, gewärtig seynd, daß der Regent selbsten ihr thun und lassen prüffe, so wird z. E. von ihme, den Regenten, erfordert, daß er bald von diesem, bald von jenem Justiz-Collegio oder Gericht, sich einige selbst beliebige und auserlesene, oder ihme von vertrauten Personen unter der Hand angezeigte Acten geben lasse und selbst untersuche, ob und wie ferne die Gerechtigkeit administriret worden seye oder nicht? Wie will er aber da zu recht kommen, wann er selbst nicht weiß, was Rechtens ist oder nicht?

§. 3.

Cavalliers, Ist einer nicht selbsten zum Regenten gebohren, hat aber, nach jetziger der Welt-Verfassung, Krafft seiner so genannten edlen Geburt, Hoffnung, wenigstens ein Staats-Bedienter eines grossen Herrns zu werden, so wird er sich zu bescheiden wissen, und aus der Erfahrung belehren lassen, daß dieses wenigstens bey wohl-reglirten Höfen, nicht per saltum geschehe, und einer gleich vom Studenten Minister werde, sondern man setzet einen solchen jungen, von Universitäten kommenden Herrn, vors erste, in ein oder ander Justiz-Collegium, daß er theils zeige, was er könne, und ob er zu etwas höhers tüchtig seye? Theils, daß er sich auf dieses immer noch besser zubereite. Verstehet er nun kein Jus privatum, so kommt er in dergleicheu Collegiis, worinn meistens Privat-Sachen verhandelt werden, nicht fort, und prostituirt sich mehr, als daß er sich distinguirte, ist aber dieses, so ist seine Fortun, wo anderst der Hof wohl eingerichtet ist, ruinirt; ja auch an einem sonst schlecht bestellten Hof, und wo einer etwa, wann er eines Liebling Kind oder Vetter ist, oder eine Anverwandtin heurathet, zu einigen Glück gelangen kan, wird er es doch abermalen meistens um so höher treiben können, je mehr er verstehet. Hat einer aber über diese Vües, wornach die meiste, wie-

wiewol übel genug, ihre Actionen zu richten pflegen, auch noch ein Gewissen, oder auch nur natürliche Redlichkeit, daß er gerne suum cuique geben und angedeyhen lassen möchte, so wird er auch um so mehr erkennen können, daß er ja in einem Justiz-Collegio nicht bestehen, oder seinen Pflichten ein Genügen leisten könne, wann er nicht eine hinlängliche Wissenschafft in denen Rechten besitzt, ja wann einer auch schon glauben könnte, (wiewol eine solche Hoffnung über Nacht in den Brunnen fallen kan,) daß er gleich zu Staats-Geschäfften werde gezogen werden, so muß er, schon ausgeführter massen, eben doch wiederum das Jus privatum inne haben, will er anderst nicht seiner Subalternen Spott und Spiel seyn, und sich in Gefahr setzen, daß man ihme alles berede, aber auch etwa seiner Zeit darüber zur Verantwortung ziehe.

§. 4.

Daß nun endlich auch ein Studiosis Juris Bürgerlichen Standes, er mag nun eine Absicht haben zu werden was er will, des Juris privati nicht entbehren könne, ist eine so ausgemachte Sache, und jedem aus der täglichen Erfahrung so bekannt, daß es überflüssig ist, etwas davon zu melden. Sich allein auf des Staats- Kirchen- oder Lehen-Recht. rc. legen wollen, ist nicht nur

und andere Studiosos Juris.

eine sehr mißliche Sache, und könnten eher 100. sonderlich wann sie nicht just Professores werden, dabey verderben, als 10. ihr Glück damit machen, sondern es kommt einer auch sonsten in denen übrigen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit nicht recht fort, wo er nicht auch wenigstens einige Wissenschafft von dem Privat-Recht hat; So stehet es auch ohnstrittig besser, wann man beedes zugleich verstehet, und wo ja einer von dem Jure privato nicht sein Haupt-Facit machen will, bleibt ihm doch auf Universitäten allemal zu dem übrigen so viel Zeit übrig, daß er jenes doch darneben studieren, und sich eine hinlängliche Wissenschafft davon zulegen kan.

§. 5.

Insgemein wird das Jus patrium zu nachlässig tractiret.

Alleine so ein nöthiges Studium es um das Studinm Juris privati ist, so eine seltsame Sache ist es darum auf Universitäten. Wann ich einem von dem Privat- oder Civil-Recht sage, wird er mir fast allemal das Römische Justinianeische Recht darunter verstehen, und nach dem gemeinen Schlendrian hat er auch recht, und doch gestehen alle Juristen ein, das Römische Justinianeische Recht seye nur ein Jus subsidiarum, oder ein Recht, worauf man sich alsdann erst beruffen könne, wann das Jus patrium aufhöre. Es bringet also, meinem wenigen Begriff nach, die gesunde Vernunfft

nunfft zimlich klar mit sich, man müsse fordērist mehr Fleiß auf das Jus patrium wenden, als auf das subsidiarium, und man müsse bey jenem, und nicht bey diesem, anfangen; Alleine der Tyrann Usus hat es umgekehrt. Es ist wohl wahr, daß man einiger massen Grund darzu hat, ob aber völlig? überlasse ich einem jeden, aus folgendem zu beurtheilen. Eine neue seltsame Sache ist, daß die Juristen nicht einmal eins seynd, welches unser Jus privatum patrium seye? Einige verfallen auf die alte, zu Zeiten Taciti und derer Fränckischen Könige, auch nachhero theils schrifftlich abgefaste, theils nur durch ein Herkommen hergebrachte, oder von ein- oder anderem Scribenten berührte Rechte, und dieser ihre schöne Raritäten seynd im gemeinen Leben eben so gangbar und nutzlich, als die Kleider-Trachten der Völcker selbiger Zeiten, schicken sich auch auf die ietzige Verfassung Teutschlandes eben so wohl, als ein alt-Fränckisches Ober- und ein modernes Unter-Kleid: Nicht zu gedencken, daß es lauter particulier-Gesetze eintzeler Völcker waren, aus denen sich unmöglich allgemeine Sätze machen lassen. Andere fallen auf den Sachsen- und Schwaben-Spiegel: Nun ist wohl wahr, daß noch manche alte Gerichts-Gewohnheiten u. d. wenigstens hier oder da üblich seynd, welcher auch in diesen Büchern Meldung geschie-

het, indessen seynd doch auch dieses blosse particular-Gesetze, privat-Sammlungen, und des Schwaben-Spiegels Exemplarien, aus denen anderwärts von mir berührten Ursachen, so von einander unterschieden, daß man unmöglich etwas sicheres darauf bauen kan: Und ob zwar in neueren Zeiten, zerschiedene Gelehrte deren Parthie nehmen wollen, so ist doch die Gegen-Parthie nicht nur unter ihnen selbsten noch viel stärcker, sondern es würde sich einer auch meistens nur zum Gelächter machen, wann er ausserhalb Universitäten damit in Praxi aufgezogen käme. Es bleibet also als ein unzweifelhafftes Teutsches privat-Recht übrig, was die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Gesetze dißfalls verordnen: Da haben wir nun z. E. die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, die Reichs-Policey-Ordnung, viele Reichs-Abschiede, sonderlich den vom Jahr 1654. welche von Proceß-Sachen handlen, und anderes mehr; Nun wiederfähret endlich der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wiewol selten und von wenigen, die Ehre, daß man ein besonder Collegium darüber hält, von denen meisten in der Reichs-Policey-Ordn. abgehandelten Sachen aber, die doch gar nicht alle ungängbar seynd, höret man wenig oder nichts, in allen Collegiis Juris privati; ratio: Man richtet sich in diesen nach dem Model des Römischen Rechts, und in selbigen

gen findet man nichts von diesen Materien, oder wann es sich ja schicket, daß z. E. die peinliche und Proceß-Sachen, die so wohl in dem Römisch- als Teutschen Recht fürkommen, in denen Collegiis Juris privati berühret werden, so ist es weit gefehlet, daß man forderist sagte, was die Teutsche Rechte mit sich bringen, und daß, wo diese klar und hinlänglich genug wären, man von dem Römischen Recht schwiege; sondern da siehet man, auch in denen besten Büchern, z. E. in Herrn HEINECII, daß man zu erst lang und breit von dem Jure subsidiario redet, darnach sagt man zuletzt, es habe jetzo keinen Nutzen mehr, sondern die Sache verhält sich so oder so, welches allemal in Vergleichung gegen jenem, mit wenigen und offt allzuwenigen Worten geschiehet. Ob dieses die Pferde vor, oder neben, oder hinter den Wagen gespannet heisse? rathe jeder selbst. Ferner beruhet ein Theil unseres Teutschen privat-Rechts, auf allgemeinen und wenigstens im grösten Theil des Teutschen Reichs üblichen Gewohnheiten. z. E. Handwercks- und Forst-Sachen, die in Justiz-Collegien und Beamtungen täglich fürkommen, müssen gar offt, sonderlich wo es zwey Stände, oder unterschiedlicher Herrn Unterthanen mit einander zu thun haben, bloß nach dem Herkommen entschieden werden, wie dann der höchstpreißliche Kayserliche Reichs-

Hof-

Hof-Rath erst unterm 28. January 1734. in einer wichtigen Sach zwischen der Reichs-Stadt Hall und dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach deutlich bezeuget hat, die Sache müsse forderist nach denen Rechten, und so dann nach **Waidmanns-Brauch** abgeurtheilet werden; Aber auch von diesen Materien höret man gemeiniglich nichts, oder wenig, oder doch wenig solides, auf Universitäten, und die meiste Compendia und Systemata Juris sehen eben auch so aus, und was lieset man nicht noch z. E. von Forst- und Jagd-Sachen, auch in manchen neuen Büchern, vor elend Zeug und abgeschmackte Sachen! Ja ich bin sicher, wann mancher in seiner Art geschickter Professor Juris in ein Justiz-Collegium käme, es würde ihm offt selbet seyn, als käme er in eine andere Welt. Der erste Haupt-Fehler also ist auch auf Teutschen Universitäten, daß man nicht nur über das Jus patrium keine eigene Collegia hält, sondern auch, wo sich schon die Gelegenheit ereignet, davon zu reden, dannoch allemal vor von dem Jure subsidiario, darnach von dem principali, und von jenem weitläufftig, von diesem aber kurtz, redet. Nun kan zwar ein Studiosis Juris dieses nicht änderen, indessen dienet ihme gegenwärtige Erinnerung doch darzu, daß er 1.) in seinem lesen und hören, allemal sein Haupt-Augenwerck auf die Teutsche Rechte

te und Gewohnheiten habe, 2.) dieselbe für sich fleißig lese und sich deren erkundige, und 3.) wo er etwas davon antrifft, es desto höher halte, auch 4.) wann er Bücher unter die Hände bekommt, welche auf die obenangezeigte Stücke reflectiren, selbige anderen vorziehe. Des Herrn von BERGERS Oeconomia Juris gefällt mir dahero darinnen vor vielen anderen sehr wohl, daß sie meisten Theils aus pur brauchbaren Sachen bestehet.

§. 6.

So nachlässig hingegen auch unsere beste Juristen seynd, in Anführung des Juris patrii, so überflüssig weitläufftig seynd auch die beste derselben in Ausführung vieler Materien aus dem Römischen Recht, von denen man doch zuletzt sagen muß: Cæterum & harum actionum nec usum hodie ullum esse in foris nostris, nec esse posse, facile intelligitur, & alibi ostensum est perspicue &c. Oder: Rariorem hodie esse hanc actionem in foro omnes agnoscunt. (Siehe Herrn HEINECCII. *Elem. Jur. Civ. sec. ord. Pandect. Part. 2. p. 248. 257.*) Aber mein, warum übergeht man nicht lieber solche Dinge, und suppliret hingegen, oder hänget zuletzt diejenige Materien an, welche zwar in foro, aber nicht in dem Römischen Recht, fürkommen? Dieses kan einem Studioso Juris darzu dienen, daß er z. E. in

Das Römische aber zu weitläufftig.

Herrn

Herrn HEINECCII Schrifften allemal zu erst an dem Rand nachsehe, wo stehe: Usus hodiernus und diesen §. zuerst lese, auch, wo er darinn solchen Bescheid findet, wie ich erst einige zur Probe angeführet, selbige Materie getrost übergehe. Lasse andere sagen: Man verstehe ohne dieses das andere nicht; Ich glaube es nicht und finde es nicht.

§. 7.

Und manche halten sich zu viel bey der Historie auf.

Wie viele alte Juristen die Mode hatten, daß sie platt so genannte communes opiniones sammelten, und sich wenig darum bekümmerten, ob ihre Principia und Conclusiones auf einander passeten oder nicht, dahero man sich hierinnen billich vor ihnen in acht zu nehmen hat, so fangen hingegen viele neue an, und schwätzen fast mehr von Römischen Alterthümern, und der Historie eines Gesetzes, als dem Gesetz selbsten. Der Vorwand ist scheinbar: Man verstehe ohne dieses den Sinn des Gesetzes nicht, und könne der Absicht des Gesetzgebers leicht verfehlen; Alleine, wann man es beym Licht besiehet, so lauffet eben doch mit alle dem das meiste auf eine blosse Curiosität hinaus, oder vieles auf ein höchst-ungewieses Wesen und rathen, worauf man nichts sicheres bauen kan. Und wann man ja meynte, es in diesem oder jenem besser zu treffen, so bedencke man, daß des Römischen

Rechts

Rechts gantze Autotität in Teutschland bloß auf einem hernach durch die Reichs-Gesetze incidenter gebillichten Herkommen beruhet; Aber eben diese Reichs-Gesetze beståttigen auch nicht nur den Stylum der höchsten Reichs-Gerichte, nach denen sich die niedrige Gerichte der Stånde des Reichs, (so viel möglich) richten sollen, sondern auch die alte löbliche Gebräuche und Herkommen besagter niederen Gerichte, und zwar so, daß nach diesen zu erst, und nach dem Römischen Recht zu letzt, gesprochen werden solle; Wann also auch ein Theil des Römischen Rechts nicht wohl verstanden worden wäre, dieser Meynuug wird aber von denen höchsten Reichs- und vielen anderen ansehnlichen Gerichten, und denen meisten und zugleich communi judicio besten Juristen beygepflichtet, oder sie wird in vielen Land-Rechten und Ordnungen derer Stånde des Reichs gebillichet, so ist und bleibet es recht, und weil doch alle dergleichen Sachen Juris positivi seynd, und von dem Wohlgefallen des Gesetzgebers obhangen, so ist nichts unbilliches daran. Man gewinnet auch mit denen vielen ohnnöthigen neuen Meynungen, an denen sonderlich THOMASIUS seine Freud gehabt, und sich dadurch über den Pöbel erheben wollen, nichts, als daß man den erbärmlichen Zustand unserer privat-Rechts-Gelehrsamkeit, noch elender, und das vorhin

hin so ungewiese privat-Recht, vollends unnütze, oder zu eines jeden rabulæ prostibulo machet. Ein Studiosis Juris lasse also denen Römischen Antiquitæten-Krämern ihre Waar, und bekümmere sich forderist um dem in die Augen fallenden wahren Sinn, und so dann um das, was in Teutschland üblich seye.

§. 8.

Beste Autores zum Collegio Institutionum.

Der bißhero gewohnliche Weg, das Privat-Recht zu Studieren, ist, daß man forderist ein Collegium Institutionum, hernach ein Pandectarum höret, und wo einer nicht Gelegenheit hat, es nach einer dem jetzigen Zustand Teutschland gemäseren Art (wie z. E. obgedachte Bergerische Oeconomia Juris und in gewieser maße TITII Jus privatum eingerichtet ist,) zu hören, der bleibe dabey. Neben dem Text der Institutionen selbsten, rathe ich Herrn HEINECCII Elementa Juris Civilis secundum Ordinem Institutionum und Herrn BERNEGGERS Examen Institutionum Imperialium; Jener hat eine gute Methode, gute Summarien, und ist bemühet, daß seine Sätze und deren Folgen mit einander überein stimmen, auch schärffet eine mit Nachdencken verknüpfte Lesung seiner Schrifften den Verstand, was mir hingegen noch daran nicht gefallen will, ist schon aus dem vorhergehenden zu ersehen. Herr BERNEG-

NEGGER hingegen hat viel practisches, die Meynungen derer besten und neuesten Juristen gesammlet, und die neueste und beste Scribenten von jeder Materie angeführet. Wo ihre Lehren nicht miteinander überein kommen, muß er entweder einen vernünfftigen Mann darüber befragen, oder die Sache selbst überlegen, und beeder Gründe gegen einander halten, so gut er kan.

§. 9.

Bey Collegiis Pandectarum seynd als ein Compendium abermalen vornemlich Herrn HEINECCII Elementa Juris Civilis secundum Ordinem Pandectarum, so dann SCHUZENS bekanntes Compendium Juris, (nebst BERGERS Resolutionibus Legum obstantium,) und zwar dieser fast aus eben denen beym BERNEGGER angeführten Ursachen zu recommendiren; und nebst solchen Herrn BOEHMERS Introductio in Jus Digestorum; Von grösseren Wercken aber aus gleichem Grund LAUTERBACHS Collegium Pandectarum und Herrn LEYSERS Meditationes ad Pandectas, welches ein scharffsinniger Mann ist, dessen Sachen viel gutes und brauchbares haben, nur liebet er zu viel besondere Meynungen, tauget auch überhaupt mehr vor stärckere Magen, als für die, so noch schwach seynd. STRYCKENS Usus modernus Pandectarum

Und Pandectarum.

ist auch nutzlich zu lesen. Endlich halte ich vor einen fleißigen Studiosum nicht für nöthig, mehr als ein Collegium Institutionum oder Pandectarum zu hören, sondern wollte ihme lieber rathen, selbiges Geld zu nehmen und sich ein gutes Buch weiter dafür anzuschaffen.

§. 10.

Nutzen den von dem Staats-Rech. hat eine Standes-Person.

Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Teutschen Staats-Rechts, wie es nach meiner Einsicht am besten zu erlernen seye? habe ich bereits in meinen Præcognitis Juris publici generalissimis meine Gedancken ausführlich entdecket, so ich allda selbst nachzuschlagen jedem überlasse.

§. 11.

Unterschied des Kirchen-Rechts.

Ich komme auf das Kirchen-Recht. Dieses ist zweyerley Gattung: Dann die Catholische haben ein anderes, und ein anderes haben die Evangelische; Beede gehen in den meisten und wichtigsten Stücken von einander ab, und machen dahero auch zweyerley Disciplinen aus, die sich auch nicht wohl zugleich abhandlen lassen. Dann eine gantz andere Verfassung hat die Römische, eine andere die Evangelische Kirch, und wann ich beede doch verbinden wollte, würde es so seltsam heraus kommen, als wann ich das Jus publicum & privatum zugleich ad seriem Institutionum vel Pandectarum

rum abhandlete. Das gehet wohl an, daß man, wie Herr BOEHMER gethan, das Påbstliche Kirchen-Recht zum Grund leget, und zeiget, wie ferne der Evangelischen Kirchen-Verfassung damit übereinkomme oder nicht, wann ich aber dieses gleich weiß, so hab ich doch noch keinen völligen Begriff von dem Evangelischen Kirchen-Recht, als in welchem allerley fürkommt, so sich nicht wohl bey dem Påbstlichen Kirchen-Recht einflicken lässet.

§. 12.

Beeder dieser Rechte Nutzen ist nicht so gar groß und allgemein, als derer vorhergehenden Theile der Rechts-Gelehrsamkeit. Zwar sowohl ein Catholick als Evangelischer machet sich billich forderist die Verfassung der Kirche, deren Mitglied er ist, wenigstens in etwas bekannt, eben darum, weil er ein Mitglied derselben ist, und weil einem leicht und offt in einem Amt Fålle fürkommen können, da man einiger Tinctur dieses Theils des Rechtens bedarff, doch hat man nicht eben nöthig, ein Haupt-Stück seines Studii daraus zu machen, theils weil bey Catholischen das meiste vor die geistliche Gerichte gezogen wird, bey Evangelischen aber das meiste auf die Particular-Gesetze jeden Landes und Ortes ankommt, theils weil man das, was ex Jure Canonico am öfftesten vorkommt, z. E. Ehe- Dessen Nutzen.

item Proceß-Sachen u. d. auch in denen Collegiis Juris civilis abzuhandlen pflegt. So ist auch, da in Teutschland die Catholische, Evangelische und Evangelisch-Reformirte, so unter einander vermenget leben, und abermalen es eine Parthie leicht mit der anderen, oder deren Religions-Genossen zu thun bekommt, wiederum allerdings nicht undienlich, daß man auch von derer anderer Kirchen, die neben uns in Teutschland seynd, Verfassung sich einigen Begriff beylege. Doch da ordinarie dergleichen Fälle uns nicht so häuffig aufstossen, so ist auch genug, wann wir uns nur ein wenig zu helffen, und, wo wir uns weiter Raths erhohlen können, nachzusuchen wissen. Lebte aber jemand an einem Ort, oder sucht einem Herrn zu dienen, da zweyerley Religions-Verwandten in Kirchen-Sachen viel mit einander zu thun haben, so muß sich da freylich ein solcher nach seinen Umständen richten, und mehreren Fleiß, als ein anderer, darauf verwenden.

§. 13.

Beste Autores vom Päbstlichen,

Was nun das Päbstliche Kirchen-Recht anbelangt, so kan man sich zur Einleitung des DESSELII Erotematum, oder des CORVINI Aphorismorum Juris Canonici cum notis BOEHMERI, oder LANCELLOTTI Institutionum cum Notis THOMASII, die zwar offt nicht taugen und behutsam zu lesen seynd, bedienen; von grösseren Wercken

cken aber des P. ENGELS Collegii Juris Canonici, unter denen Catholischen, und Herrn BOEHMERS gleich zu berührenden Wercks unter denen Evangelischen Scribenden.

§. 14.

Von den Evangelischen Kirchen-Recht aber fehlet es uns an einer tüchtigen Einleitung, des Herrn von WERNHERS Principia Juris Ecclesiastici Protestantium seynd eigentlich nur denen Pfarrern im Chur-Sächsischen zu lieb geschrieben; SCHILTERS Institutiones Juris Canonici cum Emendationibus & Additamentis BOEHMERI und HORNII haben schon etwas, es ist aber nicht hinlänglich; TITII Probe des Teutschen geistlichen Rechts ist wegen des Mannes vieler besonderer Meynungen und Schreib-Art vielen auch nicht anständig, WOLFFII Institutiones Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ seynd eigentlich nur denen recht brauchbar, die BRUNNEMANNS grösseres Werck lesen wollen, und obgedachten Herrn BOEHMERS Jus Ecclesiasticum Protestantium ist zwar ein herrliches Werck, alleine, wie schon gedacht worden, er zeiget mehr, wie ferne die Decretales der Päbste bey denen Evangelischen noch beobachtet werden oder nicht, als daß er das Evangelische Kirchen-Recht in seiner natürlichen Ordnung und alleine fürtrüge, auch hält er sich bey denen geistlichen Alterthümern nach meinem Goût gar zu lang auf. Sonst lässet

und Evangelischen.

sich auch aus des Herrn von ROHR Ober-Sächsichen Kirchen-Recht allerley Gutes hiehero gehöriges erlernen.

§. 15.

Nutzen des Lehen-Rechts vor eine Standes-

Ich komme also endlich auf das Lehen-Recht, welches abermalen billich sich ein jeder, der die Rechte studirt, bekannt zu machen hat. Eine Standes-Person hat entweder selbsten Vasallen, oder ist ein Vasall von anderen, oder es findet sich beydes zugleich bey ihr, oder sie suchet doch Dienste bey einem grossem Herrn, der in solchen Umständen stehet. Nun ist zwar freylich wahr, daß das Longobardische Lehen-Recht, welches man eigentlich in denen Collegien über das Lehen-Recht erlernet, nur ein Jus subsidiarium ist, und forderist alles auf die Lehens-Briefe und andere Vergliche, sodann die Gewohnheiten und das Herkommen eines Lehen-Hofes ankomme; es ist ferner wahr, daß man das von denen Reichs-Lehen zu wissen nöthige, in denen Collegien über das Teutsche Staats-Recht vorzutragen pflegt; endlich ist auch wahr, daß die Lehen-Sachen an Höfen, Cantzleyen und in der Praxi, überhaupt nicht so offt fürzukommen pflegen, als etwa die Sachen aus anderen Stücken der Rechts-Gelehrsamkeit: indessen ist auch wahr, daß doch wenigstens zuweilen, und, wann ein anderer Lehen-Herr die Regierung antritt, offt solche Fälle aus dem Lehen-Recht fürkommen,

men, und unter denenselbigen manche seynd, welche allerdings aus dem Longobardischen Lehen-Recht entschieden werden können und müssen. Genug ist also, daß doch solche casus fürfallen, und daß, wann sie auch noch so selten wären, man doch, wo sie sich würcklich ereignen, gefüttert seyn muß. Man hat auch um so weniger Ursach, sich die Zeit und Mühe, so man auf Erlernung dieses Theils des Rechts-Gelehrsamkeit widmet, dauren zu lassen, weilen selbiger gegen denen anderen Theilen dieses Studii nur wenige Zeit erfordert.

§. 16.

Einem Privato aber kan des Lehen-Rechts Wissenschafft auch öffters nutzlich und nöthig seyn. Kommt er als Rath oder Secretarius, in eine Cantzley, in ein Regierungs-Collegium, so bedarff er mehrmahlen derselben; wird er ein Professor, können ihme in Facultate leicht dergleichen Acta zu kommen; legt er sich auf Consilien stellen oder advociren, muß er abermals gewärtig seyn, daß ihme allerley solche Casus fürfallen; kommt er auf eine Land-Bedienstung, kan es sich wohl zutragen, daß er entweder des Lehen-Herrns Gerechtsamen gegen den Vasallen, oder dieses gegen jenen, zu beobachten hat, und nicht allemal erst zuvor anfragen oder doch sich distinguiren und brauchbarer machen kan, wann er zeigt, daß er die Sache auch selbst verstehe.

und andere Person.

§. 17.

Beste Autores davon.

Unter denen Compendiis Juris Feudalis ist STRYCKENS-Examen das gångbarste, und WINZIGER, TRIER und BEUST, haben gantze Bůcher voll Noten darůber geschrieben; mit allem dem aber hat es mir niemalen einleuchten wollen, und gefållt mir weder die Methode, noch kan ich sagen, daß es hinlånglich oder solid wåre. COCCEJI Hypomenata und SCHILTERI Institutiones haben auch ihre Liebhaber, doch gefallen mir, FLEISCHERI Institutiones Juris feudalis, B. G. SRUVII Compendium in 8. (obwohlen er sich zu viel auf die Historie und Alterthůmer einlåst, so man aber ůbergehen kan,) und TITII Teutsches Lehen-Recht, (so zwar dunckel geschrieben ist, und zerschiedene besondere Meynungen hat,) noch besser, und dermalen am besten, unter denen grősseren aber HORNII Jurisprudentia feudalis Longobardico-Teutonica, neben welcher G. A. STRUVII Syntagma Juris feudalis noch den Preiß behålt.

§. 18.

Collegia practica.

Wenigstens fleissige Studiosi Juris pflegen das Ende ihrer Academischen Studien durch ein oder ander Collegium practicum zu machen, und sich dadurch nåher vorbereiten zu lassen, GOtt und dem gemeinen Wesen nunmehro in einem offenlichen Amt zu dienen. Dergleichen Collegiorum practicorum gibt er unterschiedliche Gattungen.

§. 19.

§. 19.

Ein solches Collegium (welches mixtum ist, als worinn man sich sowohl in privat- als Staats-Recht üben kan,) ist das Collegium über die Cantzley-Praxin, so ich schon zerschiedene mahle gehalten, und welches nicht nur ich selbsten vor Standes- und andere Personen von sehr grossem Nutzen halte, sondern es bekennen auch die, so es bey mir gehöret, und nun in Diensten stehen, es willig und offentlich. Ich habe in dem meinem Compendio Juris publici angehängten Programmate etwas davon gemeldet, will aber hier mehr ad speciem gehen. Ich nehme also 6. biß 8. junge Leute, die ihre Academische Studien gantz oder grösten Theils zu Ende gebracht, und lehre sie 1.) wie eine Supplic, Bericht und beygefügtes Protocoll eines Beamten, oder Bey-Bericht eines Beamten zu einer Supplic, geschickt und Cantzley-mässig abzufassen seye? Nachdeme ich ihnen nun die Reglen davon erklärt, muß jeder, nach denen von mir ihme vorgegebenen casibus, etliche von jeder Gattung machen, welche ich in aller Gegenwart durchgehe und das nöthige dabey erinnere. 2.) Wann dieses geschehen, leite ich sie zu denen in der Würtembergischen Cantzley gewöhnlichen Geschäfften eines Secretarii an, und weise ihnen, wie ein Diarium Exhibitorum und Protocoll, sowohl im Rath, als Neben-Sessionen, und bey Con- über die Cantzley-Praxin.

ferentien mit Ausländern zu führen seye? Ferner: wie man zuweilen das Conclusum auf ein Memorial per modum Notaminis auf das Exhibitum selbsten setze? Wie es zu halten, wann etwas einem anderen Collegio oder denen Partheyen communiciret werden solle? Ferner wie die Extractus Protocolli, Decreta, Signaturen, Rescripta, Circular- und General-Rescripta, Citationes, Patentes, Privilegia, Instructiones, Vota Collegiorum, Anbringen, oder Gutachten, Monitoria, Schreiben an Ausländer von allerley Stand, &c. resp. von einander unterschieden und auszufertigen seyen. 3.) Wie ein Rath sein Privat-Protocoll über die ihme ad referendum zugestellte Sachen zuführen, die Acta zu lesen, Indices über die Acta oder Extractus Actorum, Vota, Relationes, Conferenz-Relationes u. d. verfertigen und resp. ablegen oder auf eines anderen Relation votiren solle? und 4.) endlich wie ein Registrator die Exhibita zur Distribution zuzubereiten, in den Indicem des Diarii oder in das Anbringens-Diarium, einzutragen, die Acta geschickt zu registriren, rubriciren und an ihre gehörige Orte zu legen, so dann seine Indices über diese Orte zu führen habe? Wann nun auch diese Regeln erkläret, und mit würcklichen Proben und Exempeln belegt worden, halte ich es so: z. E. heute muß A. Præsidis vices vertretten, auf die Exhibi-

das Præsentatum, setzen und solche distribuiren, B. trägt das, was einkommmt ins Diarium ein, C. protocollirt, D. referirt, E. registrirt die expedirte Acta, und die übrige votiren. Morgen ist B. Præses, C. trägt ins Diarium ein, D. protocollirt, E. referirt, F. registrirt und die übrige votiren. Wer nicht protocollirt oder referirt, muß alle Tage ein ihme vorgegebenes Memorial oder Bericht machen. Bey allem diesem nun wird in aller Gegenwart jedesmahl das nöthige erinnert. Es ist dieses ein Collegium, wobey man die Leute ungemein kennen lernet, wer etwas zuvor in Jure gethan habe oder nicht? Wer Ingenium oder Judicium habe oder nicht? Ob einer in die Cantzley oder sonst zu was grosses tauge oder nicht? ꝛc. die Leute sehen auch selber ein, wo es ihnen noch fehle? sie lernen das Jus ad Factnm appliciren ꝛc. und wer seine Zeit hier wohl anwendet, deme ist, wann er in die Cantzley kommt, gespielt, was einem anderen, der von diesen Sachen keine Tinctur hat, schwere Berge seynd. Kommt auch einer auf einen Land-Dienst, oder sonst wohin, so hat er doch gelernet, etwas geschickt zu concipiren und protocolliren, und lernet viele denen Leuten, die mit Cantzleyen, wenigstens von Haus aus, zu thun haben, sehr dienliche Observationes & Cautelas practicas. Und ob ich gleich die Observanz und den Stylum der Würtembergischen Cantzley zum Gr und le-

lege, so haben doch alle Cantzleyen vieles gemein, und wer nur einmal seiner Feder Meister ist, kan die Sache, wann er anderwärtshin kommt, bald in den daselbst üblichen Model drucken. Ein künfftig zur Regierung eines Landes gewidmeter Herr aber wird durch ein solch Collegium in vielen Stücken offene Augen bekommen, einzusehen, ob und wie es in seiner Cantzley zugehe, und ob es in ein- oder anderem einer Verbesserung nöthig habe oder nicht?

§. 20.

den Proceß der höchsten Reichs-

Ein anderes solches Collegium mixtum ist ein Collegium über den Proceß beeder höchsten Reichs-Gerichte, oder des Reichs-Hof-Raths, oder Cammer-Gerichts, ins besondere. Es ist zu bedauren, daß auf Universitäten, wo sich Leute finden, die denen Studirenden gerne damit an Hand giengen, diese keinen Lust darzu haben, und wo diese gerne ein solch Colleginm hörten, sie keine Anleitung darzu haben können, und also genöthiget werden, mit grossen Kosten nach Wien und Wetzlar zu reisen, und mit noch grösseren sich allda aufzuhalten, öffters ohne viel dabey zu profitiren: Dann die Agenten und Procuratoren, so eine starcke Praxin haben, und also Anfängern das Beste sagen könnten, geben sich, besonders in Wien, entweder die Mühe nicht, dergleichen Collegien zu halten, oder sie haben auch die Gabe unb Ubung nicht, andere das zu leh-

lehren, was sie für sich selbst wohl verstehen, und die wenigste junge Leute seynd ohne eine solche Anleitung fähig, die gute Gelegenheit, so sie auch ohne dieses bey einem solchen Manne hätten, etwas rechtschaffenes zu erlernen, sich zu Nutzen zu machen. Mehreres von dem Nutzen eines solchen Collegii, und wie ich meines Orts die Sache anzugreiffen gesonnen gewesen, findet sich in meinem obenangeführten dem Compendio Juris publici angehängten Programmate.

§. 21.

Die ihr Glück mit Advociren machen wollen, oder Hoffnung haben, in ein Justiz-Collegium, Appellations-Gericht ꝛc. zu kommen, halten gerne ein Collegium practicum, worinnen ihnen forderist die Reglen, der bey denen Gerichten der Stände des Reichs üblichen Processe überhaupt, und einer jeden Gattung derselben ins besondere, noch mehreres, als in denen Collegiis Pandectarum geschiehet, erkläret, so dann allerley Casus und Acta vorgelegt oder aufgegeben, und sie angewiesen werden, wie sie gegen einander münd- oder schrifftlich handlen, die Acta extrahiren, referiren und sprechen sollen. Die Sache ist überaus nutzlich und wann ein Mann die Direction darüber hat, der selbsten in Praxi viel gethan hat, auch der Zuhörer das Seinige thut, wird er nicht Ursach haben, sich es reuen lassen,

oder anderer Gerichte.

daß

daß er dieses Collegium gehalten, er mag auch fast werden, was er will. Man pflegt gemeiniglich dabey SRYCKENS Introductionem ad Praxin forensem zum Grund zu legen, neben welcher sonderlich LUDOVICI Einleitungen zum Civil-Criminal-Lehens-Wechsel-Concurs- und Consistorial-Proceß, und BOEHMERS Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten, zu Rath gezogen zu werden verdienen.

§. 22.

über Gesandtschaffts-Sachen.

Ich habe auch die Ehre gehabt, eine Standes-Person durch ein Collegium zu deme anzuführen, was ein Gesandter oder Gesandtschaffts-Secretarius zu Regenspurg verstehen solle? Ich habe mich dabey dieser Methode bedient, daß ich mit ihro diejenige Stücke des Teutschen Staats-Rechts genau durchgegangen habe, welche einer solchen Person vor andern dienlich seynd, sodann habe ich ihro gezeigt: 1.) wie ein Gesandter votiren, die Berichte an seinen Principalen verfertigen, pro memoria, Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät, Extractus Rescripti oder Schreibens, gemeinschafftliche Relationes und Conclusa Corporis, sive Catholici, sive Evangelici aufzusetzen habe? 2.) Wie ein Gesandtschaffts-Secretarius protocolliren, Registraturen oder Relationes über eine ihme aufgetragene Commißion verfertigen, die Acta registriren, und endlich Indices und Extractus

Acto-

Actorum verfertigen müsse? von welchem allem mein Lehrling, nachdeme ihme die Reglen gesagt, Exempel gewiesen, und Proben mit ihme gemacht worden, selbsten und allein vielfältig den Versuch machen müssen.

§. 23.

Endlich so pflegen auch Leute, sonderlich die ihre Absicht auf Land-Bedienstungen haben, gerne ein practisches Collegium über das Land-Recht der Provintz, worinnen sie Dienste suchen, zu halten; die Sache ist auch an sich gut und löblich, nur müssen sie auch wohl acht haben, daß sie einen Mann darzu erwählen, der auch selbsten eine Erfahrung von der Sache habe, und kan ich nicht anderst, als offenhertzig bekennen, daß ein alter erfahrner Beamter, sonderlich der etwa auch etwas von Studien darneben hat, und einen gleich in die würcklich und bereits in praxi fürkommende Fälle hineinführen oder zu deren Untersuch- und Entscheidung mit zu ziehen kan, meistens viel bessere Dienste hierinnen leisten könne, als auch die sonst geschickteste, aber durch diese Erfahrung nicht geloffene Professores. *über ein Land-Recht.*

§. 24.

Und dieses wären also diejenige Collegia welche wenigstens auf wohlbestellten Universitäten alle pflegen gehalten, und billich alle von allen jungen Standes Personen und anderen Studiosis Juris angehöret zu wer- *Andere Collegia juridica.*

werden. Uber solche aber lieset man, wiewol meistens nur auf Universitäten, wo eine zimmlich grosse Anzahl Studiosi Juris seynd, auch sonst noch allerley Collegia Juridica. z. E. In dem privat-Recht hält man Collegia Actionum und Criminalia, item über dieses oder jenes Land-Recht, über den Codicem, Novellas &c. In dem Staats-Recht über den Text derer samtlichen Reichs-Grund-Gesetze, oder ein- und anderen eintzelens derselben, über die neueste Controversias Juris publici, u. d. man kan aber einem überhaupt weder rathen noch mißrathen, selbige zu hören, sondern es hat jeder forderist seine Umstände zu prüffen: Ob es der Beutel leide? Ob er Zeit darzu habe? Ob er nichts nöthigers darüber versaume? Wie der Mann beschaffen seye, der sie halten will, ob sich etwas rechtes von ihme erlernen lasse? so dann ob es zu seinem Haupt-Zweck dienlich seye, oder nicht? Nachdeme nun die Antwort hierauf ausfällt, nach dem richte er sich, oder wo er sich nicht selbsten trauet, so frage er vernünfftige Leute darum. Nur dieses füge ich noch bey: Ein Collegium disputatorium kan grossen Nutzen haben, wann man nutzliche und disputable Materien nimmt, modest disputirt, und die Erkundigung der Wahrheit seine Haupt-Absicht bleiben lässet; Dann man schärffet den Verstand, wird in vielen Wahrheiten gewieser, und ler-

lernet viele vorgefaste Meynungen ablegen, und von allerley Sachen, auf eine oder die andere Seite, vernünfftig reden.

§. 25.

Ich habe gesagt: man solle sich prüffen, ob dieses oder jenes zu seinem Haupt-Zweck dienlich seye? Dieses will ich weiter erklären. Einer, der durch das Recht seiner Geburt zum Regenten beruffen ist, der hat seinen von GOtt und der Natur ihme bereits verordneten Entzweck, wornach er billich all sein Thun und Lassen richtet, und bedarff derselbige also keinerley Uberlegung, was für eine Lebens-Art er sich erwählen wolle? andere Personen aber thun wohl, wañ sie sich zwar in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, bißanhero angezeigter massen, hinlänglich umsehen, damit nicht, wann sie sich ein gewisses Project, auf diese oder jene Art ihr Glück zu machen in den Kopff setzen, und nur darauf studiren, es aber hernach, wie es unzählige mahl gehet, fehl schlägt, ihre gantze Fortun und Gelehrsamkeit damit in den Brunnen falle, sondern sie vielmehr, wie man zu sagen pflegt, in allerley Sättel gerecht seyen; indessen aber ist doch auch sehr gut, wann jeder sich bey Zeiten prüfft, und es mit GOtt im Gebet, und mit klugen Leuten überlegt, worzu er seinen natürlichen Gaben, uud dem von GOtt in ihn geleg- Wie eine Standes-

ten Trieb nach am fähigsten seyn möchte, und zu welcher Lebens-Art er den grösten (nach Christlichen und vernünfftigen Absichten abgemessenen) Lust hätte? z. E. ein junger Cavallier prüffe sich: ob er besser an den Hof, oder in die Cantzley, oder auf das Land, oder zu Gesandtschafften ꝛc. tauge? und was er dann für das beste befindet, darnach richte er seine Studien insbesondere ein. z. E. wer seine Absichten auf die Cantzley macht, der hat in gewisser Maase seine Studien anderst zu tractiren, als einer der an Hof verlangt. Inclinirt er in ein Justiz-Collegium, so hat er sich mehr um die Processualia zu bekümmeren, als um Cameralia und hingegen um diese mehr als um jene, wann er Lust hätte, sich in Cammeral-Sachen gebrauchen zu lassen; will er nach Hof, so ist das Hof-Ceremoniel und was dahin gehört, ein Haupt-Stück, so von ihm erforderet wird, oder ihm doch forthelffen kan; einer der sich in Verschickungen will gebrauchen lassen, muß sich in dem Gesandtschaffts-Ceremoniel und Europäischen Völcker-Recht üben, und so ferner.

§. 26.

und andere Person, einem gewissen

So auch ein Privatus, der prüfe sich auch: ob er zum dociren, oder in eine Cantzley, und zwar auf welche Balley, oder in welch Collegium, und zwar als Rath und Secretaire

taire, oder zu Land Bedienstungen, und zu was für? oder zum advociren, oder zum consuliren, oder worzu sonst, er am besten tauge? Seine eigene Neigung wird in vielen den Ausschlag geben, doch muß er derselben nicht blindlings folgen, sondern sich auch erkundigen: was von einem erforderet werde, der dieses oder jenes Amt, so ihme in die Augen leuchtet, versehen will, und was für Vortheile und Beschwerden damit verknüpffet seyen? solche nun messe er gegen seine Kräfften und Lust ab, und sehe: ob jene hinlänglich seyen, und dieser, nach reiffer der Sache Uberlegung, nicht verminderet werde? Es ist dieses um soviel nöthiger, weilen es an denen allermeisten Orten in der Welt nicht zugehet, wie es seyn solten, daß nemlich, wann sich einer um Dienste meldet, dessen Qualitäten, Verdienste und Force, durch andere der Sachen gewachsene Männer erkundiget und er so dann zu dem gebraucht würde, worzu er am besten taugte, sondern man will gemeiniglich von einem Vorschläge haben, wie er Verlange bedienstet zu werden. Nun ist es zwar wohl wahr, es will sich zuweilen, ja offt, nicht schicken, daß einer das erhalte, worzu er zu taugen überzeuget ist, oder was er suchet, sondern er wird etwa, wie es auch mir selbsten schon ergangen ist, durch sein Fatum hingerissen, und zu Sachen gebraucht, da

Haupt-Zweck gemäß, studiren solle?

er recht contra cœur arbeiten muß: alleine, was sich etwa nicht gleich Anfangs schicken will, gibt sich doch mit der Zeit, und wir seynd wenigstens allemal schuldig, das Unserige zu thun, und uns so tůchtig zu machen, als nur immer in unseren Kråfften stehet, will es hernach nicht gehen, so seynd wir fůr GOtt und der Welt entschuldigt, und kŏnnen auch uns um so eher zu frieden geben. Wiewohl ich gåntzlich glaube, wer sich in redlicher Absicht, weil er hofft, GOttes Ehre und das gemeine Beste, in diesem oder jenem Stand, am meisten befŏrderen zu kŏnnen, einem solchen Stand widmet, den wird GOtt allemal so versorgen, daß er seine Vorbereitungs-Zeit nicht ůbel angewandt zu halten Ursach bekommen wird.

§. 27.

Wie sich eine Notiz von mehreren Bůchern anzuschaffen?

Schließlichen erinnere ich noch, daß ich zwar in diesem Capitel, die nach meiner Einsicht beste Scribenten in jeder Materie vorgeschlagen habe, es wird aber gut seyn, wann ein Studiosus, der den Grund in denen Rechten meist geleget hat, sich auch STRUVII Bibliothecam Juris selectam bekannt macht; Dann daraus kan er 1.) ersehen: Ob und wie ferne auch andere Gelehrte meiner Meynung seyen? 2.) Bekommt er eine Notiz, nicht nur von noch mehreren Systematibus und Compendiis, sondern vornemlich

lich auch von denen in jeder eintzelen Materie vorhandenen Scribenten, welches zu wissen gar offt sehr nöthig und nutzlich ist. Will jemand meine Bibliothecam Juris publici Germanici hinzuthun, wird er darinn eine weitläufftigere Nachricht von viel 100. Schrifften aus diesem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit, und was ich an jeder, nach meinem Begriff, gutes oder schädliches finde? antreffen.

§. 28.

Und so viel von der Theorie; damit ist es aber noch nicht ausgerichtet, sondern es muß die Erfahrung noch darzu kommen. Ich habe meine Gedancken, in Ansehung des Staats-Rechts, bereits in meinen oben-angeführten Præcognitis Juris publici entdeckt, und weil solche sich leicht auch auf andere Theile der Rechts-Gelehrsamkeit, mutatis mutandis, appliciren lassen, so will ich meinen Leser darauf verwiesen haben.

§. 29.

Schluß und Remission auf andere.

Wann ich anderer Männer Gedancken: Wie man die Rechte Studieren solle? auch mit zu Hülffe ziehen, oder dieselbige widerlegen, oder von allem mit solcher Weitläufftigkeit, wie BUDDEUS in seiner Isagoge von dem Theologischen Studio, und ich selbsten in dieser Schrifft von dem Studio

Juris publici gethan, reden wolte, wäre es mir ein leichtes, diese wenige Bogen in einen grossen Tractat zu verwandlen, ich glaube aber, das nöthigste gesagt zu haben, und daß wer diesem folgen wird, der nicht übel fahren werde, doch will ich mich auf Verlangen gerne, auch noch weiter heraus lassen; Indessen verweise ich die, so ein mehrers, oder auch anderer Leute Meynungen von dieser Materie, wissen wollen, auf die von Herrn BUDERN gesammlete Selecta Opuscula de ratione ac methodo Studiorum Juris und Herrn ICKSTATTS Meditationes præliminares de Studio Juris ordine atque methodo scientifica instituendo, und erinnere nur noch, daß in der gantzen Sache vieles auf die Umstände einer Person, oder der Universität, worauf man lebt, ankomme, und man sich offt nach selbigen richten und Studieren müsse, nicht wie man gern wollte oder sollte, sondern wie man kan. Auch änderen sich mit denen Zeiten die Leute, wie in anderen Stücken, so auch hierinn, und man kan einem heute ein Buch vorschlagen, welches man in 4. Wochen nicht mehr vorschlüge, wann indessen ein besseres heraus kommt. So ist alles veränderlich ausser GOTT und seiner Gnade!

Ohngefährlicher Plan, wie eine mit einem guten Kopf begabte und recht fleißige junge Standes Person, oder andererStudiosis Juris, wann er täglich 4. Stunden Professores und Sprachmeister höret, und die vorgeschlagene Collegia alle gleich nach einander hören kan, seine Academische Studien innerhalb 3. Jahren zu Ende bringen könnte.

Erstes halb Jahr.

1. Stund. Reichs-Historie, 2. Zwey Monath die Logic, zwey die Metaphysic, zwey die Politic. 3. Mathematic. 4. Französische Sprach.

Zweytes halb Jahr.

1. Stund. Sitten-Lehre und Natur-Recht, 2. Teutsches Staats-Recht. 3. Institutiones. 4. Französische Sprach.

Drittes halb Jahr.

1. Stund. Teutsches Staats-Recht. 2. 3. Pandecten. 4. Französische Sprach.

Viertes halb Jahr.

1. Stund. Europäisches Staats- und Völcker-Recht. (1) 2. 3. Pandecten. 4. Französische Sprach.

(F) 4 Fünft-

(1) Einer, der sich nicht in die grosse Welt wagen will, kan statt dessen etwas in Jure privato thun.

Fünfftes halb Jahr.

1. Stund. Staats-Recht, der eintzelen Stände des Reichs. (2) 2. Päbstliches Kirchen-Recht (ein Viertel Jahr zwey, hernach eine Stund,) 3. Lehen-Recht, (das letzte Viertel-Jahr,) 4. Italiänische oder andere Sprach.

Sechstes halbes Jahr.

1. Evangelisches Kirchen-Recht. 2. Proceß der höchsten Reichs-Gerichte, oder ein anderes Collegium practicum. 3. Collegium über die Cantzley-Praxin. 4. Italiänische oder andere Sprach.

Wer aber keinen guten Kopf hat, oder nicht rechten Fleiß anlegt, der halte sich bey allen diesen vorgeschlagenen Materien ja länger auf, sonsten wird und bleibt er ein Stümper, und wo er je obigen cursui folget, muß er nicht glauben, daß er hernach schon ein Gelehrter Mann seye, sondern es ist erst der blose Grund gelegt, auf welchen er immer weiter bauen muß.

Stünden nur drey Professores und ein Sprachmeister zusammen, könnten sie, wann jeder des Tages 2. bis 3. Stunden läse, allezeit 3. solche Cursus neben einander halten, und alle anderthalb Jahr einen neuen anfangen, wie ich durch einen darüber abgefasten Plan deutlich zeigen kan.

Des

(2) Nachdeme jemand eine Absicht hat, kan er auch statt dessen sich noch mehrers in Jure privato umsehen.

Deß Anhangs

I.

Entwurff

einer Einleitung zu dem allerneuesten

Europäischen Völcker-Recht in Friedens- und Kriegs-Zeiten,

Woriñen fast alle zwischen zweyen oder mehreren Potentien von Europa, oder deren Gesandten oder Unterthanen, in Friedens- und Kriegs-Zeiten vorzukommen pflegende Fälle, nach denen seit dem Jahr 1701. biß jetzo sich ereigneten und häuffig beygebrachten Exempeln unter gewisse Reglen gebracht, auch alle innerhalb solcher Zeit zwischen denen Europäischen Staaten darüber vorgefallene und in etwas bekannt wordene Strittigkeiten, oder andere merckwürdige hieher einschlagende Begebenheiten, erzehlet werden.

Des Anhangs
Erster Entwurff.

Erstes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Pflichten derer Europäischen Potentzien in Ansehung gantz Europens.

Hier wird vornehmlich von Erhaltung des Gleichgewichts und der Ruhe in Europa überhaupt, so dann ins besondere in gewiesen Gegenden desselben, gehandelt.

Zweytes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz, in Ansehung derer anderen Europäischen Staaten überhaupt.

z. E. Ob und wie ferne eine sich in der anderen einheimische Sachen mischen dörffe? oder von einer anderen etwas ernstlich oder Bittweis verlangen könne? Wie ferne ein Souverain dem anderen von seinem Thun und Lassen Red und Antwort zu geben habe? Ob jeder Souverain von dem anderen das auch verlangen könne, was er einem Dritten einwilliget, oder daß er anderen auch nicht gestatte, was er ihm erlaubt? Besonders

ders von dem Gewalt des Pabsts in Kirchen-Sachen, in denen Landen derer Europäischen Potentzien.

Drittes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Pflichten einer Europäischen Potentz gegen anderer Souverainen in Europa, Personen und Familien.

z. E. Von der Erkennung oder Nicht-Erkennung eines für einen rechtmässigen Souverain, oder gewieser Titul und Würden ꝛc. Von den Rang-Ordnungen und Strittigkeiten, auch Ceremoniel, grosser Herrn untereinander. ꝛc. Von der Theilnehmung an anderer freudigen und traurigen Begebenheiten.

Vierdtes Buch.

Von einer Europäischen Potentz Gerechtsamen und Pflichten, gegen eines anderen Souverains in Europa Lande.

Wie ferne eine Potentz schuldig seye, derer anderen den Besitz ihrer Länder zu garantiren? oder sie zu deren Abtrettung, Vertauschung ꝛc. nöthigen könne? von Befestigung derer Gräntzen, von militarischer Einruckung in einer anderen Potentz, Lande, Beziehung der Quartiere, darinnen verlangender Lieferung allerley Naturalien daraus. ꝛc.

Fünff-

Fünfftes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz, gegen eines anderen Souverains Bediente und Unterthanen.

Von Conferirung Charactere, Ritter-Orden oder Standes-Erhebungen, an anderer Potentzien Unterthanen, oder Erkennung der ihnen von ihrem Souverain beygelegten. Wie ferne sich die Würckung eines Rechtspruches, eines Souverains, in des anderen Lande erstrecke? Von Verführung, Aufwicklung, oder gewalsamer Werbung, einer anderen Potentz Unterthanen. Von Werbungen in anderer Herrn Landen. Von Auslieferung derer, so anderwärts ein Verbrechen begangen, oder der Deserteurs. &c.

Sechstes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz, in Ansehung fremder in ihren Landen sich aufhaltender, oder durchreisender grosser und anderer eintzeler Personen, wie auch Armeèn, Flotten, Soldaten u. d.

Wie ferne eintzeln Personen, Geist- oder Weltlichen Standes, ferner Kauff- und Kriegs-Schiffen, gantzen Escadern, Armeèn oder eintzelen Regimentern, Compagnien, Garden &c. resp. das Einlauffen in

in einen Hafen oder Durchmarsch durch ein Land, oder das Aufhalten in einem Hafen, oder Land, müsse verstattet, ihnen Sicherheit und nöthige Lebens-Mittel verschaffet werden, und wie sich diese wieder dagegen aufzuführen haben ꝛc. Von dem gegen reisende grosse Herrn üblichen Ceremoniel.

Siebendes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung der Religion.

Ob und wie ferne nehmlich eine Potentz, sich ihrer Religions-Genossen in einer anderen Potentz Landen, gütlich oder mit Gewalt, annehmen könnte, und es zu thun pflege? Von der Art in beeden Fällen zu verfahren.

Achtes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung der Handlung.

Ob und wie ferne eine Potentz die andere, von der Handlung nach gewiesen Orten, in oder ausser Europa, auszuschliessen, oder jede Potentz Handlungs-Gesellschafften zu errichten, fremden Unterthanen in ihrem Land wegen des Handels Ziel und Maaß zu setzen, die Zöll und

und andere Auflagen zu erhöhen, oder zu verringeren berechtiget seye? 2c.

Neundtes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung der Gesandschafften.

Siehe unten.

Zehendes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung derer Bündnüße.

Von denen Arten, Absichten und Innhalt derer Bündnüße: Ein- oder Ausschliessung, wie auch Beytritt anderer Staaten zu denselben. Von deren Erläuterung und Erneuerung; Stritt: Ob man dagegen gehandelt oder nicht? Von Allianzen, gegen-Allianzen. 2c.

Eilfftes Buch.

Von der Art und Weise, die zwischen Europäischen Potenzien obschwebende Strittigkeiten auszumachen.

Von denen unterschiedlichen Arten, die Güte zu versuchen, durch Schreiben, Gesandschafften, Congresse, Vermittlung dritter Staaten 2c. oder sich selbst Recht zu schaffen, durch Repressalien, gewalt-

waltsame Hinwegnehmung dessen, worauf man Anspruch macht, Arreste. ꝛc.

Zwölfftes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, im Krieg.

Von Ursachen den Krieg anzukünden, Kriegs-Manifesten und Gegen-Manifesten, und was erlaubt oder unerlaubt seye, in Belagerungen, Schlachten, Parthiegehen, Fouragieren, Brandschatzen, Verheerungen, Kriegslisten, mit Geißeln, in Lagern, Marchen, Quartieren, Plünderungen, mit Kriegs-Gefangenen, Deserteurs, Beruffung seiner Unterthanen aus fremden Kriegs-Diensten, Stillständen. ꝛc.

Dreyzehendes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten, einer Europäischen Potentz, gegen die andere, in Ansehung der Neutralität.

Ob man eine Potenz zur Neutralität nöthigen könne, oder ihr solche nothwendig verstatten müsse? Was der neutralen Potentz gegen Feindlichen, und denen Feindlichen gegen die Neutrale, erlaubt oder unerlaubt seye? Von Verletzung und Aufhebung der Neutralität. ꝛc.

Vierzehendes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenhei-

genheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung der Mediation.

Wer Mediator zwischen streittenden Europäischen Potenzien seyn könne, oder zu seyn pflege? Von denen Pflichten des Mediatoris gegen die streittende Parthien, und dieser gegen dem Mediatorem.

Funffzehendes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung derer Friedens-Congresse und Schlüsse.

Von denen allerley Arten, dem Feind Friedens-Vorschläge zu thun; Von dem Recht den Ort des Congresses zu erwählen; Von Einrichtnng des Ceremoniels und der Policey; Von denen Conferenzien, Schliessung, Ratificir- und Kundmachung und Exequirung derer Tractaten. ꝛc.

Sechzehendes Buch.

Von denen Gerechtsamen und Obliegenheiten einer Europäischen Potentz gegen die andere, in Ansehung derer Garantien.

Was und wie mancherley die Garantien seyen, wie sie angetragen und angenommen werden, oder werden dörffen? Von denen Pflichten derer Garants gegen die contrahierende, und dieser gegen jene; Von würcklicher Leistung derer Garantien, oder

oder Entschuldigungen, solche zu leisten; Von Erlösch- oder Aufhebung derer Garantien. rc.

* * *

Weilen aber bißhero aus jedem Buch, aus sehr vielen nur einige wenige Materien benahmset worden, so will man hier, um von dem Werck einen deutlicheren Begriff zu machen, den völligen Innhalt des 9ten Buchs hersetzen.

1. Cap. Von Gesandten überhaupt.

2. Cap. Vom Unterschied derer Gesandten.

3. Cap. Wer das Recht habe, Gesandten vom ersten Rang zu schicken?

4. Cap. Wer das Recht habe Gesandten vom zweyten und dritten Rang zu schicken?

5. Cap. Wann man überhaupt Gesandte zu schicken pflege, oder schicken müsse?

6. Cap. An wen, und wann man Gesandte vom ersten Rang schicke?

7. Cap. An wen, und wann man Ministros Plenipotentiarios oder Gesandte vom zweyten Rang schicke?

8. Cap. An wen, und wann man Gesandte vom dritten Rang schicke?

9. Cap. Was für Standes-Personen zu Gesandten genommen werden können und pflegen.

10. Cap. Ob? wann? und wie ferne? der, an welchen ein Gesandter geschicket werden solle, wegen des Gesandtens Person etwas erinneren könne oder dörffe?

11. Cap. Von der Zahl derer Personen, so zu einer Gesandschafft genommen werden müssen, dürffen, oder genommen zu werden pflegen.

12. Cap. Von der Gesandten Instruction.

13. Cap. Von der Gesandten-Credenz-Brieffen.

14. Cap. Von eines Gesandten Accreditirung zu gleicher Zeit an mehrere Höfe, oder von mehreren Herrn an einen Hof.

15. Cap. Von der Gesandten Vollmachten.

16. Cap. Von der Gesandten Pasporten.

17. Cap. Von derer Gesandten Gerechtsamen und Obliegenheiten in durchreisen durch die Lande derer Potentzien, an welche sie nicht geschicket werden.

18. Cap. Von Zulaß- oder Abweisung eines Gesandten.

19. Cap. Von dem Empfang derer Gesandten

20. Cap. Von derer Gesandten Gerechtsamen und Obliegenheiten im Durchreisen durch die Lande derer Potentzien, an welche sie geschicket werden.

21. Cap. Von derer Gesandten Notifica-

tion, ihrer Ankunfft, und Ubergebung ihrer Credenz-Brieffe.

22. Cap. Von denen privat-Audientzen derer Gesandten.

23. Cap. Von denen ersten Visiten, so die Gesandte empfangen und geben.

24. Cap. Von Beehrungen derer neu-angekommenen Gesandten.

25. Cap. Von offentlichen Einzügen derer Gesandten.

26. Cap. Von offentlichen Audientzen derer Gesandten.

27. Cap. Von denen allgemeinen Rechten eines Gesandten, in Ansehung seiner Person.

28. Cap. Von denen allgemeinen Rechten derer Gesandten, in Ansehung ihres Gefolgs und Bedienten.

29. Cap. Von denen allgemeinen Rechten eines Gesandten, in Ansehung seiner Wohnung.

30. Cap. Von denen allgemeinen Gerechtsamen derer Gesandten, in Ansehung derer ihnen zuständigen Sachen.

31. Cap. Von denen Gerechtsamen derer Gesandten, in Ansehung der Religion.

32. Cap. Von denen Gerechtsamen derer Gesandten, in Ansehung ihres Principalen Unterthanen.

33. Cap. Von denen Gerechtsamen derer Gesandten, in Ansehung ihrer Religions-Verwandten.

34. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten eines Ambassadeurs, in Ansehung des Hofs, an den er geschickt ist.

35. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten, eines Ambassadeurs, in Ansehung derer am selbigen Hof befindlichen Gesandten.

36. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten eines Envoyè, in Ansehung des Hofes, an welchen er geschickt ist.

37. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten eines Envoyè, in Ansehung anderer am selbigen Hof befindlicher Gesandten.

38. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten eines Ministers oder Plenipotentiarii, in Ansehung des Hofes, an den er geschickt ist.

39. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten, eines Ministers oder Plenipotentiarii, in Ansehung an solchem Hof befindlicher Gesandten.

40. Cap. Von denen besonderen Rechten und Obliegenheiten eines Residentens, in Ansehung des Hofes, an welchen er geschickt ist.

41. C. Von denen besonderen Rechten u. Obliegenheiten eines Residenten, in Ansehung

hung

hung anderer an selbigen Hof befindlicher Gesandten.

42. Cap. Von denen allgemeinen Obliegenheiten derer Gesandten, in Ansehung der Person und des Staats Affairen des Souverains, an den sie geschickt seynd.

43. Cap. Von denen allgemeinen Obliegenheiten derer Gesandten, in Ansehung anderer an solchem Hof sich befindlicher Gesandten oder Fremden.

45. Cap. Von denen Rang- und anderen Ceremoniel-Strittigkeiten, zwischen Gesandten von gleichem Grad.

45. Cap. Von der Art der Gesandten, mit dem Hof zu negotiiren, an welchen sie gesandt werden.

46. Cap. Von der Art derer Gesandten, mit Fremden an dem Hof, woran sie stehen, zu negotiiren.

47. Cap. Von der Gültigkeit und Ratification der von Gesandten geschlossenen Tractaten.

48. Cap. Von denen Couriers, Staffeten und Schreiben derer Gesandten.

49. Cap. Wie sich ein Gesandter zu verhalten habe, wann er Beschwerde gegen andere zu führen gemüssiget ist.

50. Cap. Wie zu verfahren seye, wann der Landes-Herr, oder sonst jemand, sich gegen einen Gesandten oder die Seinige zu beschweren hat.

51. Cap. Von der einem Gesandten geschehenden V rbietung des Hofes.

52. Cap. Von Arrestierung derer Gesandten.

53. Cap. Von Hinwegschaffung derer Gesandten.

54. Cap. Von Zuruckberuffung derer Gesandten.

55. Cap. Von anderen Arten der Endigung derer Gesandtschafften.

56. Cap. Von Abschieds-Audienzen.

57. Cap. Von Re-Creditiven.

58. Cap. Von Auslösungen derer Gesandten, oder Verehrungen an dieselbe.

59. Cap. Von der Ruckreise derer Gesandten.

60. Cap. Vom Absterben derer Gesandten, und der zur Gesandtschafft gehörigen Personen.

61. Cap. Von geheimen Gesandschafften.

62. Cap. Von denen Legations-Secretariis.

63. Cap. Von denen Consuls.

64. Cap. Von denen Agenten.

Des

Deß Anhangs
II.

Entwurff
einer vollständigen

Einleitung

Zu der Känntnus der heutigen Verfassung und Zustandes eines Alt-Fürstlichen Teutschen Hauses und dessen Lande.

Woraus sich nicht nur die junge Printzen dieselbige leicht und gründlich bekannt machen, sondern auch ein Regierender Herr und dessen Ministri selbsten, fast in allen fürkommenden wichtigen, das Hoch-Fürstliche Haus, oder Lande, betreffenden Fällen Raths erhohlen können.

Vorrede.

Wie dieses Werck zu gebrauchen, und weme daßelbe ganz, oder zum Theil, einzusehen zu erlauben wäre: auch von dessen Nutzen.

Erstes Buch.

Von denen Quellen und Hülffs-Mitteln der Känntnuß der heutigen Verfassung und Zustandes des Hoch-Fürstlichen Hauses N. und dessen Lande.

1. Cap. Nachricht von denen Familien-Verträgen im Hoch-Fürstlichen Hause, denen Fürstlichen Testamenten. 2c.
2. Cap. Nachricht von denen Stellen derer Reichs-Gesetze, Friedens-Schlüsse, und den Urtheilen derer höchsten Reichs-Gerichte, welche N. betreffen.
3. Cap. Nachricht von denen Kayser- und Königlichen, auch anderen N. betreffenden Lehen-Standes-Erhebungs-Freyheits-Briefen, Commißions- und anderen Decreten. 2c.
4. Cap. Nachricht von denen Verträgen, Bündnüssen u. d. so zwischen N. und auswärtigen Potenzien oder anderen Reichs-Ständen, errichtet worden.
5. Cap. Nachricht von denen Verträgen zwi-

zwischen den Fürsten zu N. und deren Land-Ständen, denen Land-Tags-Abschieden, und denen von den Fürsten dem Land oder einigen Orten desselben ertheilten Freyheiten.

6. Cap. Von denen Hülffs-Mitteln zur Erkänntnuß der heutigen Verfassung und Zustandes des Hoch-Fürstlichen Hauses N. und dessen Lande.

Zweytes Buch.

Von denen allgemeinen Gerechtsamen und Obliegenheiten aller Fürsten und Printzen von N.

1. Cap. Von der Hertzoglichen oder Land-Gräfl oder Marckgräflichen 2c. Würde.
2. Cap. Von der Würde eines Alt-Fürstlichen Hauses.
3. Cap. Von dem N. Titul.
4. Cap. Von dem N. Wappen.
5. Cap. Von den N. Stamm-Austrägen.

Drittes Buch.

Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, eines regierenden Fürstens zu N.

Sectio. I.

Von der Gelangung zur Regierung.

1. Cap. Von dem Recht der Erst-Geburt in dem Hoch-Fürstlichen Hause N.
2. Cap. Von der Vormundschafft eines minderjährigen Fürstens zu N.
3. Cap Von der Volljährigkeit eines regierenden Fürstens zu N.

Sectio. II,

Von eines regierenden Fürsten zu N. Gerechtsamen und Obliegenheiten, in Ansehung des Kaysers.

1. Cap. Von dem Ceremoniel und Titulatur zwischen einem Römischen Kayser, oder König, und einem regierenden Fürsten zu N. oder beeder Gesandten.

2. Cap. Von deneu Kayserlichen Bestättigungen der N. Freyheiten.

Sectio III.

Von eines regierenden Fürsten Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten in Ansehung des gantzen Römischen Reichs.

1. Cap. Von dem Voto auf Reichs-Tägen wegen N.

2. Cap. Von dem Rang auf Reichs-Tägen wegen N.

3. Cap. Von dem wegen N. suchenden Reichs-Voto.

4. Cap. Von N. Zuziehung zu Reichs-Deputationen.

5. Cap. Von dem N. Reichs-Amt.

6. Cap. Von dem N. Reichs-Matricular-Anschlag.

Sectio IV.

Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, eines regierenden Fürsten zu N. in Ansehung derer Reichs-Gerichte.

1. Cap.

1. Cap. Von N. Concurrentz bey Præsentation der Cammer-Gerichts-Assessoren.
2. Cap. Von dem N. Cammer-Gerichts-Matricular-Anschlag.
3. Cap. Von denen N. Austrägen.
4. Cap. Von dem N. Privilegio de non appellando.
5. Cap. Von dem N. Privilegio de non evocando.
6. Cap. Von dem N. Privilegio wegen der Aechter.

Sectio V.
Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, eines regierenden Fürstens zu N. in Ansehung des N. Craises.

1. Cap. Von dem N. Craiß-Directorio.
2. Cap. Von der N. Craiß-Obristen-oder General-Feld-Marchals-Stelle.
3. Cap. Von dem N. Directorio in Müntz-Sachen.
4. Cap. Von dem N. Craiß-Contingent.

Sectio VI.
Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, eines regierenden Fürstens zu N. in Ansehung anderer Reichs-Mit-Stände und unmittelbaren.

1. Cap. Von dem Ceremoniel und Titulatur zwischen einem regierenden Fürsten

zu

zu N. und Chur-Fürsten, Chur- oder anderen Printzen aus Churfürstlichen Häusern, oder beederseitigen Gesandten.

2. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und einem jeden Chur-Fürsten, mit deme es dergleichen hat, insbesondere.

3. Cap. Von dem Rang, Ceremoniel und Titulatur, zwischen einem regierenden Fürsten zu N. und geistlichen Reichs-Fürsten, oder beederseitigen Gesandten.

4. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und jedem geistlichen Reichs-Fürsten, mit deme es dergleichen hat, insbesondere.

5. Cap. Von dem Rang, und Titulatur zwischen einem regierenden Fürsten zu N. und alt- und neuen weltlichen Reichs-Fürsten, auch deren Erb- und anderen Printzen, oder beederseitigen Gesandten.

6. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und jedem weltlichen Reichs-Fürsten, mit deme es dergleichen hat, insbesondere.

7. Cap. Von dem Ceremoniel und Titulatur zwischen N. und denen Reichs-Prälaten, oder beederseitigen Gesandten.

8. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und jedem Reichs-Prälaten, mit deme es dergleichen hat, insbesondere.

9. Cap. Von dem Ceremoniel und Titnlatur

latur zwischen N. und Reichs-Grafen, oder beederseitigen Gesandten.

10. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und jedem Reichs-Grafen, mit deme es dergleichen hat, ins besondere.

11. Cap. Von dem Ceremoniel und Titulatur zwischen N. und denen Reichs-Städten, oder beederseitigen resp. Abgesandten und Abgeordneten.

12. Cap. Von dem N. Schirm über N.

13. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und jeder Reichs-Stadt, mit deren es dergleichen hat, ins besondere.

14. Cap. Von dem Ceremoniel und Titulatur zwischen N. und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, oder beederseitigen resp. Abgesandten und Abgeordneten.

15. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und denen Mitgliedern der Reichs-Ritterschafft, die N. Vasallen seynd.

16. Cap. Von denen Strittigkeiten zwischen N. und jedem Ritter-Canton, oder Mitglied der Reichs-Ritterschafft, mit deme es dergleichen hat, ins besondere.

17. Cap. Von denen Regalien, welche ein regierender Fürst zu N. in anderer Stände Landen auszuüben hat.

18. Cap. Von denen Regalien, welche andere Stände in gewissen Gegenden oder Orten N. auszuüben haben.

Se-

Sectio VII.

Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, eines regierenden Fürstens zu N. in Ansehung auswärtiger Potenzien und Standes-Personen.

1. Cap. Von dem Ceremoniel und Titulatur zwischen N. und auswärtigen gecrönten Häuptern, oder beederseitigeu Gesandten.

2. C. Von dem Ceremoniel, Rang u. Titulatur, zwischen N. und Souverainen Republiquen, oder beederseitigen Gesandten.

3. Cap. Von dem Ceremoniel, Rang und Titulatur, zwischen N. und auswärtigen Fürsten, oder anderen Standes-Personen, oder beederseitigen Abgesandten.

Sectio VIII.

Von unterschiedlichen Freyheiten eines regierenden Fürstens zu N. in Ansehung seines Landes.

1. Cap. Von denen Freyheiten wegen der Juden.

2. Cap. Von denen Zoll-Privilegien.

3. Cap. Von denen Umgelds-Privilegien.

4. Cap. Von dem Privilegio wegen des N. Flusses.

5. Cap. Von dem Müntz-Privilegio.

Sectio IX.

Von eines regierenden Fürstens zu N. Gewalt in Regierungs-Sachen.

1. Cap. Von eines regierenden Fürstens zu N. Gewalt in Bestellung der Cantzley und deren Translocirung.

2. Cap.

2. Cap. In Bestell- und Veränderung derer Gerichte.
3. Cap. In Bestell- und Abschaffung derer Beamten.
4. Cap. In geistlichen- und Kirchen-Sachen.
5. Cap. In Justitz-Sachen.
6. Cap. In Cameral-Sachen.
7. Cap. In Bergwercks- und anderen Grund- und Boden und dessen Nutzungen betreffenden Sachen.
8. Cap. In Kriegs-Sachen.
9. Cap. In Sachen, so hohe und andere Schulen betreffen.
10. Cap. In Post-Sachen.
11. Cap. In Handlungs und Handwercks-Sachen.
12. Cap. In Forst- und Jagd-Sachen.
13. Cap. In Policey-Sachen.
14. Cap. In Ansehung der Land-Stände, Land-Täge und Landes-Cassa.
15. Cap. In Ansehung Veräusser- oder Verpfändung &c. Land und Leute.
16. Cap. In Ansehung der Unterthanen Personen.
17. C. In Ansehung der Unterthanen Güter und Vermögens, besonders der Anlagen.

Sectio X.

Von eines Regierenden Fürstens zu N. Interesse und Staats-Maximen.

1. Cap. Von N. Interesse und Maximen in Ansehung des Kaysers.
2. Cap. In Ansehung des gantzen Reichs.

3. Cap.

3. Cap. In Ansehung derer Reichs-Gerichte.
4. C. In Ansehung des Corporis Evangelici.
5. Cap. In Ansehung des N. Craises.
6. Cap. In Ansehung anderer, sonderlich benachbarter, Stände und anderer unmittelbaren.
7. Cap. In Ansehung auswärtiger Potenzien.
8. Cap. In Ansehung der Land-Stände.
9. Cap. In Ansehung des Landes und der Unterthanen.

Sectio XI.

Von dem Cameral-Staat eines regierenden Fürstens zu N.

1. C. Von denen einem regierenden Fürsten zu N. eigenthumlich zu stehenden Schlössern, Wäldern und anderen Gütern
2. Cap. Von denen beständigen Einkünfften, die ein gewisses Quantum abwerffen.
3. C. Von denen beständigen Einkünfften, die ein ungewisses Quantum abwerffen.
4. Cap. Von denen unbeständigen Einkünfften.
5. Cap. Von denen beständigen Ausgaben, die ihr gesetztes Quantum haben.
6. Cap. Von denen beständigen Ausgaben, die kein gesetztes Quantum haben.
7. Cap. Von unbeständiden Ausgaben.
8. Cap. Von allerley in Vorschlag gekommenen Mitteln, die Fürstliche Gefälle zu vermehren.

9. Cap. Von denen Activ-Schulden eines regierenden Fürsten.
10. Cap. Von denen Passiv-Schulden eines regierenden Fürsten.

Sectio. XII.

Von eines regierenden Fürsten zu N. Gemahlin, Wittwe, Erb-Printzen, und dessen Gemahlin und Wittwe.

1. Cap. Von der Vermählung eines regierenden Fürstens zu N.
2. Cap. Von der Versorgung ꝛc. der Gemahlin eines regierenden Fürstens zu N. währender Ehe.
3. Cap. Von Versorgung einer Wittwe eines regierenden Fürstens zu N.
4. Cap. Von Versorgung ꝛc. eines Erb-Printzens, bey Lebzeiten seines Herrn Vaters.
5. Cap. Von Versorgung ꝛc. eines Erb-Printzens Gemahlin oder Wittwe.

Sectio. XIII.

Von eines regierenden Fürstens zu N. Hof-Staat.

1. Cap. Von der Residentz.
2. Cap. Von dem Haus-Ceremoniel eines regierenden Fürstens zu N.
3. Cap. Von denen Stamm-Kleinodien, Kunst-Kammern. u. d.
4. Cap. Von denen Erb-Aemtern des Fürstenthums.
5. Cap. Von denen Hof- und Stall-Bedienten.
6. Cap. Von dem Hof-Marschall Amt.

7. Cap. Von dem Archiv.
8. Cap. Von der Leib-Guarde.
Sectio. XIV.
Von dem N. Orden N.
Sectio. XV.
Rang-Ordnung und Strittigkeiten derer höheren Hof-Cantzley- Militar- und Land-Bedienten, eines regierenden Fürstens zu N.

Vierdtes Buch.
Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, derer nachgebohrenen N. und deren Gemahlinnen, wie auch der N. Prinzeßinnen.
1. Cap. Von Versorgung derer nachgebohrnen Printzen.
2. Cap. Von Vermählung derer nachgebohrnen Printzen.
3. Cap. Von den Gemahlinnen und Wittwen derer nachgebohrnen N. Printzen.
4. Cap Von Versorgung derer von nachgebohrnen Prinzen weiter erzeugten Prinzen.
5. C. Von Versorg- und Ausstattung derer Prinzeßinen eines regierenden Fürstens zu N.
6. Cap. Von Versorg- und Ausstattung der Prinzeßinnen derer nachgebohrnen N. Printzen.

Fünfftes Buch.
Von dem Hertzogthum, oder Fürstenthum, oder Marckgrafschafft rc. und dessen Regierung.
Sectio. I.
Von dem Fürstenthum rc. überhaupt.

1. Cap.

1. Cap. Geographische Nachricht von dem Fürstenthum.
2. Cap. Von der natürlichen Güte, Erträglichkeit und Mängeln, des Landes.
3. Cap. Alphabetische Nachricht von allen zu dem Fürstenthum gehörigen Orten, nebst Anmerckung: Wann? von wem? und wie? jedes an das Land gekommen?
4. Cap. Von denen weltlichen Eintheilungen des Landes.
5. Cap. Von denen geistlichen Eintheilungen des Landes.
6. Cap. Was Reichs-Lehenbar seye?
7. Cap. Was von anderen Ständen des Reichs, oder auswärtigen Potentzien, zu Lehen rühre?
8. Cap. Was eigenthumlich, aber mit einem Fideicommiss beschweret seye?
9. Cap. Was eigenthumlich und mit keinem Fideicommiss beschweret, aber dem Land incorporiret seye?
10. Cap Von denen Lehen, die N. anderen verleihet.
11. Cap. Was? wann? und wie? etwas von dem Land abgekommen.
12. Cap. Von der Anwartschafft des Hauses N. auf N.

Sectio. II.

Von der geistlichen Verfassung des Landes.

1. Cap. Von denen geistlichen Collegiis dieses Fürstenthums überhaupt.
2. Cap. Von dem Synodo.
3. Cap. Von dem Consistorio.

4. Cap. Von dem Ehe-Gericht.
5. Cap. Von denen Prälaten.
6. Cap. Von denen General-Superintendenten.
7. Cap. Von denen Special-Superintendenten.
8. Cap. Von denen geringeren Geistlichen.
9. Cap. Von dem Kirchen-Rath.
10. Cap. Von denen Ober-Vogteyen der Clöster.
11. Cap. Von denen unter dem Kirchen-Rath stehenden Staabs-Beamten.
12. Cap. Von denen unter dem Kirchen-Rath stehenden verrechneten Beamten.
13. Cap. Von denen Gesetzen, wornach in Geistlichen- und Ehe-Sachen gesprochen wird.

Sectio. III.

Von der Weltlichen Verfassung des Landes.

1. Cap. Von der Cantzley und deren Collegiis überhaupt.
2. Cap. Von dem Geheimen-Rath.
3. Cap. Von dem Regierungs-Rath.
4. Cap. Von dem Kriegs-Rath.
5. Cap. Von der Rent-Cammer.
6. Cap. Von dem Ober-Berg-Amt.
7. Cap. Von dem Tutelar-Rath.
8. Cap. Von dem Commercien-Rath.
9. Cap. Von allerley Deputationen.
10. Cap. Von dem Hof-Gericht.

11. Cap. Von denen Stadt- und Dorff-Gerichten.
12. Cap. Von denen Weltlichen Ober-Vogteyen.
13. Cap. Von denen Weltlichen Staabs-Beamten.
14. Cap. Von denen Weltlichen verrechneten Beamten.
15. Cap. Von denen Gesetzen, wornach in weltlichen Sachen gesprochen wird.

Sectio. IV.

Von der Schul-Verfassung des Landes.

1. Cap. Von der Universität zu N.
2. Cap. Von dem Fürstlichen Theologischen Stipendio zu N.
3. Cap. Von dem Gymnasio zu N.
4. Cap. Von denen hohen und niedern Clöstern im Land.
5. Cap. Von denen Lateinischen Schulen im Land, und deren Visitirung.

Sectio. V.

Von der Kriegs-Verfassung des Landes.

1. Cap. Von denen Vestungen im Land und deren Versorgung.
2. Cap. Von der reglirten Militz.
3. Cap. Von der Land-Militz.

Sectio. VI.

Von Commercien-Sachen.

1. Cap. Von Sachen, die von aussen in das Land hereingebracht werden.

2. Cap. Von Sachen, die aus dem Land hinausgeführt werden.
3. Cap. Von Handlungs-Compagnien im Land.
4. Cap. Von denen Profeßionen und Handwerckern.
5. Cap. Von allerley Vorschlägen, die Landes-Commercien zu verbesseren.

Sectio. VII.

Von Policey-Anstalten.

1. Cap. Von allerley Policey-Anstalten.
2. Cap. Von dem Zucht- und Waisen-haus zu N.
3. Cap. Von allerley Vorschlägen, das Policey-Wesen zu verbesseren.

Sectio. VIII.

Von Forst- und Jagd-Sachen.

1. Cap. Von denen Försten des Landes.
2. Cap. Von denen Forst- und Jagd-Bedienten.
3. Cap. Von denen freyen Pürschen im Land.

Sectio IX.

Von Sanitäts-Anstalten.

1. Cap. Von denen Leib- und Hof-Medicis.
2. Cap. Von denen Land- und anderen Physicaten.
3. Cap. Von denen Apothecken und deren Visitirung.
4. Cap. Von denen Sauerbronnen und Bädern im Land.

Sech-

Sechstes Buch.

Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, der Land-Stände des Fürstenthums N.

1. Cap. Von denen Land-Ständen in N. überhaupt.
2. Cap. Von dem grösseren Landschaffts-Ausschuß.
3. Cap. Von dem engeren Landschaffts-Ausschuß.
4. Cap. Von den Prälaten als Land-Ständen.
5. Cap. Von der Ritterschafft Land-Stand-Recht.
6. Cap. Von der Städte Land-Stand-Recht.
7. Von denen Landschaffts-Consulenten, und anderen Bedienten.
8. Cap. Von allgemeinen Land-Tägen.
9. Cap. Von Ausschuß-Tägen.
10. Cap. Von den Landes Gravaminibus.
11. Cap. Von dem Ceremoniel des Landes-Herrns gegen die Land-Stände.
12. Cap. Von dem Ceremoniel der Land-Stände, gegen den Landes-Herrn.
13. Cap. Von denen Gerechtsamen, Pflichten und Strittigkeiten, derer Land-Stände, in Ansehung des Landes-Herrns.
14. Cap. Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Land-Stände, in Ansehung ihrer unter sich selbsten.

15. Cap. Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Land-Stände, in Ansehung des Landes.

16. Cap. Von der Landes-Cassa, und Landes-Schulden.

Siebendes Buch.

Von denen Gerechtsamen, Obliegenheiten und Strittigkeiten, der Unterthanen des Fürstenthums.

1. Cap. Von der Kayser- und Landesherrlichen Bestättigung der Freyheiten des Landes.

2. Cap. Von denen Freyheiten der N. Unterthanen in Kirchen- und geistlichen-Sachen.

3. Cap. Von denen Freyheiten der N. Unterthanen, in peinlichen Sachen.

4. Cap. Von denen Freyheiten der N. Unterthanen, in burgerlichen Sachen.

5. Cap. Von denen besonderen Freyheiten gewieser Gegenden, oder Orte, oder Familien, des Landes.

6. Cap. Von denen allgemeinen Bürden derer Unterthanen.

7. Cap. Von denen besonderen Bürden gewieser Gegenden, oder Orte, des Landes.

Vollständiges Alphabethisches Haupt-Register über das gantze Werck.

BIBLIOTHECA ... IA.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimen- und Herzoglich-Wü
rtembergischen Regierungs-Raths, auch Professoris Juris zu Tübingen
Vermischte Schrifften über mancherley Das Teutsche Staats-Recht
betreffende Materien
Bd.: 2

Franckfurt und Leipzig 1736

J.publ.g. 534-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10795796-3
VD18 80310249-001